<3660589661001 2

<3660589661001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

I Fol. gem 915-2

Vincenz Hanzely's,
Hochfürstlich Oetting- und Oetting-Wallersteinischen
Hof- und Regierungs-Raths ꝛc.

Grundriß

des

Reichshofräthlichen Verfahrens

in

Justiz- und Gnaden-Sachen

mit

den nöthigen Formeln.

Zweyter Band.

Stutgart,
bei Johann Benedikt Mezler
1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

a.) Der Materien.

Fünftes Kapitel.

Vom Reskripts = Prozesse. §. 112.

Sechstes Kapitel.

Vom Dekrets = Prozesse. §. 126.

Siebentes Kapitel.

Von dem Patenten = Prozesse. §. 128.

Achtes Kapitel.

Von dem Verfahren auf erkannte Schreiben um Bericht. §. 131.

Neuntes Kapitel.

Von dem Erklärungs = Prozesse. §. 143.

Zehentes Kapitel.

Von dem Auflag = Prozesse. §. 148.

Eilftes Kapitel.

Von dem (summarischen) Vernehmlassungs = Prozesse. §. 153.

Zwölftes Kapitel.

Von den Klagen über gebrochenen Land- und Religionsfrieden. §. 154.

Dreyzehentes Kapitel.

Von den Klagen aus den Reichssazungen über Pfändungen, Arreste, streitigen Besiz, und abgedrungene Eide. §. 157.

Vierzehentes Kapitel.

Von der Diffamationsklage, und der Klage aus der Lege: si contendat: des bürgerlichen Rechtes. §. 165.

Fünfzehentes Kapitel.

Von den fiskalischen Klagsachen. §. 172.

Sechzehentes Kapitel.

Von den Deserviten- und Expensenklagen der Reichs-Agenten. §. 176.

Siebenzehentes Kapitel.

Von den Schäden- und Köstenklagen. §. 182.

Achtzehentes Kapitel.

Von dem processu summariissimo. §. 187.

b) Der

b.) Der Beylagen.

V. Zum Reskripts-Prozesse.

(Kurze) Beyspiele von Reskriptsgesuchen. Nro. 273—275

(Kurze) Beyspiele von Vorträgen auf Reskriptsgesuche. 276. 277

Beyspiele von Erfolgen auf Reskriptsgesuche. 278—286

Ein wiederholtes Reskriptsgesuch wird abermal abgeschlagen. 287

Verschiedene Beyspiele der Erkennung. 288—292

Ein ausgefertigtes unklausulirtes Reskript. 293

Ein dergleichen klausulirtes. 294

Abschrift eines mit einer Strafe von 5. Mark Goldes erkannten Reskripts. 295

Beyspiele von Erfolgen auf die exceptiones subreptionis & obreptionis im unklausulirten Mandats-Prozesse. 296—304

Erkennung einer sententiæ rescripti cassatoriæ. 305

Erkennung einer sententiæ condemnatoriæ. 306

Ein ausgefertigtes mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens erkanntes rescriptum paritorium (simplex). 307

Ein ausgefertigtes rescriptum paritorium (plenum). 308

Erkennung eines klausulirten rescripti ulterioris. N. 309

Ein Beyspiel eines nach einem rescripto ulteriori seiner Zeit erfolgten Endurtheils. 310

Beyspiele von Erfolgen über Paritions-Anzeigen. 311. 312.

Beyspiele von Erfolgen auf Extensions-Gesuche. 313—316.

Ein Reskripts-Prozeß, wo nach eingekommener Replick das erkannte Reskript wieder aufgehoben worden ist; 317

enthaltend:

Die Klage §. 1.

Die Erkennung eines rescripti S. C. §. 2.

Das Reskript §. 3.

Die impetrantische Bescheinigung des insinuirten Reskripts nebst weiterer Anrufung §. 4.

Die in Gestalt eines Berichts eingeleitete Exceptionen §. 5.

Die Replick. §. 6.

Das hierauf erfolgte entscheidende Konklusum. §. 7.

Ein

Ein anderer Reskripts-Prozeß, wo eine besondere Gattung eines klausulirten Reskripts erkannt, nach eingekommener mit Exceptionen vereinigter Paritions-Anzeige aber diese für hinlänglich, jene hingegen ad replicandum kommuniciret, endlich aber nach der Replick das Reskript in Ansehung des leztern Punktes wieder aufgehoben worden ist. Nro. 318

Er enthält:

Die Klage §. 1.
Eine vorläufige Gegenvorstellung des beklagten Theils. §. 2.
Das hierauf erfolgte Konklusum. §. 3.
Das erkannte Reskript. §. 4.
Die Exceptionen, vereiniget mit einer Paritions-Anzeige. §. 5.
Das hierauf erfolgte Konklusum. §. 6.
Die Replick. §. 7.
Das auf die Replick erfolgte Konklusum. §. 8.

VI. Zum Dekret-Prozesse.

Einige Beyspiele der Erkennung. Nro. 319. 320

Ein ausgefertigtes decretum paritorium (plenum). 321

Ein Dekret-Prozeß, wo nach eingekommenen Exceptionen das erkannte Dekret wieder aufgehoben worden ist. 322

enthaltend:

Die Klage §. 1.

Einen Nachtrag zur Klage §. 2.

Das erfolgte Konklusum. §. 3.

Das in diesem Concluso erkannte Decretum (C. C.) §. 4.

Die exceptiones sub- & obreptionis. §. 5.

Der Erfolg hierauf. §. 6.

VII. Zu dem Patenten-Prozesse.

Gebetene kaiserliche Patenten werden als überflüssig abgeschlagen. Nro. 323

Dergleichen erkannt. 324—326

Eine Patentensache. 327

enthaltend:

Die Klage. §. 1.

Den erfolgten Vorbescheid und die Folgeleistung. §. 2. und 3.

Das erfolgte Konklusum und Reskript §. 4. und 5.

Beyspiele, wo statt kaiserlicher Patente, Dekrete erkannt worden sind. 328—330

Beyspiele der Erkennung weiterer und schärferer kaiserlicher Patente. 331—333

VIII. Zu

VIII. Zu dem Verfahren über erkannte Schreiben um Bericht.

Recenſion einer Relation, wo auf ein Mandats-Geſuch ein Schreiben um Bericht erkannt worden iſt. Nro. 334

Beyſpiele von Fällen, wo Schreiben um Bericht nebſt andern den Umſtänden angemeſſenen Verordnungen erkannt worden ſind. 335—338

Erfolg auf einen nach erkanntem Schreiben um Bericht eingekommenen Nachtrag. 339

Beyſpiele von beſondern Drohungen, mit welchen die Termine zuweilen verknüpft werden. 340—343

Beyſpiele der Verfahrungs-Art bey dem 4ten, 5ten und weitern zur Berichts-Erſtattung angeſezten Terminen, nebſt einigen Fällen, wo die Strafen von den moroſis eingetrieben werden muſten. 344—349

Verſchiedene Erfolge auf Berichte, die von demjenigen nicht unterſchrieben waren, von dem ſie abgefodert worden ſind. 350—355

Die Kommunikation des Berichts wird vor dem Vortrage darüber nie bewilliget. 356

Recenſion einer Sache, wo auf den eingekommenen Bericht der Kläger abgewieſen worden, auch mit den eingewandten Rechtsmitteln durchgefallen iſt. 357

Sie enthält:

Den Hauptinhalt der Klage. §. 1.

Die Erkennung eines Schreibens um Bericht. §. 2.

Das Schreiben um Bericht. §. 3.

Den Bericht §. 4.

Die darauf erfolgte Abweisung. §. 5.

Den fruchtlosen Versuch der Rechtsmittel. §. 6. und 7.

Weitere Beyspiele der Abschlagung nach eingekommenem Berichte. Nro. 358—364

Nach auf eingekommenen Bericht erfolgter Abweisung ist es nicht erlaubt veniam reinformandi zu begehren. 365

Beyspiele von auf den eingekommenen Bericht für den Kläger erfolgten günstigen Konklusen. 366—369

Recension eines Vortrags auf einen Gegenbericht, worauf der Kläger abgewiesen worden ist. 370

Beyspiele verschiedener Erfolge auf den eingekommenen Gegenbericht. 371—375

IX. Zu dem Erklärungs-Prozesse.

Zum Beweiß des Sazes, daß der Erklärungs-Prozeß zuweilen so, wie der Vernehmlassungs-Prozeß, behandelt werde. Nro. 376. 377

X. Zu

X. Zu dem Auflag-Prozesse.

Erkennung eines Vorbescheids. Nro. 378

Zur Bestättigung des Sazes, daß, wenn ein Auflag-Gesuch blos zum ordentlichen Prozesse geeignet ist, der processus communicativus ad excipiendum, oder der Vernehmlassungs-Prozeß eingeschlagen zu werden pflege. 379—383

Erkennung einer unklausulirten Auflage. 384

Erkennung einer klausulirten Auflage. 385. 386

Erkennung beeder Auflagen. 387

Recension einer Klage, worauf eine klausulirte Auflage erkannt worden ist. 388

Beyspiele von gedroht, und erkannt werdenden concluſis paritoriis. 389. 390

Daß auch zuweilen decreta paritoria gedroht oder erkannt werden. 391

Zur Bestättigung des Sazes, daß bey Schuldklagen die Termine auch zuweilen mit der pœna agniti & liquidi angesezet oder ertheilet werden. 392—396

Ein vollständiger Auflag-Prozeß. 397

welcher enthält:

Ein Mandats-Gesuch. §. 1.

Die Erkennung einer klausulirten Auflage. §. 2.

Die

Die bey den Frist-Erstreckungen zur Folgelei-
stung gebrauchte Drohung. §. 3.
Die Verwerfung der Exceptionen. §. 4.
Den weitern Erfolg auf die eingekommene Pa-
ritions-Anzeige. §. 5—10.
Die Schäden- und Kösten-Klage. §. 11.

XI. Zu den Klagen aus den besondern Reichs-
sazungen.

Eine Klage über gebrochenen Religionsfrieden. Nro. 398
Recensionen verschiedener Klagen über gebrochenen
Landfrieden nebst den Erfolgen. 399—401
Erkennung eines Mandats mit der Drohung der
Strafe des Landfriedens. 402
Beyspiele von ausgefertigten Citationen über gebro-
chenen Landfrieden. 403. 404
Ein Beyspiel eines erkannten rescripti auxiliato-
rii. 405
Beyspiele von verschiedenen andern den Umständen
angemessenen Verordnungen. 406
Eine Klage auf die Pfändungs-Konstitution. 407
Desgleichen aus der Reichs-Sazung de relaxando
juramento ad effectum agendi. 408
Ein Beyspiel einer Klage aus der constitutione de
lege diffamari. 409

Ab-

Abschlagung eines solchen Gesuchs. Nro. 410
Eine Citation aus der lege diffamari. 411
Das ewige Stillschweigen wird wegen versäumter Fristen-Zahl in contumaciam auferlegt. 412
Dem ehmaligen Provokaten und nunmehrigen Impetranten wird ein Termin ad triplicandum bewilliget. 413
Erkennung eines Endurtheils in der Hauptsache. 414—415
Ein Citations-Gesuch aus der lege: si contendat. 416

XII. Zu den fiskalischen Klagsachen.

Beyspiele der Drohung, daß der Reichshoffiskal excitiret werden solle. Nro. 417—419
Beyspiele der würklichen Excitirung. 420. 421
Erkennung eines Endurtheils auf einen vollführten fiskalischen Prozeß. 422
Beyspiele der Drohung und Erkennung der Exekution. 423. 424
Beyspiele von Erfolgen auf den eingeschlagenen Weeg der Gnade. 425—433

XIII. Zu den Deserviten- und Expensenklagen.

Beyspiele solcher Klagen. Nro. 434. 435
Ein Vorbescheid. 436

Bey-

Beyspiele der gewöhnlichen Kommunikations-Verordnungen. Nro. 437. 438

Beyspiele von Reskripten, welche wegen mittelbaren Beklagten erkannt zu werden pflegen. 439. 440

Beyspiele von Frist-Erstreckungen. 441—443

Anzeigen verloffener Fristen (nach erfolgter Kommunikation der Klage). 444. 445

Erkennung einer Kommission ad taxandum (in contumaciam). 446

Erkennung der Beförderung einer solchen Kommission. 447

Beyspiele (in contumaciam) erfolgter Taxationen. 448. 449

Desgleichen wider mittelbare Personen des Reichs. 450. 451

Ernennung eines andern Kommissars statt dem Verstorbenen. 452

Erkennung der Taxation nach eingekommenen Exceptionen. 453

Beyspiele entscheidender Konclusen nach einem förmlichen Schriftwechsel. 454. 455

Beyspiele der Erkennung förmlicher Endurtheile. 456. 457

Ein ausgefertigtes solches Endurtheil. 460

Wie

Wie es in Ansehung der Verzugs-Zinse gehalten werde? Nro. 461. 462.

XIV. Zu dem Schäden- und Kösten-Prozesse.

Die gewöhnliche Kommunikations-Verordnungen. Nro. 463—465

Beyspiele von Termins-Erstreckungen. 466—469

Ein Beyspiel der (in contumaciam) erkannten Moderation. 473

Beyspiele der Erkennung förmlicher Endurtheile. 474—478

Beyspiele des Erfolgs über weitere Schäden- und Kösten-Klagen. 479—484

XV. Zu dem processu summariissimo.

Ein Arrestirungs-Gesuch wird abgeschlagen. Nro. 485

Erkennung verschiedener Provisional-Verordnungen. 486—498

Frist-Erstreckungen zur Folgeleistung auf erkannte Provisorien. 499—501

Erkennung einer Temporal-Inhibition. 502

Bey-

Beyspiele von Protektorien. Nro. 503—504

Erkennung eines Reskripts de manutenendo. 505

Erkennung einer Kommission ad manutenendum. 506

Aufhebung einer erkannten Manutenenz-Kommission. 507

Ein Manutenenz-Dekret. 508

Die gebetene Exekution eines Provisorii und einer Manutenenz wird abgeschlagen. 509

Ein gebetenes Protektorium und Konservatorium wird als zu frühzeitig abgeschlagen. 510

Ein Protektorium und Konservatorium. 511

Fünf-

Fünftes Kapitel.
Vom Reskripts-Prozesse.

§. 112.

Der Reskripts-Prozeß (§. 9. n. 2.) ist diejenige Gattung des summarischen Prozesses (§. 7.), der mit einem Schreiben des Kaisers oder sogenannten kaiserlichen Reskript den Anfang nimmt. Wenn darinn demjenigen Theile, an welchen das Reskript ergehet, etwas befohlen wird, mit der Auflage: wie es geschehen, in Zeit von zween Monaten anzuzeigen, so ist es ein unklausulirtes Reskript, wogegen nur diejenige Einreden eingebracht werden können, welche wider unklausulirte Mandate statt haben; wenn hingegen einem Theile etwas befohlen wird, mit der Auflage: wie solches geschehen, oder falls derselbe etwas erhebliches einzuwenden haben sollte, in Zeit von zween Monaten anzuzeigen, so ist das Reskript ein klausulirtes Reskript *), wogegen

gen auch die rechtliche Einreden (Exceptiones juris) statt haben.

*) Zuweilen werden auch die Formalien: falls die Sache sich angebrachtermassen verhalten sollte, gebrauchet, und diese zeigen ebenfalls ein klausulirtes Reskript an.

§. 113.

Die diesfällige Erkennungs-Formeln bestehen entweder in allgemeinen schon herkömmlichen auf die Klaglosstellung gerichteten Ausdrücken *), oder, und zwar meistens bey unklausulirten Reskripten, in besondern und ausführlichen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände eingerichteten Verordnungen **); nicht selten werden auch bey unklausulirten Reskripten die Formalien: fiat petitum rescriptum S. C. oder fiat rescriptum S. C. dahin ꝛc. gebrauchet ***).

*) M. s. z. B. die Beylage Nro. 290.

**) M. s. z. B. die Beylagen Nro. 291 und 292.

***) Beylage Nro. 288. 289.

§. 114.

Was in dem vorigen Kapitel von den Bestandtheilen der Mandats-Gesuche (§. 80.), der Vorträge (§. 81.), und Erfolge darüber (§. 82. u. folgender), sodann der Wiederholung abgeschlagener Gesuche, und den Erfolgen darüber

(§. 86.)

(§. 86.) gesagt worden, ist auch auf den unklausulirten Reskripts-Prozeß anwendbar *); nur sind die Unterschiede zu merken, daß 1) in den Reskripts-Gesuchen der Zusaz: **annexa citatione solita** (§. 80*) nie gebrauchet werde, 2) zwar möglich seye, daß auf ein Mandats-Gesuche ein unklausulirtes oder klausulirtes Reskript (§. 84.), nie aber statt einem Reskripte ein Mandat erkannt werde, und endlich 3) wenn der Reichshofrath blos auf ein klausulirtes Reskript den Antrag machen kann, bey Untersuchung des Jurisdiktionspunkts, auch auf die Frage: ob der Beklagte nicht das Recht der Austrägen habe? gesehen werden müsse **).

*) Es geschieht äusserst selten, daß ein Theil blos um ein Rescriptum c. c. bitte, und auch dieses nur, wenn er selbst an der Auswürkung eines unklausulirten zweifelt. Es muß aber auch alsdann die Sache wenigstens eine sogenannte causa privilegiata seyn.

**) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths Praxis §. 358.

Unter dieser Voraussezung können zu Beyspielen von Reskripts-Gesuchen die Beylagen Nro. 273 — 275, wie auch im Nro. 317. und 318. die §§. 1.; zu (kurzen) Beyspielen von Vorträgen die Nri 276. und 277., sodann zu Beyspielen der Erfolgen auf solche Gesuche die Nro. 278 — 292. dienen.

§. 115.

Die Bestandtheile der ausgefertigten klausulirten und unklausulirten Reskripte sind 1) der verkürzte Titel des Kaisers, 2) die Courtoisie des Beklagten, 3) eine kurze Beziehung auf die eingekommene Klage, 4) die in dem diesfälligen Concluso enthaltene, und in den befehlenden Ton eingekleidete Verordnung (Verordnungen) *), 5) die Versicherung der ferneren kaiserlichen Gnade, 6) das Datum, wo das Reskript erkannt worden, und die Zahl des kaiserlichen Regierungs-Jahres, 7) links gleich am Schlusse die Unterschrift des Kaisers; weiter unten in der Mitte die Unterschrift des Reichs-vice-Kanzlers unter Voraussezung der zwey Buchstaben vt. (vidit); sodann rechts am untersten Ende die Unterschrift desjenigen Reichshofraths-Sekretärs, in dessen Fach die Sache einschlägt, unter Voraussetzung der Worte: **ad mandatum Sacræ Cæsareæ majestatis proprium.**

*) Man sehe die Beylagen Nro. 293 und 294. wovon die erste ein unklausulirtes, die 2te aber ein klausulirtes Reskript ist.

Wenn das Reskript mit den allgemeinen Ausdrücken: Fiat petitum rescriptum S. C. erkannt worden (§. 113.) so wird in dasselbe der nemliche Befehl eingeschaltet, der in der Beylage Nro. 293. vorkömmt.

§. 116.

§. 116.

Von aussen aber wird auf der einen Sekte eines jeden in Gestalt eines Briefs zusamengelegt, und mit durchlaufenden Pergament-Fäden versehen werdenden Reskripts der grosse kaiserliche Adler unter Oblat aufgedrücket, auf der andern Seite aber der Name und die Courtoisie desjenigen Theils geschrieben, an den das Reskript gerichtet ist *).

*) Man sehe z. B. in Ansehung des leztern die schon angeführte Beylagen Nro. 293. und 294.

Ein wesentliches Unterscheidungs-Zeichen der Mandate von den Reskripten, ist auch, daß die lezten nie, wenigstens äusserst selten, die Drohung einer besondern Straffe, oder der kaiserlichen Ungnade enthalten. Daß es aber doch an Beyspielen durch eine Ausnahme von der Regel nicht ganz fehle, erhellet aus der Beylage Nro. 295.

§. 117.

Derjenige Theil, zu dessen Gunsten ein klausulirtes, oder unklausulirtes Reskript erkannt worden, ist, wenn er die Sache weiter fortsezen will, verbunden, dasselbe gegen Erlegung der Tax (von 3 fl. 30. kr. Wiener Courrent) zu bestellen, und wann er es ausgefertigt überkommen hat, demjenigen Theile, an den es erkannt wor-

den oder dessen Anwalde gehörig insinuiren zu lassen, und nach Verlauf der darinn angesezten, vom Tage der Insinuation an zu rechnenden Frist, diese Insinuation bey dem Reichshofrathe bescheinigen, (die Reproduktion ist weder nöthig, noch gewöhnlich) und bitten zu lassen, daß die allenfals eingekommene gegentheilige Paritions-Anzeige ihme kommuniciret, widrigenfalls aber ein Rescriptum paritorium in contumaciam erkannt werden möchte *).

*) M. s. z. B. in der Beylage Nro. 317. den §. 4. das Gesuch kan auch blos gestellet werden, daß, wegen noch nicht erfolgter noch zu hoffender Parition ein Rescriptum paritorium erkannt werden möchte.

§. 118.

Hierauf wird über die Insinuation ein: poratur edoctio ritè insinuati rescripti Cæsarei ad acta: erkannt; sonst aber, bis die Exceptionen einkommen, auf die nemliche Art, wie im Mandats-Prozesse, verfahren (§. 91, 92.) nur mit dem Unschiede, daß das dort gebräuchliche Wort paritoria, hier in die Worte: rescriptum paritorium verwandelt werden mus *)

*) Unter dieser Voraussezung sind also die dort angeführte Formeln auch hieher anwendbar.

§. 119.

§. 119.

In Ansehung der zu rechter Zeit oder nach allenfalls erwürkter restitutione in integrum b. m. eingekommenen Exceptionen aber ist auch auf den Unterschied zu sehen, ob das Reskript ein klausulirtes oder unklausulirtes gewesen ist. Im ersten Falle tritt über diese Exceptionen und den weitern Lauf des Prozesses das nemliche Verfahren ein, welches nach eingekommenen Exceptionen in processu communicativo ad excipiendum gebräuchlich ist (§. 69. und folgende); im zweyten hingegen alles dasjenige, was diesfalls in dem Mandats-Prozesse gesagt worden ist (§. 93. folgender); nur der schon erwehnte Unterschied (§. 118.) ist nochmals zu merken, daß da, wo im Mandats-Prozesse eine paritoria gesuchet, gedrohet, oder erkannt wird, hier ein rescriptum paritorium gesuchet, gedrohet, oder erkannt werden mus *).

*) Unter dieser Voraussezung sind die Beylagen Nro. 296 — 306. wie auch Nro. 317. §. 5 — 7. und 318. §. 5 — 8. von selbst zu begreifen, auch die im Kapitel vom Mandats-Prozesse angeführte Beylagen (Nro. 217 — 236) hier anwendbar.

§. 120.

So oft ein rescriptum paritorium simplex oder plenum erkannt worden ist, liegt dem impe-

trantischen Anwalde ob, solches gegen Bezahlung der gewöhnlichen Tax (von 3 fl. 30 kr. bey dem ersten, und von wenigstens 24 fl. 30 kr. bey dem lezten) zu bestellen, und dem impetratischen Theile gehörig insinuiren zu lassen.

§. 121.

Die Bestandtheile eines jeden gleich einem andern Reskripte ausgefertigt werdenden rescripti paritorii sind 1) der verkürzte Titel des Kaisers, 2) die Courtoisie des Beklagten, 3) wenn das Reskript ein paritorium simplex ist, die Erwehnung der Beschwerde des Klägers, daß dem ergangenen Reskripte die gebührende Folge nicht geleistet worden, nebst der Ansezung eines Termins entweder von Amtswegen, oder mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens (je nachdem das rescriptum paritorium auf die eine oder die andere Art erkannt worden ist), 4) wenn das Reskript ein paritorium plenum ist, die Erwehnung: daß Sr Majestät vorgetragen worden, was der Beklagte in exceptionibus angebracht habe, nebst dem mit Verwerfung eben dieser Exceptionen ergehenden Befehle: dem schon ergangenen Reskripte Folge zu leisten, und wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monate anzuzeigen; 5) das Datum, und das Regierungs-Jahr des Kaisers, 6) die gewöhn-

wöhnliche Unterschriften des Kaisers, des Reichs-vice-Kanzlers, und des einen Reichshofraths-Sekretärs *).

*) Beyspiele sind in den Beylagen Nro. 307. und 308. zu finden.

§. 122.

Nach Verlauf der darinn angesezten, und vom Tage der Insinuation an zu rechnenden Frist, tritt von Seite, so wohl des Reichshofraths, als der streitenden Theile das nemliche Verfahren ein, welches von dem Mandats-Prozesse schon ausführlich angezeigt worden ist (§. 100 — 103), jedoch mit dem abermaligen Unterschiede, daß da, wo dort von der paritoria die Rede ist, hier ein rescriptum paritorium eintritt *).

*) Unter dieser Voraussezung sind die Beylagen Nro. (239 — 241.) hieher ebenfalls ganz anwendbar.

§. 123.

Da die Reskripte der Regel nach ohne Androhung einer Strafe erkannt werden, so gibt es zwar beym Reichshofrathe keine sogenannte schärfere Reskripte (rescripta arctiora), man müßte nur etwa blos solche darunter verstehen, die in strengern Ausdrücken verfasset sind; wohl aber giebt es so wohl klausulirte als unklausulirte weitere

Reskripte (rescripta ulteriora), worüber die Verfahrungs-Art ebenfalls die nemliche ist, wie bey den Reskripten überhaupt *).

*) Vergleiche die Beylagen Nro. 309. und 310.

§. 124.

Es kan auch Reskripte, so wie Mandate geben, welche mit der Drohung der Real-Exekution (§. 105.) verknüpft sind.

§. 125.

Auf gleiche Art passet auch alles dasjenige, was im vorigen Kapitel vom Mandats-Prozesse, von den Paritions-Anzeigen (107 — 111.) und den Extensions-Gesuchen (§. 103.) gesagt worden ist, auf den Reskripts-Prozeß *).

*) Unter diesen Voraussezungen verdienen in Ansehung des Paritions-Punktes die Beylagen Nro. 311 und 312, wie auch in Nro. 318. die §. 5. und 6. verglichen zu werden. Zwey vollständige Reskripts-Prozesse sind in den Beylagen Nro. 317 und 318. recensirt.

Sechstes Kapitel.

Von dem Dekret-Prozesse.

§. 126.

Der Dekret-Prozeß (§. 9. n. 3.) ist diejenige Gattung des summarischen Prozesses (§. 7.) wel-

welcher auf eine eingekommene Klage oder Beschwerde mit einem so genannten kaiserlichen Dekrete den Anfang nimmt.

§. 127.

Ausser dem, daß die Reskripte nur wider Unmittelbare, die Dekrete aber nur wider Mittelbare in dazu geeigneten Fällen *) erkannt werden können, und auch bey der Ausfertigung zwischen beeden ein Unterschied gemacht wird **), hat sonst alles dasjenige in Ansehung des Dekret-Prozesses statt, was bereits von dem Reskripts-Prozesse gesagt worden (§. 113—125.) ist ***); nur das einzige ist noch ferner zu merken, daß da, wo im Reskripts-Prozesse ein rescriptum paritorium nachgesuchet, gedrohet, oder erkannt wird, im Dekret-Prozesse ein decretum paritorium nachgesuchet, gedrohet, oder erkannt werde.

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 397.

**) Die Dekrete werden nicht auch zugleich von dem Kaiser, sondern nur von dem Reichs-vice-Kanzler, und einem Reichshofraths-Sekretär unterschrieben, und haben daher auch ganz andere Eingangs- und Schluß-Formeln, als die Reskripte; Man vergleiche die Beylage Nro. 321 und 322. §. 4. gegen die Nros. 293, und 294. Sie werden auch auf eine andere Art zusamengelegt, und nur mit dem kleinen kaiser-

ferlichen Insiegel besiegelt. Es ist ferner gewöhnlich, daß da, wo es bey Erkennung eines Restripts heisset: cum inclusione exhibiti de præsentato . . . . . und so weiter, es bey Erkennung eines Dekrets zu heissen pfleget: cum inclusione (zuweilen wird gesezt: acclusione) exhibiti de præsentato fiat Decretum an . . . . . und so weiter.

***) Unter diesen Vorausſezungen können zu Beyspielen der Erkennung die Nri. 319, 320. und 322. §. 3. dienen. Beyspiele von ausgefertigten solchen Dekreten hingegen stellen die Nri. 322. §. 4, und 321. dar, wovon das erste ein klausulirtes Dekret, das andere aber ein decretum paritorium plenum ist.

Ein Beyspiel eines vollständigen Dekret-Prozesses enthält der Nrus 322.

Siebentes Kapitel.

Von dem Patenten-Prozesse.

§. 128.

Wenn unmittelbare Landesherrschaften oder Obrigkeiten in die Nothwendigkeit versezet sind, wider ihre wiederspänstige Unterthanen oder Untergebene bey einem der höchsten Reichs-Gerichte Hülfe zu suchen *), und sich an den Reichshofrath wenden wollen, so müssen sie um

soge-

sogenannte kaiserliche Patente (§. 9. n. 4.) einkommen **), die auch, wenn das Gesuch nicht etwa ganz unstatthaft, oder unbescheinigt ist, gemeiniglich erkannt werden, und zugleich die Erkennung eines kaiserlichen Reskripts an die klagende Landes-Herrschaft oder Obrigkeit dahin veranlassen, daß sie die Publikation der Patente besorge ***). Solche Gesuche veranlassen auch nach Beschaffenheit der Sachen andere den Umständen angemessene Verordnungen ****).

*) Vergleiche meine Anleitung zur Reichshofraths-Praxis §. 873. und 874.

**) Ein Beyspiel einer solchen Klage ist in der nachfolgenden Beylage Nro. 327. §. 1. enthalten; es ist zwar darinn die Bitte wechselseitig, nemlich entweder auf ein Mandat, oder auf kaiserliche Patente gerichtet, allein das erste Gesuch hätte, wie der Erfolg im §. 4. zeiget, gar ausbleiben können.

***) Daß das Gesuch, wenn es ganz unstatthaft ist, mit, oder ohne Anführung der diesfälligen Ursache abgeschlagen, und wenn es gar nicht, oder nicht hinlänglich bescheinigt ist, auf die Hebung dieses Mangels durch einen Vorbescheid der Antrag gemacht werden müsse, ergiebt sich von selbst; man vergleiche auch in Ansehung des 1ten Falles die Beylage Nro. 323. in Ansehung des 2ten aber die §§. 1. und 2. der nachfolgenden Beylage Nro. 327.

Bey-

Beyspiele von Konklusen, wo solche kaiserliche Patente erkannt werden, sind in den Beylagen Nro. 324. 325. und 326. wie auch im §. 4. Nro. 327. zu finden, wo in dem §. 5. zugleich eine Abschrift des an den Landesherrn ergangenen Reskripts zu finden ist.

Wir haben übrigens gesagt, daß gemeiniglich Patente erkannt werden, und merken daher hier an, daß durch eine von der Richterlichen Willkühr abhangende Ausnahme von der Regel, zuweilen auch Mandate oder Dekrete, und zwar die Dekrete mit Androhung einer entweder allgemeinen oder besondern Strafe erkannt werden, es möge darum gebeten worden seyn oder nicht; zu Beyspielen können die Beylagen Nro. 328. 329. und 330. dienen. Daß alsdann der gewöhnliche Mandats- oder Dekrets-Prozeß eintrette, versteht sich ebenfalls von selbst.

****) Vergleiche die bereits angeführte Beylagen Nro. 324. und 325. im 3ten Gliede.

§. 129.

Wenn die verklagte Unterthanen oder Untergebene durch solche kaiserliche Patente (§. 128.) beschwert worden zu seyn glauben, so können sie mit Beobachtung des gebührenden Gehorsams um die Kommunikation der diesfälligen Klagschriften beym Reichshofrathe einkommen. Es wird ihnen solche auch, jedoch blos zur Wissen-

schaft (ad notitiam) bewilliget, und hindert sie sonst nicht, erhebliche auf die That-Umstände gehende Einreden einzubringen, die hernach auf den erfolgenden förmlichen Vortrag des Referenten dasjenige weiter veranlassen, was die Natur der Umstände, und die Rechte erfodern.

§. 130.

Wo hingegen solche Unterthanen oder Untergebene ihre Wiederspänstigkeit fortsezen, oder vergrössern, da ergehen auf die fernerweite gehörig bescheinigte Anzeige ihrer Landesherrschaft oder Obrigkeit weitere und schärfere kaiserliche Patente, bey deren Erkennung zugleich die etwa nöthige den Umständen angemessene anderweite Verordnungen ebenfalls erlassen werden *).

*) Man sehe z. B. die Beylage Nro. 331. 332. und 333.

Achtes Kapitel.

Von dem Verfahren auf erkannte Schreiben um Bericht.

§. 131.

Wenn der Reichshofrath in die Nothwendigkeit versezet worden ist, oder aus richterli-

cher

cher Willkühr für gut befunden hat, auf eine eingekommene Klage oder sonstige Vorstellung ein Schreiben um Bericht (§. 9. n. 5.) zu erkennen *), so muß der Theil, der solches veranlasset hat, die Ausfertigung desselben betreiben, die Insinuation besorgen, und nach dem Ausgange der angesezten vom Tage der Insinuation an zu rechnenden Frist, mit Bescheinigung der erfolgten Insinuation das Ansuchen stellen, daß ihme der allenfalls eingekommene Bericht kommunicirt, widrigenfalls aber schärfere Verordnung erlassen werden möchte **).

*) Siehe meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 885.

Ein Beyspiel der diesfälligen Formalien kömt unter andern weiter unten in der Beylage Nro. 358. §. 2. vor, wo zugleich im §. 3. das Schreiben um Bericht selbst enthalten ist. Man sehe auch die Beylage Nro. 334.

Da eine Klage oder sonstige Vorstellung verschiedene Punkte enthalten kann, wovon nicht alle die Erkennung eines Schreibens um Bericht erfodern, so können bey Erkennung solcher Schreiben um Bericht auch noch andere den Umständen angemessene Verordnungen erfolgen. Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 335. 336. 337. und 338. wovon die lezte zugleich beweiset, daß solche Schreiben um Bericht auch zuweilen von Amtswegen erkannt werden.

Wenn

Wenn der Theil, der ein Schreiben um Bericht veranlasset hat, etwa auch noch einen Nachtrag einbringen will, so muß er bitten: daß solcher dem Schreiben um Bericht beigefügt werden möchte. Man sehe z. B. die Beylage Nro. 339.

**) Zu Beyspielen der diesfälligen Anrufungen können aus dem Citations-Prozesse die Beylagen Nro. 10. 33. und 48. jedoch unter den aus dem gegenwärtigen §. von selbst sich ergebenden Veränderungen dienen.

Zuweilen wird auch die Bitte gestellet, daß bey etwa noch nicht eingekommenem Berichte, dem Gesuche, welches die Erkennung des Berichts veranlasset hat, in contumaciam willfahret werden möchte.

§. 132.

Die Frist-Erstreckungen zur Berichts-Erstattung (ad informandum) werden gemeiniglich mit der Drohung: damit es schärferer kaiserlichen Verordnung nicht bedärfe, oder mit den lateinischen Worten: sub comminatione severioris ordinationis cæsareæ bewilliget oder von Amtswegen angesezet. *)

*) Die diesfällige excusationes moræ oder accusationes lapsorum terminorum lassen sich gleichfalls, jedoch abermal unter Voraussezung der aus der Natur der Umstände fliessenden nöthigen Veränderungen aus dem Citations-Prozeße herholen.

§. 133.

Zuweilen werden aber auch die Drohungen: „ damit nicht nöthig seye, den impetratischen pe- „ titis zu willfahren „ oder: „ mit der Verwar- „ nung, daß sonst, das, was z. B. von dem „ Kläger „ gebeten worden, erkannt werden sol- le, *) und dergleichen gebrauchet **) und nach Verlauf der ordnungsmässigen Fristen-Zahl würklich in Erfüllung gebracht.

*) Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 340—342.

**) Beylage Nro. 343.

§. 134.

Wo hingegen die Drohung der schärferen Verordnung gebraucht worden (§. 132.) ist, da wird nach Verlauf der ordnungsmässigen zwoen Frist-Erstreckungen, oder dreyer Termine, wenn nicht etwa mit Bescheinigung erheblicher Hin- dernisse eine noch weitere Frist gebeten worden ist, ein vierter Termin mit der Drohung einer Mark Goldes, oder wie die Formalien lauten: „ sub „ pœna unius marcæ auri „ angesezt; nach des- sen allenfallsigem abermaligen fruchtlosen Ver- laufe aber der saumselige Theil darein fällig erklärt, und ihme zugleich der 5te Termin mit der Drohung des Dupli angesezet, nicht minder auch der Reichs- hofraths-Fiskal dahin excitirt, daß er die Mark Gol-

Goldes eintreibe, zu deren Entrichtung dem nemlichen saumseligen Theile auf jedesmaliges Anrufen des Reichshoffiskals die ordnungsmässige Fristen sub pœna realis executionis angesezt werden *), hernach aber die Exekution würklich erkannt wird **).

*) Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 344. und 345.

**) M. s. die nachfolgende Beylage Nro. 348. und 349.

§. 135.

Auf gleiche Art wird auch mit jedesmaliger Erhöhung einer Mark Goldes zu Werke gegangen, wenn es der saumselige Theil etwa auf den 6ten oder 7ten Termin hat ankommen lassen *).

*) Wie der Reichshofrath in die Nothwendigkeit versezet worden, die Entrichtung der Strafe den eigentlichen Morosis aufzutragen, (da von einem Magistrate Bericht zu erstatten war, die Morosi hingegen ganz unbekümmert blieben, weil sie glaubten, daß die Strafe ex ærario bezahlet werden müsse,) erhellet aus den Beylagen Nro. 346 — 349.

§. 136.

Der Reichshofrath sieht sehr genau darauf, daß ein jeder Bericht von demjenigen, von dem er abgefodert worden ist, erstattet, und wenn es ei-

ne physische Person ist, auch von ihr eigenhändig unterschrieben werde. Die unterlassene Beobachtung dieses Herkommens wird immer geahndet *), und daher noch weniger zugelassen, daß etwa blos der Agent die Berichts-Erstattung bewerkstellige **).

*) Beylagen Nro. 350 — 352.
**) Beylagen Nro. 353 — 355.

§. 137.

Ueber jeden eingekommenen Bericht wird förmlich referirt *), und wenn sich daraus ergiebt, daß die Klage, oder sonstige Vorstellung, die zur Abfoderung des Berichts Anlaß gegeben hat, unstatthaft seye, so erfolgt eine Abschlagung **), die allenfalls auch mit andern den Umständen angemessenen Verordnungen verknüpft seyn kan ***).

*) Es wäre allemal unschicklich, wann der diesfällige Theil bäte, daß ihme der Bericht vor dem darüber erfolgenden Vortrage zur Widerlegung kommuniciret werden möchte. Man sehe z. B. die Beylage Nro. 356.
**) Beylagen Nro. 357. und 358. §. 5. wie auch 359. und 360.
***) Man sehe z. B. die Beylagen 361 — 364.

§. 138.

Der abgewiesene Theil hat in einem solchen Falle, wenn er etwa nach ausgelöstem Berichte

wei-

weitere Hülfe suchen will, kein anderes Mittel, als daß er zur Revision, oder Restitution seine Zuflucht nehme. Unschicklich aber wäre es, wenn er etwa um die Erlaubniß einen Gegenbericht zu erstatten (pro venia reinformandi) einkommen wollte *).

*) Beylage Nro. 365.

§. 139.

Hat sich hingegen auf den Vortrag des Berichts ergeben, daß das Gesuch, welches zu dessen Abfoderung Anlaß gegeben hat, nicht unstatthaft, sondern wohl gegründet seye, so wird entweder demselben willfahret *), oder wenigstens das, was sonst den Umständen angemessener befunden wird, erkannt.

*) Beylagen Nro. 366 — 369.

§. 140.

Wo endlich nach eingekommenem Berichte die Sache für zweifelhaft, oder, welches das nemliche ist, für nöthig befunden worden, den klagenden oder ansuchenden Theil noch darüber zu hören, da wird eine Kommunikation zur Gegenvernehmlassung angeordnet *).

*) Die Formalien lauten alsdann folgendergestalt:

„ Ponatur der von . . . . . allergehorsamst er-
„ stattete Bericht ad acta, und kan selber (z.

„ B. parti impetranti) auf Anmelden è Can-
„ cellaria zwar verabfolget werden, jedoch mit
„ dem Anhange, daß, falls er etwas erhebliches
„ einzuwenden vermeinte, solches binnen zween
„ Monaten um so gewisser geschehen solle,
„ als ansonsten dessen unerwartet in Sachen
„ gleichwohl ergehen solle, was Rechtens. „

§. 141.

Die Termine zur Erstattung des Gegenberichts (ad reinformandum) werden immer mit der Drohung der Präklusion (sub pœna præclusi) angesezt, oder verliehen, und diese Drohung pflegt auch nach Verlaufe der ordnungsmässigen Fristen-Zahl in Erfüllung gebracht zu werden *).

*) Die Formalien des concluſi bestehen sodann in folgendem: „ 1mo) wird (impetrantischer Theil) „ hiemit mit seinem Gegenberichte präkludiret, „ 2do) referantur exhibita. „ Es muß hier-auf über die Klage oder sonstige Vorstellung und den Bericht nochmals referirt, und was den Umständen angemessen ist, erkannt werden.

§. 142.

Ist aber der Gegenbericht entweder zu rechter Zeit, oder nach erlangter restitutione in integrum b. m. eingekommen, so wird darüber neuerdings eine förmliche Relation erstattet, und nach Befund der Sache entweder der den Gegenbericht ein-

eingebracht habende Theil abgewiesen *), oder das, was anfänglich gebeten worden, oder sonst den Umständen angemessen ist, erkannt **).

*) Beylagen Nro. 370 — 373.
**) Beylagen Nro. 374. und 375.

Neuntes Kapitel.
Von dem Erklärungs-Prozesse.

§. 143.

Der Erklärungs-Prozeß (§. 9. n. 6.) ist vorhanden, wenn auf eine eingekommene Schrift verordnet wird, daß sie dem Gegentheile, oder einem Dritten zur Erklärung zugestellet werden solle.

§. 144.

Er ist hauptsächlich gewöhnlich, wenn beklagte und verurtheilte Theile sogenannte Partions- oder Vergleichs-Anzeigen einbringen, in dieser Rucksicht aber kein Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstückes, weil von dem ersten Falle schon (§. 107 — 111.) ausführlich gehandelt worden ist, von dem 2ten aber im 3ten Bande des gegenwärtigen Werkes gehandelt werden solle.

§. 145.

Da er jedoch auch zuweilen in andern Fällen eingeschlagen zu werden pflegt, so ist hier zu bemerken, daß er alsdann nach Beschaffenheit der Umstände aus zwey, drey und vier Schriften bestehen könne, je nachdem bald, oder spät etwas entscheidendes erlassen werden kan. Die diesfällige Schriften sind sodann 1) die kommunicirte Schrift, 2) die Erklärung, (declaratio) 3) die Gegenerklärung, (contra-declaratio) und 4) die schlüßliche Erklärung (declaratio finalis).

§. 146.

Die Termine hingegen pflegen zur Erklärung (ad se declarandum) mit der Drohung, daß sonst solche unerwartet ergehen solle, was Rechtens, zur Gegenerklärung (ad se contra declarandum) sub pœna præclusi, und zur schlüsslichen Erklärung (ad se finaliter declarandum) mit der Verwarnung, daß die Sache sonst in contumaciam für beschlossen angenommen werden (seyn) solle, ertheilet.

§. 147.

Wenn sodann die Erklärung zu rechter Zeit nicht einkömmt, so wird nochmals referirt, und was den Rechten angemessen ist, ausgesprochen.

Bleibt

Bleibt hingegen die Gegenerklärung, oder die schlüßliche Erklärung über die ordnungsmäßige Fristenzahl aus, so wird die diesfalls gebrauchte Drohung (§. 146.) in Erfüllung gebracht, und die Relation der vorhandenen exhibitorum angeordnet *) um deren Beförderung der Gegentheil nachher bitten kan. Wo aber die allenfallsige vier Schriften ordnungsmäßig und zu rechter Zeit eingekommen sind, da wird über die schlüßliche Erklärung eine Kommunikation ad notitiam, und nach erfolgter und bescheinigter Insinuation derselben die Beförderung der Relation und Entscheidung ebenfalls verordnet **).

*) Man vergleiche die Beylage Nro. 376.

**) Beylage Nro. 377.

Zehentes Kapitel.

Von dem Auflag-Prozesse.

§. 148.

Es giebt Personen, welche zwar nicht Reichsunmittelbar, gleichwol aber wegen dem Verhältniße, in dem sie mit und gegen den Reichshofrath stehen, desselben Gerichtsbarkeit in erster Instanz unterworfen sind. *)

*) M. Anleit. zur neuesten Reichshofr. Praxis §. 909.

§. 149.

Da es nicht gewöhnlich ist, auf die wider solche am kayserlichen Hoflager gegenwärtige Personen eingekommene Klagen etwas auszufertigendes, oder ein so genanntes expediendum zu erkennen, so pflegt die Bitte dahin gerichtet zu werden, daß dem Beklagten auferlegt (injungirt) werde, dasjenige zu leisten, was der Kläger zu fodern sich für berechtiget hält *).

*) Man sehe die Narraten der Beylagen Nro. 378. wie auch 385 — 387.

Einen besondern Fall, wo auf ein wider unmittelbare, und mittelbare Personen eingebrachtes Mandats-Gesuch, die Jurisdiktion aus dem Grunde der Kontinenz für statthaft befunden, und statt dem Mandate ein klausulirter Auflag-Prozeß eingeschlagen worden ist, erhellet aus den §§. 1. und 2. der weiter unten vorkommenden Beylage Nro. 397.

§. 150.

Jede solche Klage wird bey dem Vortrage, sie mag zum ordentlichen oder summarischen Prozesse geeignet seyn, geprüft, und wenn sie für unstatthaft befunden wird, das Begehren abgeschlagen, wo sie aber nur einen noch zu hebenden Mangel hat, dessen Hebung durch einen Vorbescheid auferlegt *).

*) Beylage Nro. 378.

§. 151.

§. 151.

Ist sie hingegen statthaft, und keinem Mangel unterworffen, oder der vorhanden gewesten Mangel gehoben worden, so wird ferner darauf gesehen: ob sie zum ordentlichen, oder summarischen Prozesse geeignet seye? Im ersten Falle wird eine Kommunikation ad excipiendum, oder zur Vernehmlassung erkannt, und auf solche Art der diesfällige eine oder andere Prozeß auf die schon angezeigte Art (§. 67—77.) eingeschlagen, und geführet *); im zweyten aber, wenn die Sache zu einem unklausulirten Befehle (ad præceptum sine clausula) geeignet ist, an den Beklagten eine unklausulirte Klaglosstellungs-Auflage **); wenn sie hingegen nur zu einem klausulirten Befehle geeignet ist, eine klausulirte Befriedigungs-Auflage erkannt, oder welches das nemliche ist, die Klaglosstellung zwar befohlen, zugleich aber auch das Recht, die etwa mögliche Einreden vorzubringen, vorbehalten ***).

*) M. s. z. B. die Beylagen Nro. 379 — 383.
**) Beylage Nro. 384. und 385. membro 1.
***) Beylage Nro. 385. membro 2. wie auch 386—388.

§. 152.

Im übrigen aber wird eben dieser klausulirte oder unklausulirte Auflag-Prozeß auf die nemliche

che Art geführet, als der klausulirte, oder unklausulirte Reskripts- und Dekret-Prozeß (§. 112 — 127.) nur mit dem Unterschiede, daß da, wo ein Rescriptum oder Decretum paritorium simplex oder plenum gedroht, oder erkannt wird, hier gewöhnlich blos ein *Conclusum* paritorium (simplex oder plenum) gedroht und erkannt wird *), zuweilen auch gar ein Decretum paritorium (simplex oder plenum) erfolget **). Es sind nicht minder dort die Termine von 2. Monaten, hier aber von 14. Tägen gewöhnlich.

*) Man vergleiche die Beylagen Nro. 389. und 390. wie auch 397. §. 4.

**) Zu einem Beyspiele kan die Beylage Nro. 391. dienen.

Ein anders Beyspiel eines Decreti paritorii (pleni) war seiner Zeit die oben schon angeführte Beylage Nro. 321.

Bey Schuldklagen, oder wo es sonst auf Berechnungen ankömmt, pflegt auch zuweilen zur Folgleistung auf die erkannte Auflage die pœna agniti & liquidi gedroht, und nöthigen Falls in Erfüllung gebracht zu werden. M. s. z. B. die Beylagen Nro. 392 — 396.

Ein vollständiger Injunctiv-Prozeß, wo auf die Exceptionen ein Conclusum paritorium (plenum) erkannt, und nach eingekommenen Paritions-Anzeigen auf die den Umständen angemessene Art (§. 107 — 111) weiter verfahren worden ist, liefert die Beylage Nro. 397.

Eilf-

Eilftes Kapitel.
Von dem summarischen Vernehmlassungs-Prozesse.

§. 153.

Da der Vernehmlassungs-Prozeß auch zuweilen durch den Weg des summarischen Prozesses behandelt wird (§. 9. n. 8.), so ist zu merken, daß er alsdann auf die nemliche Art geführet werde, wie der Erklärungs-Prozeß (§. 144—147), die Benennungen der Schriften, und die Endzwecke der Frist-Erstreckungen hingegen lauten so, wie im ordentlichen Vernehmlassungs-Prozesse (§. 75. und 76.).

Zwölftes Kapitel.
Von den Klagen über gebrochenen Land- und Religions-Frieden.

§. 154.

Um nun auch auf diejenige Prozesse zu kommen, denen entweder die Geseze oder der Gerichts-

brauch

brauch nicht nur eigene Benennungen, sondern auch eigene Verfahrungs-Arten angewiesen haben (§. 11. und 12.), und mit den Land- und Religions-Friedensbruchs-Sachen den Anfang zu machen, so muß bey solchen Klagen (§. 11. n. 1.) erwiesen werden, daß der Gegentheil Gewaltthaten mit bewafneter und vereinigter Mannschaft, und zwar aus Gefährde (ex dolo vel animo nocendi) ausgeübet habe, oder auszuüben im Begriffe seye. Das Gesuch wird auf eine Citation ad videndum & audiendum se condemnari in pœnam fractæ pacis (publicæ vel religiosæ) gerichtet, und der verlezte Theil kan zugleich wegen den ausgeübten Gewaltthaten und Besizstöhrungen, sodann wegen etwa hinweggenommenen Sachen und verursachten Schäden auf ein gewöhnliches Mandat oder Reskript den Antrag machen *).

*) Man vergleiche hiebey in meiner Anleit. zur N. Reichshofraths-Praxis die §§. 918 — 920.

Auf eine solche Citation muß übrigens auch der Reichshoffiskal von Amtswegen dringen, so bald er von dem Reichshofrathe zur Klage aufgefodert wird, oder sonst von den ausgeübten Friedbrüchigen Gewaltthaten hinlängliche Nachricht erhält.

Ein Beyspiel einer mit einem Mandats-Gesuche vereinigten Klage auf den Religionsfrieden ist

in

in der Beylage Nro. 398. zu finden; Beyspiele von Klagen über gebrochenen Landfrieden hingegen ergeben sich aus den Beylagen Nro. 399. §. 1. und Nro. 400. §. 1 — 3.

§. 155.

Bey dem Vortrage wird hierauf in Ansehung der gebetenen Citation genau untersucht, ob alle wesentliche Erfordernisse eines Land- oder Religions-Friedensbruches (§. 154.) gehörig erwiesen worden seyen, oder nicht? und im ersten Falle die gebetene Citation (gemeiniglich auf 2000 Mark Goldes) erkannt *), im zweyten aber, nach Beschaffenheit der Umstände entweder das Gesuch abgeschlagen, oder ein Vorbescheid erlassen **), oder wenn die Sache etwa blos zu einem gewöhnlichen Mandate oder Reskripte geeignet befunden wird, dieses erkannt ***); in Ansehung des nebst der Citation gebetenen Mandats oder Reskripts hingegen nach den bereits erklärten Regeln dieser Prozess-Arten (§. 77 — 125.) verfahren ****).

*) Beylage Nro. 400.

**) Beyl. Nro. 401.

***) Beyl. Nro. 399. §. 2.

****) Man sehe nochmal die Beylagen Nro. 400. und 401.

Ein

Ein Beyspiel eines Fal , wo ein nachgesuchtes blosses Mandat nicht nur unter der gewöhnlichen Strafe, sondern auch sub pœna paci publicæ inserta erkannt worden, ist in der Beylage Nro. 402. zu finden.

Beyspiele ausgefertigter Citationen über gebrochenen Landfrieden sind in den Beylagen Nro. 403. und 404. zu finden, wovon die 2te diejenige ist, die im Nro. 400. §. 4. erkannt worden.

§. 156.

Nach Beschaffenheit der Umstände werden auch bey Gelegenheit solcher erkannten Citationen und Mandate sogenannte Rescripta auxiliatoria, oder allenfalls andere den Umständen angemessene Verordnungen erkannt *), im übrigen aber diese Prozesse nach den allgemeinen Regeln des Citations- und Mandats-Prozesses weiter fortgesezt.

*) Man sehe z. B. das Reskript in der Beylage Nro. 405. welches in der Sache des Nri. 403. an den Churfürsten zu Pfalz, und den König in Preussen als mitausschreibende Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Krayses erkannt worden ist. Man vergleiche auch das Conclusum im Nro. 406.

Drey-

Dreizehentes Kapitel.

Von den Klagen aus den Reichssazungen über Pfändungen, Arreste, strittigen Besiz, und abgedrungene Eide.

§. 157.

Wer auf die Pfändungs-Konstitution (§. 11. n. 2.) klagen will, muß beweisen, daß die Pfändung, worüber er sich beklagt, von dem Gegentheile in einer bürgerlichen Sache (**causa civili**), mit der Absicht ein neues Recht zu erwerben, und an einer dritten unschuldigen Sache vorgenommen worden, auch er und sein Gegentheil Reichsunmittelbar seyen *); In dem Gesuche hingegen wird auf ein Mandat aus der Pfändungs-Konstitution der Antrag gemacht **).

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 927. bis 930.

**) Ein Beyspiel einer solchen Klage stellt die Beylage Nro. 407. dar.

§. 158.

Wenn bey dem Vortrage darüber befunden wird, daß alle wesentliche Erfordernüsse (§. 157.) hinlänglich erwiesen seyen, so pflegt dem Begeh-

ren willfahrt, sonst aber nach Beschaffenheit der Umstände solches entweder abgeschlagen, oder ein Vorbescheid, oder allenfalls ein gewöhnliches Mandat oder Reskript erkannt zu werden.

§. 159.

Da die in jedem aus der Pfändungs-Konstitution erkannt werdenden Mandate enthaltene Vorladungs-Klausel (Citatio solita) dahin gehet, daß der Pfänder nicht nur die geleistete Paritionanzeige, sondern auch sein vermeintliches Pfändungs-Recht gebührend ausführe *), so muß er dieses leztere in einem eigenen Citations-Prozesse, worinn er Kläger wird, unternehmen, und die Einrede der Austräge hat dagegen nicht statt. Beede Prozesse aber, nemlich der Mandats- und Citations-Prozess, werden nachher ebenfalls nach den allgemeinen Regeln fortgeführt (§. 17 — 66. wie auch §. 77 — 111.) **).

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 930.

**) Eben daselbst §. 931. und folgende.

§. 160.

In den auf ein Mandat ex constitutione de arrestis einzuleitenden Klagen aus der über friedbrüchige Arrestirungen ergangenen Reichssazung

(§. 11.

(§. 11. n. 2.) muß erwiesen werden, daß der Arrest auf eine friedbrüchige Art von einem unbefugten Richter, ohne Rucksicht auf die Kaution de Judicio sisti & judicatum solvi, in einer bürgerlichen, folglich nicht peinlichen, Sache, und mit dem Vorhaben eine Arrestirung vorzunehmen verfüget worden, nicht minder beede Theile unmittelbar seyen *), und so wie hierauf die Sache befunden wird, so erfolgt eine Bewilligung, oder Abschlagung des Gesuchs, oder ein Vorbescheid, oder was sonst den Umständen angemessen befunden wird **). In Ansehung des juris arrestandi hingegen ist zu bemerken, daß, wenn der Beklagte es etwa vor oder nach geleisteter Partion ausführen will, die Austrägen nicht übergangen werden dörffen.

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 941.

**) Daselbst §. 942. und 943.

§. 161.

Wo aus der constitutione de litigiosa possessione (§. 11. n. 3.) geklagt werden will, da muß erwiesen werden, daß beede Theile unmittelbar seyen, auch keiner dem andern den Besiz zugestehe, und wenn Gefahr der Waffen vorhanden ist, mit Bescheinigung derselben vor allem

andern auf die Erkennung einer Sequestrirung, oder einer Inhibition, oder einer Manutenenz, oder eines Provisorii, und dergleichen der Antrag gemachet werden. Der Reichshofrath erkennet hierauf, wenn alles gehörig bescheiniget worden ist, dasjenige, was den Umständen am angemessensten befunden wird, und wenn Ruhe verschaffet worden, oder etwa gar keine Gefahr der Waffen vorhanden gewesen ist, so wird auf Anhalten der einen oder der andern Partey der summarische Besizstand (possessorium summarium), nach diesem aber auch seiner Zeit der ordentliche (possessorium ordinarium) durch den Weg einer Citation ad videndum sibi adjudicari possessionem controversam, und zwar mit Vorbeygehung der Austrägen eingeschlagen, und gehörig fortgeführet *).

*) M. Anleit. zur R. Reichshofr. Pr. §. 947—951.

§. 162.

Wer endlich aus der constitutione de relaxando juramento ad effectum agendi (§. 11. n. 4.) klagen will, muß bescheinigen, daß der Beklagte unmittelbar seye, und ihme Kläger den Eid: daß er sein Recht nicht weiter suchen wolle, widerrechtlich abgedrungen habe; das Gesuch wird auf eine Citation ad videndum & audiendum relaxari

xari juramentum ad effectum agendi, oder wenn die Widerrechtlichkeit offenbar und keinem Zweifel unterworfen ist, auf die unmittelbare Kassirung des Eides gerichtet *).

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 952 — 955.

Ein Beyspiel einer solchen Citations-Klage ist in Nro. 408. zu finden.

§. 163.

Der Reichshofrath verordnet hierauf der Regel nach ein Schreiben um Bericht, nach dessen Einlangung entweder 1) die gebetene Citation erkannt, oder 2) der Eid sogleich aufgehoben, oder 3) die Abweisung des Klägers, oder endlich 4 die Kommunikation des Berichts zum Gegenberichte erkannt wird. Die eben angezeigte drey ersten Erfolge sind auch möglich, wenn in dem 4ten Falle seiner Zeit der Gegenbericht eingekommen ist *).

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 956 — 959.

§. 164.

Ist die Hauptklage von der Beschaffenheit, daß sie auch bey dem Reichshofrathe erörtert werden kan, so kan der Kläger solche gleich, wenn er will, mit dem Relaxations Gesuche vereinigen, und der Reichshofrath erkennet sodann, so bald

die Aufhebung des Eides erfolget, die den Umständen angemessene Prozeß-Gattung. Dieses nemliche geschieht auch, wenn die Klage nach erfolgter Relaxation eingekommen ist *).

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 960.

Vierzehentes Kapitel.

Von der Diffamations-Klage, und der Klage aus der Lege si contendat des bürgerlichen Rechtes.

§. 165.

Wer aus der Reichssazung super Lege diffamari, oder aus der lege diffamari des bürgerlichen Rechts (§. 11. n. 5 und 6.) klagen will, muß beweisen, daß ihn der Beklagte, oder welches das nemliche ist, der Diffamant oder Provokat diffamiret habe, und die Diffamation zu seinem Nachtheile gereiche, auch beede Theile unmittelbar seyen, das Gesuch hingegen auf eine Citation ex constitutione oder ex lege diffamari richten.

*) Mei-

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 961 — 964.

Ein Beyspiel einer solchen Klage aus der Reichssazung de lege diffamari ist in der Beylage Nro. 409. zu finden.

§. 166.

Wird hierauf bey dem Vortrage befunden, daß alle Erfordernüsse (§. 165.) berichtiget seyen, so erfolget eine Willfahrung, und die Formel ist die nemliche, wie bey andern Citations-Erkennungen *); ergiebt sich hingegen ein noch vielleicht zu hebender Mangel, so wird ein Vorbescheid erkannt; Ist aber das Gesuch gar unstatthaft, so erfolget eine Abschlagung **).

*) Man sehe z. B. oben die Beylagen Nro. 5—7.

**) Beylage Nro. 410.

§. 167.

Wo die gebettene Citation erkannt worden ist (§. 166.), da muß der Kläger oder, welches das nemliche ist, der Diffamat oder Provokant seiner Zeit die erfolgte Insinuation derselben bescheinigen, und zugleich bitten: daß ihme die allenfalls eingekommene Einreden des Gegentheils kommuniciret, widrigenfalls aber demselben das ewige Stillschweigen auferlegt werden möchte *).

*) Ein Beyspiel einer ausgefertigten Citation ex

lege diffamari ist in der Beylage Nro. 411. zu finden.

§. 168.

Die Termine werden hierauf, sub commination perpetui silentii, oder, mit der Drohung: daß dem Provokaten das ewige Stillschweigen auferlegt werden (seyn) solle, angesezt oder verliehen; diese Drohung auch nach Verlaufe der ordnungsmäßigen Fristenzahl würklich in Erfüllung gebracht *).

*) Beylage Nro. 412.

Zu Beyspielen der Frist-Erstreckungs-Gesuche und Anzeigen der verloffenen Termine können unter Voraussezung der aus dem gegenwärtigen und dem vorhergehenden §. sich von selbst ergebenden nothwendigen Veränderungen die im Citations-Prozesse vorkommende Formeln dienen.

§. 169.

Hat aber der Provokat seine Einreden zu rechter Zeit eingebracht, und die Diffamation geläugnet, so muß die Frage, ob eine Diffamation würklich geschehen seye oder nicht? in einem ordentlichen Prozesse erörtert und durch ein förmliches Urtheil entschieden werden.

§. 170.

§. 170.

Hat er hingegen in seinen Einreden die Difamation nicht geläugnet, sondern vielmehr zu erweisen getrachtet: daß er die in Frage befangene Aussprengung zu machen befugt gewesen seie, so wird dieses eine Art von Rekonvention, wo er (der Provokat) sich in einen Kläger verwandelt, und ebenfalls einen ordentlichen Schriftwechsel veranlasset, bey welchem der Provokant als nunmehriger Beklagter das lezte Wort haben muß*). Das nemliche gilt von dem Falle, wo der ehemalige Beklagte und nunmehrige Kläger, anstatt, wie es ohnehin ordnungsmässiger ist, zu excipiren, in der Hauptsache mit einer förmlichen Klage, entweder unter der vorigen, oder mit einer ganz neuen Rubrick, aufgetretten ist. Daß die Sache nachher durch ein förmliches Endurtheil entschieden werden müsse, ergiebt sich ebenfalls von selbst**).

*) Die Termine zu den verschiedenen Handlungen werden alsdann so, wie im Citations-Prozesse, verliehen. Man vergleiche z. B. die Beylage Nro. 413.

**) Beyspiele der Erkennung solcher Urtheile sind in den Beylagen Nro. 414. und 415. zu ersehen.

§. 171.

Wer hinwieder aus der lege si contendat, des bürgerlichen Rechts klagen will, muß erwei-

sen, daß beede Theile unmittelbar seyen, und ihme durch die längere Unterbleibung der Klage ein wesentlicher Schaden zugehen würde *). Die Verfahrungs-Art aber ist nachher durchgehends die nemliche, welche in den Diffamations-Prozessen (§. 165 — 169.) statt findet.

*) Ein Beyspiel einer solchen Klage ist in der Beylage Nro. 416. zu finden.

Fünfzehentes Kapitel.

Von den fiskalischen Klagsachen. *).

§. 172.

Wenn jemand im Begriffe stehet, eine Handlung auszuüben, die nach den Reichsgesezen oder dem Gerichtsbrauche für fiskalisch zu achten ist **); oder eine solche Handlung gar schon auszuüben angefangen hat, sie aber von der Art ist, daß sie sich noch einstellen läßt, so pflegt der Reichshofrath auf die darüber erfolgende bescheinigte Anzeige im ersten Falle die Unterlassung, im zweiten aber die Abstellung mit der Drohung: daß der Fiskal excitirt werden (seyn) solle, oder mit den lateinischen Worten: sub comminatione excitandi fiscalis entweder platterdings, oder in einem

einem expediendo zu befehlen ***), und wenn nach jedesmaliger durch den Reichshofraths-Thürhütter zu bewerkstelligenden Insinuation des diesfälligen Concluſi die ordnungsmäſſige Friſten fruchtlos verloffen, oder unſtatthafte Exceptionen eingebracht worden ſind, dieſe Drohung, allenfalls mit den den Umſtänden, oder der Prozeſſgattung angemeſſenen anderweiten Verordnungen würklich in Erfüllung zu bringen ****). Läßt ſich hingegen eine ſolche Handlung nicht mehr einſtellen, ſo wird der Reichshoffiſkal auch ſo gleich und ohne Anſezung eines Termins excitiret.

*) Es ſollte hier eigentlich von den Achts-Erklärungsſachen (§. 11. n. 7.) gehandelt werden, da ſolche aber ohnehin ausführlich genug in meiner Anleitung zur neueſten Reichshofraths-praxis §. 978. bis 981. behandelt ſind, auch unter die äuſſerſt ſeltene Fälle gehören, ſo habe ich ſie hier übergangen.

**) Meine Anleitung zur neueſten Reichshofraths-Praxis §. 983 — 986.

***) Man ſehe z. B. die Beylagen Nro. 417—419.

****) Man vergleiche z. B. die Beylagen Nro. 420. und 421.

Ein Beyſpiel einer noch nicht angefangenen, oder zwar ſchon angefangenen aber noch eingeſtellt werden könnenden fiſkaliſchen Handlung wäre, wenn jemand ein mit einem kaiſerlichen privilegio impreſſorio verſehenes Buch nachdrucken woll-

wollte, oder nachzudrucken angefangen hätte. Ein Beyspiel einer nicht mehr eingestellt werden könnenden solchen Handlung hingegen würde seyn, wenn jemand einen, eine Insinuation vollziehen wollenden kaiserlichen Notarium mit Schlägen gemißhandelt hätte.

§. 173.

Der Reichshoffiskal muß sich hierauf die einschlagende Akten aushändigen lassen, und mit seiner auf die Erkennung einer Citation ad videndum & audiendum se condemnari in pœnam . . . . . (die Strafe nemlich, die auf die in Frage befangene Handlung bestimmet ist) gerichteten Klage hervortretten, wo so dann ein förmlicher Citations-Prozeß eingeschlagen *), und durch ein Endurtheil entschieden werden mus **).

*) Ein Beyspiel eines solchen Citations-Prozesses ist in der Beylage Nro. 137. des 1ten Bandes zu finden.

**) Ein Beyspiel der Erkennung eines solchen Endurtheils kömmt in der Beylage Nro. 422. vor.

§. 174.

Hat hingegen der Reichshofrath jemand entweder durch ein Endurtheil, oder in einem blosen Concluso in eine Geld-Strafe fällig erkläret, so muß der Reichshoffiskal dieses Endurtheil oder Konklusum der diesfälligen Partey gehörig insi-

nui-

nuiren lassen, nach erfolgter Insinuation und fruchtlos ausgegangenem Termine aber um die Erkennung der Exekution bitten, welche auch nach Verlauf der ordnungsmässigen Fristen-Zahl würklich erfolget *).

*) Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 423. und 424. wie auch oben die §§. 58 — 61. nebst den dazu gehörigen Beylagen.

§. 175.

Wenn jemand die Aufhebung (Absolution) eines wider ihn bey dem Reichshofrathe anhängig gewordenen fiskalischen Prozesses, oder die Erlassung der Strafe, in die er daselbst fällig erkläret worden, im Wege der Gnade zu erlangen wünschet, und sein Gesuch bey dem Reichshofrathe übergeben hat *), so kan dieses hohe Collegium weder das eine, noch das andere bewilligen, sondern muß seine Meinung dem Kaiser in einem Gutachten (voto ad imperatorem) vorlegen, der sich sodann entschliessen kann, zu was er will **).

*) Der Bittsteller kan sein Gesuch alsdann auch unmittelbar an den Kaiser, oder dessen geheime Reichshofkanzley gelangen lassen.

Ein Beyspiel einer solchen Bittschrift ist in der Beylage Nro. 425. §. 1. zu finden.

**) Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 425. §. 2. und Nro. 426.

Merk-

Merkwürdig sind hier auch die Nri. 427. — 430. nach welchen der Graf Quad die Strafgelder, die er an seinen (nachher entwichenen) Agenten eingeschickt, dieser aber unterschlagen hatte, nochmal erlegen muste.

Wenn übrigens ein mittelbares Glied des deutschen Reichs von dem Reichshofrathe in eine Strafe verurtheilet, und die Eintreibung, oder Vollziehung derselben der Landes = Obrigkeit übertragen worden wäre, so würde diese unschicklich handeln, wenn sie etwa die Strafe mildern, oder in eine andere verwandeln wollte. Man vergleiche die Beylage Nro. 431.

Wenn die Sache von der Art ist, daß der Reichshofrath sich nicht darein mengen kann oder darf, wie z. B. wenn jemand um den Nachlaß einer Strafe, in die ihn das kaiserliche Reichs-Kammergericht verurtheilet hat, einkömmt, so kan er auch in das Gesuch nicht eingehen, sondern muß den Bittsteller unmittelbar an den Kaiser verweisen. Man sehe z. B. die Beylage Nro. 432.

Daß der Reichshoffiskal nach erfolgter Abschlagung in jeder zum Reichshofrathe gehörigen Sache, auch daselbst auf die Exekution dringen müsse, versteht sich von selbst. Man sehe allenfalls die Beylage Nro. 433.

Sechzehentes Kapitel.

Von den Deserviten und Expensen-Klagen der Reichsagenten.

§. 176.

In Ansehung der Deserviten- und Expensen-Klagen der Agenten ist zu merken, daß solchen allemal ein besonderes und genaues Verzeichnuß der diesfälligen Foderung beygelegt werden müsse *), indem die Kläger sonst zu dessen Nachtragung durch einen Vorbescheid angewiesen werden **).

*) Beyspiele solcher Klagen sind in den Nris 434. und 435. zu finden. Wenn die bey dem Reichshofrathe verklagt werdende Parthey daselbst nur einen Prozeß gehabt hat, oder noch hat, so wird im Rubro die allgemeine Rubrick dieses nemlichen Prozesses gebraucht. Hat aber eben diese Parthey mehrere Prozesse gehabt, so wird eine eigene Rubrick gemacht. Man vergleiche z. B. die Rubricken der eben angeführten Beylagen Nro. 434. und 435.

**) Beylage Nro. 436.

§. 177.

Der Reichshofrath erkennet ordentlicher Weise auf solche Klagen kein Expediendum, sondern eine

eine Bezahlungs- oder Vernehmlassungs-Auflage, welche in Ansehung der Zahlungsverbindlichkeit unklausulirt, in Ansehung der Summe aber klausulirt ist *), und dies zwar deswegen, weil die Zahlungsverbindlichkeit immer als gewiß, die eigentliche Summe aber als ungewiß (illiquid), folglich einer Mässigung bedörfend, vorausgesezt wird.

*) Die eigentliche Formalien ergeben sich aus den Beylagen Nro. 437. und 438.

Bey mittelbaren Gliedern des Reichs, welche keinen andern Agenten haben, pflegt mit Einschliessung der Klage ein kaiserliches Reskript an die Landesherrschaft oder unmittelbare Obrigkeit mit der Auflage erkannt zu werden, daß sie eben diese Klage dem Beklagten kommunicire, und über den Erfolg berichte. Beylage Nro. 439. Ein Beyspiel eines solchen Reskripts ist in der Beylage Nro. 440. zu ersehen, welches seiner Zeit an die Reichsritterschaft in Schwaben Viertels am Neckar Schwarzwald ergangen ist.

§. 178.

Die Termine pflegen hierauf mit der **commination taxationis alias** ex officio peragendæ erstreckt, oder von Amtswegen angesezet zu werden *), nach fruchtlosem Verlaufe der ordnungsmässigen Fristenzahl aber wird eine Kommission zur Vornehmung der Taxation (**in contumaciam**)

ciam) angeordnet **), auch die Beförderung eben dieser Kommission auf fernerweites Kontumacial-Anrufen des klagenden Agenten befohlen ***), wo nachher beede Kommissarien über jeden Posten ihr Gutachten vortragen, und die eigentliche von dem Beklagten zu bezahlende Summe bestimmen müssen ****).

*) Beylage Nro. 441 — 443.
Zu Beyspielen von Anzeigen verloffener Fristen, und Fristerstreckungen können die Beylagen Nro. 444, und 445. dienen.

**) Beylage Nro. 446.

***) Beylage Nro. 447.

****) Nro. 448. und 449.
Wider mittelbare pflegt in solchen Fällen ebenfalls ein Reskript, oder sonstige Auflage an die Landesobrigkeit dahin erkannt zu werden: daß sie den Beklagten zur Zahlung anhalte. Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 450. und 451.
Wenn etwa vor erfolgter Taxation einer der Kommissarien mit Tode abgehet, so muß auf die erfolgende Anzeige des Klägers ein anderer ernennet werden. Beylage Nro. 452.

§. 179.

Hat hinwider der Beklagte zu rechter Zeit, oder nach erlangter restitutione in integrum brevi manu, offenbar unstatthafte Einreden eingebracht, oder etwa gar, ohne sich auf die besondre Posten einzulassen, gleich selbst um die Taxation

gebeten, so wird dieselbe auch vorgenommen, und zwar im ersten Falle mit Verwerfung der Exceptionen, im zweyten aber platterdings *).

*) Beylage Nro. 453.

§. 180.

Da jedoch die Exceptionen, oder die Vernehmlassung sich gemeiniglich auf jeden Posten der Klage erstrecken, und daher eine weitere Vernehmung der beeden Theile nothwendig machen, so kömmt es hierauf fast allemal biß zu der schlüßlichen Vernehmlassung oder Duplick, und zuweilen auch noch weiter, wo sodann die Moderation gemeiniglich in einem blossen concluso, nicht selten aber auch durch Erkennung eines förmlichen Endurtheils, erfolget *).

*) Beyspiele von erkannten concluſis moderatoriis sind die Beylagen Nro. 454. und 455. wie auch weiter unten die Beylagen Nro. 461. und 462; von erkannten Endurtheilen aber die Nri. 456 — 459. der Nrus 460. enthält ein ausgefertigtes solches Endurtheil. Wie es übrigens in Ausehung der Verzugs-Zinse von den baaren Auslagen und dem Salario gehalten werde, erhellet aus den Beylagen Nro. 461. und 462. wovon die 2te ein Beweiß ist, daß, wenn eine eingeklagte Rechnung etwa übertrieben gewesen ist, oder auffallende Unrichtigkeiten enthält, es auch an den Umständen angemessenen Verweisen nicht fehle.

§. 181.

§. 181.

Da auch zuweilen in einer Sache weitere Deſerviten und Expenſen eingeklagt werden, ſo iſt zu bemerken, daß darüber der Regel nach eben ſo, wie über die Hauptklage, verfahren werde *); nur pflegt da, wo die Moderation von Amtswegen ſchon bevorſtehet, oder gar ſchon die Exekution erkannt iſt, im erſten Falle die Taxation, im zweyten aber die Exekution auch auf die weitere Deſerviten und Expenſen erſtrecket zu werden **).

*) Man vergleiche die weiter unten vorkommende Beylagen Nro. 475. membro 4to, wie auch 479 — 482.

**) Man ſehe in Anſehung des 1ten Falls die bereits angeführte Beylage Nro. 451. bis 455. wie auch weiter unten den Nrum. 483. In Anſehung des 2ten Falles hingegen den Nrum. 484.

Siebenzehentes Kapitel.

Von den Schäden- und Köſten-Klagen.

§. 182.

Wenn der Zeitpunkt vorhanden iſt, daß ein geſieget habender Theil die erlittene Schä-

den und Kösten einklagen kan *), so muß er ebenfalls ein oder mehrere genaue Verzeichnisse davon mit seiner Klage überreichen, oder überreichen lassen **), und der Reichshofrath erkennet sodann, gemeiniglich während daß die Hauptsache zur Exekution weiter fortgetrieben wird, die nemliche klausulirte, und unklausulirte Zahlungs- oder Vernehmlassungs-Auflage, die er über die Deserviten und Expensenklagen der Agenten zu erkennen pflegt (§. 177.) ***).

*) Meine Anleitung zur Reichshofraths-Praxis §. 1008. und 1009.

**) Ein Beyspiel einer solchen Klage ist oben in der Beylage Nro. 397. §. 11. zu finden.

***) Beylagen Nro. 463 — 465.

§. 183.

Die Termine werden sub commination e agniti & liquidi, & respectivè taxationis ex officio peragendæ, oder welches das nemliche ist, mit der Verwarnung, daß die Schäden für liquid und anerkannt angenommen, wegen den Kösten aber eine Commissio ad taxandum von Amtswegen erkannt werden (seyn) solle, erstrecket *).

*) Beylagen Nro. 466 — 469.

§. 184.

§. 184.

Läst der Beklagte hierauf die ordnungsmäßige Fristenzahl fruchtlos verstreichen, so wird die gebrauchte Drohung (§. 183.) in Erfüllung gebracht *), und der Kläger muß sodann in Ansehung der für liquid und anerkannt angenommenen Schäden auf die (real) Exekution, in Ansehung der Kösten aber auf die Beförderung der Kommission ad taxandum dringen. Dem ersten Gesuche wird nachher nach fruchtlosem Verlaufe der ordnungsmäßigen Fristenzahl willfahret, in Ansehung des zweyten aber tretten die nemliche Erfolge ein, die bey Deserviten- und Expensenklagen der Agenten auf ähnliche Fälle (§. 178.) angezeiget worden sind **).

*) Beylage Nro. 470 — 472.

*) Man vergleiche hiebey die Beylage Nro. 473.

§. 185.

Hat hinwider der Beklagte sowohl wegen den Schäden, als wegen den Kösten eine Vernehmlassung oder Exceptionen eingebracht, so wird darauf ebenfalls so verfahren, als auf die Exceptionen oder die Vernehmlassung über Deserviten- und Expensenklagen der Agenten (§. 179 und 180)*).

*) Beyspiele der Erkennung förmlicher Endurtheile kommen in den Nris. 474 — 478. vor.

§. 186.

Da auch zuweilen während dem Laufe oder nach erfolgter Entscheidung eines solchen Prozesses noch weitere Schäden und Kösten eingeklaget werden, so pflegt darüber der Regel nach auf die nemliche Art verfahren zu werden, als wir hiemit beschrieben haben *); nur wird in dem Falle, wo etwa eben die Hauptkösten auf dem Punkte sind, von Amtswegen moderirt zu werden, die Taxation über die weitere Schäden und Kösten auch gleich mit vorgenommen **), oder wenn etwa gar schon die Exekution erkannt ist, und die weitere Kösten keiner Ausstellung unterworfen sind, diese Exekution auch gleich darauf erstrecket ***).

*) Man vergleiche die bereits angeführte Beylage Nro. 475. membro 4to, wie auch die Nros. 479 — 482.

**) Man vergleiche die Beylage Nro. 483.

***) Beylage Nro. 484.

Achzehentes Kapitel.

Von dem processu summariissimo.

§. 187.

Unter dem processu summariissimo verstehe ich diejenige Prozesse, die noch geschwinder behandelt zu werden pflegen, als der summarische (§. 7 und 13.), und es fehlt auch bei dem Reichshofrathe würklich nicht an Gesuchen um alsbaldige Erkennung oder Drohung der Exekution: um die Auflage: das, was erkannt worden, gleich nach erfolgter Insinuation (Angesichts dessen) zu vollziehen; um Erörterung des possessorii summariissimi; um eine Arrestirung oder Sequestrirung; um ein Provisorium; um eine Temporal-Inhibition; um ein Protektorium, oder Conservatorium; um eine Manutenenz-Kommission; um ein Hülfs-Reskript (rescriptum auxiliatorium), und s. w. worauf der Reichshofrath nach genauer Prüfung der Beweggründe, dasjenige, was den Umständen angemessen ist, allenfalls auch von Amtswegen, oder welches das nemliche ist, ohne darum gebeten worden zu seyn, erkennet, auch nachher, was die weitere Umstände erfodern, veranlasset, oder verordnet *).

*) Mei-

*) Meine Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis §. 1018 — 1047. Man vergleiche auch besonders, zur Materie von Arrest-Gesuchen die Beylage Nro 485; von Provisionen die Nros. 486 — 507; von der Temporal-Inhibition den Nrum. 502; von Protektorien die Nros. 503. und 504; von Manutenenzen und Manutenenz-Kommissionen die Nros. 505 — 508, von Provisorien und Manutenenzen den Nrum. 509. und endlich von Protektorien und Conservatorien die Nros. 510. und 511.

Beylagen.

V.

Zum Rescripts-Prozesse.

Nro. 273.

Rubrum.

Allerunterthänigste supplica
pro
clementissime decernendo rescripto de solvendo sortem una cum usuris, damnis & expensis, S. C.
Implorantischen de rato & mandato cavirenden Anwaldts
in Sachen
Hayum Löw, Freyherrlich R.....schen Schuzjudens
contra
den Freyherrn Carl von G....., und dessen Verwalter ..... zu J.....
Mit Beilagen sub Nro. 1. & 2.
Rescripti puncto debiti.

Duplicatum.

Nigrum.

Eure Kaiserliche Majestät geruhen aus der in copia vidimata sub Num. 1. anliegenden Schuld-Verschreibung allergnädigst zu ersehen, wel-

chergestalt der Freyherrlich R..... sche Schuziude Löw Hayum dem Freyherrn Carl von G..... 400 fl. Fränkisch am 12. August 1764. Anlehensweise vorgeschoßen, der Herr debitor aber versprochen habe, dieses Anlehen

mit 150 fl. zu Petri 1765.
mit 125 fl. zu Petri 1766. und
mit 125 fl. zu Petri 1767.

nebst den landesüblichen Zinsen durch seinen Beamten H..... zu J..... hinwieder abführen zu lassen *).

Es hat auch nur bemeldter Verwalter H..... die ihme producirte Schuld. Verschreibung acceptiret, darunter solches eigenhändig laut adjuncti sub Nro. 2. notiret, und sich nur vorbehalten, mit der Heimzahlung der verglichenen 400 fl. Fränkisch erst zu Petri 1766. den Anfang machen zu dörfen, welches der Implorant auch in der Hofnung sich gefallen lassen, daß dieser Beamte ..... nach seiner eigenen schriftlichen Versicherung und Verbindlichkeit

*) Die in vidimirter Gestalt sub Nro. 1. beygebrachte Schuldverschreibung lautete also:

„ 400 fl. Schreibe vierhundert Gulden Fränkisch sind mir vom Jud Löw Hayum baar
„ vorgezählet worden; die Summa á 400 fl.
„ Fränkisch beliebe Herr Verwalter H.....
„ von meinem einzunehmen habenden Deputat
„ zu ..... nächstkommenden Petri mit
„ 150 fl. Fränkisch, zu Petri 1766. und Pe-
„ tri 1767. aber jedesmal mit 125 fl. Fränkisch nebst den Landüblichen Interessen von
„ Dato an bis zu jedem Zahlungs-Termin
„ zu bezahlen „..... den 12ten August 1764.

lichkeit den Abtrag des Kapitals obligationsmäsig bewerkstelligen werde *).

Nachdem aber nach der Hand weder dieser zu dem, wozu er sich verbunden hat, zu vermögen, noch von dem imploratischen Freyherrn von G..... die Heimzahlung der 400 fl. Fränkisch zu erlangen, und alles deshalben beschehene vielfältige Sollicitiren gänzlich vergebens gewesen, Eurer Kaiserlichen Königlichen Majestät allerhöchste Gerichtbarkeit hingegen über den Imploraten, als einem unmittelbaren, und zum Kanton ..... gehörigen Reichs. Cavalier, kundbar gegründet ist, nicht minder auch in dieser Schuld. Sache, da mit der Bezahlung in den angesezten Terminen nicht eingehalten worden, ganz füglich á præcepto angefangen werden mag;

Als soll Eure Kaiserliche Königliche Majestät Implorantischer de rato & mandato caviender Anwaldt im Namen seines Prinzipals des Judens Löw Hayum hiedurch allerunterthänigst bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen allergnädigst, entgegen und wider den Herrn Imploraten Carl Freyherrn von G..... und dessen Verwalter H..... zu J..... ein Rescriptum

*) Diese Versicherung des Beamten hat folgender Gestalt gelautet:

„ Diese Anweisung wird zwar von Amt dahier
„ acceptiret, indeme aber auf das Jahr 1765,
„ und 1766. schon avanciret worden; als kan
„ der erste Zahlungs-Termin ehender nicht, als
„ auf das 1766te Jahr, gegen den Herbst an-
„ genommen werden, zu wessen Ende ich dieses
„ eigenhändig unterschreibe . . . den . . 1764.

de solvendo sortem cum usuris, damnis & expensis S. C. zu erkennen, und Innhalts desselben, beyden die Heimzahlung des eingeklagten Kapitals mit den stipulirten Zinsen, und allen verursachten Kösten und Schäden, auch wie solches geschehen, binnen zweyen Monaten allerunterthänigst anzuzeigen, allergerechtest zu befehlen.

Desuper &c.

Nro. 274.

Rubrum.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte:

pro

clementissime decernendo rescripto de solvendo debitum S. C.

impetratischen Anwaldts

in Sachen

M..... Johann, burgerlichen Handelsmanns allhier

contra

den Freyherrn von N.....

Rescripti puncto debiti.

Nigrum.

Eure Kaiserliche Kön'gliche Majestät muß Endesunterzeichneter (in curia præsens) mit nachstehender Klage allerunterthänigst behelligen.

Der Freyherr Franz Anton von N..... hat bey seinem lezten hiesigen Aufenthalte von mir verschiedene Waaren auf Credit genommen, und ist mir dafür nach dem Conto sub Lit. A. die Summe von 594 fl. schuldig geworden.

Nach

Nach seiner Abreise habe ich zwar an denselben nach Innhalt der Beylagen Lit. B. C. und D. verschiedene Erinnerungen erlassen, und bin nach der Beylage Lit. E. worinn die Schuld förmlich agnosciret, und für liquid erkennet, nur noch auf drey Monate zur Gedult verwiesen worden.

Da aber nun auch statt dieser drey Monaten, sechs hinwieder verflossen sind, und ich dennoch zur Zahlung nicht gelangen kan, sonst aber der Herr Beklagte als ein Mitg'ied der löblichen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Kantons ..... bey Eurer Kaiserlichen Königlichen Majestät höchstpreißlichem Reichshofrath allerdings belanget werden kan.

So gelanget an Allerhöchstdieselbe meine allerunterthänigste Bitte, wider ermeldten Freyherrn von N ..... ein rescriptum de solvendo sine clausula allergerechtest zu erkennen.

Hierüber ꝛc.

Nro. 275.

Rubrum.

Allerunterthänigste bemüssigte Vorstellung und Bitte:

pro

clementissime decernendo rescripto de solvendo debitum cambiale una cum usuris moræ & expensis

implorantischen Anwaldts

in Sachen

D..... Johann, burgerlichen Handelsmanns in N .....

contra

den Herrn Grafen zu R .....

Rescripti

puncto debiti cambialis.

Nigrum.

Unterzeichneten Anwaldes Prinzipal hat dem Herrn Grafen zu R ..... vor einem Jahre Tausend Gulden geliehen und dafür den sub Num. 1. in copia vidimata angefügten Wechsel-Brief erhalten.

Da der darin festgesezte Termin schon lange geendiget ist, und Anwaldts Prinzipal der wiederholten Zuschriften ungeachtet, zur Zahlung dennoch nicht gelangen kan, sondern vielmehr der von dem Herrn Grafen nach dessen Original-Schreiben sub Nro. 2. verlangte weitere 14. tägige Termin ebenfalls fruchtlos verstrichen ist.

So bittet Eure Kaiserliche Königliche Majestät unterzeichneter Anwaldt im Namen seines Prinzipals allerunterthänigst: bey der offenbaren Immedietät des beklagten Herrn Grafens, und weil auch die Sache selbst ad præceptum allerdings geeignet ist, wider denselben ein rescriptum de solvendo debitum cambiale una cum usuris & expensis allergerechtest zu erkennen und ihme hierin aufzugeben, daß er die in Frage befangene Wechsel-Schuld samt den verfallenen Zinsen, und verursachten Kösten ohne Aufenthalt bezahle.

Hierüber ꝛc.

Nro. 276.

Relatio
in Sachen
M..... Johann, burgerlichen Handelsmanns allhier
contra
den Freyherrn von N.....

Rescripti
puncto debiti.

Sub præsentato ...
stellet der hiesige Handelsmann M .... vor *).

Der Freyherr von N... habe bey seiner lezten Anwesenheit von ihme laut Conto sub Lit. A. um 594. fl. Waaren auf Credit ausgenommen.

Lit. A. Copia vidimata dieses Conto.

Nach der Abreise des Beklagten, hätte er ihn durch die Beylagen sub Lit. B, C, und D, öfters um die Zahlung erinnert, der Schuldner aber ihn endlich nach dem Schreiben sub Lit. E. noch auf 3. Monate um Gedult gebeten, und in diesem nemlichen Schreiben auch die

*) M. s. die Beylage Nro. 274.

Schuld förmlich agnoscirt, und für liquid erkannt;

Lit. B, C, und D. Erinnerungs-Schreiben von verschiedenen Datis.

Lit. E. Copia vidimata Schreibens de dato ..; der Beklagte sagt darin, er erkenne den Conto bis auf einige zu hoch angesezte Posten, worüber er jedoch sich zu vergleichen bereit seye, für richtig.

Es wären aber statt dieser 3. Monate schon wieder 6. fruchtlos verstrichen, und weil wider den Beklagten als ein Mitglied des Schwäbischen Ritter-Kantons ..... die Gerichtsbarkeit offenbar gegründet seye.

So bitte er:

Petitum: Ein Rescriptum de solvendo debitum S. C. zu erkennen.

Votum: Da der Beklagte die Schuld zwar für liquid erkennet, nur aber wider einige Posten in seinem Schreiben sub Lit. E.

E. Ausstellung machet, solche aber in seinem Schreiben insbesondere nicht angezeiget hat, so wäre ich der Meinung, das gebetene Reskript, jedoch blos C. C. zu erkennen.

Conclusum .....

Cum inclusione exhibiti de præsentato ..... rescribatur dem Freyherrn von N..... Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, oder Falls derselbe etwas erhebliches einzuwenden haben sollte, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 277.

Relatio
in Sachen
D..... burgerlichen Handelsmanns in N....
contra
den Grafen zu R.....
Rescripti
puncto debiti cambialis.

Sub præsentato .... übergiebt Anwaldt ..... eine supplicam *) des Innhalts: Sein Principal der Handelsmann D..... in N..... habe

*) M. s. die Beylage Nro. 275.

be dem Grafen von R...
vor einem Jahre nach
dem Wechselbriefe sub A.
1000 fl. geliehen.

Lit. A. Copia vidimata dieses Wechselbriefs de dato .....

Nach der Verfallzeit wäre der gemachten Erinnerung ungeachtet, die Zahlung doch nicht erfolget, vielmehr auch der von dem Beklagten nach dem Schreiben sub B. verlangte 14. tägige Termin ebenfalls fruchtlos verstrichen.

Lit B. Copia vidimata Schreibens vom ..... allegati tenoris.

Bitte also, weil auch die Immedietät des Beklagten offenbahr, und die Sache ad præceptum allerdings geeignet seye, wider denselben

Petitum: ein Rescriptum de solvendo debitum cambiale una cum usuris & expensis S. C. zu erkennnen.

Votum:

Votum: Da der von dem Kläger in copia vidimata beygebrachte Wechselbrief alle wesentliche Erfordernüsse hat, auch die Schuld noch insbesondere in dem Schreiben des Beklagten sub Nro. 2. ausdrücklich eingestanden ist: So wollte ich das gebettene Reskript ohne Anstand erkennen.

Conclusum .....

Cum inclusione exhibiti de præsentato ..... rescribatur dem Grafen zu R ..... Impetraten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 278.

Lunæ, 19. Julii 1779.

Von Hallberg Freyherr contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, rescripti, die von Waldeckische Lehen betreffend; sive implorantischer Anwaldt Schumann sub præsentato 11. Februarii a. c. exhibet humillimam supplicam pro decernendo intus petito rescripto S. C. pœnali. app. Lit. A. — K. in duplo.

Wird Supplikant mit seinem Anbringen gehörigen Orts verwiesen.

Nro. 179.

Nro. 279.

Jovis, 2. Octobris 1777.

Von Gail contra von Auffenberg, als Mitherrn zu Altorf, rescripto turbationis in exercitio voluntariæ Jurisdictionis; sive implorantischer Anwaldt Malt sub præsentato 8. Augusti novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito rescripto S. C. pœnali. appon. Lit. A. — G. in duplo.

Hat das nachgesuchte Rescript angebrachtermassen nicht statt.

Nro. 280.

Martis 22. Martii 1785.

Löw Jakob Ellinger und Hayum Hirsch, contra den Herrn Fürsten zu ..... puncto debiti; sive impetrantischer Anwaldt La Bonte sub præsentato 13. Januarii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo intus petito rescripto de solvendo debito cum usuris & expensis S. C. app. Lit. A. — P. in duplo.

Idem sub præsentato 10. Februarii legitimat se ad acta & supplicat pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando, retroque petitum rescriptum Cæsareum decernendo. app. mandata procuratoria.

1mo) Hat das gebettene rescriptum S. C. nicht statt, sondern es werden

2do)

2do) Imploranten behörigen Orts *) vermiesen.

3tio) Ponantur eorundem mandata procuratoria ad acta.

Nro. 281.

Jovis, 19. Junii 1777.

Von Müller contra von Auffeß: rescripti: puncto debiti, nunc commissionis de exequendo; sive impetrantischer Anwaldt von Stieve sub præsentato 9. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum Cæsareum de 20. Augusti anni præteriti mit Bitte: pro clementissime ferendo quantocius intus petito rescripto. appon. Lit. A. — G. & Conclusum in duplo.

Hat Implorantens allerunterthänigstes Gesuch hier Orts nicht statt, sondern wird derselbe damit an die Reichs. Ritterschaft Franken Kantons Gebirg, als die in dieser Verlassenschafts. und Debitsache ordentliche erste Instanz lediglich verwiesen.

Nro. 282.

Martis, 12. Decembris 1775.

Von Ströhl contra das Domkapitel zu Freysingen und dasigen Domicellaren Grafen von Törring-Kettenbach puncto præbendæ; sive implorantischer

*) (an die Austrägen)

plorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 23. Octobris nuperi exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo intus petito rescripto ac decreto. cum adjunctis A. — D. in duplo.

Idem sub præsentato 27. ejusdem exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro maturando ob moræ periculum retro petito rescripto & decreto. appon. Lit. G. in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimat se ad acta cum petito legali. appon. mandata.

Idem sub præsentato 20. Novembris novissimi exhibet allerunterthänigste fernerweite Anzeige mit Bitte: pro decernendo nunc intus petito rescripto Cæsareo. appon. Lit. H. I. & K. in duplo.

1mo) Hat das Gesuch nach Gestalt der Sache nicht statt.

2do) Ponatur das implorantische mandatum procuratorium ad acta.

Andreas Edler von Stock.

Nro. 283.

Lunæ, 6. Maii 1776.

Malaspina de villa Franca contra Malaspina de villa Franca, puncto violentiarum; sive implorans Marhio Josephus sub præsentato 18. Martii nuperi exponit per mandatarium Mayer, & supplicat pro clementissime decernendo

nendo reſcripto de non offendendo nec via facti, ſed juris procedendo S. C. in duplo.

Petito nullis omnino probationibus ſuffulto non eſt locus.

Nro. 284.
Lunæ, 14. Auguſti 1780.

Emanuel Levi contra Friedrich Auguſt Zobel von Giebelſtadt reſcripti, puncto debiti ad 4490 fl. ſive implorantiſcher Anwaldt Alt, ſub præſentato 25. Julii noviſſimi exhibet humillimam ſupplicam pro decernendo reſcripto de ſolvendo vel immittendo in hypothecam cum condemnatione in uſuras & expenſas, nec non ordinanda eventualiter immiſſione in fructus boni equeſtris Giebelſtadt. appon. Nro. 1. — 4. in duplo.

Würde pars implorans zuvorderſt glaubhaft dociren, daß er die Schuld behörig gefordert, ſo ergehet fernere Kaiſerliche Verordnung.

Nro. 285.
Jovis, 19. Auguſti 1779.

Pruckmayer contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, reſcripti, puncto debiti; ſive implorantiſcher Anwaldt Schrötter ſub præſentato 3. hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernendo reſcripto de ſolvendo debito cum uſuris & expenſis. appon. Nro. 1. in duplo.

Würde pars implorans vordersamst glaubhaft anzeigen, daß er zur bestimmten Zeit die stipulirte Zahlung nachgesucht, und behörig gefordert habe; folget die gebettene oder anderweite der Sachen Umständen angemeßene Kaiserliche Verordnung.

Nro. 286.

Jovis, 6. Maii 1784.

Von Radzitzky de Ostrowitt contra die Aebtissin des adelichen Stifts Bocholt, puncto rescripti, eine widerrechtlich entzogene halbjährige Stifts-Revenuë betreffend; sive implorantischer Anwaldt von Ehrenbach sub præsentato 1. Aprilis anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro decernendo intus petito rescripto Cæsareo. appon. Lit. A. in duplo.

Würde Implorant zuvorderst die Immediatät des Stifts Bocholt besser, als geschehen, bescheinigen, so ergehet über dessen Rescripts. Gesuch fernere Kaiserliche Verordnung.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 287.

Veneris, 22. Augusti 1776.

Von Ströhl contra das Domkapitul zu Freysingen & Consortes, puncto præbendæ; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato

22.

22. Aprilis anni currentis exhibet allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 12. Decembris anni præteriti mit Bitte: pro clementissime decernendo nunc rescripto retro petito. appon. Lit. L. M. N. & Conclusum in duplo.

Hat es, weiterer unerheblichen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Concluso vom 12. Decembris anni præteriti ein für allemal sein Bewenden.

Nro. 288.

Martis, 31. Octobris 1780.

Von Oynhausen, und von Schulenburg, sämtliche Gräfliche Allodial-Erben contra den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg & Consortes, den Allodial-Nachlaß des Grafen Wilhelm Friederich zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg betreffend; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 12. Junii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo rescripto de præstando Juramento manifestationis, edendo legali inventario, & specificatione jurata omnium passivorum cum litteris Investituræ aliisque documentis. appon. Nro. 1. — 4. cum subadjunctis in duplo.

Idem sub præsentato 31. Augusti nuperi überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præsentato 12. Junii anni currentis mit Bitte: pro desuper reflectendo. appon. Nro. 5. in duplo.

Idem ſub præſentato eodem legitimat ſe ad acta & ſupplicat pro mandatorum procuratoriorum nec non tutorii & curatorii regiſtratione & communicatione. appon. Nro. 1.— 4.

Econtra imploratiſcher Anwaldt Hafner ſub præſentato 16. Junii hujus anni exhibet allerunterthänigſte Anzeige bey dem K. R. K. G. bereits erfolgter Citation, & ſupplicat: pro deſuper reflectendo. appon. Nro. 1.

1mo) Fiat wider den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg petitum reſcriptum S. C. cum termino 2. mens.

2do) Communicetur eidem das impetrantiſche mandatum procuratorium, altero exemplari ad acta retento.

Nro. 289.

Veneris, 29. Julii 1785.

Von Birkenſtock, contra die Freyherren von Greifenklau, puncto debiti; ſive imploranti ſcher Anwaldt Dietterich ſub præſentato 21. hujus überreichet allerunterthänigſte Bitte: pro ferendo reſcripto de ſolvendo debito cum omni cauſa. appon. Nro. 1. — 9. in quadruplo.

1mo) Fiat, ſoviel die Helfte des Kapitals á 4000 fl. nebſt den von dieſen rukſtändigen Zinſen betrift, contra die impetratiſche Freyherrn von Greifenklau petitum reſcriptum S. C. cum termino duorum menſium, hingegen

2do)

2do) die andere Helfte belangend, hat das Begehren noch zur Zeit und angebrachtermassen nicht statt.

Nro. 290.

Lunæ .....

Hayum Löw Freyherrlich R .... scher Schuziud, contra den Freyherrn Carl von G ..... und den Verwalter H ..... zu J ....., rescripti, puncto debiti; sive implorantischer Anwaldt ..... sub præsentato ..... supplicat pro clementissime decernendo rescripto de solvendo; mit Beylagen sub Nro. 1. & 2. in duplo.

Idem sub præsentato 29. ejusdem mensis & anni überreichet die Vollmachten samt Bitte: pro clementissime unius mandati positionem ad acta, alterius vero communicationem ordinando mit Beylage sub sig. ©. in duplo.

1mo) Cum inclusione exhibiti de præsentato 6. Aprilis anni currentis rescribatur dem Freyherrn Carl von G ..... den impetratischen Theil klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, oder Falls derselbe etwas erhebliches dawider einzuwenden hätte, solches in termino duorum mensium allerunterthänigst beyzubringen.

2do) Ponatur interim partis impetrantis mandatum procuratorium ad acta.

Nro. 291.

Sabbathi, 16. Novembris 1782.

Von Moser Freyherr contra den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt puncto injuriarum & aliorum gravaminum;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Cum inclusione exhibiti de præsentato 4. Octobris anni currentis rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt: Nachdeme Herr Landgraf, auch nach der Dienstentlassung des Freyherrn von Moser, theils in Schreiben an denselben, theils in Resolutionen an sein eigenes geheime-Raths-Collegium, und die Cassæ directores die mannigfältig und besonders während seiner lezten Dienstzeit dem Fürstlichen Hauße treu und ersprießlich geleisteten Dienste desselben in den stärcksten Ausdrücken anerkannt, auch solche zum Theil in der Notorietät beruhen, hingegen das im October 1780. an Herrn Landgrafen erlassene Schreiben des Freyherrn von Moser, worin derselbe sein Haus zum Verkaufe anbietet, weder ein Verbrechen, noch eine Hindansezung der dem Herrn Landgrafen schuldigen Ehrfurcht enthält, wodurch ersagter Freyherr von Moser die in der geheimen-Raths-Resolution de 16. Decembris 1780. ihme ohne alle Untersuchung, ohne verstattetes Gehör, und ohne erfolgten Rechts-Spruch gemachte härteste und Ehren-verlezende Auflagen verdienet hat, welche aber demselben an seinem künftigen Unterkommen an

sich

sich, und noch mehr hinderlich fallen müssen, wann der angeführte und nicht unwahrscheinliche Umstand von Verbreitung dieser geheimen-Raths-Resolution an verschiedenen Orten und Fürstlichen Höfen seine Richtigkeit haben sollte; Hiernächst wann der Freyherr von Moser in den beyden an Herrn Landgrafen gerichteten Schreiben de 16. Decembris 1781. und 18. Januarii 1782. um Sicherstellung seiner Ehre und Ruhe, damit er nicht zu Kaiserlicher Majestät seine Zuflucht nehmen müsse, wehemüthigst bittet, solches kein Verbrechen ist, welches einige Ahndung, geschweige dann, die am 6. Maii anni currentis dem von Moser abermals ohne alle Untersuchung, Gehör, und Urthel von dem geheimen-Raths-Collegio Nahmens des Herrn Landgrafen eröfnete Landes-Entbiestung, wodurch der Freyherr von Moser genöthiget worden, sein Gütlein zu Zwingenberg mit Schaden zu verkaufen, und sein Hauß zu Darmstadt mit dem Rücken anzusehen, endlich sogar eine Untersagung alles Umgangs und Correspondenz mit den von Moserischen Gebrüdern, wie in dem circulari vom 25. May laufenden Jahrs enthalten, bewircken können; wie nun Herr Landgraf selbst den Freyherrn von Moser nicht mehr für seinen Unterthan erkenne, die sämtliche oberzehlte mit Umgehung eines rechtlichen Verfahrens erlassene Verfügungen aber sich eben deswegen in keine Weise rechtfertigen liesen; Als versehen Ihre Kaiserliche Majestät sich zu des Herrn Landgrafen bekannten

Gemüths-Billigkeit uud Gerechtigkeitsliebe, es werde derselbe keinen Anstand nehmen, dem Freyherrn von Moser wegen dessen verlezten Ehre die gebührende Genugthuung, samt Ersezung alles daraus entsprungenen Schadens angedeihen zu lassen; wie nun dieses befolget worden, hierüber wären Kaiserliche Majestät des Herrn Landgrafen allerunterthänigste Anzeige in termino 2. mensium gewärtig.

2do) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium, altero exemplari apud acta retento.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 292.

Martis, 28. Novembris 1775.

Zu Nördlingen Burgermeister und Rath contra die Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Regierung, die Unbildvolle Begegnung und Hemmung des Commercii litterarum betreffend; sive implorantischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 13. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige und Anheimstellung nebst Bitte: pro clementissimə ferendis quantocius congruis ordinationibus Cæsareis. appon. adjuncta à Nro. 1. usque 6. in duplo.

1mo) Cum inclusione exhibiti de præsentato 13. Novembris anni currentis & cum notificatione infra decreti rescripti rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein.

lerstein: Kaiserliche Majestät hätten aus dem angeschlossenen exhibito mit Befremden wahrnehmen müssen, welche Irrung zwischen dessen nachgesezter Regierung und dem Magistrate der Reichs-Stadt Nördlingen wegen der in einem unterm 4. Augusti anni currentis von gedachtem Magistrate erlassenen Schreiben, dem Ansehen nach ganz ohne üble Absicht eingeflossener Ausdrücke sich angesponnen, und welcher Gestalt dessen nachgesezte Regierung auf eine unziemliche Weise sich dabey benommen; Gleichwie nun Kaiserliche Majestät dem Magistrate unterm heutigen Dato sein Betragen ver- und ihn zu allem Reichsständischen Freundnachbarlichen Benehmen gegen ihn, Herrn Fürsten, und dessen nachgesezte Stellen angewiesen hätten, auch der vollen Ueberzeugung lebten: Er, Herr Fürst, werde an dergleichen neuen zur Verbitterung, Unanständigkeiten, und zum Nachtheil des gemeinen Wesens Anlaß gebenden Handlungen keinen Gefallen finden; So gewärtigen Kaiserliche Majestät sich auch von ihme, daß er seiner nachgesezten Regierung das unanständige in ihrem Betragen pro præterito verwiesen, pro futuro aber solche alles Ernstes dazu anhalten werde, ihrem Reichs- und Kreiß-Mitstand weder in so unziemlichen Form und Ausdrücken zu begegnen, noch durch Unterbrechung des Commercii literarum die zum Besten benachbarter Stände unumgänglich erforderliche Kommunication zu hintertreiben, sed

2do) Rescribatur quoque dem Magistrate der Reichs-Stadt Nördlingen, Kaiserliche Majestät hätten aus seiner eingereichten Vorstellung und dessen Beylagen mit Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß nur Er Magistratus durch sein unanständiges Benehmen sich diejenige Irrungen zugezogen habe, welche zu gegenwärtiger Klage Anlaß gegeben.

So wie nun ihm pro præterito dieses alles Ernstes verwiesen würde, und auch gleicher Gestalt sub hodierno das Behufige zu Abstellung weiteren Unfuges an den Herrn Fürsten zu Oettingen, Wallerstein erlassen worden, so versehete Sich auch Kaiserliche Majestät zu Ihm Magistrat, daß er künftig und pro futuro sich aller Bescheidenheit und überhaupt eines anständigen Betragens gegen seine Reichs- und Kreiß-Mitstände, als wozu er hiemit alles Ernstes erinnert würde, befleißigen würde.

Johann Georg Reizer.

Nro. 293.

Joseph der andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc.

Wohl.

Wolgebohrner lieber Getreuer! aus dem Copeylichen Anschluß de præsentato ersten Augusti jüngsthin hast du des mehreren zu ersehen, was bey Uns Paul von . . . . . und . . . . wider dich vor eine Schuldforderung eingeklaget, und diesfalls zu verfügen allerunterthänigst gebetten haben.

Wenn wir nun diese Klagsache so beschaffen befunden, daß Klägern die Hülfe Rechtens nicht zu versagen sey.

Als befehlen wir dir hiemit gnädigst, Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, bey uns binnen zweyer Monate allergehorsamst anzuzeigen.

Und wir verbleiben dir mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Czaslau den zehenden Octobris anno Siebenzehenhundert Ein und Siebenzig, Unsers Reichs im Achten.

Joseph.

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Aufschrift.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Joseph, des heiligen Römischen Reichs Grafen . . . . . .

Nro. 294.

Joseph der andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana ꝛc.

Ehrsamer, Wohlgebohrner, lieber Andächtiger! Aus dem copeylichen Anschluß de præsentato sechsten Aprilis jüngsthin hast du des mehreren zu ersehen, was bey uns . . . . . wider dich vor eine Schuldforderung eingeklaget, und diesfalls zu verfügen allerunterthänigst gebetten hat. Unser allergnädigster Befehl ist hierauf, daß du impetrantischen Theil klaglos stellen, und wie solches geschehen, oder falls du etwas erhebliches darwider einzuwenden hast, solches binnen zweyer Monate allerunterthänigst beybringen sollest. Und wir verbleiben dir mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben zu Turin den zwölften Junii anno Siebenzehenhundert Neun und Sechzig, unsers Reichs im Sechsten.

Joseph.

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Auf-

Aufschrift:

Dem Ehrsamen, Wohlgebohrnen, Unserm Lieben, Andächtigen, Carl, des heiligen Römischen Reichs Freyherrn von .....

Nro. 295.

Bey Uns haben Johann Dominic und Philipp Joseph, Fürsten zu Salm-Kyrburg Liebden, Liebden, allerunterthänigst klagbar angebracht, was massen Dero Liebden gegen gedachte Kläger in causa mere civili wegen des Dero Hofrath Fischer von erst benannten Imploranten in loco Kyrn versagten Einzugs und Auffenthalts, an den Churpfälzischen Lehenhof und Hofgericht den Recurs zu nehmen, sich angemaßet haben.

Gleichwie Wir nun dieser ganz incompetenten Jurisdiction des Churpfälzischen Lehenhofs- und Hofgerichts keineswegs statt geben können.

Also befehlen Wir Dero Liebden hiemit alles Ernstes und unter Straf fünff Marck löthigen Goldes, daß Sie sich alles weiteren Recurses und Einlaßung bey gedachten Churpfälzischen Gerichts-Stellen enthalten, und wie dieses von Dero Liebden befolget worden, bey uns in Zeit zweyer Monate gehorsamst anzeigen sollen ꝛc. Wien den 11. Junii 1754.

Nro. 296.

Nro. 296.

Martis, 13. Maii 1777.

Isaak Löw Beer contra den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, puncto debiti cambialis; sive impetrantischer Anwaldt Schumann sub præs. 13. Februarii anni currentis accusando lapsum termini, supplicat pro clementissime decernendo in contumaciam rescripto paritorio. cum ultimo Concluso.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stieve sub præs. 7. ejusdem überreichet allerunterthänigste exceptiones nebst Bitte: pro clementissime reponendo rescripto Cæsareo de 25. Julii anni præteriti, partemque impetrantem cum condemnatione in expensas à limine Judicii repellendo. appon. Lit. A. — G. & Concluſum in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta, supplicat pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando. app. sig. ⊙.

In eadem intervenientischer Anwaldt Alt sub præs. 13. dicti mensis & anni exhibet allerunterthänigste Interventions-Anzeige und Bitte: pro clementissime prævia cassatione rescripti Cæsarei de solvendo Impetrantem à limine Judicii repellendo. cum adjunctis. A. B. C. D. E. F. G. & ultimo Concluso in duplo.

1mo) Communicentur exceptiones de præs. 7. Februarii nuperi parti impetranti ad notitiam.

2do)

2do) Wird das Kaiserliche Rescript vom 25. Julii anni præteriti anmit wieder aufgehoben, und

3tio) Impetrant von hier ab- und, Falls er zu ruhen nicht gemeinet, ad Austrægas,

4to) Intervenientischer Löw Meyer aber mit seiner angebrachten Intervention ebenfalls dahin verwiesen.

5to) Ponantur partis impetratæ mandata procuratoria ad acta.

Nro. 297.

Jovis, 3. Martii 1785.

Boullement de Bourgerne, contra den Herrn Fürsten zu Waldeck, rescripti, eine Obligation zu 40000 fl. betreffend; sive impetrantischer Anwaldt ..... sub præs. 6. Decembris anni præteriti accusando lapsum termini supplicat pro deficiente satisfactione decernendo rescripto paritorio. app. Conclusum.

Econtra impetratischer Anwaldt ..... sub præs. 25. Novembris ejusdem anni überreichet allerunterthänigste exceptionem fori declinatoriam & supplicat pro partem impetrantem cum refusione expensarum á limine Judii repellendo, & ad forum Austrægale remittendo. appon. Conclusum & Nro. 1. 2. & 3. in duplo.

1mo) Communicentur die impetratische exceptiones fori declinatoriæ parti impetranti ad notitiam; und wird hierauf

2do)

2do) Impetrant ad forum Auſträgale verwieſen.

3tio) Ponatur das impetratiſche mandatum procuratorium ad acta.

Nro. 298.

Lunæ, 15. Januarii 1781.

Zu Oettingen-Baldern, nnd Sörtern Graf contra Pfalz-Zweybrücken, reſcripti; ſive der Gräfin Philippina zu Oettingen-Sörtern Vormundſchaft intervenientiſcher Anwaldt von Kirchbauer ſub præs. 22. Decembris anni præteriti überreichet allerunterthänigſte exceptiones fori declinatorias, & litis in Camera Imperiali pendentis mit Bitte: pro reponendo reſcripto Cæſareo de 24. Octobris ejusdem anni & ferendo intus petito reſcripto Cæſareo. app. 2. Concluſa & Num. 1. — 17. in duplo.

Hat die von dem intervenientiſchen Theile eingewandte exceptio fori ſamt deſſen übrigen petitis nicht ſtatt.

Nro. 299.

Veneris, 25. Novembris 1774.

de Mean & Beaurieux Barones contra Capitulum Cathedrale Leodii, reſcripti;

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo) Reprobatis principiis derogantibus juri Cæſareo nobilitandi ejusque effectibus,

tibus, & rejectis exceptionibus omnino irrelevantibus, fiat reſcriptum paritorium cum termino duorum menſium.

2do) Ponantur Capituli Cathedralis Spirenſis interceſſionales ad acta.

Nro. 300.

Martis, 27. Julii 1784.

Limburg-Styrum Graf, contra den Grafen, nunc Fürſten zu Palm, reſcripti, die Zinſe von dem Wittums-Kapital betreffend;

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Fiat nunc rejectis exceptionibus reſcriptum paritorium dahin: daß der impetratiſche Theil die mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert ſtipulirte Zinſe von dem, an dem Illerichheimiſchen Kaufſchillinge zuruckbehaltenen Wittums-Kapital dem Impetranten pro præterito & futuro ohne Abzug zu bezahlen ſchuldig, ſeine an denſelben habende Forderungen aber keineswegs damit zu kompenſiren, ſondern allenfalls lediglich in ſeparato ein- und auszuführen befugt ſeye, cum condemnatione in expenſas.

Nro. 301.

Jovis, 29. Julii 1784.

Von Schönburg Graf, die von Chur-Sachſen ſtreitig gemacht werden wollende Reichs-After-

Lehens-Eigenschaft der Herrschaften Glanche, Waldenburg und Lichtenstein betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget, deme zu Folge:

1mo) Ponantur Litteræ ad Imperatorem des Herrn Churfürstens zu Sachsen de præs. 9. Octobris anni præteriti ad acta.

2do) Nachdeme Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchste Willens-Meinung bey Erlassung des unterm 24. März 1783. erkannten rescripti nicht dahin gegangen seye, dem Herrn Churfürsten an seinen auf diesen Herrschaften puncto superioritatis territorialis angeblich hergebrachten Gerechtsamen das geringste zu entziehen, als worüber ein besonderer rechtshängiger Streit annoch obwalte, noch die Ausübung derjenigen Gerechtigkeiten zu untersagen, so die Krone Böhmen auf denselben bis zu dem Teschner Friedensschluße sich beygeleget habe, oder eine andere Belehnungs-Art und Ausstellung verschiedener Lehenbriefe zuzumuthen, sondern es dermalen blos auf die Anerkennung der Reichs-after-lehenbaren von der Krone Böhmen niemals widersprochenen, sondern vielmehr anerkannten Eigenschaft dieser Herrschaften ohne allen Bezug, ob solche mittel- oder unmittelbar seyen, ankomme, fiat mit Verwerfung der contra rescriptum Cæsareum übergebenen Einwendungen rescriptum pari-

paritorium cum termino duorum mensium.

Nro. 302,

Sabbathi, 6. Maii 1780.

Schaumburg Lippe verwittibte Gräfin, contra den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, rescripti, puncto vidualitii, & Morgengabæ, nec non debiti ad 21179. & 20000 Th.

1mo) Mit Verwerfung des ganz ohnbescheinigten aufzüglichen Zeitsuchens zu Beybringung eines Nachtrags ad exceptiones fiat, soviel die sogenannte Silber- und Meublen-Kapitalien respective á 21179. und 20000. Th. betrift, rejectis quoque hisce exceptionibus rescriptum paritorium cum termino 2. mens. De reliquo autem &

2do) communicentur exceptiones ad replicandum cum eodem termino.

3tio) Ponatur der in puncto mandati erstattete Bericht des Westphälischen Creyß-Ausschreibamts de præs. 4. Aprilis nuperi ad acta.

Nro. 303.

Lunæ, 12. Januarii 1778.

Zu Rothenburg Burgermeister nnd Rath contra die Fürstliche Regierung zu Anspach, rescripti, puncto violati territorii & Jurisdictionis

 matri-

matrimonialis; ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præs. 31. Octobris anni præteriti docendo de inſinuato reſcripto, lapſoque termino ſupplicat humillime pro nunc executionem ſumtibus partis adverſæ decernendo. appon. ſig. ⊙. & Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von der Lith ſub præs. 11. Septembris curr. anni exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro impertienda brevi manu reſtitutione in integrum contra reſcriptum de 24. Martii 1777. appon. ſig. ⊙. & Concluſum.

Idem ſub præs. eodem überreichet allerunterthänigſte exceptiones ſub- & obreptionis juncta exculpatione & ſupplica pro clementiſſime caſſando reſcripto de 23. Julii anni præteriti cum condemnatione partis adverſæ in damna & expenſas. appon. Nro. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1mo) Wird pars impetrata contra reſcriptum paritorium contumaciale de 24. Martii anni præteriti brevi manu in integrum reſtituirt, ſed

2do) Fiat nunc etiam rejectis exceptionibus reſcriptum paritorium cum termino 2. mens.

Nro. 304.

Lunæ, 26. Julii 1784.

Thornton & Conſortes, contra von Schliz genannt Görz, reſcripti, nunc vice verſa reſtitutionis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo)

1mo) Wird zwar pars impetrata gegen das rescriptum contumaciale de 28. Novembris 1760. in integrum restituirt, sed

2do) Fiat nunc etiam mit Verwerfung der nunmehro in der Sache selbst vorgebrachten in diesem Processu Summarissimo aber nicht statthaften exceptionum rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

Nro. 305.

Veneris, 7. Julii 1780.

Reichs-Ritterschaft am Ober-Rheinstrom, contra den Freyherrn Boos von Waldeck, puncto restantium steurarum; sive impetrantischer Anwaldt Damers sub præs 31. Januarii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro, facta nunc utriusque submissione, deferendo humillimis retro petitis. appon. Conclusum.

Fiat sententia rescripti Cæsarei de 25. Augusti 1767. cassatoria compensatis expensis.

Nro. 306.

Lunæ, 1. Februarii 1779.

Haan modo von Lilienstern contra das Fränkische Grafen-Kollegium, rescripti, puncto debiti cambialis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat sententia condemnatoria dahin: daß im-petratischer Theil dem Impetranten die eingeklagte ganze Wechsel-Schuld von 4014 fl. samt den darauf ruckständigen Reichesüblichen Zinsen mit 5. von 100. gegen Zurückgabe des Originalwechselbriefes auszuzahlen; auch alle denselben verursachte Kosten zu erstatten schuldig seye; annexis executorialibus & cum termino 2. mens.

Nro. 307.

Joseph der andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc.

Durchlauchtiger lieber Vetter, und Fürst. Nachdem bey Uns von Carl Reinhard von ..... die allerunterthänigste Anzeige geschehen, wie daß Deine Liebden Unserm unterm Sechsten Aprilis Siebenzehenhundert zwey und Siebenzig wegen abgenommenen Zehendfrüchten an dieselbe erlassenen Kaiserlichen Reskript bisher die schuldigste Folge nicht geleistet, und dahero Uns Kläger um Unser fernerweite Hülfe Rechtens allerunterthänigst gebeten hat; Als befehlen Wir Deiner Liebden, mit Verwerfung Dero unbescheinigten aufzüglichen Zeit-Suchens, hiemit anderweit gnädigst, obbesagt Unserm Kaiserlichen Reskript die schuldige Folge zu leisten, und wie solches geschehen, bey Uns binnen zweyen

Monaten

Monaten allergehorsamst anzuzeigen. Wir verbleiben Deiner Liebden mit Kaiserlichen Gnaden und allem guten wohlbeygethan. Geben zu Wien den drey und Zwanzigsten Januarii anno Siebenzehenhundert fünf und Siebenzig. Unsers Reichs im Eilften.

Joseph

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Aufschrift:

Dem Durchlauchtigen ..... Herzogen zu ..... Unserm lieben Vettern und Fürsten.

Nro. 308.

Joseph der andere, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc.

Lieber getreuer! Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was du auf Unser unterm zweyten Octobris Siebenzehenhundert drey und Siebenzig an dich wegen Erfüllung des mit .....

geschlossenen Transacts erlassenes Kaiserliches Rescript allerunterthänigst vorgestellet hast.

Wir befehlen dir aber mit Verwerfung deiner diesfalls gemachten Einwendungen, hiermit anderweit gnädigst, obbesagt Unserm Kaiserlichen Rescript die schuldigste Folge zu leisten, und wie solches geschehen, bey Uns binnen zweyer Monate allergehorsamst anzuzeigen.

Wir verbleiben dir mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den ein und zwanzigsten Martii, anno Siebenzehenhundert, fünf und Siebenzig, unsers Reichs im Eilften.

Joseph.

Johann Hugo Freyherr von Hagen.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Aufschrift:

Unserm, und des Reichs lieben getreuen Franz Lothar von . . . . . .

Nro. 309.

Martis, 12. Octobris 1773.

Hugelmann contra den Grafen Fugger zu Kirchberg und Weisenhorn, puncto debiti; sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 21. Maii anni currentis docendo de insinuato rescripto Cæsareo supplicat pro clementissime injun-

jungenda parti adverſæ indilata debiti ſolutione, cum condemnatione in damna & expenſas. appon. ⊙. & ☽. cum ultimo Concluſo in duplo.

Idem ſub præs. eodem legitimando ſe ad acta juncto petito humillimo conſueto. appon. mandata procuratoria.

1mo) Cum incluſione exhibiti de præs. 21. Maii nuperi reſcribatur dem Grafen von Fugger zu Kirchberg ulterius: Impetranten vollſtändig, und gebetenermaßen zu befriedigen, und wie es geſchehen, oder was Er dagegen etwa erheblich einzuwenden habe, in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

2do) Communicetur partis Impetrantis mandatum procuratorium parti Impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Johann Georg Reizer.

Nro. 310.

Jovis, 6. Februarii 1777.

Ador & Conſortes contra Oettingen, Wallerſtein, reſcripti, puncto debiti.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Fiat ſententia dahin:

daß Impetrantin ſich zur Genüge ad cauſam legitimirt, doch Er impetratiſcher Herr Fürſt ſeines übrigen Einwendens ohnerachtet

nach Innhalt des reſcripti paritorii de 11. Aprilis 1726. & reſcripti ulterioris de 16. Januarii 1727. Impetrantin an Kapital und Intereſſen, lezt:ere nach Verhältnis der in dem Conto Lit. F. exhibiti de præs. 15. Februarii 1726. ſtipulirten Friſten zu berechnen, zu befriedigen ſchuldig; Compenſatis expenſis, annexis executorialibus & cum termino 2. mens.

Nro. 311.

Martis, 14. Martii 1780.

Lippe-Detmold, contra Schaumburg-Lippe-Bückeburg, reſcripti, & paritorii, nunc vice verſa reviſionis, puncto juris epiſcopalis; ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præs. 9. Junii 1777. ſupplicat humillime pro ulteriori termino bimeſtri ad obſervandum obſervanda. app. Nro. 4.

Idem ſub præs. 18. Auguſti 1778 überreichet allerunterthänigſte Erklärung auf die gegentheilige Paritions-Anzeige nebſt Bitte: pro decernenda nunc executione reali. appon. Lit. M. 4. — U. 4. & Concluſum in triplo.

1mo) Mit nunmehriger Verwerfung der unzulänglichen Paritions-Anzeige detur adhuc parti impetratæ ex officio terminus duorum menſium ad plenarie parendum reſcripto paritorio de 22. Octobris 1771. ſub pœna realis executionis.

Nro. 312.

Nro. 312.

Martis, 12. Augusti 1777.

Zu Mergentheim Hochfürstlich Hoch- und Teutschmeisterische Regierung, dann die Stadt Dünckelsbühl contra die Fürstliche Regierungen zu Anspach und Oettingen-Spielberg, mandati, die Condominalgerechtsame zu Haßlach betreffend; sive impetrantischer Anwald von Fichtel sub præsentato 23. Decembris anni præteriti accusat lapsum termini ulterioris & supplicat humillime pro decernenda ob non sperandam paritionem executione reali. appon. Conclusum.

Econtra impetratischer Fürstlich Brandenburg-Onolzbachischer Anwaldt von der Lith sub præs. supradicto exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clementissime concedendo ulteriori termino bimestri ad producendum producenda. app. sig. ⊙. & Conclusum.

Idem sub præsentato anni currentis idem petit.

Idem sub præsentato 27. Junii nuperi überreichet allerunterthänigste Befolgung ad Conclusum de 22. Julii anni præteriti nebst Bitte: pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando. appon. Nro. 1 — 11. in duplo.

In eadem coimpetratischer Fürstlich Oettingen-Spielbergischer Anwaldt von Blumenfeld sub præs. 23. Decembris anni præteriti übergiebt allerunterthänigste Paritions-Anzeige nebst Vorstellung und Bitte: pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando & ex allegata causa

ulte-

ulteriorem terminum bimeſtrem ad ſe declarandum concedendo. appon. ſig. ⊙. & Concluſum in duplo.

1mo) Soviel die Hauptſache anbetrift, detur beyden impetratiſchen Theilen mit Verwerfung der ſub præs. 23. Decembris anni præteriti & 27. Junii anni currentis übergebenen unzulänglichen Paritions-Anzeigen ex officio terminus 2. mens. um in Gefolge reſcripti Cæſarei de 15. Maii 1770. & reſcripti paritorii de 27. Septembris 1772. ſalvo poſſeſſorio ordinario, & petitorio 1.) ſich dahin zu erklären, daß ſie im Wege Rechtens, und nicht via facti vorgehen, und impetrantiſche Theile in poſſeſſione vel quaſi jurium condominalium in loco Haslach nicht weiter beeinträchtigen wollen, nicht minder 2.) die wirckliche Aufhebung der unterm 29. Aprilis und 10. Decembris 1766. von den Aemtern Waſſertrüdingen und Dürrwangen reſpective gemeinſchaftlich, und von lezteren allein erlaſſenen Befehle ſowohl, als wie ſie erſagten beyden Aemtern die unternommene Gewaltthaten verwieſen, ſomit diesfalls parti Impetranti die erforderliche Genugthuung verſchaffet, gebührend zu dociren, ſed omnium ultimatus, & ſub denuo iterata priori commination.

Nro. 313.

Nro. 313.

Lunæ, 11. Januarii 1779.

Von Hallberg, Freyherr, contra Churpfalz, den Eyersheimerhof betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Schumann sub præs. 11. Maii anni præteriti exhibet allerunterthänigste Anzeige des bevorstehenden periculi in mora & supplicat pro clementissime decernendo rescripto attentatorum inhibitorio. appon. Lit. I. K. & Conclusum in duplo.

Idem sub præs. 15. Junii ejusdem anni docendo de insinuato Concluso lapsoque termino, supplicat pro clementissime decernendo rescripto paritorio. appon. documenta insinuata & Conclusum.

Idem sub præs. eodem documentat rite factam insinuationem mandati procuratorii & supplicat pro documentum ad acta ponendo; appon. documenta insinuata & Conclusum.

Idem sub præs. 17. Septembris curr. anni überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ex motivis allegatis maturanda resolutione & decernendo cum extensione ad attentata, & condemnatione in damna & expensas rescripto paritorio. appon. sig. ⊙. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt Braun sub præsentato 5. Junii, supra dicti anni überreichet allerunterthänigste exceptiones sub- & obreptionis nebst Bitte: pro reponendo rescripto Cæsareo de 28. Julii 1777. & repellendo impetrante

petrante á limine judicii. appon. Concluſum & Nro. 1 — 4. in duplo.

1mo) Fiat rejectis exceptionibus reſcriptum paritorium cum extenſione ad nova facta, wesfalls das impetrantiſche Exhibitum præs. 11. Maii anni præteriti ad notitiam kommunicirt wird, & cum termino 2. mens.

2do) Ponatur partis impetrantis documentatio inſinuati mandati procuratorii ad acta.

Nro. 314.

Martis, 3. Martii 1777.

Von Wezel, Freyherr, contra die Kaiſerliche Burg Friedberg, reſcripti, puncto ſpolii; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Blumenfeld ſub præs. 24. Februarii noviſſimi docendo de inſinuato reſcripto paritorio, lapſoque termino, ſupplicat pro decernenda nunc ob non ſecutam paritionem executione reali. appon. documenta inſinuata & Concluſum.

Econtra impetratiſche Burg Friedberg ſub dato 3. Auguſti & præs. 23. Decembris anni præteriti erſtattet per de Fabrice allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Cæſareum de 13. Februarii dicti anni cum adjunctis Lit. A. — E. eorumque ſubadjunctis.

Fiat nunc etiam mit Verwerfung der zur Ungebühr mittels eines Berichts gegen das ſub dato 13. Februarii anni præteriti ergan

gen.e

gene Kaiſerliche Reſcript beygebrachten Einwendungen reſcriptum paritorium cum extenſione auf das ſub dato 12. Auguſti ejusdem anni angezeigte neuerliche factum cum termino 2. mens.

Nro. 315.

Jovis, 18. Aprilis 1776.

Von Sickingen Freyherrliche Familie, contra den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Rothenburg, reſcripti; ſive impetrantiſcher Anwaldt Schumann ſub praes. 22. Martii noviſſimi accuſando lapſum termini, ſupplicat pro clementiſſime communicanda paritionis edoctione, aut decernendo ſecus reſcripto paritorio. appon Concluſum.

Idem ſub præſentato eodem documentat inſinuatum mandatum procuratorium, & ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. appon. documentum inſinuationis & Concluſum.

Idem ſub præs. 30. ejusdem exhibet allerunterthänigſte Attentaten-Anzeige, & ſupplicat pro clementiſſime decernendo nunc reſcripto paritorio cum extenſione ad nova facta. appon. Lit. K. L. & M. cum ultimo Concluſo in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Fichtel ſub præs. 27. Februarii nuperi überreichet allerunterthänigſte exceptiones ſub- & obreptionis ſamt Bitte: pro clementiſſime caſſando reſcriptum de 21. Auguſti anni præteriti reliquisque

que intus petitis annuendo. appon. Nro. 1. 2. & Conclusum in duplo.

1mo) Ponantur documentationes factæ insinuationis mandatorum procuratoriorum ad acta.

2do) Communicentur, soviel die Bestrafung und Thätigung der verzeichneten und angezeigten Freveln anbelanget, exceptiones ad replicandum cum termino duorum mensium, sed de reliquo

3tio) fiat nunc rejectis exceptionibus rescriptum paritorium cum extensione ad nova facta cum termino duorum mensium.

4to) Communicetur die impetrantische Attentaten-Anzeige de præsentato 30. Martii anni currentis parti impetratæ ad notitiam.

Nro. 316.

Lunæ, 13. Martii 1780.

Limburg-Michelbachische Herrschaften, contra den Herrn Fürsten und Probsten zu Ellwangen, rescripti;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Fiat quidem, soviel den impetrantischer Seits erwisenen Besiz bey den sich ergebenden Trauer-Fällen in der Oberfischacher Kirche das Trauer-Gelait anzuordnen betrift, rejectis

rejectis exceptionibus rescriptum paritorium cum termino duorum mensium & extensione auf das in exhibito de præs. 26. Maii 1777. angezeigte factum, zu welchem Ende gedachtes exhibitum parti impetratæ ad notitiam kommuniciret wird; de reliquo autem

2do) communicentur partis impetrantis replicæ parti impetratæ ad duplicandum cum termino duorum mensium.

Nro. 317.

§. I.

Den 23. December 1774. wurde im Namen eines sichern Johann Peter Voggenreiter und Konsorten wider den Fürstlichen Hofrath zu Passau, und den dortigen Magistrat folgendes Reskripts-Gesuch übergeben:

Rubrum.

Allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte:

pro

clementissime decernendo rescripto de non contraveniendo sententiæ de 24. Julii 1679. latæ, nec onus, quod vocant die Niederlags-Gebühr, ad merces ab eodem speciali-ter exemtas extendendo, nec imposterum Implorantes injustè gravando, sed potiùs omnes pecunias sub nomine der Niederlags-Gebühr de mercibus exemtis iniquè extor-

tas illicò reſtituendo, cum refuſione damnorum & expenſarum S. C.

implorantiſchen Anwaldts

in Sachen

Regensburgiſcher in die öſterreichiſche Lande negotiirender Handelsleute, modo Johann Peter Voggenreuters & conſortium

contra

die Stadt Paſſau, und den Hochfürſtlichen Hofrath daſelbſt

Cum adjunctis Nro. 1. usque 9. inclusivé.

puncto extenſionis der Niederlags-Gerechtigkeit.

in Triplo.

P. P.

Nigrum.

Wie verpönt, und dem freyen Commercio höchſt nachtheilig alle und jede Neuerungen ſeyen, welche unter was immer für Namen Mauth, Zoll, oder ſogenannten Stappel, oder Niederlagsgebühren wider Gewohnheit und Herkommen wollen eingeführet werden, belehren nicht nur allein ſchon die Reichs-Konſtitutionen, und Kaiſerliche Wahl-Kapitulationen, ſondern auch die Reichs-richterliche Judicata ſelbſten, welche ſowohl in älteren als neueren Zeiten alle ſolche unter was immer für Nahmen eingeführt werden wollende Neuerungen auf das nachdruckſamſte verbotten, und eingeſtellet haben.

Eben eine ſolche Neuerung intendiret die Stadt Paſſau widerrechtlich zu erwürcken, da dieſelbe von den vorbeiſchiffenden Handels- und Kaufleuten ein ſogenantes Niederlags-Geld von Scheitern, Schindeln, und dergleichen Holzwerck, ſo auf der

Donau

Donau anher nacher Wien abgeführet werden, fodert.

Schon im vorigen Seculo wurde von den Regensburgischen in die österreichische Lande negotiirenden Handelsleuten wider die Stadt Passau puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichs-Hofrath geklaget, worauf die hier sub Nro. 1. anliegende Sentenz den 24. Julii 1679. dahin erfolget ist, daß der Stadt Passau nicht gebühre, von Mess- und Handelswaaren (ausserhalb den Viktualien, Ess- und Trinckwaaren) die Niederlagsgebühren abzufordern *).

In dieser allergerechtesten Sentenz, welche schon beynahe ein ganzes Jahrhundert in rem judicatam erwachsen ist, wurde der Stadt Passau von keinen anderen, als von Victualien, ess- und trinckbaren Waaren eine Niederlagsgebühr zu fodern erlaubt, wie solches auch auf die nemliche Art zeither gehalten worden.

Dessen ohngeachtet aber suchet die Stadt Passau dermahl ihre Niederlags-Gerechtigkeit wider Herkommen und Urthel auf obgemeldte andere Artikel als Viktualien, ess- und trinckbare Waaren anmaßlich zu extendiren, mithin jene Neuerungen puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit wieder auf die Bahn zu bringen, und einzuführen, welche schon vorlängst durch obangezogene Obristrichterliche Entscheidung abgeschaft worden.

*) Das diesfällige Conclusum s. S. 55.

Auf solche Weise werden Anwaldts Prinzipale, Johann Peter Voggenreiter, und Johann Winckler von Seestätten, Matthias Voggenreiter, und Georg Scheuer von Sandbach, dann Anton Hörtel, sogenannter Degelbauer, allesamt um Passau herum ansässig, wie auch Franz Haußner, und Joseph Haußner von Haarstadt aus der Grafschafft Neuburg am Inn, so oft dieselbe bey Passau vorbey in die österreichische Lande Scheiter, Schindel, und anderes Holzwerck verführen, zur Bezahlung einer neuerlich eingeführt werden wollenden Niederlags-Gebühr angehalten, wie die Anlagen und respective Entrichtungs-Scheine sub Nro. 2. — 8. deren noch mehrere beygebracht werden könnten, hinlänglich erweisen.

Es hat zwar das Ansehen, daß die Stadt Passau selbst über diese neuerlich eingeführte Anforderung einer Niederlags-Gebühr von dergleichen Holzwerck ganz schüchtern, und von der angemaßten Ungebühr gänzlich überzeugt seye, massen dieselbe, vermuthlich in der Absicht, um ein öffentliches und allgemeines Aufsehen zu vermeiden, und nur nach und nach eine vermeintliche Possession zu erschleichen, dermahl nur gleichsam per Pausch das Niederlags-Geld von den vorbeyfahrenden Holzwaaren fodert, ohne vorher eine genaue Visitation des auf dem Schiffe befindlichen quanti vorzunehmen, mithin gleichsam der willkührlichen Angabe und Diskretion der Schiffer überläßt, das Quantum ihres Holzwercks, und damit zugleich das anmaßliche Niederlags-Geld zu bestimmen.

Die Holzhandelsleute haben sich zwar geweigert, diese unstatthafte Niederlags-Gebühr auf

das

das vorbeyführende Holz abzutragen; Allein ihre gemachte Beschwerden fanden bey der Stadt nicht nur kein Gehör, sondern es hat sogar der Hochfürstlich Passauische Hofrath mehrbesagte Stadt bey der widerrechtlichen Einführung und Extension der Niederlags-Gebühren auf die Holzwaaren geschüzet, und an das Hochfürstliche Haupt-Mauth-Amt, welches zweifelsohne von der Unrechtmäsigkeit dieser Neuerung vollkommen überzeugt ist, und deswegen der Stadt bey Anforderung dieser Niederlags-Gelder nicht assistiren wollte, den Befehl ertheilet, der Stadt hierinfalls auf ihr Ansuchen gegen diejenige, welche das Niederlags-Geld in betreff des vorbey- und nacher Oesterreich führenden Holzes (soferne solches kein Bayerisches und mit dem benöthigten Paß versehen ist) nicht bezahlen wollten, jederzeit Assistenz zu leisten, woraus also zur Genüge erhellet, daß auch die Hochfürstlich Passauische Regierung diesen widerrechtlichen Neuerungen die Hände bietet, und die Stadt hierin wider alle dagegen geführte Beschwerden zu manuteniren trachte, im übrigen aber nur Bayerisches mit einem Paß versehenes Holz frey passirt wissen wolle, wo doch die sub Nro. 1. angeführte allerhöchst Kaiserliche Urthel von einer solchen Distinktion keine Sylbe erwehnet.

Aus der bis anher angeführten Geschichte erhellet, daß die nemliche Beschwerden, welche vorhin bey diesem höchstpreißlichen Reichs-Gerichte wider die Stadt Passau puncto extensionis der Niederlags-Gebühren eingeklaget, und auf obrist-richterliche Verfügung eingestellet worden, dermahl von der Stadt Passau wieder rege gemacht,

und neuerdings zum grösten Nachtheile des Commercii eingeführt werden wollen. Um so gewieser können sich demnach Anwaldts Prinzipale der obristrichterlichen Hülfe versehen, da sie den Regensburgischen Handelsleuten, als damahligen Klägern und obsiegendem Theile in dem Holzhandel succediret sind, sofort identitas causæ, und idem objectum litis obwaltet, worüber schon vormahl die obristrichterliche Entscheidung, welcher aber nunmehr von der Stadt Passau mit ausdrücklicher Genehmigung des Hochfürstlichen Hofraths auf die ungebührlichste Art contraveniret wird, erfolget ist.

Gleichwie nun aber diese Neuerungen sowohl wider die notorische Reichs-Gesetze, und obangeführte rem judicatam offenbahr anstössig, als auch der Freyheit des Commercii sehr nachtheilig sind, mithin hiergegen wohl à præcepto angefangen werden kan, worzu auch die allerhöchste Jurisdiktion ob identitatem causæ, und zumahl in Ansehung, daß der Hochfürstliche Passauische Hofrath an dem widerrechtlichen Unternehmen der Stadt Passau selbst Antheil habe, sattsam gegründet ist; So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät unterzeichneten Anwaldts, Namens seiner Prinzipale, die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, wider den Hochfürstlich Passauischen Hofrath, und die Stadt Passau ein rescriptum S. C. de non contraveniendo sententiæ de 24. Julii 1679. nec onus, quod vocant die Niederlags-Gebühr, ad merces ab eodem specialiter exemtas extendendo, nec imposterum implorantes injuste gravando,

gravando, ſed potius omnes pecunias ſub nomine der Niederlags-Gebühr de mercibus exemtis inique extortas illico reſtituendo, cum refuſione damnorum & expenſarum allergerechteſt zu erkennen.

Hierüber ꝛc.

Das dißfallſige Concluſum hat folgender geſtalten gelautet:

Lunæ, 24. Julii 1679.

Regenſpurgiſche in die öſterreichiſche Lande negotiirende Handelsleuthe contra die Stadt Paſſau, extenſionis der Niederlags-Gerechtigkeit.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Fiat ſententia: daß der Stadt Paſſau nit gebühret, von Meß- und Handelswaaren, auſſerhalb der Victualien, Eß- und Trinckbahren-Waaren die Niederlags-Gebühr abzuforderen, deſſen Sie ſich förtershin zu enthalten, und was ſie von denen übrigen à die litis conteſtatæ eingenommen, Klägern in denen nächſten zwey Monaten bey Straf fünf Marck löthigen Goldts zu reſtituiren ſchuldig ſeye, compenſatis expenſis.

§. II.

Auf dieſe Klage erfolgte ſeiner Zeit nachſtehendes Concluſum:

Veneris, 3. Februarii 1775.

Regensburgiſche in die öſterreichiſchen Lande negotiirende Handelsleute, modo Johann Voggenreuter & conſortes contra die Stadt Paſ-

sau, und den Fürstlichen Hofrath daselbst puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 23. Decembris anni elapsi exhibet allerunterthänigste beschwerende Vorstellung, & supplicat, pro clementissime decernendo intus petito rescripto cum condemnatione in damna & expensas. cum adjunctis à Nro. 1. — 9. in triplo.

Idem sub præs. 16. Januarii novissimi producit mandata procuratoria, & supplicat pro clementissime de iisdem more solito ordinando. appon. mandata procuratoria.

1mo) Cum inclusione exhibiti de præs. 23. Decembris anni præteriti fiat petitum rescriptum S. C. cum termino duorum mensium.

2do) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Johann Georg Reizer.

§. III.

Das ausgefertigte Reskript lautete folgender Gestalt.

Joseph der II. ꝛc. (Tit.) Aus dem kopeilichen Anschluße de præs. 23. Decembris jüngst abgewichenen Jahrs habt ihr des mehreren zu ersehen, was bey Uns Johann Peter Voggenreuter & Consortes wider euch puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit beschwerend vorgestellet, und

und diesfalls zu verfügen allerunterthänigst gebetten haben.

Unser gnädigster Befehl ist hierauf der unterm 24. Julii 1679. ergangenen Rechtskräftigen Urthel nicht zuwider zu handeln, somit die Niederlags-Gebühren nicht auf Meß- und Handelswaaren zu extendiren, und Imploranten mit deren Abforderung nicht zu beschweren, sondern vielmehr das ihnen unter dem Namen der Niederlags-Gebühren von diesen befreyten Waaren widerrechtlich abgedrungene Geld wieder zu restituiren, und die verursachte Kösten zu ersetzen, und wie solches geschehen, bey Uns binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen. Wien, d. 3ten Februarii 1775.

§. IV.

Nach erfolgter Insinuation dieses Reskripts, und verloffenem Termine zeigte der impetrantische Anwaldt solches mit folgendem exhibito an:

Rubrum.

Allerunterthänigste edoctio rite insinuati rescripti Cæsarei de 3. Februarii, una cum accusatione lapsi ad eidem satisfaciendum præfixi termini, juncto petito:

clementissime ob non secutam paritionem, sed potius commissas ulteriores contraventiones relaxando rescripto paritorio in contumaciam, cum extensione ad nova facta

impetrantischen Anwaldts

in Sachen

Regensburgischer in die österreichischen Lande negotiirender Handelsleute

modo
Johann Voggenreuter & Consortium
contra
die Stadt Passau, und den Fürstlichen Hofrath daselbst

Appon. ult. Concl. & docum. insinuat. nec non Nro. 10. & 11.

Rescripti
puncto extensionis
der Niederlags-Gerechtigkeit.

Nigrum.

Eure Kaiserliche Königliche Majestät haben vermöge hiebey verwahrten Concluſi das unterm 23. Decembris vorigen Jahrs in aussen rubricirter Sache allerunterthänigst gebettene rescriptum S. C. zu erkennen allergerechtest geruhet.

Da nun die darin angesezte 2. Monate zufolge sub sig. ⊙. anliegenden documenti insinuationis verflossen sind:

So bittet Eure Kaiserliche Königliche Majestät unterzeichneter Anwaldt allerunterthänigst, wegen noch nicht erfolgter Paritation, sondern vielmehr vermög der Anlagen sub Nro. 10. & 11. verübten fernerweiten Contraventionen ein rescriptum paritorium in contumaciam cum extensione ad nova facta allergerechtest zu erlassen.

Desuper &c.

§. V.

Die von dem Fürstlichen Hofrathe zu Passau nach einigen Terminen in Gestalt eines Berichts den 17. Julii eingegebene Exceptionen lauteten, wie folget:

Rubrum.

Allerunterthänigster Bericht
des Hochfürstlich Passauischen Hofraths
in Sachen
Regensburgischer in die österreichische Lande negotiirender Handelsleute, modo Johann Peter Voggenreiters & Consortium
contra
die Stadt Passau
puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit.

Mit einer Beylage.

Nigrum.

Eurer Römisch Kaiserlichen Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, auf die bey allerhöchstdenselben von Johann Peter Voggenreiter & Consortibus wider uns, und den hiesigen Stadtrath puncto extensionis der hieselbstigen Stadt Niederlag-Gerechtigkeit allergehorsamst überreichte Klagschrifft allerhöchst Dero Kaiserlichen Befehle de dato 3. Februarii & præs. 18. Martii laufenden 1775. Jahrs zu erlaßen, daß der unterm 24. Julii 1679. ermeldter Stadt Niederlag halber ergangenen Rechtskräfftigen Urthel nicht zuwider gehandelt, somit die Niederlags-Gebühren nicht auf Mess- und Handelswaaren erstrecket, die Imploranten mit deren Abforderung nicht beschweret, sondern vielmehr das ihnen unter dem Nahmen der Niederlag-Gebühren von diesen befreyten Waaren

widerrechtlich abgedrungene Geld wieder zurückgestellet, auch die verursachte Schäden und Unkösten ersezt, und wie solches geschehen, von uns allergehorsamst angezeigt werden solle.

Diese allerhöchste Verfügung haben wir nicht angestanden, dem hiesigen Stadt-Rath zur allerunterthänigster Befolgung zu eröffnen, welcher sich dardurch in die gröste Bekümmernüs versezt befunden, und uns hierauf eine an Euere Kaiserliche Majestät gerichtete allerunterthänigste Gegenvorstellung überreichet hat, um solche an Allerhöchstdieselbe mit unserem allergehorsamsten Berichte gelangen zu lassen.

Eure Kaiserliche Majestät wollen allergnädigst erlauben, daß wir sothane allerunterthänigste Gegenvorstellung des hiesigen Stadt-Raths hier beylegen, uns auf deren Inhalt selbsten allergehorsamst beziehen, annebst aber dieser Sache wegen bemercken, massen bey Allerhöchstdenselben der Johann Peter Voggenreuter und seine vorgebliche Konsorten allerdings ganz ungleich vorzustellen sich beygehen lassen, daß die hiesige Stadt neuerlich erst anfange, wider allerhöchst Dero berührtes Urthel vom 24. Julii 1679. von Brenn- und anderem dahier vorbeygehenden Holze eine Niederlag-Gebühr abzunehmen, folglich der Haupt-Grund der diesfalligen Beschwerde, und diese mithin selbst auch gänzlich hinweg falle.

Eben

Eben die diesem Wahrheitswidrigen Vorgeben entgegengesezte Bewandnis der Sache, sohin folgende Umstände und Ursachen haben uns bewogen, daß wir die hiesige Stadt bey der Befugnis, auch von dem dahier vorbeygehendem Holzwerck eine Niederlag-Gebühr abzuforderen, geschüzet haben, als dieselbe sich gegen deren von dem Voggenreuter so unvermuthet, als neuerlich beschehenen Bezahlungsverweigerung bey uns beschweret hatte.

Erstlich ist es eine hiesiger Orten allenthalben kundbare Sache, daß von weit mehr als unfürdencklichen Jahren bey dahiesiger Stadt auch von dem dahier vorbeygegangenen Holze eine Niegerlag-Gebühr jederzeit abzuführen gewesen, und würcklich abgeführt worden seye; dieses bestättigen die vorhandene der Stadt Niederlag halber verhandelte ält- und jüngere Akten mit mehrerem, und der Stadt-Rath beweiset solches durch den seiner allerunterthänigsten Gegenvorstellung sub Nro. 4. beygefügten nur einige von Zeit zu Zeit vorgekommene Fälle enthaltenden Auszug aus denen Stadt Niederlags-Büchern, gestalten hieraus erhellet, daß vor- zu und nach der Zeit der mehr belobten unterm 24. Julii 1679. in Sachen der Regensburgischen in die österreichische Erblande negotiirenden Kauf- und Handelsleute wider Burgermeister und Rath der Stadt Passau puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit erfolgten allerhöchst Kaiserlichen Erkenntnis von dem dahier vorbeygegangenen Holzwerck die Niederlag-

derlag-Gebühr immerhin würcklich abgefordert, und bezahlet worden seye, der dermahlen dagegen klagende Johann Peter Voggenreuter selbst aber auch von 1757. als der Zeit des von ihme selbst angefangenen Holzhandels die Niederlags-Gebühr von dem vorbeygeführten Holze jederzeit unweigerlich bey der hiesigen Stadt berichtiget, und nur im nächst abgewichenen Jahre erst vor gut befunden habe, sich dessen zu weigeren, und dargegen zu beschweren.

Zweytens beruhet auf gleicher unwidersprechlicher Richtigkeit, daß vermög des zwischen Chur-Bayern und der hiesigen Stadt schon im Jahr 1608. errichteten feyerlichen Vertrags die Churbayerische Unterthanen schuldig seyen, von ihren vorbeyführenden Feilschafften und Gütern bey der hiesigen Stadt-Niederlag die Gebühr zu entrichten, und durch diesen Vertrag nur dasjenige von dieser Abgab befreyt ware, was die Chur-Bayerische Unterthanen aus anderen Landen in die Bayerische Lande selbst eingeführt haben; Die Schuldigkeit der Bayerischen Unterthanen zu Abführung der Niederlag-Gebühr auch in dem zwischen Churbayern und dem hiesigen Hochstiffte erst im Jahr 1767. zu Stande gekommenen jüngeren Vertrag bestättiget, jedoch indem diesfalls eine Abänderung getroffen worden seye, daß jezo die Bayerische Unterthanen von den auffer Lands dahier vorbeyführenden Bayerischen-Productis keine Niederlag, dagegen aber von allem deme

solche

solche zu bezahlen haben, was sie aus anderen Landen in die Bayerische bringen und einführen lassen.

Drittens lieget hieraus ganz überzeugend zu Tage, daß der klagende Johann Peter Voggenreuter sich unter die im vorigen Jahrhundert abgehandelte Klag-Sache, und den Nahmen der Regensburgischen in die österreichische Lande negotiirenden Handelsleute nicht verstecken, wohin auch ihm die in dieser Sache erfolgte allerhöchst Kaiserliche Erkanntnis nicht zu statten kommen können, massen er ein Bayerischer Unterthan ist, mithin sich nach den angeführten zwischen Churbayern, dem hiesigen Hochstiffte, und der Stadt bestehenden besondern Verträgen in seinem Holz- wie allem übrigen Handel und Wandel benehmen muß, mit der Stadt Regensburg aber solche Verträge nicht obhanden sind, und die Klag-Sache der Regensburger Handelsleute auf ganz andere Gründe und Umstände gefüßet ware, folglich von dieser auf jene des Voggenreuters keine bündige Folge gezogen werden mag.

Viertens stehet selbst die eben jezo und sonst schon öfters berührte allerhöchst Kaiserliche Erkanntnis vom 24. Julii 1679. der hiesigen Stadt in Rücksicht auf die Abnahme einer Niederlage von dem vorbeygehenden Holzwercke nicht im Wege, da diese überhaupt der Stadt gleichwohl die Niederlage von Viktualien, Eß- und Trinckwaaren deutlich zuspricht, und die wesentliche Wortbedeutung, dann die hiernach abge-

abgemessene Lehre der deutschen Staats-Rechts-Lehrer als unter anderen des Struvii in syntagmate Jur. publ. pag. 254. bewähren, daß das Holz unter die Viktualien allerdings gehöre, und gerechnet werde, wo mithin, wenn auch den Voggenreuter die eigene zwischen Churbayern, und dem Hochstifte obhandene Verträge zu Entrichtung der Niederlage von dem Holze nicht verbindeten, er doch vermög der selbstigen Urthel hierzu gehalten ist, worauf er zu vermeintlicher Bemäntlung seiner Beschwerden sich beruffen hat.

Fünftens findet der Saz, daß das Holz unter den Victualien begriffen seye, insonderheit bey der hiesigen Stadt die so natürliche als billige Anwendung, nachdem derselben die Niederlags-Freyheit, vermög der hierüber ausgefertigten Urkunden hauptsächlich aus der Ursache verliehen worden ist, weil dieselbe in ihre ganz enge Ringmauren eingeschränckt ist, und keiner Hand breites eigenthümliches Land, als Aecker, Wiesen, Waldungen und dergleichen zu Behuf ihrer Nahrung hat, sohin an den unentbehrlichsten Lebens-Mittlen den immerwährenden vollständigen Mangel, und besonders auch an dem unumgänglich nöthigen Holze leidet, diesem Mangel aber in einem Hauptartikul der menschlichen Nothdurft der Absicht der Niederlags-Freyheitverleihung gemäß nicht abgeholffen seyn würde, wenn darunter nicht auch das Holz verstanden wäre.

Sechstens endlich ist die Abnahme einer Niederlags-Gebühr von dem dahier vorbeygehenden Brenn- und anderem Holze niemahl

auch

auch nach Allerhöchstdero Erkenntnis vom 24. Julii 1679. bis auf den fast ein ganzes Jahrhundert davon entfernten Zeit-Punct der von dem Voggenreuter dargegen erhobenen Beschwerde von jemand in Widerspruch gezogen, sondern vielmehr die diesfällige Befugnis der hiesigen Stadt allgemein jederzeit anerkannt worden, folglich selbige in deren ruhigem und ungestöhrtem Besize vel quasi ununterbrochen gewesen.

Dies sind nun hauptsächlich die Gründe und Umstände, nach welchen wir befunden haben, die hiesige Stadt schon erwehnter massen gegen die neuerlich von dem Voggenreuter und seinen vorgeblichen Konsorten unternommene Verweigerung der von dem dahier vorbeygeführten Holze zu entrichten gewesenen Niederlags-Gebühr von Rechtswegen allerdings schüzen zu müssen, sofort dem Hochfürstlichen Mauth-Amte aufzutragen, daß dasselbe ihn, Voggenreuter, zu Abführung sothaner Niederlags-Gebühr vor das verflossene sowohl, als das zukünftige anweisen, und verhalten solle.

Eure Kaiserliche Majestät stellen wir solche zur allergnädigsten Erwägung allergehorsamst anheim, und gleichwie Allerhöchstdieselbe hiebey allererleuchtet Selbst ermessen werden, daß der Johann Peter Voggenreuter und seine vorgebliche Konsorten, mit Verhehlung der wahren Bewandsame, und Verhältnis der Sache Allerhöchstdero Kaiserlichen Befehl vom 3. Februarii laufenden Jahrs lediglich zu erschleichen gesucht haben, hingegen die Befugnis der hiesigen Stadt auch von dem dahie-

hier vorbeygehenden Holzwercke eine Niederlags-Gebühr abzunehmen ura thergebracht, und sonst allerdings wohl gegründet, folglich hier keine neuerliche unbefugte Erweiterung des Niederlags-Rechtes obhanden, und nur die diesfällige Beschwerde des Voggenreuters ganz neu, gestalten Dingen nach unerwartet, und unstatthafft seye, eben daher auch Alle höchst-Dero Erkanntnis vom 24. Julii 1679. dahier ganz nicht eintrette, sofort gegen diese weder wir, noch die hiesige Stadt hierinnfalls gehandelt haben, also vereinigen wir auch unsere allergehorsamste Bitte mit jener des hiesigen Stadt-Raths, daß Eure Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, vielermelten Voggenreuter und seine vorgebliche Konsorten mit ihrer ungegründeten, unstichhaltigen Beschwerde allergerechtest abzuweisen, und unsere in der Sache erlassene Verfügung zu bestättigen, dardurch sofort die hiesige Stadt bey der uralthergebrachten Befugnis, auch von dem dahier vorbeygehenden Holzwercke eine Niederlag-Gebühr abzunehmen, obristreichsrichterlich selbsten zu schüzen.

Wir empfehlen die Sache hierzu, und uns zugleich zu Allerhöchstdero Kaiserlichen Hulden und Gnaden allergehorsamst in allertiefester Ehrfurcht ersterbende

Euerer Kaiserlichen Majestät

Passau den 11. Julii 1775.

allerunterthänigst treu gehorsamste
zum Hochfürstlich Passauischen
Hofrathe verordnete Präsident, Hof-
Marschall, Hof-Kanzler, Direktor
und Hofräthe.

In

In der diesem Berichte in Gestalt einer Beylage angeführten Widerlegungs-Schrifft des Magistrats zu Passau hieß es:

Was an Euere Kaiserliche Majestät unter der Aufschrifft: Regensburgische in die österreichische Lande negotiirende Handelsleute, modo Johann Peter Voggenreuter und Konsorten wider den löblichen Fürstlichen Passauischen Hofrath, hauptsächlich aber wider die gemeine Stadt daselbst, puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit, sub præs. 23. Decembris lezt abgewichenen 1774. Jahrs allerunterthänigst beschwerend vorgestellet worden, hat wohlgedacht löblicher Fürstlicher Passauischer Hofrath uns abschrifftlich cum adjunct. Nro. 1. usque 9. inclusive mit dem sub Nro. 1. anschlussigen Befehl de dato 24. Martii & præs. 6. des hierauf erfolgten May Monats inlebenden 1775. Jahrs kommunicirt, daß wir vermög der allerhöchst Kaiserlichen Verfügung de dato 3. Februarii dem unterm 24. Julii 1679. ergangenen Rechtskräftigen Urtheil nicht zuwider handlen, sofort die Niederlags-Gebühren nicht auf Mess- und Handelswaaren extendiren, und ihn Voggenreuter und Konsorten mit deren Abforderung nicht beschweren, sondern vielmehr das ihnen unter dem Nahmen der Niederlags-Gebühr von diesen Waaren widerrechtlich abgedrungene Geld wieder restituiren, auch die verursachte Schäden und Unkösten ersezen; und ein löblich Fürstlich Passauischer Hofrath, wie solches geschehen, binnen 2. Monaten allergehorsamst wieder anzeigen, oder falls wir unserer Seits eine gegründete allerunterthänigste Gegenvorstellung

machen zu können beglaubt, und gesonnen wären, förderſamſt einberichten ſollten.

Gleichwie wir nun die impetrantiſche allerunterthänigſte Beſchwerde weder in facto noch in jure gegründet finden, und derſelben allerſeitige Unerheblichkeit gründlich darthun zu können uns ſchmeichlen, alſo iſt unterm 11. Maii die ſub Nro. 2. allerunterthänigſt anſchlüſſige Aeuſſerung an wohlgedachten löblichen Fürſtlich-Paſſauiſchen Hofrath gehorſamſt abgegeben worden.

Schon der Eingang der gegneriſchen Beſchwerden iſt dem Sophisma und Supponere, quod eſt in quæſtione, nur gar zu ſichtbahr unterworffen, ſofort in petitione principii ſehr anſtöſſig, denn der impetrantiſche Anwaldt ſezet als eine gewieſe Wahrheit voraus, daß die Niederlags-Abnahm von dem hier vorbeyführenden Holze wider den Inhalt der allerhöchſt Kaiſerlichen Privilegien, nach welchen die gemeine Stadt nur von eſſ- und trinckbaren Waaren die Niederlags-Gebühr zu fodern befugt ſeyn ſolle, ſchnurſtracks laufe, ja ſogar auf eine anmaßliche, ſofort höchſt ſtrafbare Entkräftung des auf Klagen der Regenſburgiſchen in die öſterreichiſche Lande negotiirenden Handelsleute unterm 24. Julii 1679. ergangenen, und faſt durch ein ganzes Jahrhundert in die volle Rechtskrafft erwachſenen allerhöchſt-Reichs-oberrichterlichen Urtheils abzwecke. Aber eben dieſe Vorausſezungen ſind in quæſtione, dann es wird der impetrantiſche Anwaldt erſt Rechtsförmig zu erproben haben, daß ſich der gemeinen Stadt Niederlags-Freyheiten nur auf esculenta und poculenta einſchränckten, ſofort ſich auf andere Gewerbe und Kaufmannſchaf-

ten

ten nicht erstrecken, auch die Niederlags-Abnahm von dem hier vorbeyführenden Holze erst neuerlich wieder eingeführet worden seye.

So wenig aber die Impetranten ihrem Anwaldt in vorliegender Niederlags-Sache etwas gedeihliches und zuverläsiges werden an die Hand geben können, eben so wenig wird das angezogene allerhöchst-oberrichterliche Urtheil de dato 24. Julii 1679. denselben vorträglich seyn, dann nebst dem, daß aus Verschiedenheit der Personen und Nationen verschiedene persönliche Rechte und Vorrechte entstehen, folgbar das Argumentiren von einer Handlung (so zwischen den Handelsleuten zu Regensburg und der Stadt Passau sich ergeben) auf die Handlung (so einige wenige Churbayerische auf jeden und einzelen Häusern ansässige Landes-Unterthanen, ob zwar im nehmlichen Rechts-Gegenstände nach ganz irrigen Begriffen anzettlen wollen) nicht wohl Statt und Plaz finden kan, wird zur weiteren allergnädigsten Beherzigung auch folgender Umstand in allerunterthänigster Ehrfurcht vorgetragen, daß es nicht bey ersagt allerhöchstem Ausspruch verblieben, sondern erst anno 1683. weiter allergnädigste Deklarationen erfolget, und wir in dem ununterbrochenen Besize sind, von den Regensburgischen nach Oesterreich negotiirenden Handesleuten nicht nur bey esculentis & poculentis, Zucker, Kaffee, Gewürz, und allen Material-Waaren, sondern sogar von Wachs, Unschlitt, und Weinstein die Niederlags-Gebühr bis auf den heutigen Tag abzufodern, daß auch die Rechte und Vorrechte der Nationen nicht allezeit gleich, sondern durch pacta und compacta öfter in ein und anderen Stücken abweichen,

weichen, solches erhellet zur Genüge aus dem, daß der Durchlauchtigste Landes Fürst der ganzen Bayerischen Nation selbst das der gemeinen Stadt Passau zuständige Abstoß- und Niederlags-Geld in seinem mit des Herrn Bischoffs und Fürstens gedachter Stadt Passau Hochfürstlichen Eminenz gelegenheitlich der in Bayern eingeführten neuen Mauth-Ordnung feyerlich errichtet- und durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Receß de anno 1767. gan; unumstößlich im Namen, und Statt der ganzen Bayerischen Nation, wie es aus der Anlage sub Nro. 3. allergnädigst zu erlesen ist, anerkennet.

Zur allerunterthänigsten Erläuterung obigen Recesses-Auszugs müßen mir allergehorsamst anführen, wasmassen vermöge der ältesten Recesse de anno 1608. zwischen dem Durchlauchtigsten Churhauß Bayern, und der gemeinen Stadt Passau unter anderem festgesezt worden seye, daß die Churbayerische Unterthanen von allen Feilschafften und Waaren, so sie in die Churlande hier durchführen, des Abstoß- und Niederlags-Geldes frey und müsig seyn, von allen Feilschafften und Waaren hingegen, so sie aus Bayern Passau vorbey und in auswärtige Lande verführen, das Abstoß- und Niederlags-Geld tarrifmäsig berichtigen, und bezahlen sollen.

Der neuere Receß de anno 1767. bestättiget demnach die ältere, und variret nur in modo, soweit es um die Niederlags-Gebühren zu thun ist; alle diesseitige Recesse erkennen gemeiner Stadt Niederlags-Befugnis, und schränken dieselbe keineswegs auf die ess- und trinckbare Waaren ein, sondern es heißet in dem neueren Recesse klar, daß

diese

diese Abstoß- Gebühr (die Niederlag) von den Ausländischen durch, oder an sie (Bayerische Unterthanen) speditionsweise oder auch zum eigenen Consumo verführenden Feilschafften in der Maaß, als die Tarrif enthält, zu entrichten seye.

Es wurde demnach der eben anno 1766. nach München eingeschickte gemeiner Stadt Passau Niederlag- Tarrif in allen Artikuln der Feilschafften bis auf die Baum- und Schaafwolle, so von 8. und respective 3. kr. bey jedem Centner, ohne Unterschied, es seye Baum- oder Schaafwolle auf 1½ kr. zu unterthänigsten Ehren Sr. Churfürstlichen Durchlaucht herabgesezet worden, durch den Ausdruck: in der Maaß, als die Tarrif enthält, genehmiget, und der gemeinen Stadt neuerdings auf das feyerlichste zugesichert, und niemand wird die Baum- und Schaafwolle unter das Fach ess- und trinckbarer Waaren rechnen.

So überzeugend demnach Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern die Niederlags- Befugnis der gemeinen Stadt Passau anerkennet, und in seiner gewiesen Maaß mit theuren Recessen allererst neuerlich ratificiret haben, eben so gerechtest hat ein löblicher Hochfürstlicher Passauischer Hofrath die gemeine Stadt daselbst hiebey geschüzet, und dem daselbstigen Haupt Mauth- Amt nachdrucksamst mitgegeben, daß die Stadt hierwegen nicht mehr gedrucket, sondern vielmehr derselben auf Ansuchen alle Assistenz geleistet werden sollte. Und ist fast nicht zu begreiffen, wie sich einzelne rohe in allen Rechten unerfahrne Landes- Unterthanen in Sachen, welche derselben Durchlauchtigster Landes- Fürst als gerecht und billig ansiehet, und alle übrige Unter-

 thanen

thanen sowohl von den Städten als Märckten adelich und unadelich ohne weiters befolgen, nur einen Anstand, zu geschweigen einen Anlaß zu einer würcklichen Klagstellung bey dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte nehmen mögen. Ob aber ein Fürstliches Mauth-Amt von der Recht- und Unrechtmäsigkeit gemeiner Stadt-Niederlags-Befugnis, wie der impetrantische Anwaldt anführet, eine so vollkommenere Ueberzeugung, als ein löblicher Hofrath daselbst habe, wird sich wohl von selbst entwicklen, da bey der Hofraths-Kanzley alle sowohl in Niederlags-, als anderen Sachen abgeführte Akten in ihrem natürlichen Zusammenhange, und in der schönsten Ordnung vorfindig sind, wohingegen bey einem Mauth-Amte nur höchstens einzelne Stücke ohne allen Zusammenhang und Ordnung pflegen aufbehalten zu werden.

Diese allerunterthäniaste Gegenvorstellungen werden zuversichtlich alles erschöpft haben, was die Impetranten als Churbayerische Unterthanen vor sich und wider die Stadt Niederlag allergehorsamst an- und vorgebracht haben, und wir wollen ja nicht hoffen, daß etwa dieselben aus dem angeschlossenen Recess-Extract einiges Recht vor sich anziehen, und aus demselben inferiren wollen, daß ihnen das Holz, weil solches auser Land verführet wird, mit einiger Niederlage nicht beschweret werden könne, indem es nicht genug ist, ein Bayrischer Unterthan zu seyn, sondern es müßen die vorbeyführende Waaren auch Bayerische Landesprodukte seyn, und daß sie solche sind, mit Bayerischen attestatis erwiesen werden, wann demnach ein oder mehrere von ihnen Impetranten, in sofern sie auch Bayerische Unterthanen

sind,

sind, mit derley Holze und dem erforderlichen Attestate hier vorbey, und in auswärtige Lande fahren werden, wird von ihnen nie ein Niederlags-Geld abgefodert werden.

Der Vorwurf, als habe es das Ansehen, daß wir selbst über diese neuerlich eingeführte Anforderung einer Niederlags-Gebühr von dem Holzwercke ganz schüchtern, und von der diesfallsigen Ungebühr gänzlich überzeugt seyen, massen wir vermuthlich in der Absicht, um ein offentliches und allgemeines Auffehen zu vermeiden, und nur nach und nach eine vermeintliche Possession zu erschleichen, dermahl nur per Pausch das Niederlags-Geld von den vorbeyfahrenden Holzwaaren foderen, ohne vorher eine genauere Visitation vorzunehmen, wird ganz leicht abzuleinen seyn, dann die Abforderung dieses Niederlags-Geldes gründet sich nicht in neuerlichen Zumuthungen; die sub Nro. 4. anschlüssige Auszüge aus unseren Niederlags-Büchern erweisen eine das Menschen-Alter übersteigende Possession vel quasi und wir haben also gar nicht Ursache, uns auf eine unanständige, und den Reichs-Gesezen anstössige Art in eine Possession vel quasi erst zu sezen, wie dann bey uns das uralte Herkommen ist, daß alle hier vorbeyführende Waaren vorher in dem Fürstlichen Haupt-Mauth-Amt angesagt, die Fracht-Briefe hierüber daselbst vorgeleget, die bezahlte Mauth-Gebühr hierauf annotiret, sohin aber auf unserer Niederlage die Frachtbriefe vorgeleget, und die berichtigte Niederlags-Gebühren hierauf angemerckt werden.

Gelanget demnach an Eure Kaiserliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst

dieselbe geruhen allergnädigst, die Imploranten mit ihrem Gesuche ab. und an den erst 1767. mit Churbayern in Niederlags-Sachen errichteten Receß cum refusione expensarum allergerechtest zu verweisen.

Eure Kaiserlichen Majestät

alleruntherthänigste allergehorsamste und getreueste N. und N. Burgermeister, Richter, Rath und Gemeinde der Reichs-Fürstl. Residenz-Stadt Passau.

§. VI.

Da über diese Einreden den 9. October nemlichen Jahrs eine Communicatio ad replicandum angeordnet wurde, so kam den 22. Martii 1776. nach einigen verstatteten Terminen folgende Replik ein:

Rubrum.

Allerunterthänigste Replica, mit Bitte:

pro

clementissime rejectis exceptionibus plane irrelevantibus decernendo rescripto paritorio cum extensione ad nova facta

impetrantischen Anwaldts

in Sachen

Regensburgischer in die österreichische Erblande negotiirender Handelsleute

modo

Voggenreuter und Konsorten

contra

contra
die Stadt Passau

appon. ult. Concl. cum Nro. 10-21. incl.

Rescripti puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit.

in duplo.

Nigrum.

Eurer Kaiserlichen Majestät erstattet unterzeichneter Anwaldt für die allergnädigste Kommunikation des von dem Fürstlichen Hofrathe zu Passau in ausen rubricirter Sache sub præs. 17. Julii verflossenen Jahrs allerunterthänigst erstatteten Berichts sowohl, als für die durch das hiebey verwahrte lezte Conclusum allermildest verstattete Fristverlängerung den allerunterthänigsten Danck, und soll demselben ein leichtes seyn, bemeldten Bericht nebst der demselben beygefügten so bititelten allerunterthänigsten Gegenvorstellung des dortigen Stadtraths zwar kurz, doch standhafft zu widerlegen.

Die in beyden (nemlich dem allerunterthänigsten Berichte, und der so betitulten Gegenvorstellung) vorkommende Schein-Gründe koncentriren sich hauptsächlich dahin:

1.) seye falsch, daß die Stadt Passau erst neuerlich angefangen habe, dem Urthel de anno 1679. zuwider von Brenn- und anderem dort vorbeygehenden Holze eine Niederlags-Gebühr abzunehmen, indem sie sich schon lange in dem ununterbrochenen Besize, solches zu thun, befinde. Es wäre vielmehr

2.)

2.) die von dem Voggenreuter und Konsorten beschehene Zahlungs-Verweigerung ein ganz unvermuthetes und neuerliches Benehmen, dann eben dieser Voggenreuter selbst habe

3.) vom Jahr 1757. als der Zeit seines angefangenen Holzhandels an, bis in das Jahr 1774. die Gebühr unweigerlich bezahlet.

Zwischen Churbayern und der Stadt Passau seye

4.) schon im Jahr 1608. ein Verglich dahin errichtet worden, daß die Churbayerische Unterthanen schuldig seyn sollen, von ihren bey Passau vorbeyführenden Feilschafften und Gütern die Niederlags-Gebühr zu entrichten, wovon nur dasjenige befreyt gewesen wäre, so die Churbayerische Unterthanen aus anderen Landen in die Bayerische eingeführet hätten. Dieser Vergleich seye auch im Jahr 1767. bestättiget, und nur darin eine Aenderung getroffen worden, daß jezo die Churbayerische Unterthanen von den bey Passau vorbey auser Land führenden productis keine Niederlag, dagegen aber solche von allem dem zu bezahlen haben, was sie aus andern Landen in die Bayerische führen, und da

5.) der Johann Peter Voggenreuter ein Churbayerischer Unterthan wäre, so verstecke er sich umsonst unter das im vorigen Jahrhunderte zu Gunsten der Regensburgischen in die österreichische Lande negotiirenden Handelsleute ergangene Urthel. Weil ferner

6.)

6.) mit der Stadt Regensburg kein derley Vertrag vorhanden wäre, die ehemahlige Klag-Sache der Regensburgischen Handelsleute aber auf ganz anderen Gründen beruhet habe, als die gegenwärtige, so lasse sich von ersterer auf leztere kein bündiger Schluß machen. Es stehe auch

7.) Das Urthel vom Jahr 1679. dem Befugnis, von dem vorbeyführenden Holze eine Niederlag zu prätendiren, deswegen nicht im Wege, weil es der Stadt Passau die Niederlag von Viktualien, ess- und trinckbaren Waaren, deutlich zuspreche, und nach der Lehre der deutschen Staats-Rechtslehrer, besonders aber des Struvii in syntagm. jur. publ. pag. 254. das Holz unter die Viktualien gehöre; welcher Saz

8.) sich bey der Stadt Passau um so natürlicher und billiger anwenden lasse, als derselben die Niederlags-Freyheit vermög besizender Urkunden hauptsächlich von darum verliehen worden, weil sie in ihre Ringmauern eingeschränckt seye, und keine Handbreit eigenthümlichen Landes besize, sohin an den unentbehrlichsten Lebens-Mittlen Mangel leide, diesem Mangel aber nach Absicht der Niederlags-Freyheit-Verleihung nicht abgeholfen seyn würde, woferne nicht auch das Holz darunter verstanden wäre. Es seye endlich

9.) nicht einmahl bey dem allerhöchsten Ausspruche vom Jahr 1679. geblieben, sondern nach-

nachher eine allergnädigste declaratoria erfolget, nach welcher die Stadt Passau bisher im Besize wäre, von den nach Oesterreich negotiirenden Regensburgischen Handelsleuten nicht nur bey den esculentis & poculentis, sondern auch von Zucker, Kaffee, Gewürz, und allen Material-Waaren, ja sogar von Wachs, Unschlitt, und Weinstein die Niederlags-Gebühr bis auf heutigen Tag abzufodern.

Wie eitel, schwanckend, und unerheblich aber alle diese vermeintliche Gründe seyen, soll unterzeichneter Anwaldt Eurer Kaiserlichen Majestät hiemit allerunterthänigst vor Augen legen.

Dadurch, daß sich die Stadt Passau

ad 1.) rühme, wie sie schon so lange sich in dem Besize der quästionirten Niederlags-Gebühr befinde, legt sie nur desto offenbahrer an Tag, welch einen grosen Last von Ungerechtigkeiten sie sich mittlerweile aufgebürdet habe, da sie diesen Besiz wider den offenbahren Innhalt der Urthel vom Jahr 1679. folglich allenthalben mala fide unternommen, und mit gleicher Wirckung fortgesezet hat: Diese mala fides ergiebt sich auch noch ferner daraus, daß die Niederlags-Gebühr noch bis diese Stunde nach keiner bestimmten Maaß, sondern nur, wie man sagt, per Pausch und Bogen, und zwar ohne Verlangung, oder Ertheilung eines ordentlichen Frachtbriefes gefodert wird. Man läßt diesseits

ad 2.)

ad 2.) gerne zu, daß die von dem Voggenreuter geschehene Verweigerung der prätendirten Niederlags-Gebühr, Entrichtung dem Stadtrath zu Passau unerwartet, und als Neuerung vorgekommen seyn möge; allein hieraus folget gar nicht, daß dieses Betragen widerrechtlich gewesen seye: dann sobald er von oft allegirter re judicata Wissenschafft erlangt hatte, so mußte ihme auch die von Seiten des Stadtraths zu Passau obhandene mala fides klar einleuchten, folglich war er nach allen Rechten vollkommen befugt, sich der Entrichtung quæstionis alsogleich entgegen zu sezen, und hätte er

ad 3.) von mehr gedachter Urthel frühere Wissenschafft erlanget, so würde er sich derselben auch gewießlich eher prävaliret haben. Daß er aber durch verschiedene Jahre diese Gebühr würcklich erlegt habe, hierdurch hat er sich, oder seinen Mitkonsorten um so weniger präjudiciren können, als er solches nur damahls, und nur in so lange gethan, als ihm diese Wissenschaft mangelte. Wohingegen der Stadtrath zu Passau die von ihme Voggenreuter und jedem anderen existente eorundem ignorantia würcklich bezahlte Gelder allerdings mala fide eingenommen hat; Es ist mithin auch diesseits in humillima supplica de præs. 23. Decembris 1774. auf die Zurukstellung der indebite bezahlten anmaßlichen Gebühren mit allem Fug der Antrag geschehen, worauf auch sofort Eure Kaiserliche Majestät Selbst zu diesseitig

aller-

allertiefester Verdanckung den allergerechtesten Bedacht genommen haben.

Wie wenig also die von dem Stadtrathe zu Passau in seiner allerunterthänigsten Gegenvorstellung mit Nro. 4. bescheinigte angebliche actus possessorii denselben zu einigem rechtlichen Behuf dienen können, ergiebt sich von selbst sonnenklar. Diejenige Personen, von welchen diese Gebühren würcklich bezahlet worden, haben es entweder aus gleichmäsiger Unwissenheit des oft allegirten Urthels gethan, oder aber, wenn sie es würcklich (posito, sed nunquam concesso) bey besessener Wissenschaft dieses allerhöchsten Ausspruchs gethan haben, so konnten sie dadurch (da hier blos de juribus singulorum die Frage ist) anderen sich auf dieses Urthel heute, oder morgen gründen-mögenden tertiis unmöglich präjudiciren.

Was der Stadtrath zu Passau

ad 4.) aus seinen mit Churbayern vorhandenen beeden Verträgen zu seinem Behufe anführen will, paßet auf gegenwärtige Klag-Sache um so weniger, als eines theils die unter den Impetranten befindliche Mathias Boggenreuter, Georg Scheher, Anton Härtl, Schwabenbauer, Joseph Haußer, Franz Housner, und Anton Härtl Wirth auf dem Neustifft, nach dem gerichtlichen Atteſtat sub Nro. 10. keine Churbayerische Unterthanen sind, andern theils aber auch von keinem ans den Churbayerischen Landen ausführenden, oder

in

in dieselbe einführenden Holzwercke die Rede ist: massen das von den sämtlichen Impetranten bey Passau vorbeyführende Kaufholz sämtlich aus der Waldung der Fürstlich Passauischen dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns inkorporirten Grafschaft Neuburg am Inn, zufolge nur angeführter Anlage sub Nro. 10. erkaufet, und in die österreichische Erblande vernegotiiret wird.

Hieraus ergiebt sich

ad 5.) ganz offenbahr, daß, wiewohl der Peter Voggenreuter Wirth zu Instetten ein Churbayerischer Pfleeg- und Landgericht Vielshofischer Vogt-Unterthan ist, derselbe sich dennoch gar wohl nebst seinen anderen litis Konsorten, (welche ohnehin eben gedachtermasen keine Churbayerische Unterthanen sind) auf das Urthel vom Jahr 1679. steifen könne. Denn ob zwar solches auf Veranlassung der von den Regensburgischen Handelsleuten erhobenen Klage ergangen ist, so lautet es jedoch in terminis generalissimis, und muß einem jedem anderen in die österreichische Lande handlenden individuo (in so fern solches nicht etwa durch einen besonderen, von der Stadt Passau jedoch zu beweisenden adäquaten, und passenden Vertrag einer besonderen Bestimmung unterworfen ist, zur rechtlichen Schuzwehr dienen.

Und da

ad 6.) die gegenwärtige Klag-Sache mit der damahligen in so weit auf gleichem Grunde beruhet, zumahl dort eben so gut, wie hier von

einer wider offenbahr vor Augen liegende Rechte unternommenen Anmaßung die Rede war, so hat man dieſſeits auch nicht unrecht gethan, ſich darauf zu beziehen.

Unſchicklich aber ſcheinet es

ad 7.) zu ſeyn, wenn die Stadt Paſſau in gegenwärtiger Sache das Holzwerck ſo allgemein unter die Viktualien rechnen will; Die Impetranten handeln kündigermaſſen nicht blos allein mit ſogenannten Scheitern, ſondern auch mit Brettern, Schindeln, Flöſen, und dergleichen. Wem iſt aber noch beygefallen, Bretter, Schindel und dergleichen unter Viktualien zu begreiffen? oder wer wird auch ſogar die zum Verbrennen beſtimmte, und in ſehr groſer Quantität bey Brennereyen, Siedereyen, Manufakturen, und Fabriken nöthige Scheiter unter Viktualien rechnen? man müßte nur auf einen anderen Widerſpruch fallen, und z. B. die Steinkohlen, Torf, Stroh, und dergleichen brennbare Materien ebenfalls unter Viktualien begreiffen wollen.

Es iſt demnach der Vernunft, den Umſtänden, und der wahren Wortbeſtimmung gemäſſer, wenn man das Holzwerck überhaupt unter die Meß- und Handelswaaren nicht aber unter die Viktualien rechnet. Im ärgſten Falle müſte wenigſtens der Saz gelten, quod á potiori deſumatur denominatio, & ubi lex non diſtinguit, nec nos diſtinguere debeamus.

Wenn

Wenn die Stadt Passau

ad 8.) sich auf ihre Urkunden beziehen will, so beziehet man sich diesseits überhaupt auf die oft allegirte Urthel: lex posterior enim tollit priorem, und wenn etwa diese Urkunden jünger sind, so ist erst zu zeigen, daß darin das Holzwerck überhaupt zu einem Gegenstande der von der Stadt Passau sich anmassenden Niederlags-Gebühr gemacht worden; denn so lange dieses nicht geschiehet, hat man sich auch diesseits lediglich an den Saz: quod privilegia sint strictissimæ interpretationis, & ad id, quod expressum non est, extensio illicita sit.

Andere kein territorium besizende theils mittel-theils unmittelbare Städte leiden auch oft an unentbehrlichen Lebensmitteln und Holzwercke Mangel; Sind sie aber deswegen befugt, wenn solche, oder solches durch-oder vorbey geführet werden, sogenannte Niederlags-Gebühren zu prätendiren, oder ihre etwaige diesfallige Privilegien über die Gränzen auszudehnen, wenn sie ohnehin keinen rechtmäsigen Besiz aufzuweisen haben? und mit den allenfallsigen Hundert Thalern, so die Stadt Passau an Niederlags-Gebühren für Holzwerck jährlich annimmt, wird sie ihrer angeblichen Noth gewiß nicht steuren. Wie, wenn die Passage vom Holzwercke bey Passau auf was irgend für eine Art aufhörte? Doch auch der angebliche Mangel an Holzwerck scheinet bei der Stadt Passau der Wahrheit entgegen zu seyn: weil bekanntermassen aus dieser Stadt selbst, und

zwar von dasigen Innwohnern sehr viel Holz hieher (nach Wien) geführt, und hier verhandelt wird.

Wenn sich jenseits schließlich und

ad 9.) auf die im Jahr 1683. ergangene Declaratoriam bezogen werden will, so giebt man sich auch noch den lezten Stoß, dann diese sub Nro. 11. hiebey verwahrte Declaratoria spricht den Impetranten nur allzudeutlich das Wort: Indem gleich aus den narratis zu ersehen ist, daß der damahlige impetrantische Anwaldt unterm 1. Aprilis 1683. bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichs. Hofrath klagend angezeiget habe, wasmassen die Stadt Passau der ergangenen sententiæ paritoriæ, und Exekutions-Kommission ungeachtet, sich bis dahin halsstärrig unterstanden habe, unter die eximirte Viktualien, esculenta und poculenta (die meiste Meß- und Handelswaaren) zu rechnen, den ihr abgesprochenen Zoll davon zu exigiren, und gewaltthätig abzudringen; bemeldter Anwaldt hatte demnach gebetten: womit die in obberührter Sentenz enthaltene Worte: ausserhalb der Viktualien, ess- und trinckbaren Waaren dahin deklariret werden mögten, daß unter solchen Worten nur allein das Getraide, der Wein, dann Honig und Zizespen, sonst aber keine andere Waar und Kaufmannsgut, es hätte Namen, wie es wollte, zu verstehen seye, mithin beklagter Stadt sub pœna viginti marcarum auri per rescriptum vel decretum auferlegt werden mögte, sich wegen aller anderer auserhalb obbemeldter 4.

Ess-

Eſſ- und Trinckwaaren der Zoll, oder Nieder-lags-Exaction zu enthalten, und es derentwegen bey der von anno 1630. bis 1670. gehaltenen Gewohnheit mit Abnehmung der Niederlage verbleiben zu laſſen.

In vollſtändigſter Gemäsheit dieſes petiti iſt auch damahls an den Magiſtrat zu Paſſau das begehrte reſcriptum ſerium dahin würcklich erkannt worden, daß derſelbe ſich der Exaction der Niederlags-Gebühr von den geklagten, oder dergleichen Sorten, zu enthalten, und *intra limites privilegii & ſententiæ* zu verbleiben habe ꝛc. Man weiß alſo dieſſeits nicht, was man von dem Stadtrath zu Paſſau dencken ſollte, wenn derſelbe noch fortfahren wollte, das Holzwerck unter die in ſententia de anno 1679. gemeinte Viktualien, eſculenta und poculenta zu rechnen, und ſich ſofort diesfalls auf bemeldte das offenbare Gegentheil beſagende Declaratoriam zu beziehen, wie ſich dann auch von ſelbſt ergiebt, was für einen Namen der Beſiz der Niederlags-Gebühr quæſtionis, den oftbemeldte Stadt Paſſau aus dieſer Declaratoria anmaßlich rechtfertigen will, verdiene.

Bey ſo bewandten Umſtänden, und da dem Fürſtlichen Hofrathe zu Paſſau, dann der daſigen Stadt nicht genug war, dem allerhöchſt Kaiſerlichen Reſkripte ſo unerhebliche Einwendungen entgegen geſezt zu haben, ſondern leztere vielmehr gedachtem Reſkripte durch die widerrechtlichſte Attentaten durch nach den Anlagen Nro. 12:21. fortgeſezte Abforderung der Niederlags-Gebühr ſchnurſtracks entgegen zu handlen ſich ermächtiget hat, anbey auch hier um das Wohl des öſterreichiſchen Pu-

blici selbst zu thun ist, massen derley anmassende Gebühren nur das Holzwerck desto theuerer machen.

So ergehet an Eure Kaiserliche Majestät von unterzeichnetem Anwaldt die allerunterthänigste Bitte: entgegen den Fürstlichen Hofrath zu Passau und die mitbeklagte Stadt mit Verwerfung der eingebrachten unerheblichen Einwendungen rescriptum paritorium cum extensione ad nova facta allergerechtest zu erlassen.

Desuper.

Eurer Kaiserlichen Majestät.

§. VII.

Nach dem hierauf erfolgten Vortrage ist die Entscheidung dahin ergangen:

Lunæ, 22. Julii 1776.

Regensburgische in die österreichische Erblande negotiirende Handelsleute modo Voggenreuter contra die Stadt Passau rescripti puncto extensionis der Niederlags-Gerechtigkeit; sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 22. Martii anni currentis übergiebt allerunterthänigste replicas samt Bitte: pro clementissime rejectis exceptionibus decernendo nunc rescripto paritorio cum extensione ad nova facta. appon. Conclusum & Nro. 10. usque 20. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt von Lucam sub præs. 1. Aprilis currentis anni accusando lapsum termini supplicat pro clementissime replicas

plicas communicando, aut partem impetrantem his præcludendo. appon. sig. ⊙.

1mo) Wird nunmehro das Kaiserliche Reskript vom 3. Februarii anni præteriti wieder aufgehoben, und werden sonach

2do) Impetranten mit ihrer Beschwerde ab und zur Ruhe verwiesen.

Johann Georg Reizer.

Nro. 318.

§. 1.

Den 12. August 1762. kam im Namen des Kaiserlichen Precisten Otto Philipp Appelius eine so betitelte nothgedrungene Anzeige ein, uud war folgenden Innhalts:

Eure Kaiserliche Majestät haben für imploirentischen de rato & mandato cavirenden Anwaldts Principalen Otto Philipp Appelius die allerhöchste Gnade gehabt, ihme im Jahr 1752. den 23. Februarii die Kaiserliche preces auf das in dem Fürstenthum Fulda gelegene Collegiat, Stift St. Joannis Baptistæ & S. Cæciliæ in Raßdorf vermöge der Anlage sub Nro. 1. welche Anwaldt dermahl zwar nur in simpler Abschrift allergehorsamst beyfüget, ehestens aber in beglaubter Form nachtragen zu dörfen sich allerunterthänigst vorbehält, allermildest zu ertheilen, welche preces sofort den 11. Novembris 1758. dem Herrn Dechant in Raßdorf per Notarium & testes nach Ausweiß des weiteren Anschlußes sub Nro. 2. behörig insinuiret, von

diesem aber mit dem schuldigen allerunterthänigsten Respekte nicht veneriret worden sind.

Da nun inzwischen zu Anfang des Monats Martii laufenden Jahrs durch Absterben des dasigen Probsten Namens Lauter eine mit der Präsenz begleitete Präbende nebst der Probstey in Erledigung gekommen; So hat Anwaldts Prinzipal in den ersten 4. Wochen, wie die Anlage sub Nro. 3. beweiset, per Notarium Apostolicum & testes die würckliche Possession dieser erledigten Präbende, Probstey und Präsenz, wie solche der verstorbene Probst bis zu seinem Ableben besessen und genossen hat, nach Anweisung der Kaiserlichen precum von ermeltem Kollegiat-Stifte verlanget, und anbey ihme einen Terminum, an welchem er zur würcklichen und gebräuchlichen Aufschwörung in Raßdorf erscheinen solle, zu benennen, auch die Statutenmäsige requisita, um sich darnach verhalten zu können, an Handen zu geben, zu gleicher Zeit nachgesuchet.

Es sind aber alle diese Verwendungen von keiner sonderlichen Würckung gewesen, indem Er Hochfürstliche Gnaden zu Fulda als Collator ordinarius sogleich, und ehe man von dem Absterben des vorgedachten Probsts Lauters einige Nachricht einziehen können, gegen die insinuirte Kaiserliche preces einen neuen Probsten Namens Valentin Fuchs zu ernennen, und solchen ohne Zeit-Verlust in die Possession sezen zu lassen, sich angemasset, auch von dieser Benennung abzugehen sich auf keine Weise habe bewegen lassen, sondern dem Precisten, wie die sub Nro. 4. beygebogene dieserhalb erfolgte Korrespondenz zwischen höchst-

besagt

besagt Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda, dann des Hochfürstlich Würzburgischen Herrn Domdechanten und Stadthalters Freyherrn von Groß Hochwürden mit mehrerem zu Tage leget, nur die simple und in sehr geringem Gehalte bestehende Präbende blos aus sonderbaren Hochfürstlichen Gnaden, und in Rücksicht gedachten Herrn Domdechantens mit gänzlicher Hindansezung der allerhöchst Kaiserlichen precum zugedacht haben, welches aber oftbemeldter Preciſt auf solche Art anzunehmen sich keineswegs hat beygehen lassen, sondern des Herrn Collatoris ordinarii Hochfürstliche Gnaden vielmehr zu verstehen gegeben, daß er diese ihme zugedachte allerhöchste Kaiserliche Gnade mit des Herrn Collatoris anerbottenen Gnade in keinen Wechsel sezen könne, noch wolle, dahero er dann vi precum nicht nur allein die Präbende und Präsenz, sondern auch die Dignität, sie seye gleich der Präbende annex, oder davon abgesondert, so wie solche der defunctus Canonicus und Probst Lauter besessen, anverlanget, gegen die widerrechtlich in Possession genommene Probstey hingegen per Notarium & testes, laut des schon angeführten adjuncti sub Nro. 3. protestiret, und sich sein darauf habendes Recht salviret, auch solches bey Euer Kaiserlichen Majestät zu evinciren vorbehalten hat, woferne nicht Sr. Hochfürstliche Gnaden dem mehrgedachten Kollegiat-Stifte Raßdorf so eines als das andere zu prästiren auf das gemessenste anempfehlen würden.

Es sind aber des Herrn Bischofen zu Fulda Hochfürstliche Gnaden auf der von ihnen schon

vorher beschehenen Erklärung, nach weiterem Innhalt des adjuncti sub Nro. 5. unabänderlich beharret.

Wenn nun, allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr! die Anwaldts Principali allermildest ertheilte preces bereits oben deducirter massen nicht nur schon vor Erledigung der Probstey quæstionis ordnungsmäsig insinuirt, sondern auch, nachdem durch das Absterben des Probstes Lauter sich der Fall selbst ereignet hat, der würckliche Besiz dieser erledigten Probstey, Präsenz und Präbende intra mensem gehörig anverlanget worden, diese allerhöchste preces hingegen ausdrücklich dahin gehen, daß die Präbende nebst der Dignität, es mögen nun beyde durch eine (wie in casu substrato), oder verschiedene Personen successive eröffnet worden seyn, nur für ein beneficium gerechnet, und dem Precisten ertheilt, auch er in deren Besiz ohne alle Widerrede gesezt werden solle, so zeiget sich nichts desto weniger aus den ebenfalls sub Nro. 4. beygelegten Schreiben des Herrn Bischofen zu Fulda Hochfürstliche Gnaden, daß derselbe diese Eure Kaiserliche Majestät aus obrister Macht, und ex inveterata consuetudine zukommende Gerechtsame sogar in diesem Falle absprechen wolle, und dahero ohne die würckliche Exekution zu deren allerunterthänigsten Befolgung nimmermehr zu bringen seye;

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät Anwaldts im Namen seines Prinzipals allergehorsamstes Bitten: Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen mögten, die in den primis precibus

bus in casum non paritionis den Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Bischofen zu Würzburg samt und sonders aufgetragene Exekutions-Kommission wegen Eurer Kaiserlichen Majestät zugleich mitkonkurrirendem allerhöchsten Interesse nunmehr auf den Herrn Churfürsten zu Maynz allein dahin allergerechtest zu erkennen, daß derselbe autoritate Cæsarea dem Herrn Bischofen zu Fulda als Collatori ordinario und dem oftermannten Kollegiat-Stifte zu Raßdorf gemessenst & sub brevi termino anbefehle, Anwaldts Prinzipalen ohne allen ferneren Aufenthalt in den ruhigen Besiz der durch das Ableben des Probsts Lauter erledigten Präbende, Präsenz und Probstey gewohnheitsmäsig zu immittiren, und ihn in dieser Dignität zu erkennen, im widrigen aber ohne allen Anstand mit der würcklichen Exekution fürfahre *).

Hierüber ꝛc.

§. 2.

Der beklagte Herr Fürst Bischoff zu Fulda hingegen ließ darwider den 19. October nemlichen Jahrs folgende vorläufige Gegenvorstellung überreichen.

Eurer Kaiserlichen Majestät ist vorhin allergnädigst erinnerlich, welcher Gestalt Allerhöchstdieselbe dem Otto Philipp Ernst Appelius vor 10. Jahren Dero Kaiserliche preces auf die in der Fuldi-

*) Der Innhalt des Rubrums der gegenwärtigen, und nachfolgenden Schriften erhellet aus den Narraten der erfolgten Konklusen.

Fuldischen Dioces gelegene geringe Kollegiat-Kirche ad S. Cæciliam zu Raßdorf allermildest zu verleihen geruhet haben.

Als demnächst im Monat Februarii laufenden Jahrs der dasige Kanonikus Philipp Wilhelm Lauter, welcher auch zugleich Probst der berührten Kirche war, Todes verblichen, so hat gedachter Preciſt sich mit den allerhöchst Kaiserlichen precibus gemeldet, und nicht nur die mit ermeldtem Todesfalle erledigte Kanonikal-Präbende, sondern auch zugleich die Probstey ihme zu konferiren begehret.

Ohngeachtet nun in der Fuldischen Dioces überhaupt, und insonderheit zu Raßdorf von Anbeginn niemahl etwas von primariis precibus gehört oder gesehen worden, sondern ein zeitlicher Regent des Hochstifts Fulda als ordinarius sowohl die Probstey, als alle Kanonikal-Präbenden daselbst, ohne daß ein Turnus statt hätte, von unfürdencklichen Zeiten vergeben, folglich auch Ihro jezt regierende Hochfürstliche Gnaden mit dem nehmlichen Fug und Rechte, wie solches die Kollegiat-Stifter ad S. Mariam & S. Severum zu Erfurt, dann ad S. Petrum zu Frizlar, und ad S. Martinum zu Vorchheim mit bester Würkung gethan, die bisherige Freyheit und observantiam contrariam gegen die Kaiserliche preces hätten vorschüzen können;

So haben jedoch Höchstdieselbe Dero unverbrüchliche allertreueste Devotion gegen Eure Kaiserliche Majestät vordringen lassen, und dem Preciſten die noch offen gestandene Kanonikal-Präbende

bende zu verleihen sich nicht im geringsten geweigert, dahingegen aber demselben in seinem Gesuche wegen der Probstey um so weniger willfahren können, als solche damahl bereits an einen anderen um die Kirche und Religion bestverdienten Mann vergeben, der Precist aber bewandten Umständen nach das Kanonikat mit der Probstey zu optiren, nimmer befugt ware.

Gleichwie jedoch derselbe bey seinem gestellten Begehren lediglich verharret, und alle triftige Bedeutungen, und zum Ueberfluß gegebene Fürstliche Gnadenversicherungen bey ihm keinen Eingang gefunden, also ist nichts gewieseres zu vermuthen, als daß er Eure Kaiserliche Majestät mit einer ungegründeten Klage zu behelligen, sofort mit Verschweigung der wahren Umstände gegen Anwaldts gnädigsten Herrn Prinzipalen, und Dero Kollegiat. Stift zu Raßdorf nachtheilige Verordnungen zu erschleichen suchen werde.

Allerhöchstdieselbe wollen demnach gnädigst erlauben, dermahl nur zu einiger Information allerunterthänigst anzuzeigen, was für eine ganz besondere Beschaffenheit es mit der Raßdorfer Probstey habe, welche der Precist Appellius gegen Recht und Billigkeit mit dem Kanonikat optiret hat.

Dieselbe bestehet nehmlich auf ihrer eigenen Fundation, ist gänzlich von allen anderen Kanonikaten abgesondert, und unterschieden, ein zeitlicher Probst hat keinen Siz, kein Votum, keinen Zutritt ad Capitulum, eben so wenig, als ein Vikarius, er participiret nichts von sonstigen Ein-

künften

künften des Kapituls, bekommt keine Präsenz, keine distributiones, hat keine curiam und Wohnung allda, sondern nebst einigen Zinsen und Lehenschaften ein bloses Loßgut, wovon der Colonus ihme eine jährliche Abgabe entrichten muß; Mit kurzem: diese Prostey wird nicht anderst, als ein Beneficium in einer andern Kirche, vel dignitas extra Capitulum, welche keinen Antheil oder Einfluß in das Raßdorfer Kapitul und dessen Befugnisse hat, von jeher angesehen, gestalten dann auch auser dem leztern casu mit dem verstorbenen Probst lauter die Probstey quæstionis fast jederzeit an fremde Personen vergeben worden, welche keine Capitulares waren, und gar anderwärtig gewohnt, über welches alles Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Fulda in dem Verfolge den offenbaren Beweiß allergehorsamst vorlegen werden.

So wenig nun aber ein Kaiserlicher Precist zwey beneficia separata in einer Kirche, oder in einer dieses, und in der anderen wieder ein anderes aus dem Grunde, weil der defunctus solche mitbesessen habe, zugleich ansprechen, und per modum unius kompetiren kan: Eben so wenig mag auch in gegenwärtigem Falle die Option auf das Kanonikat una cum præpositura statt haben, da zwey separata & diversissima beneficia, wie gegenwärtige sind, sich ad unam vacaturam nicht rechnen, noch zugleich antretten lassen, wie dann auch solche ohne Päbstliche Spezial-Dispensation sub eodem tecto nicht angetretten, noch besessen werden mögen.

Es war also blos zufällig, daß der abgelebte Probst Lauter, nebst dem Kanonikat auch die

Probstey

Probstey erhalten, zumahl diese ihme per speciales litteras konferirt, und weder mit dem vorher schon innegehabten, noch einem anderen Kanonikate vereiniget worden.

Aus diesem wenigen erhellet also schon zur Genüge, daß der Precist Appelius sich über die Versorgung der nebst dem Kanonikate optirten Probstey zu beschweren nicht die mindeste rechtliche Ursache habe.

Um so mehr leben Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Fulda zu Eurer Kaiserlichen Majestät preißwürdigsten Gerechtigkeits-Liebe des allerunterthänigsten Zutrauens, daß Allerhöchstdieselbe dem ungegründeten Anbringen des Precisten Appelius nicht platterdings Gehör zu geben, sondern über diese und mehrere andere nicht weniger beträchtliche Umstände vor allem Anwaldts Hochfürstlichen Herrn Prinzipalen mit Dero allergehorsamsten Bericht zu vernehmen, oder die gegentheilige exhibita vorher zu kommuniciren geruhen werden, und dieses ist es, worinn derselbe anmit in tiefester Unterthänigkeit durch unterzeichneten Anwaldt bittet.

Hierüber ꝛc.

§. 3.

Da hierauf die Sache den 13. Jenner 1763. in Vortrag kame, so erfolgte Tags darauf die folgende Entschliessung:

Jovis, 13. Januarii 1763.

Appelius Otto Philipp contra den Herrn Bischofen und Fürsten zu Fulda, und das Kollegial.

gial. Stift S. Joannis Baptiſtæ & S. Cæciliæ in Raßdorf, puncto primariarum precum; ſive implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwaldt Stieve ſub præs. 12. Auguſti anni præteriti übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro clementiſſime ob ſummum in mora periculum & inſimul verſans Intereſſe Cæſareum quantocius decernenda commiſſione ad exequendum. appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem ſub præs. 14. Septembris anni præteriti übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag adjecti ſub Nro. 1. in copia vidimata, juncta legitimatione ad acta, & petito humillimo pro clementiſſime prævia ejusdem ad acta poſitione, promovenda nunc relatione exhibiti, ferendaque ejus petitis conformi reſolutione Cæſarea, mandatorum vero procuratoriorum ſolita reſpective regiſtratione & communicatione decernenda. appon. Nro. 1. & mandata procuratoria ſub ſig. ⊙. in duplo.

Econtra imploratiſcher de rato & mandato cavirender Anwaldt von Wallau ſub præs. 19. Octobris anni præteriti übergiebt allerunterthänigſte vorläufige Gegenvorſtellung und Bitte: pro clementiſſime inaudita hac parte nihil præjudiciale ſtatuendo, ſed ante omnia exhibita partis adverſæ pro informatione communicando.

Referuntur exhibita.

Veneris, 14. Januarii 1763.

Appelius Otto Philipp contra den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Fulda, und das Kollegiat-Stift

Stift S. Joannis Baptistæ & S. Cæciliæ in Raßdorf, puncto primariarum precum;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Cum inclusione des impetrantischen exhibiti vom 12. Augusti 1762. rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Fulda: der Einschluß weise mit mehrerem aus, was für eine Beschwerde der Kaiserliche Precist Appelius allerunterthänigst vorgebracht; Kaiserliche Majestät könnten nicht zugeben, daß die ertheilte preces primariæ nicht allenthalben in ihrer Vollkommenheit vollzogen würden; Sie verseheten sich daher zu dem Herrn Bischoffen gnädigst, es werde derselbe hierunter die höchste Willens-Meynung zu erfüllen sich angelegen seyn lassen, oder da Er hiegegen besonders obwaltende erhebliche Umstände anzuführen gedencke, diese ordentlich bescheinigter beybringen, ein so anderes aber binnen zweyer Monate allergehorsamst befolgen.

2do) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Matth. Wilhelm Haan.

§. 4.

Dieses erkannte Reskript lautete ausgefertigt, folgender Gestalt:

Franz ꝛc. (Tit.) Aus hiebey verwahrten Anschluß de præs. 12. Augusti anni præte-

præteriti werden Dero Andacht des mehreren ersehen, was für eine Beschwerde Unser Precist, Otto Philipp Appelius, gegen Sie und das Kollegiat-Stifft S. Joannis Baptistæ & S. Cæciliæ in Raßdorf vor- und angebracht habe.

Nachdeme wir nun nicht zugeben können, daß Unsere ertheilende preces primariæ nicht allenthalben in ihrer Vollkommenheit vollzogen werden, so versehen wir Uns zu Dero Andacht gnädigst, es werden dieselbe hierunter Unsere höchste Willens-Meynung zu erfüllen sich angelegen seyn lassen, oder, da sie hiergegen besonders obwaltende erhebliche Umstände anzuführen gedencken, diese ordentlich bescheinigter beybringen, ein so anders aber binnen zweyer Monat Frist gehorsamst befolgen, und Wir verbleiben ꝛc. Wien den 14. Januarii 1763.

§. 5.

Nach einigen bewürckten Terminen kam den 4. Julii nemlichen Jahrs im Namen des beklagten Herrn Fürst Bischoffens folgende theils Folgeleistung, theils Gegenvorstellung ein:

Eurer Kaiserlichen Majestät hat vermöge Concluſi sub Lit A allergnädigst gefallen, in anmaßlichen Klag-Sachen des Preciſten Appelius über die in der Kollegiat-Kirche ad S. Joannem Baptistam & S. Cæciliam in Raßdorf ihme verlagte, mit einer dasigen Kanonikal-Präbende zugleich optirte Probstey Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda dahin zu reſkribiren, wie Allerhöchstdieſelbe

selbe nicht zugeben könnten, daß die ertheilende precces primariæ nicht allenthalben in ihrer Vollkommenheit vollzogen würden, und sich daher zu Anwaldts Hochfürstlichen Herrn Prinzipalen versehen wollten, es werde derselbe hierunter die höchste Willens-Meynung zu erfüllen sich angelegen seyn lassen, oder da Er hiegegen besonders obwaltende erhebliche Umstände anzuführen gedencke, diese ordentlich bescheinigter beybringen, ein so anderes aber binnen zwey Monaten allergehorsamst befolgen.

Anwaldts gnädigster Herr Prinzipal verehren das ihnen hierdurch offen gelassene rechtliche Gehör sowohl, als die bis hiehin allermildest bewilligte Fristen mit allerunterthänigstem Dancke, und betheuren zuvorderist ganz heilig, daß es ihnen nie zu Sinne gekommen, der Kaiserlichen Hoheit und unschäzbaren Reservaten, welche sie vielmehr als ein getreuester Vasall und Reichs-Mitstand bis daher mit äussersten Kräften haben vertheidigen helfen, in einige Weise zu nahe zu tretten, noch daß solches durch gegenwärtige von Eurer Kaiserlichen Majestät Selbst vorbehaltene rechtliche Nothdurft geschehen solle, als welche nur zum einzigen Ziel hat, nach obhabenden schweren Ordinariats-Pflichten ihrer Kollegiat-Kirche zu Raßdorf wider die unbemessene Anforderungen des Precisten das Wort zu sprechen, und insonderheit die in humillimo exhibito de præs. 19. Octobris anni præteriti bereits vorläufig angezeigte erhebliche Umstände bescheinigter vorzulegen, in der ganz sicheren Zuversicht, Eure Kaiserliche Majestät hierdurch in vollester Maaße zu überzeugen, daß der Precist Appelius wegen der ihme versagten Probstey

einige Beschwerden zu führen um so weniger Ursache habe, als er kaum ein gültiges Recht nur auf die durch das Ableben des vorigen Probsten und Canonici Lauter erledigte Präbende hätte behaupten können; Man findet wenigstens in den Hochfürstlichen Archiven und Stifts-Reposituren bis auf den heutigen Tag keine einzige Spuhr, daß jemahl ad preces primarias Augustissimi in der Fuldischen Diöces sich eine Kollation gefüget hätte, sondern alle und jede Beneficien sind von den Fürstlichen Regenten des Hochstifts Fulda als collatoribus ordinariis beständig verliehen worden, aus welchem sofort die stärckste rechtliche Vermuthung entstehet, daß Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Vorfahrer am Reich die ganz eigene Beschaffenheit der Fuldaischen Kollegiat-Stifte in Vergleichung mit andern Kirchen im deutschen Reiche zu allen Zeiten allererleuchtest eingesehen, nnd in diesem Betrachte die Würckung sothanen Kaiserlichen Vorrechtes in die Fuldische Diöces zu erstreken ein Bedenken genommen, massen es sonst wegen der nahen Angränzung des Hoch-Stifts Fulda mit dem hohen Erzstifte Maynz, dann dem Hochstifte Würzburg, in welchen beyden Landen die Kaiserliche preces primariæ von langen Jahren in voller Uebung seynd, gewißlich nicht an Gelegenheit gefehlet, daß wenigstens ein oder anderer Supplikant sich dargestellet, und preces primarias in die Fuldische Diöces zu erlangen gesucht haben würde;

Deme ungeachtet sind dergleichen nie zum Vorscheine gekommen, welches ohne Zweifel die besondere Eigenschaft der Fuldischen Kollegiat-Stifte

ledig-

lediglich verhindert hat; und zwar von der Kirche zu Raßdorf dermahl allein zu reden, so war diese Collegiata nach Zeugnis des bewährten Fuldischen Geschicht. Schreibers Schannat Buch. veter. illustr. p. 371. n. 116. ein Benediktiner Kloster, welches bereits unter Carolo Magno seine Wesenheit erhalten, und bis in das 10. Seculum fortbestanden, sodann aber in soweit eine Abänderung erlitten hat, daß der Klösterliche in den Kollegiat. Kirchen-Stand verwandelt worden.

Idem in Diœces. & Hierarchia Fuld. p. 211.

Allein auch diese Mutation besagte weiter nichts, als einige Nachgebung circa habitum & rigorem disciplinæ monasticæ, dahingegen quoad jura superioratus & subjectionis alles in dem vorigen Stande, und mit beybehaltener Rücksicht auf die Fuldische Haupt. Kirche verblieben ist, gestalten dann die bey dem Schannat loc. cit. p. 212. angeführte authentische Urkunden den klaren Beweiß machen, daß die dasige Geistliche nach der Hand religiosi clerici de monasterio S. Joannis Baptistæ, & S. Cæciliæ in Raßdorf, item fratres ecclesiæ in Raßdorf, und ihre Wohnungen curiæ claustrales genennet worden, welches um so weniger zu bewundern, da solche Mutationen von dem blosen Gutbefinden der zeitlichen Aebte zu Fuld jederzeit abgehangen, und die Fuldische Kirchen. Historie der Exempel ganz voll ist, daß in vorigen Zeiten ganze collegia Canonicorum an, auch wieder abgestellt, und statt denselben religiose Ordens. Männer gleichsam postliminio eingeführet worden, wie solches unter andern von dem jezigen Kloster des sogenannten Frauenberg, und

der Regular-Probstey Petersberg nächst der Stadt Fulda bey mehrbemeldtem Schannat Diœces. & Hierarchia Fuld. p. 119. zu ersehen ist.

Dieses beneplacitum der zeitlichen Aebte zu Fulda, die Ordensklöster in collegia Canonicorum, und diese hinwiederum in Ordensklöster zu verändern, hat von demjenigen Rechte, welches die Aebte über die Klöster gehabt, nichts hauptsächlich gemindert, sondern wie denselben in statu regulari Pröbste und Mönche zu bestellen und anzunehmen ohne Widerspruch allein zugestanden, also ist auch nach beschehener Mutation des Raßdorfer Klosters in ein Kollegiat-Stift niemand anderen weder einige Kollation der Präbenden, Innhalts Lit. B. *) bis auf diese Zeiten eingeraumet, noch inter membra Capituli ein turnus eingeführt, oder diese denen Religiosen substituirte Canonici anderen Canonicis und Clericis sonst gleich geachtet, vielmehr die dem vorigen Klosterleben eigen gewesene vota paupertatis & obedientiæ in ihrer Wesenheit beybehalten worden, indem nicht nur kein Probst oder Canonicus laut der Anlage sub Lit. C. **) sine expressa Abbalis ceu superioris licentia, noch heut zu Tage testiren, oder auf sonstige Weise mortis causa disponiren kan, sondern auch lediglich Niemand die Kollation in einer anderen Maaße erhält, als daß er in der Fuldischen Dioces beständig verbleiben, und zu deren Dienst, besonders auch mit Pflegung der Seel-

Sorge

*) Lit. B. war ein Attestat der Fürstlich Fuldaischen geistlichen Regierung.

**) Lit. C. Ein gleiches Attestat der geistlichen Regierung.

Sorge bereit seyn müße, wie solches die in allen und jeden Kollations. Briefen, deren zwey unten sub Lit. G. beygefügt sind, einverleibte Klausel: quamdiu in ecclesia nostra persistet, eidemque in spiritualibus vocationi suæ convenienter inserviet, klar erweiset.

Es wäre ganz leicht, noch mehrere Punkte, wodurch die Fuldische Kollegiat. Stifte sich von anderen wesentlich unterscheiden, in allergehorsamste Anführung zu bringen, wenn nicht diese diversitas aus dem bisherigen schon zur Genüge erhellete, da aber nichts desto weniger der Precist Appelius das diploma primariarum precum auf das Kollegiat. Stift zu Raßdorf impetriret hat, so ist solches mit Verschweigung der fürwaltenden besonderen Umstände geschehen, welche nicht undeutlich ergeben, daß auf dieses ganz sonderlich beschaffene und mit anderen Kollegiat. Kirchen fast nichts gemeinhabende Stift die preces primariæ nicht applicabel seyen, dann wer würde endlich wohl Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda das Recht bestreiten können, bey dem Raßdorfer. Kapitul nach etwaigem Gutfinden eine Reformation, oder gar wieder den statum regularem einzuführen, gleichwie die obangezogene Vorgänge actuum exercitorum diese Befugnis ohnehin auser Zweifel sezen.

Eben die Kenntnis vorberührter specialen Umstände hat den Dechant zu Raßdorf ganz allein bewogen, dem Notario Apostolico, welcher im Jahr 1752. ihme bey dem Austritt aus der Stifts. Kirche die dem Appelius allergnädigst verliehene primarias preces überreichen wollte, vermöge des

bey der gegentheiligen Klag-Schrifft sub Nro. 2. befindlichen instrumenti zur Antwort zu geben, daß ihme nicht erlaubt wäre, diese preces ohne Vorwissen und Konsens Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda als Reverendissimi Ordinarii anzunehmen, massen dergleichen vorher weder in Raßdorf, noch in der ganzen Fuldischen Diöces jemahl gesehen worden, folglich das von dem Appelius fürgebrachte diploma bey ihme Dechanten billiges Nachdenken erwecken muste.

Anwaldts gnädigster Herr Prinzipal hätten auch in der That dem Impetranten die præscriptionem libertatis mit weit besserem Bestande, als solches andere einzelne Stifte mit gutem Erfolge gethan, entgegen stellen, und ihn damit abtreiben können, indem die preces primariæ nicht nur in der ganzen Fuldischen Diöces bis hiehin unbekannt geblieben, sondern auch bey den dortigen Kollegiat-Stiften vorangeführtermassen würcklich solche besondere Umstände fürwalten, welche die diesfällige Befreyung von selbst nach sich ziehen.

Es haben jedoch Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda alle diese wichtigste Betrachtungen auf die Seite gesezt, und aus Liebe zum Frieden dem Precisten Appelius die Zusicherung gethan, ihme mit dem noch offenstehenden Kanonikat cæteris paribus zu willfahren, welcher hingegen in seinen Anmassungen so weit gegangen, daß er die von dem verstorbenen Probsten und Canonico Lauter mitbesessene und nach dessen Tode an einen andern wohlverdienten Geistlichen konferirte Probstey zu Raßdorf mit in Anspruch zu nehmen, und bey erhaltener abschlägiger Resolution Eurer Kaiserlichen

Maje-

Majestät mit gegenwärtiger Klage zu behelligen, keinen Scheu getragen.

Gedachter Impetrant bauet zwar den Grund seiner vermeintlichen Beschwerden auf die Worte des allerhöchsten diplomatis, nach welchen eine Präbende cum dignitate, personatu, administratione, ac officio, qualibet contradictione cessante dem Precisten eingeraumet werden solle.

Allein gesezt auch, Anwaldts Hochfürstlicher Herr Prinzipal wären präcise vi precum schuldig gewesen, den Appelius in die optirte Präbende einzuweisen, so könnten jedoch dieserthalben erstgehörte preces unmöglich auch auf die Probstey ausgedehnt, und erklärt werden; Zum Beweiß dessen haben Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Fulda gar nicht nothwendig, sich den sonst bekannten Rechts-Streit eigen zu machen, ob die primariæ preces auch die mit einem Kanonikat nur divisim verknüpfte Würde, oder welche z. E. durch freye Wahl von einer Präbende zur anderen übergehe, ebenmäsig afficiren? Wesfalls unter vielen anderen der unlängst abgelebte Universitäts-Bibliothekar zu Würzburg Johannes Andreas Brandt in seinem gelehrten Tractat de jure Cæsareo primariarum precum Cap. 5. §. 9. mit stattlichen Gründen das Gegentheil behauptet, sondern die ganz eigene Natur und Beschaffenheit der Raßdorfer Probstey redet von selbst, daß solche keineswegs für ein annexum der mit dem Ableben des vorigen Probsten und Canonici Lauter erledigten Präbende gehalten, und mit diesen pro uno beneficio komputiret werden möge.

Eure Kaiserliche Majestät erlauben desfalls zuvorderist wieder aus den Geschichten nur mit wenigem allerunterthänigst anzuführen, daß die vormahlige Pröbste zu Raßdorf des Fuldischen Haupt-Konvents vornehmere Geistliche und Capitulares gewesen, aus deren Mittel jederzeit die Probstey des Raßdorfer Klosters, und der nachherigen Kollegiat-Kirchen geordnet worden.

Schannat. Dicœces. & Hierach. Fuld. p. 211.

Als aber die verderbte Umstände circa disciplinam in der Folge veranlaßten, daß den bisherigen Religiosen præpositi de ordine clericorum nachgetretten, so ist nichts desto weniger die genaue Verbindung dieser Probstey mit dem Konvente der Fuldischen Hauptkirche dadurch beybehalten worden, daß ein zeitlicher Probst zu Raßdorf von seiner Archikultur noch heut zu Tage eine gewiese Rekognition an Früchten und Geld in vorbesagtes Hochadeliches Konvent zum Amt der Werckmeisterey Ausweiß Lit. D. *) jährlich abgeben muß, zum klaren Kennzeichen, daß die Raßdorfer Probstey mehr einer Probstey Amts-Verweserey, als einer würklichen Präpositur gleiche, sofort pro vere incorporata Fuldensi sic dicto majori monasterio dergestalt zu achten seye, daß es lediglich in beneplacito Abbatis beruhe, in omnem vacaturæ casum dieselbe einem Fuldischen Kapitularen, ohne jemands Widerspruch zu konferiren, da insonderheit die Rekognition dieses Rechts, welche ein zeitlicher Weltgeistlicher Probst zu thun schuldig ist, nicht einst

*) Lit. D. war ein Attestat des Dechant Gerlach zu Raßdorf.

einst eine Verjährung bis hiehin zugelassen, und sonst auch seine Richtigkeit hat, daß post transitum des Raßdorfer Klosters ad institutum Canonicorum noch Ordens-Geistliche de majori monasterio zu Pröbsten daselbst bestellet worden, zwischen welchen und den jezigen Welt-Geistlichen Pröbsten, excepto habitu & rigore disciplinæ monasticæ bis auf den heutigen Tag kein wesentlicher Unterschied anzutreffen ist, dann gleichwie vorhin ein Præpositus regularis nur ein Administrator, Verwalter, und Ober-Colonus gewesen, welcher von einem Abten zu Fulda in allem abhängig, und dem monasterio principali zinsbar war, also ist auch ein heutiger Weltgeistlicher Probst zu Raßdorf in keiner anderen Qualität anzusehen, da derselbe von dem ihme angewiesenen Roßguth den jährlichen Canonem dem hochadelichen Konvente nach Fulda zur Rekognition einliefern, in dessen Namen das ungebottene Gericht halten, und Gelder davon abgeben, ja sogar um das Geläute bitten, und solches als ein plane extraneus, welcher mit dem Raßdorfer Kapitul in gar keiner Theilnehmung stehet, bezahlen muß, für sich selbst aber jährlich nur 3. Malter Korn, und einige geringe Zinse und Lehenschaften gleichsam zu einer Bestallung übrig hat.

Nach dieser ganz besondern Eigenschaft ist sofort die Raßdorfer Probstey nie mit einer dasigen Kanonikat-Präbende, welche diese auch seye, in mindester Verknüpfung, sondern zu allen Zeiten für sich ganz allein gestanden, wie dann der aus den noch vorhandenen Stifts-Urkunden fast von zwey seculis her gezogene und in dem Eingange des sub

Lit.

Lit. E. beyverwahrten legalen Instruments *) ersichtliche Elenchus der bisherigen Pröbste ganz deutlich zeiget, daß auſſer dem lezt verſtorbenen Probſt Lauter, welcher doch blos zufälliger Weiſe, und vi duplicis collationis diverſis vicibus factæ Probſt und Canonicus zugleich war, bey ruhigen und ordentlichen Zeiten niemal ein Canonicus præſens die Probſtey mitbeſeſſen habe, oder ein Probſt zugleich Canonicus præſens, und reſidens geweſen, ſondern daß von den leztern zwey ſeculis her faſt jederzeit ein Archidiaconus, Vicarius generalis, Fuldiſcher Stadt-Pfarrer und plebanus, oder ſonſt in arbeitſamen Dienſten der Herren Aebte zu Fulda geſtandener Mann die Raßdorfer Probſtey als ein beneficium ex natura rei diverſum & ſeparatiſſimum quaſi emeritorium und per modum commendæ zu genieſen gehabt.

Zwar iſt den einander ſuccedirten Vicariis generalibus zu Fulda, und Pröbſten zu Raßdorf Johann Andreas Konius und Johann Leymann reſpective in den Jahren 1654. und 1670. neben der Probſtey auch ein Corpus von einem daſelbſt erledigten Kanonikate zugelegt worden; Allein es iſt wohl zu betrachten, daß, nachdem beyde ſchon lange Jahre hindurch und zwar der erſte 21. der andere aber 16. Jahre die Raßdorfer Probſtey beſeſſen, dieſelbe ſodann erſt in den allerbetrübteſten Zeiten aus Mangel und Nahrungs-Noth ein bloſes Corpus einer Präbende ohne Präſenz, und anderen zugehörigen Nutzungen darzu bekommen haben, welches nicht nur keinen Beweiß machet, daß die Raß-

dorfer

*) Dieſes Inſtrument war ein weiters coram Notario & teſtibus ausgefertigtes Atteſtat.

dorfer Probstey entweder vi fundationis, oder per aliam legitimam disposition em einer dasigen Präbende jemahl annex gewesen, sondern vielmehr das gerade Widerspiel ganz offenbar darleget, indem die Kompossession der Probstey mit einer Präbende sich in diesen beyden Fällen weder zu gleicher Zeit gefüget, noch auch ihnen Pröbsten der ganze und völlige Genuß der Präbende zugestanden, sondern nur ein bloßes corpus præbendæ canonicalis auf die nehmliche Weise, wie dem Collegio S. J. in Fuld zu dessen Fundation und Subsistenz von Weyland Herrn Abten und Fürsten Balthasar von Dermbach zugeleget worden;

Aus dem nehmlichen Instrumente sub Lit. E. ist weiter zu ersehen, daß wegen völliger Absonderung der Raßdorfer Probstey von den andern Präbenden ein zeitlicher Probst weder Siz und Stimm in Capitulo habe, noch in den vom Kollegiat-Stifte auszustellenden Lehenverkaufs und Konzessionsbriefen desselben im mindesten gedacht, sondern diese Urkunden jederzeit unter der Formel: Wir Dechant und Kapitel ꝛc. allein ausgefertiget worden, wie nicht weniger, daß ein zeitlicher Probst weder von den kapitularischen Präsenz. Einkünften, und andern Nuzbarkeiten einigen Antheil genieſſe, noch auch Geld, Früchten, Futter, Holz, Ländereyen ꝛc. von dem Kollegiat. Stifte empfange, sondern mit seinen das Kapitul nicht angehenden, noch mit demselben etwas gemein habenden Einkünften sich begnügen, und diese ohne des Raßdorfer Kapituls Zuthun lediglich für sich besorgen müße, welches noch ferner mit dem sub Lit. F. anliegenden Attestate der Hochfürstlichen Regierung, woselbst die

Expe-

Expedition aller sowohl Probstey- als Kanonikat-Kollations-Briefe von seculis bestehet, dahin bestättiget wird, daß nach genommener gründlicher Einsicht nicht die mindeste Spuhr eines nexus inter præposituram & ullam præbendam canonicalem seye befunden, sondern die Prostey und Kanonikate jede insbesondere durch unterschiedene Provisionsbriefe nach den vorliegenden distinkten Formularien allemahl konferiret worden, auch von keinem einzigen casu konstire, daß ein zeitlicher Probst in Raßdorf NB. zu gleicher Zeit, mit einiger Kanonikal-Präbende wäre versehen worden, wie dann vorangeführtermassen die beyde Vicarii generales in Fuld Johann Andreas Konius, und Johann Laymann die Probstey zu Raßdorf lange Jahre vorher besessen, ehe ein und anderer nur ein bloses corpus præbendæ, und dieses zwar in den elendesten Zeiten, da das ganze Land desolirt, an Menschen und allen Mittlen erschöpft, öd und wüst lage, darzu bekommen hat; wobey noch ein besonderer und entscheidender Umstand anzumercken ist, daß, unerachtet Johann Laymann dem Johann Andreas Konius in der Würde eines Fuldischen General-Vicarii sowohl, als Probsten zu Raßdorf unmittelbar gefolget, demselben dannoch nicht das von dem Konius mit besessene corpus præbendæ canonicalis, sondern erst nach Verlauf 16. ganzer Jahre, da er Laymann die Fuldische Stadt-Pfarrey länger zu begleiten unvermögend war, ein anderweites Corpus eines damahl erledigten Kanonikats zu besserem Unterhalte beygegeben worden, zu ganz untrüglicher Probe, daß die Raßdorfer Probstey mit keinen aus allen dasigen Präbenden den geringsten Zusammenhang habe, sondern als ein beneficium omnino

omnino diversum & per se subsistens betrachtet werden müße.

Im Gegentheil war der lezt verstorbene Probst Philipp Wilhelm Lauter schon zwey Jahre vorher Canonicus zu Raßdorf, auch Stadt. Pfarrer und Offizial zu Fuld, als er mit der Raßdorfer Probstey von Weyland Herrn Fürsten und Abten Adolph aus besondern Gnaden und vorzüglich in der Rücksicht versehen worden, damit derselbe nach bereits resignirter Stadt. Pfarrey und Offizialat desto zureichender in Raßdorf bestehen könnte.

Die hieher gehörige zwey unterschiedene Kollations. Briefe füget Anwaldt hier sub Lit. G. allerunterthänigst bey, wovon jener über das zuerst erhaltene Kanonikat zum Beweiße dienet, daß auch in Fällen, da von Bestellung eines neuen Probstens keine Frage ist, sondern dieser bey der Kollegiat. Kirche schon vorhin existiret, die Kollations. Briefe doch nur an den Dechant und übrige Canonicos lauten, als die allein das Raßdorfer Kapitel ausmachen, und zu welchem ein zeitlicher Probst eben so wenig, als ein Chor. Vikarius den Zutritt prätendiren kan, woraus dann auch sich immer weiter veroffenbaret, daß die Raßdorfer Probstey und eine Kanonikal. Präbende daselbst beneficia plane diversa & nullo modo connexa vorstellen, welche nicht einmahl ohne päbstliche Dispensation sub eodem tecto angetretten und besessen werden mögen.

Der abgelebte Probst Lauter, welcher vormahl über 10. Jahre in Rom gestanden, mithin des Römischen stili und der dortigen praxeos allerdings selbst kündig war, hat dieses wohl in Erwägung

wägung gezogen, und daher, um bey der Probstey und dem Kanonikate rechtliche Sicherheit zu haben, durch den damahligen Fuldischen Agenten David, welchen der Auditor rotæ von Gudenus unterstüzen müste, in curia romana pro indulto de duobus beneficiis licet tenacibus sub eodem tecto retinendis angehalten; dargegen brachte ein sicherer episcopus elenopolitanus die Sache in Erfahrung, und stellte interveniendo vor, daß, weil der Probst Lauter schon vorhin ein Kanonikat in der Raßdorfer Collegiata würcklich besize, derselbe zu Beybehaltung der ihm von Reverendissimo ordinario Fuldensi neuerlich verliehenen Probstey, da es ein zweytes plane diversum beneficium seye, nicht möge dispensiret werden, vielmehr sollte man ihme Episcopo die Probstey quæstionis, weil sie ohnehin prima dignitas, und also dem päbstlichen Stuhle reservirt wäre, vor dem Supplikanten Lauter konferiren.

Indem aber nachgehends ermeldter Intervenient sich vieler Schulden halber von Rom auf einmahl geflüchtet, und sein Gesuch auf die Probstey weiter nicht betreiben können, so ist gar kein Zweifel, daß hiernächst dem Probsten Lauter das gebettene indultum pontificium ertheilet worden, da zumahl gedachter Römischer Agent David in seinem an Weyland Herrn Fürsten und Abten Adolph erstatteten hier sub Lit H. beygehenden Berichte vorläufig versichert, daß mehrgehörter Lauter in dem ruhigen Besize der Probstey bleiben werde, wie auch würcklich durch 31. Jahre bis an sein Lebens-Ende geschehen ist.

Weil jedoch derselbe von der Raßdorfer Probstey den Besiz kraft der Fürstlichen Kollation

schon

schon in voraus genommen, und diese Kollation ad reposituram Collegiatae bereits hinterlegt hatte, so hat er zweifels ohne für überflüssig geachtet, die päbstliche Dispensation de duobus ebenfalls noch zu hinterlegen, da insonderheit von Seite des Kollegiat-Stifts ihn über dasjenige niemand zur Antwort zu fodern hatte, was er mit andern auszumachen, und gegen widrige Anfechtungen zu behaupten unternommen.

Es ist aber von allen seinen Korrespondentien, Römischen und andern Briefschaften und Urkunden unter seiner Verlassenschaft nicht das mindeste mehr, sogar nicht einmahl von desselben Taufe, Priesterthume, Zeugnüssen, und Dekreten über die gehabte Bedienungen und officia zu finden gewesen, indem bey dessen langjähriger Sorglosigkeit, und hiernächstigen schlechtem Alter nicht nur die Haußleute, Freunde und Studenten das meiste verzogen, zu Grunde gerichtet, oder weggetragen, sondern auch die mehrmahlige feindliche Einfälle und Einquartierungen in den leztern Jahren noch darzu gekommen, durch welche die noch allenfalls übrig gewesene Briefschaften und Urkunden vollends zerrüttet und verworfen worden.

Den einigen vorangezogenen Brief von dem Agenten David aus Rom hat man auch in einem Winckel ganz verlegen, und fast unter dem Kehrig entdecket, aus welchem zur Genüge erhellet, daß die Sache zu Rom angebracht, daselbst moviret, und hin und hergetrieben worden; weil aber anbey oftbesagter Probst Lauter zufolge dieses Briefs die Probstey bis zu seinem lezten Athem ganz ruhig besessen, so hat nicht sowohl die Verheißung des

Römischen Agenten, als vielmehr die Folge selbst erwiesen, daß alles vorgekehrt und beobachtet worden seyn müsse, was in curia romana zum rechtlichen und ruhigen Besize zweyer ganz unterschiedener Beneficien in eadem ecclesia erfodert wird.

Mit einem gleichen Indulto hat sich der Canonicus und jezige Probst Valentin Fuchs gegen die besorgte Ansprüche von Rom sicher stellen müssen, sobald ihm von Anwaldts gnädigstem Herrn Prinzipalen die Probstey quæstionis konferirt war.

Eure Kaiserliche Majestät geruhen nun aus allem dem allergerechtest zu beurtheilen, ob bey dem so mercklichen Unterschiede sowohl der Raßdorfer Kollegiatkirche überhaupt, als insonderheit der dasigen Probstey die Option des Preciften Appelius dennoch auch die Probstey blos deswegen mitafficiren könne, weil dieselbe von einer Person neben dem Kanonikate pur zufälliger Weise besessen, und mit diesem zugleich vacirend worden;

Es laufet ohne Zweifel wider die Intention der Kaiserlichen precum selbst, daß eine blose compossessio accidentalis den Grund abgeben solle, die Option auf eine Probstey mitzuziehen, welche von ihrem ersten Ursprunge an bis auf den heutigen Tag von den andern Präbenden in ihrem ganzen Wesen unterschieden, und mit keiner derselben, sogar auch nicht einmahl divisim, oder daß sie vermöge einer jeden Kollation bald bey dieser bald bey jener Präbende Abwechslungs-Weise bestanden wäre, jemahl konnex gewesen, gestalten in diesem Falle præbenda vel dignitas

sich

sich weder für ein beneficium nach dem Sinn des Kaiserlichen diplomatis rechnen laßen, noch auch ob naturam plane diversam ohne päbstliche Dispensation zugleich besessen werden können, welches doch die Kanonisten durchgehends erfodern, wann der Precist fähig seyn solle, zwey beneficia in der nehmlichen Kirche, oder præbendam cum dignitate zu erhalten.

Die preces primariæ haben vornehmlich ein simples Kanonikat zu ihrem Gegenstande, wie solches nicht nur die bey den Publicisten durchgehends befindliche Definition dieses allerhöchst kaiserlichen Vorrechts, sondern auch die kaiserliche diplomata selbst nach dem Buchstaben besagen; Sollte aber die Option einer Präbende die zugleich mit erledigte Dignität als ein accessorium nach sich ziehen, so muß wenigstens diese Dignität dem Kapitel und einigem Kanonikat divisim annex seyn, damit die Kollation als auf ein Beneficium mit der Zugehör fallen könne; Dahingegen ist vorerwiesenermassen die Raßdorfer Probstey nicht einmahl zum Kapitel gehörig, auch mit gar keinem Kanonikate nec collectim nec divisim jemahl verknüpft gewesen, und eben deswegen ausser den zwey jüngsten casibus allezeit an fremde Personen, die gar keine Capitulares waren, und nicht einmahl zu Raßdorf gewohnet, à Reverendissimis ordinariis vergeben worden, welche sodann mit dem dasigen Kapitel gar keine Gemeinschaft gehabt, und als völlige Extranei betrachtet worden.

Mit kurzem vieles zu begreiffen: die Raßdorfer Probstey ist in ihrer wahren Verhältnis so

anzusehen, als wann sie nicht bey dem Kollegiat-Stifte, sondern gleichsam in einer ganz andern Kirche existirte, und kan mithin der Precist Appelius dieselbe nebst dem Kanonikate blos deswegen, weil der verstorbene Probst Lauter solche mitbesessen, eben so wenig ansprechen, als wann er dieser Ursachen halber auch ein anderes Beneficium, welches der Probst Lauter in einer Nebenkirche besessen haben könnte, per modum unius kompetiren wollte, da es doch zwey separata und diversissima beneficia sind, welche sich ad unam vacaturam nicht rechnen, und ohne päbstlichen Indult zugleich nicht besizen lassen.

An Eure Kaiserliche Majestät gelanget dahero des impetratischen Anwaldts allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, in Erwägung der in gegenwärtigem Falle fürwaltenden ganz besondern und ordentlich bescheinigten Umstände den Precisten Appelius mit seinem unbefugten Probstey-Gesuche nunmehr allergerechtest ab- und dahin anzuweisen, daß er sich mit der ihm zugesagten Kanonikal-Präbende begnügen, und dieserwegen der weitern rechtlichen Gebühr und Observanz bequemen solle.

Hierüber ꝛc.

§. 6.

Hierauf erfolgte das Konklusum:

Veneris, 15. Julii 1763.

Appelius contra den Herrn Bischofen und Fürsten zu Fulda, und das Kollegiat-Stift S. Joan-

Joannis Baptiſtæ & S. Cæciliæ in Raßdorf, puncto primariarum precum; ſive impetrantiſcher Anwaldt Stieve ſub præs. 1. hujus, accuſando lapſum termini, ſupplicat humillime pro eventuali paritionis communicatione, aut in contumaciam decernendo reſcripto paritorio. appon. ultimum Concluſum.

Econtra Fürſtlich Fuldaiſcher Anwaldt von Wallau ſub præs. 4. hujus übergiebt allerunterthänigſte Folgeleiſtung ad clementiſſimum reſcriptum Cæſareum de 14. Januarii anni currentis mit Bitte: pro clementiſſime nunc repellendo impetrantem cum petitione Præpoſituræ, eique, ut ſolo Canonicatu acquieſcat, & quæ juris ac obſervantiæ ſunt, debite impleat, injungendo. appon. Lit. A. usque H. incluſive, & ult. Concluſum in duplo.

1mo) Wird die impetratiſche Paritions-Anzeige de præs 4. Julii anni currentis ſo viel das zugeſtandene Kanonikat betrift, pro ſufficienti hiermit angenommen, und parti impetranti ad notitiam: ſo viel aber

2do) die Probſtey anbelanget, eidem ad replicandum cum termino duorum menſium kommunicirt.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 7.

In der ſeiner Zeit eingekommenen Replik endlich ließ der klagende Theil ſich dahin vernehmen:

Eurer Kaiſerlichen Majeſtät erſtattet Anwaldts Prinzipal den allerunterthänigſten Danck für das

allergnädigst zuerkannte Kanonikat in dem Kollegiat-Stifte ad S. Joannem Baptistam & S. Cæciliam zu Raßdorf, und zweifelt nicht, es werde die von dem defuncto Præposito & Canonico Lauter mitbesessene Präsenz dadurch ebenmäsig verstanden seyn, als worüber die allerhöchste Resolution hiemit gleichmäsig allerunterthänigst erbetten wird.

Belangend nun die vermöge primariarum precum Cæsarearum in Anspruch genommene Probstey daselbst, so spricht das Kaiserliche dem Päbstlichen Indulto ganz und gar gleichförmige Diploma für Anwaldts Prinzipalen ganz unstreitig das Recht in verbis: Canonicatu nihilominus & Præbenda cum dignitate, personatu, administratione vel officio etiam ex persona plurium successive vacantibus pro uno computatis beneficio &c.

Worgegen die von dem hohen Gegentheile mit vielen unnöthigen und ganz unbehältlichen Schreibereyen eingebrachte Exceptiones nicht die geringste Rükksicht verdienen, gestalten der dem dasigen Probst, Dechant und Canonicis aufgebürdete aus dem Alterthum hervorgezogene und schon vorlängst erloschene Benediktiner-Mönchen-Stand den allerhöchst Kaiserlichen Hoheiten und Reservaten eben so wenig Präjudiz machen kan, als in den Erz- und hohen Domstiften Maynz und Würzburg, auch in den Ritter- und Kollegiat-Stiften ad S. Burcardum & Joannem Evangelistam im Neumünster zu nurgedachtem Würzburg, welche, gleich noch mehreren dergleichen in vorigen Zeiten erweißlich aus dem Benediktiner-Mönchen in den

Cle-

Clerikat-Stand versezet worden, und ohne solche Vorspieglung die Kaiserliche preces mit allerunterthänigstem Respecte verehret und angenommen haben; dahero dann ex identitate rationis, dazumahl der hohe Gegentheil weder ein Kaiserliches noch Päbstliches Privilegium, oder sonstige Exception gegen solche Allerhöchstkaiserliche Gnaden-Begebungen beybringen können, das Fuldische Kollegiat-Stift Raßdorf die Kaiserliche preces um so weniger von sich schieben kan, als sogar die beede Bißthümer Bamberg und Würzburg, in welchen nicht einmahl die menses papales einen Plaz finden, solche von Ihro Kaiserlichen Majestät Carolo VI. glorioſiſſimæ memoriæ zum erstenmahl angenommen, und in Erfüllung gesezt haben, ohne daß dieselbe die possessionem libertatis exipiendo vorzukehren sich haben beygehen laßen, worauf sich doch der hohe Gegentheil, wiewohl ohne allen Nuzen dermahl beworfen, dadurch aber die Kaiserliche preces, welche vermuthlich aus Abgange einiger Competenten bisher auf dieses sehr entlegene Stift nicht ertheilet worden, zu vereitlen, sich die vergebene Mühe gegeben, und ist sonderheitlich zu bewunderen, daß der gegnerische Schrift-Steller in seiner Kritik so weit habe gehen mögen, daß er Sr. glorwürdigstregierenden Kaiserlichen Majestät die preces primarias nur auf ein simples Kanonikat habe restringiren, und dieses assertum aus dem Kaiserlichen diplomate selbsten probiren wollen; Allem Ansehen nach muß derselbe das allerhöchst Kaiserliche diploma nicht gründlich eingesehen haben, indem er sonst die Worte: & Præbenda cum dignitate, personatu &c. nicht ge-

gen die Wahrheit und zur Ungebühr in seiner Exceptions-Handlung angeführet haben würde.

Genug ist, daß oftgedachtes Stift Raßdorf ein wahres in Clericis bestehendes Kollegiat-Stift gleich anderen seye, und die dermahlen in lite befangene Probstey von demselben lediglich abhange, folglich dessen zeitlicher Probst anderst nicht als Mitglied derselben angesehen werden könne, welches die vom hohen Gegentheil in der Exceptional-Handlung sub Lit. O. zum diesseitigen Behufe beygefügte series præpositorum sowohl, als auch die sub Lit. G. angeheftete jenseitige Probstey-Kollation des mehreren bestärcket.

Wie mag nun von Gegenseits mit Grund behauptet werden, daß die Probstey und Kanonikat-Präbende beneficia plane diversa, & nullo modo connexa seyen, da der abgelebte Probst Lauter die Probstey mit dem Kanonikate lange Jahre hindurch, wie dem dasigen Stifte selbst bestens bekannt ist, besessen hat, und wie kan die in der gegnerischen Exceptional-Handlung zum Beweiße sub Lit. H. angeführte piece, welche kein jota von einer dem verstorbenen Probst Lauter zugestandene Dispensation meldet, hierinfalls einen Beweiß machen?

Gleichwie nun alle Stifte in dem Reiche verbunden sein, die von Eurer Kaiserlichen Majestät allergnädigst ertheilte preces primarias nach ihrem ganzen Inhalte in schleunigen Vollzug zu sezen;

Also hoffet Anwaldts Prinzipal, es werden Eure Kaiserliche Majestät auch ihme nach Maaßgabe ermelter precum, da Gegnerischer Seits gegen die allerhöchst-Kaiserliche Vorrechte und Reser-

vate

vate hierinfalls nicht die geringste Exemtion, oder ein sonstiges Privilegium beygebracht werden kan, nebst dem zu allerunterthänigstem Dancke bereits zuerkannten Kanonikate auch die per obitum des Canonici Lauter in Erledigung gekommene Probstey zu Raßdorf, wie solche der defunctus mit der Präbende besessen, um so mehr allergerechtest zuerkennen laßen, als dem Precisten von Hedersdorf in dem Ritter-Stifte ad S. Victorem in Maynz die Dechaney; sodann dem Precisten in dem Kollegiat-Stifte ad Divam Virginem & omnes sanctos in Speyer, über dieses auch anno 1731. in Betten dem Precisten die Scholasterey in conformitate des allerhöchst-Kaiserlichen diplomatis allergnädigst zuerkannt, dadurch aber die Kaiserliche preces auch mittelst würcklicher von Dero höchstpreißlichem Reichs-Hofrathe gerechtest verhängten Exekution in ihre Vollkommenheit gesezet worden, und deswegen wird das in libello bereits gestellte allerunterthänigste petitum hiemit abermahl allerunterthänigst wiederhohlet, de expensis protestando, & nisi quid novi submittendo.

§. 8.

Die Entscheidung erfolgte aber auf folgende Art:

Martis, 31. Januarii 1764.

Appellius contra den Herrn Bischofen und Fürsten zu Fulda, und das Kollegiat-Stift, S. Joannis Baptistæ & S. Cæciliæ zu Raßdorf, puncto primariarum precum; sive impetrantischer Anwaldt Stieve sub præs. 24. hujus übergiebt allerunterthänigste replicas, juncto humil-

limo petito legali cum ultimo Concluſo in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Wallau ſub præs. 26. hujus accuſando lapſum termini ulterioris ſupplicat humillime pro clementiſſime eventualiter communicandis replicis, aut partem impetrantem præcludendo. appon. ultimum Concluſum.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

Wird nunmehro den vorgekommenen beſonderen Umſtänden nach, das unterm 14. Januarii 1763. erkannte Kaiſerliche Reſkript, ſo viel die Probſtey betrift, anmit aufgehoben, dargegen Impetrant angewieſen, mit der Praebenda Canonicali frugifera ſothanen Kollegiat-Stifts ſich begnügen zu laſſen.

Matth. Wilhelm von Haan.

VI. Zum

VI.

Zum Dekret-Prozesse.

Nro. 319.

Lunæ, 31. Julii 1780.

Zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein Herr Fürst contra die Aebtissin und Konvent des Klosters Maria Kirchheim, puncto impeditæ executionis rei judicatæ; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 6. Aprilis anni currentis exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro decernendo intus petito decreto S. C. cum adjunctis Nro. 1. — 37. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de præs. 6. Aprilis anni currentis fiat decretum an die Aebtissin und Konvent des Klosters Maria Kirchheim: Kaiserliche Majestät hätten sowohl die in dem beygeschlossenen exhibito von dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein angeführte rechtliche Gründe als dasjenige, was Sie Aebtissin und Konvent in den sub præs. 19. Martii 1779. 27. Januarii, 20. & 24. Aprilis a. c. übergebenen exhibitis allerunterthanigst vorgestellet, in reife Erwägung gezogen, und gleichwie allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät vorwaltenden Umständen nach nicht finden könnten, wie sie Aebtissin und Konvent in vorliegendem Falle sich dem Erkänntnis der

Fürst-

Fürstlich Oettingischen Landes-Regierung zu entziehen vermöge, als habe dieselbe, falls sie sich durch die zu Gunsten der klagenden Gemeinden in contumaciam erlassene possessorische Rechtssprüche beschwert achte, entweder purgata contumacia den angeblichen Besitzstand des freyen Wahl-Rechts der Heiligenpfleger und anderer Gemeindsbedienstungen oder das ihr freygelaßene petitorium debita juris via daselbst auszuführen, auch die von der Gemeinde Bingenzimmer erwählte Heiligen-Pfleger Böhm und Lesinger in Pflichten zu nehmen, und wie selbe ein und dem andern nachzuleben gedencke, in termino 2. mens. allerunterthänigst zu berichten.

2do) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Nro. 320.

Jovis, 19. Septembris 1779.

Winckler von Mohrenfels contra die Winckleriſche Vormünder Tucher von Simmelsdorf, und Grundherr von Altenhahn, mandati; die Extradirung der das Fideikommiß betreffenden Dokumente betreffend; sive implorantischer Anwaldt Alt, sub præsentato 14. Septembris anni præteriti exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito mandato. appon. Nro. 1. in duplo.

Idem sub præs. 19. Octobris anni currentis legitimando se ad acta supplicat pro clemen-

mentiſſime mandatorum procuratoriorum ſolita regiſtratione, & communicatione. appon. mandata.

Idem ſub præs. 12. Julii nuperi überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime decernendo ob moræ periculum retro petito mandato.

1mo) Fiat decretum an die von Winckleriſche Vormünder Tucher von Simmelsdorf, und Grundherrn von Altenhahn dahin, daß ſie an Impetrantes ſämtliche das von Winckleriſche Fideicommiß betreffende Akten, und Dokumente ſamt einer eidlich zu beſtärckenden Specifikation extradiren, und wie dieſes geſchehen, oder falls ſie hierunter rechtlichen Anſtand zu haben vermeinten, in termino 2. mens. allerunterthänigſt anzeigen ſollen.

2do) Communicetur parti impetratæ mandatum procuratorium partis impetrantis altero exemplari apud acta retento.

Nro. 321.

Von der Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Joſephi des anderen unſers allergnädigſten Herrns wegen dem . . . . . hiermit in Gnaden anzufügen:

Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ſeye dasjenige gehorſamſt vorgetragen worden, was er auf das in Sachen . . . . . puncto eingeklagter Schuldfoderung dieſerwegen erlaſſene Decretum . . . vom . . allerunterthänigſt vorgeſtellet habe.

Gleich-

Gleichwie aber sothane Exceptionen annoch in illiquido bestünden, mithin unterm heutigen Dato verworfen worden; Als befehleten mehrgedacht Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät: nunmehr obbesagtem Decreto vom ..... die schuldigste Folge zu leisten, und wie es geschehen, in termino duorum mensium alleruntertänigst anzuzeigen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserlicher Majestät hervorgedruktem Sekret- Innsiegel, den .... anno .....

Reichsfürst Colloredo.

(L. S.)

Ignaz von Hofmann.

Von der Römisch Kaiserlichen Majestät Josephi des andern, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen den ..... hiemit in Gnaden anzuhändigen.

Nro. 322.

§. I.

Den 15. Jenner 1776. ließ der kaiserliche Precist Peter Joseph wider Gohr das Kollegiat-Stift zu unserer lieben Frau im Capitolio zu Kölln folgende Klage überreichen.

§. 1.

Eure Kaiserliche Majestät geruhen allergnädigst sich zu erinnern, welchergestalt Allerhöchstdieselbe im Jahr 1766. den 6. August einem sichern Petro Josepho Gohr die unter der Anlage sub

Nro.

Nro. 1. anbeigehende, hiemit nochmals allerunterthänigst zu verdankende primarias ad Collegiatam B. M. in Capitolio binnen Cölln allergnädigst ertheilet haben.

§. 2.

Die Verfassung dieses Stifts ist folgende: Das Kapitul bestehet aus der Aebbtiss. , verschiedenen Fräulein, und 12. Canonicis, deren 4. Priester, 4. Diaconi, und 4. Subdiaconi sind, auser diesen ist ein dreyzehender vorhanden, der unter der Benennung Præco bekannt ist.

§. 3.

Dieser Præco führet zwar, wie die übrigen, den Namen Canonicus, hat aber keine Präbende, indem er weder eine Stimme im Kapitel hat, noch die ordentliche Kapitular-Nuzungen geniesset, die er (falls kein Precist vorhanden ist,) erst alsdann erhält, wenn eine oder die andere Kanonikal-Präbende ohne Resignation eröfnet wird. Wenn man also die Sache genau betrachtet, so ist dieser Præco nur gleichsam mit einer Erspectanz auf eine Präbende versehen.

§ 4.

Den 2. Decembris 1775. wurde durch das Absterben des Canonici von Herweg eine Diaconal-Präbende auf besagtem Stifte S. Mariæ in Capitolio erlediget.

§. 5.

Der Kaiserliche Precist Petrus Josephus Gohr meldete sich diesfalls sogleich bey dem Kapitel

pitel per procuratorem, optirte nach der Anlage Nro. 2. die erledigte Präbende in Gefolge des schon unterm 4. Decembris 1766. ersagtem Kapitel präsentirten, und von demselben acceptirten allergnädigsten decreti gratiæ und begehrte davon die possessionem fructiferam, wie sie einem jeden Kapitularen zustehe *).

§. 6.

Es wurde aber hierauf dem Procuratori von dem Kapitel folgende Antwort ertheilet:

„ Ein hochwürdiges Kapitel wäre willig, und
„ bereit, dem Kaiserlichen Preciſten die Pos-
„ session der optirten Präbende so, und der-
„ gestalten zu ertheilen, wie dieselbe des
„ Stifts uralthergebrachten Gewohnheit,
„ und Rechten nach in derley Fällen pflege
„ ertheilt zu werden, und allzeit ertheilt
„ worden.

§. 7.

Diese angebliche uralte Gewohnheit soll darinn bestehen: daß im Falle einer erledigten Kanonical-Präbende der zeitliche Præco dieselbe anzugehen berechtiget sey, der Preciſt hingegen mit der Stelle eines Præco sich begnügen müsse, gleichwie schon unter 6. Kaisern die Preciſten damit sich begnüget haben sollten.

§. 8.

Da nun auf diese Art die allergnädigsten preces gleichfalls vereitlet wurden, indem ein Præco wegen

*) Nro. 2. Extractus Protocolli Capitularis de 7. Decembris 1773.

wegen alsdenn offenstehender facultate resignandi öfter 20. und mehrere Jahre auf die Erledigung einer Präbende warten müße, so stellte man dem Kapitul vor: daß

1mo) in dem allergnädigsten Decreto gratiæ ausdrücklich enthalten seye, wie die zuerst sich erledigende Präbende, welche der Preciſt binnen Monats-Frist optiren werde, sie möge seyn dignitas, personatus, beneficium cum, vel sine cura &c. dem Preciſten cum plenitudine juris canonici & fructuum perceptione. einer Stelle im Chor, und Stimme im Kapitel angefallen seyn solle.

2do) Daß die vorigen Preciſten dadurch, daß sie ihrem Rechte freywillig entsaget, die allerhöchste Gerechtsame Ihrer Kaiserlichen Majestät eben so wenig einschränken, als den künftigen Preciſten hätten präjudiciren können; indem öfters ein Kaiserlicher Preciſt in Tuirung der vi primariarum precum ihm zukommenden Gerechtsamen etwas schläfrig gewesen, woraus sich aber kein Kapitel einen Vortheil wider die Kaiserliche Gerechtsame und preces Cæsareas zu ziehen sich beygehen lassen darf. Die Kaiserliche allerhöchste Gerechtsamen könnten per actum meræ voluntatis tertii nicht verlezet, und gar keiner, vielweniger einer so gestalteten anmaßlichen Präskription unterworfen seyn. Alles dieses stellte man vor, und bate nochmal um die possessionem fructiferam capitularem der angefallenen und optirten Präbende.

§. 9.

Allein das Kapitel blieb bey seinem Entschluße so, daß man nicht einmal periculo impetrantis die gebettene Possession erhalten konnte, obgleich dem, die Präbende sich anmassenden præco, (mit Namen Caspars) periculo impetrantis, die Residenz anzufangen erlaubet worden war.

§. 10.

Man sahe sich mithin um so mehr gemüssiget, gegen gleichgedachtes Kapitular-Konklusum zu protestiren, und dem Precisten alle Rechts-Zuständigkeiten vorzubehalten, als besagtes Konklusum nicht allein zur Vereitlung der allergnädigsten precum, sondern auch zur offenbaren Kränckung der allerhöchst Kaiserlichen Gerechtsamen abzielet.

§. 11.

Gleichwie nun in dem allergnädigsten Decreto gratiæ dem Precisten die zuerst auf dem Stifte sich erledigende Präbende, die derselbe binnen Monats-Frist acceptiren würde, sie möge seyn dignitas, personatus &c. cum plenitudine juris canonici & fructuum perceptione ausdrücklich in folgenden formalibus angewiesen wird:

„ Primarias preces nostras pro Petro Jo-
„ sepho Gohr ad Vos (Capitulum B.
„ M. V. in Capitolio) porreximus, de-
„ dimus, concessimus, & decrevimus,
„ ac per præsentes porrigimus, damus,
„ concedimus, & decernimus, vos ad-
„ hortantes, & pro conservatione jurium
„ & consuetudinum Romani Imperii ex-

„ presse

„ preſſe requirentes, ut beneficium ec-
„ cleſiaſticum tam regulare, quam ſecu-
„ lare cum cura, vel ſine cura, etiam-
„ ſi canonicatus & præbenda, dignitas
„ & perſonatus, adminiſtratio vel offi-
„ cium fuerit, etiamſi ad illud conſueve-
„ rint, qui per electionem aſſumi in ec-
„ cleſia veſtra, quoad præſens ſive pro-
„ xime quomodolibet ſimul, vel ſucceſ-
„ ſive in quocumque menſe per obitum,
„ deceſſum, vel reſignationem alicuius
„ vacare contigerit ad collationem, no-
„ minationem, præſentationem, ordi-
„ nationem, ſive quamlibet aliam diſpen-
„ ſationem veſtram pertinens canonicatu,
„ ut profertur, & præbenda cum dig-
„ nitate, perſonatu, adminiſtratione,
„ vel officio, etiamſi ex perſona pluri-
„ um ſucceſſive vocaverint, pro uno
„ computatis beneficio, quod præſatur
„ Petrus Joſephus Gohr per ſe, vel per
„ procuratorem ſuum infra menſem a
„ die notæ ſibi vacationis duxerit accep-
„ tandum, eundem Gohr, prout ad Vos
„ ſpectat, ad illud eligatis, nominetis,
„ præſentetis, ac ei illud conferatis &
„ aſſignetis, atque etiam de eo provide a-
„ tis, ponendo eum in pacifica & quie-
„ ta poſſeſſione, ſtallum in choro, & lo-
„ cum in Capitulo ei aſſignando cum
„ plenitudine juris canonici & fructu-
„ um perceptione, omni contradictione
„ ceſſante &c.

Auch die Acceptation der erledigten Präbende laut Anlage sub Nro. 2. gehörigermassen geschehen ist, das Kapitel aber nichts destoweniger zur Ertheilung der Possession cum plenitudine juris canonici & fructuum perceptione keines Dinges sich verstehen wollen;

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät unterzeichneten Anwaldts im Namen des Kaiserlichen Precisten die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, dem Kapitel B. M. V. in Capitolio binnen Cölln per decretum S. C. anzubefehlen, daß Selbes den præco auf der bereits angefangenen Residenz aussezen, dem Precisten hingegen die Possession der bereits acceptirten Diakonal, Präbende mit allen Nuzungen, wie sie der verstorbene Canonicus von Herweg besessen, und wie sie einem Kapitularen gebühret, mit einer Stelle im Chor und Stimme im Kapitul also und dergestalten ertheilen solle, damit die Würckung gedachter Possession von dem Tage an, wo sie diesseits begehret worden, ihren Anfang nehme *).

§. II.

Zu dieser Klage wurde den 16. Februarii 1776. noch nachstehende Anzeige nachgetragen:

Kaiser!

Eurer Kaiserlichen Majestät ist bereits in exhibito de præs. 15. Januarii 1776. allerunterthänigst vorgestellet worden, auf was für eine unbefugte

*) Das Nigrum dieser Klage, und des folgenden exhibiti, erhellet aus dem erfolgten Concluso.

fugte Art das Kapitel der Kollegiat-Kirche B. V. M. in Capitolio zu Cölln den Kaiserliche Preciſten Peter Joſeph Gohr von dem optirten Kanonikate und Dignität zu verdringen ſuche.

Anwaldts Prinzipal, der Kaiſerliche Preciſt hat zwar dagegen die bemüſſigte Proteſtation eingelegt, deſſen ungeachtet aber iſt das imploratiſche Kapitel fürgefahren, und hat den præconem in das von dem Preciſten optirte Kanonikat eingeſezet, behandelt auch den Preciſten nicht anderſt, als einen nunmehrigen præconem, oder ſogenannten Exſpektanten, welcher vielleicht in 20. Jahren, oder gar ſeine ganze Lebens-Zeit hindurch niemal zum Genuße einer würklichen Präbende gelangen wird: dann da es in dem dortigen Kapitel eingeführet iſt, daß die Canonici in favorem eines anderen reſigniren, oder ſich einen coadjutorem nehmen können, in welchem Falle dann der præco nie in die Würcklichkeit einer Präbende eintritt, ſo darf ſich wohl der Kaiſerliche Preciſt um ſo weniger hiezu Hofnung machen, als in odium primariarum precum Cæſarearum die dermalige Canonici mit allem Fleiß alle anſcheinende Optur zu einem würklichen Kanonikate durch eine Reſignation, oder Koadjuterie abzuwenden, und zu hintertreiben ſuchen werden.

Es wäre in der That ſowohl für die Gerechtſame der Kaiſerlichen precum ſelbſt ſehr präjudicirlich, als für den Preciſten ſehr ſchmerzlich, wenn es in der Willkühr eines Kapitels ſtehen ſollte, einen Kaiſerlichen Preciſten zu dem würklichen Genuße einer Präbende zuzulaſſen, oder davon auszuſchlieſſen, und dieſes will eben das imploratiſche

Kapitel aus dem falschen Grunde behaupten, weil schon einige vorhergehende Precisten sich ihrer aus den Kaiserlichen precibus zukommenden Vorrechte (freywillig und aus Nachlässigkeit) begeben haben sollen, woraus aber weder ein Präjudiz für die Kaiserliche allerhöchste Gerechtsame, noch für die folgende Precisien mit Grunde gefolgert werden kann.

Unterzeichneter Anwaldt soll also Eure Kaiserlichen Majestät im Namen seines Prinzipalen allerunterthänigst bitten: daß Allerhöchstdieselbe auf die hierin angeführte Gründe in judicando zu reflektiren, und die Kaiserliche Resolution ad exhibitum vom 15. vorigen Monats bäldest ergehen zu lassen, allergerechtest geruhen wollten:

Desuper &c.

§. III.

Im Monat May erfolgte hierauf das Conclusum:

Lunæ, 20. Maii 1776.

Gohr, Kaiserlicher Precist, contra das Kapitul der Kollegiat-Kirche B. M. V. in Capitolio zu Cölln, & consortes, puncto primariarum precum; sive implorantischer Anwaldt Urban sub præs. 15. Januarii nuperi exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime ferendis intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. Nro. 1. & 2. in duplo.

Idem sub præs. 16. Februarii nuperi exhibet allerunterthänigstt weitere Anzeige mit Bitte: pro clementissime desuper reflectendo, & resolutionem Cæsaream maturando. in duplo.

Idem

Idem ſub præs. eodem legitimat ſe ad acta cum petito legali. appon. mandata.

Cum incluſione exhibitorum de præs. 15. Januarii & 16. Februarii currentis anni fiat decretum an das Kapitel der Kollegiat-Kirche B. M. V. in Capitolio zu Cölln, den Imploranten klaglos zu ſtellen, oder dafern daſſelbe etwas hiergegen einzuwenden hätte, ſolches in termino 2. mens. bey Kaiſerlicher Majeſtät behörig einzubringen.

Andreas Edler von Stock.

§. IV.

Das in dieſem eben angeführten Concluſo erkannte Dekret lautete ausgefertigter folgendergeſtalt:

Von der Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph, des anderen, unſers allergnädigen Herrns wegen dem Kapitel der Kollegiat-Kirche B. M. V. in Capitolio zu Cölln hiemit anzuzeigen: Es hätten Allerhöchſtdieſelbe aus den kopeylich beygeſchloſſenen exhibitis de præs. 15. Januarii & 16. Februarii anni currentis mißfälligſt wahrgenommen, wasmaſſen daſſelbe den Kaiſerlichen Preciſten Peter Joſeph Gohr von der am zweiten Decembris vorigen Jahrs durch das Abſterben des Canonici von Herweg erledigten Kanonikal-Präbende zu verdringen ſuche, ja ſogar aller hingegen eingelegten Proteſtation ungeachtet fürgefahren ſeye, den præconem Caſpers in das von dem Kaiſerlichen Preciſten optirte Kanonikat einzuſezen,

zuſezen, und den Preciſten nicht anderſt als einen nunmehrigen Exſpektanten, welcher vielleicht in zwanzig Jahren, oder gar ſeine ganze Lebens-Zeit hindurch niemalen zum Genuße einer würcklichen Präbende gelangen könnte, zu behandlen.

Wenn nun für die Gerechtſame der Kaiſerlichen precum ſehr präjudicirlich ſeyn würde, wofern es in der Willkühr des Kapitels ſtünde, einen Kaiſerlichen Preciſten zu dem würklichen Genuße einer Präbende zuzulaſſen, oder davon auszuſchlüſſen:

Als wollen allerhöchſt gemeldte Kaiſerliche Majeſtät dem beklagten Kapitel alles Ernſtes anbefohlen haben, daß ſelbes den præconem Caſpers aus der bereits angefangenen Reſidenz ausſeze, dem implorantiſchen Preciſten hingegen die Poſſeſſion der bereits acceptirten Diakonal-Präbende mit allen Nuzungen, wie ſie der verſtorbene Canonicus von Herweg beſeſſen, und wie ſie einem Kapitularen gebühren, mit einer Stelle im Chor, und Stimme im Kapitel alſo und dergeſtalten ertheile, daß die Würkung gedachter Poſſeſſion von dem Tage an, wo ſie begehret worden, ihren Anfang nehme, ſomit der Preciſt klaglos geſtellet werde, dafern daßelbe aber etwas hingegen einzuwenden hätte, in Zeit zweyer Monate bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ſolches behörig einbringe ꝛc. den 20. Maii 1776.

§. V.

Nach Verlauf einiger Termine ließ das impetrantische Kapitel sich mit seinen exceptionibus sub- & obreptionis dahin vernehmen:

Eurer Kaiserlichen Majestät hat es allergnädigst gefallen, auf anmaßliche Beschwerdefürung des Kaiserlichen Preciſten, Peter Joseph Gohr, an das Hochadeliche Freyweltliche Stift B. M. V. in Capitolio binnen Cölln ein Kaiserliches Dekret unterm 30. Maii dieses Jahrs dahin zu erlassen, daß selbiges, mit Herausſezung des præconis Caspars aus der bereits angefangenen Residenz dem obgemeldten Preciſten die Possession der bereits acceptirten Diakonal. Präbende mit allen Nuzungen, wie sie der verstorbene Canonicus von Herweg beseſſen, und wie sie einem Kapitularen gebühren, mit einer Stelle im Chor, und Stimme im Kapitel, und zwar von dem Tage an, wo sie begehret worden, ertheilen, somit den Preciſten überhaupt klaglos stellen; dafern aber das Stift hiergegen etwas einzuwenden hätte, dieses in Zeit zweyer Monate behörig einbringen sollte.

Wenn die weitwendige Durchgehung der alten Protokolle, und Aufſuchung der hierinn einschlagenden Urkunden nicht eine längere Zeit erfordert hätte, so würde unterzeichneter Anwaldt nicht verfehlet haben, damal schon mit seinen Exceptionen allergehorsamst einzukommen, die er nun in dem zu seiner allerunterthänigsten Verdankung bis izt erstrekten Termin in allertiefester Ehrfurcht hier vorleget.

§. 1.

Um von derselben Werthe einen rechten Begrif zu machen, ist es allerdings nöthig, die eigentliche Verfassung des Stifts in einem kurzen Abrisse voraus zu sezen:

Darinn finden sich nebst der Frau Aebbtissin, und verschiedenen Fräulein von altem stiftmässigen Adel dreyzehen Canonici, welche unter sich in vier besondere Klassen vertheilet sind.

Die vier älteste davon sind Priester, die vier andere Diaconi, die vier nachfolgenden Subdiaconi, und der lezte, oder dreyzehende in der Ordnung ist der insgemein sogenannte Präco.

Jede Klasse hat ihre eigene von den übrigen abgeschiedene Verrichtungen, und darauf gesezte Einkünfte:

Also müssen die vier ältesten ex elasse *presbyterorum* die tägliche heilige Meße, und übrige dem Priesterstand anklebige functiones versehen, und gleichwie diese Verrichtungen eine gröfere Beschwernis auf sich tragen, also sind auch ihnen mehrere und stärkere Gefälle angewiesen, als den anderen zu Theil werden.

Den vier *ex classe Diaconorum* liegt ob, die *Diaconal*- und eben so den vier in der Ordnung nachfolgenden die *Sub*- *Diaconal*- Dienste in der Stifts-Kirche zu vertretten. Und da die Diaconal- und Sub- Diaconal- Dienste in Absicht des auf sich habenden Lastes fast gleich stehen, so ist auch bey diesen beyden Klassen kein Unterschied der Einkünfte, sondern von den in nur berühr-

ten

ten zwey Klassen befindlichen acht Canonicis genieſſet einer ſo viel, als der andere, doch aber ein merckliches weniger, als die vier älteſten ex prima *claſſe Presbyterorum.*

Aus dieſen all. eben beſchriebenen zwölf Canonicis, adelichen Fräulein, und der Frau Aebbtiſſin beſtehet das geſammte Kapitel der Stifts. Kirche B. M. V. in Capitolio.

§. 2.

Der in der vierten Klaſſe allein ſtehende jüngſte, oder dreyzehende Canonicus endlich iſt von allen Kirchen- und Kapitels-Dienſten enthoben, er kann nach ſeiner Willkühr in. oder auſſer der Stadt, bey- oder von der Kirche ſich aufhalten; er hat gleichwol das Recht, in dem Chor ad ſtalla Canonicorum & in habitu Canonicali mit den übrigen Canonicis, ſo oft es ihm beliebt, zu erſcheinen, dem Gottes-Dienſte abzuwarten, wie auch, ſtatt der abweſenden oder verhinderten Canonicorum, die Presbyteral- Diaconal- oder Subdiaconal- functiones (worzu NB. Niemand, als ein Canonicus ejusdem eccleſiæ ſonſt zugelaſſen wird) zu vertretten, und wenn er eine ſolche Funktion verrichtet, ſo empfängt er jedesmal ein anſehnliches Honorarium, oder gewiſſe in dem Auszuge ſub Lit. A. beſtimmte Gefälle *). Er hat ferner das Recht den Kapitular-Verſammlungen jedoch *absque voto* beyzuwohnen, und thut er dieſes, ſo bringt ſein Amt mit ſich, ſeine Confrates zu ſolchen Verſammlungen zu berufen, das An-

*) Lit. A. war ein Auszug aus den Kapitel-Statuten.

Anliegen der beym Kapitel sich meldenden Personen zu vernehmen, dem Kapitel vorzutragen, und die darauf ausfallende Entschlüssung den Parteien zurukzubringen juxta illud Plauti: exsurge Præco! fac populo audientiam.

Calepinus in voce: Præcones.

Erfüllt er diese Pflichten, so erhält er den dreyzehenden Theil aus den, den Canonicis zufallenden Einkünften des Frohnhofs zu Efferen, wie auch andere laut der Beylage sub Lit. B. ihm zugelegte Ergözlichkeiten *).

§. 3.

Obschon dieser Antheil in Gegeneinanderhaltung der anderen sehr gering und von keinem sonderlichen Ertrage ist, so verdienet solcher doch darum wohl bemerket zu werden, weil dadurch die Unwahrheit des gegenseitigen Angebens sich zu Tage leget: als ob nemlich der præco mehr nichts, als ein blosser Exspektant oder supernumerarius sey: immassen dieser (Lotterius de re beneficiaria lib. 1. quæst 19. n. 44.) jus, ut practici loquuntur, duntaxat ventosum, jener, oder der præco, hingegen jus reale & fructuosum hat, ac proinde Canonicatum simul & Præbendam obtinet; hæc enim scilicet Præbenda non ex quantitate, sed ex quidditate fructuum dignoscitur, & cum Praebenda sit quædam portio fructuum, quae datur ministro ecclesiae pro servitio, (Cœcoperius in Stella Canonic. lib. 1. n. 80.) so mag er sich über soldhen geringhaltigen Genuß nicht beschwe-

*) Lit. B. war ein Auszug aus den Kapitel-Statuten.

beschweren, in Rükſicht, daß er auch zu keinen Kirchen-Diensten, wenn er nicht selbst gern dergleichen verrichten will, verbunden ist.

§. 4.

Daß der *præco* nicht den leeren Nahmen eines Canonici trage, sondern ein würklicher Präbendatus sey, ergiebt sich klar aus dem sub Lit. C. D. & E. beyliegenden Urkunden, worinn es heisset:
„ quod in ecclesia nostra ab antiquo usque
„ ad hæc tempora fuissent tredecim praeben-
„ dae Canonicorum, tredecim Canonici secu-
„ lares, totidem Canonicatus, & præbendæ,
„ item tredecim Canonici seculares habentes
„ Præbendas distinctas *).

Es bestättiget sich noch mehr aus dem sub Lit. F. angefügten zwischen der Aebbtissin, Canonissinnen, und Canonicis über die Gefälle des Frohnhofs zu Efferen im Jahr 1443. geschlossenen Vergleich in den Worten: „Wir dreyzehn Canonieſen
„ der vorgeschriebenen Kirche als jeder für uns ei-
„ ne Präbende unter uns zu theilen, wie unser Kir-
„ che Gewohnheit ist. „

Wie diese Gewohnheit sich verhalte, ist schon im vorhergehenden angezeigt, daß nemlich die vier ältesten Canonici bey der Theilung das mehreste, die acht nachfolgende ein Wenigers, und der lezte oder dreyzehende das Wenigste davon tragen.

Diese

*) Lit. C. Ordinatio Abbatissæ Hedwigis de anno 1301.
Lit. D. Bulla Innocentii, Papæ, de 1486.
Lit. E. Bulla Urbani, Papæ, de anno secundo Pontificatus.

Diese Ungleichheit der Einkünfte nimmt aber dem, welcher die kleinste Portion empfangt, die Wesenheit und das würkliche Daseyn einer Präbende nicht, sondern es ist genug, daß er etwas jure Canoniæ genieſſe, cum Præbenda ſit NB. quædam annexio, titulum & Canoniam ſequens.

Gonzalez ad regul. 8. Cancell. Gloſs. 5. §. 1. n. 4.

§. 5.

Die dreyzehn Kanonikal-Präbenden ſind (wenn man nur die Renten oder Gefälle ausnimmt) an und unter ſich nicht unterſchieden, ſie ſind auch nicht, wie in anderen Stiften, in Presbyteral- Diakonal- und Subdiakonal-Präbenden abgetheilet, ſondern dieſe Benennung kommt nur von dem Amte, oder von der Ordnung her, welche ein Canonicus mit der Zeit nach ſeinem Alter, oder Anciennität erlanget, denn zu der Klaſſe eines Prieſters, Diaconi, und Subdiaconi kann nie anderſt als Staffelweiſe hinauf geſtiegen werden, dergeſtalt, daß, wenn einer ex claſſe Presbyterorum mit Tode abgehet, der älteſte aus der Diakonal-Klaſſe zu der obern Klaſſe der vier älteſten oder ſogenannten Prieſtern hineintritt, deſſen alsdann leer gewordene Stelle der älteſte Subdiaconus durch ſeine Aufſteigung ad claſſem diaconorum wieder erſezet. Der Præco wird in ſolchem Falle junior ſubdiaconus; an die Stelle des bisherigen præco kommt ſofort derjenige, welcher das per obitum erledigte Kanonikat entweder ſelbſt optiret, oder a quocunque collatore erhält, und als præco oder dreyzehender Canonicus muß er ſeinen Rang und Ordnung von unten anfangen, auch daſelbſt

ſolange

solange warten, bis der Abgang von den älteren ihme den Weg öffnet, zu den drey obern Klassen allgemach hinauf zu schreiten.

Bey solchem Aufsteigen werden nur die Klassen, und Aemter 2c. nicht aber die Kanonikate und Präbenden verwechselt, indem ein jeder das Kanonikat und die Präbende behält, die er von Anfang überkommen hat, und wenn sogar dem Præco gelinget, mit der Zeit bis zu den vier ältesten hinüber zu gehen, so bleibt er doch der nemliche Canonicus, der er als Præco war, und ihm fällt mehr nicht zu, als ein besseres Amt, oder Klasse, und die solchem Amte oder Klasse anklebige grössere Einkünften.

§. 6.

Solchemnach läßt sich nicht bezweiflen, daß die mehr- oder wenigere Einkünfte nicht auf den Präbenden haften, sondern nur allein der Ordnung und Anciennität der Canonicorum in Betracht ihrer Pflichten und Diensten vorbehalten seyen, welche sie nach Erheischung ihrer Klassen, worinn sie sich befinden, mit grösserer oder geringerer Beschwerniß zu erfüllen haben.

§. 7.

Es ist folglich wieder ein ungleiches Anbringen, daß durch Absterben des Canonici von Herweg eine Diakonal-Präbende erlediget seyn solle: denn wenn es auch schon wahr ist, daß der von Herweg zur Zeit, da er gestorben, Canonicus Diaconus gewesen, so ist dennoch darinn geirret, daß er eine Diaconal-Präbende besessen habe, indem er das

nemliche

nemliche Kanonikat und die Präbende, welche er als jüngster Kanonicus innen gehabt, auch bis zu seinem Hinscheiden behalten, und nur nach der Ordnung seiner Anciennität die Diaconal-Klasse erreichet, sofort die derselben ausgemessene Dienste, und Rennten respective versehen, und genossen hat.

§. 8.

Gleichwie nun durch den Herwegischen Hintritt nicht präcise eine Diaconal-Präbende (denn derer kennt man keine in der dortigen Stifts-Kirche) sondern schlechthin ein Kanonikat und Präbende lediq geworden ist, diese auch dem Kaiserlichen Precisten unweigerlich hat eingeräumet werden wollen, so ist es nicht zu fassen, warum er selbe von der Hand gewiesen, und den ihm dargebotenen Besiz davon zu ergreifen, Bedenken getragen habe?

§. 9.

Soviel aus seinen beyden Schriften abzunehmen ist, ruhet sein ganzes Klagwerck vornemlich auf den drey Säzen:

1.) Das Kapitel habe ihm den Præconem Caspers vorgezogen, und in das von ihme Impetranten, optirte Kanonikat eingesezet, auch die Residenz anzufangen erlaubet, ihme, Precisten, hingegen die verlangte possessionem fructiferam der vi precum acceptirten Präbende abgeschlagen, sofort ihn durchgängig anderst nicht, als einen nunmehrigen Præconem, oder Exspektanten zu behandlen fortgefahren.

2.) in diesem Fache müßte er vielleicht 20. Jahre, oder gar seine Lebens-Zeit hindurch abwarten,

warten, ehe er zum Genuße einer würklichen Präbende gelangen würde. Zumal

3.) es beym Stifte eine hergebrachte Sache seye, daß die Canonici zu Gunsten eines anderen resigniren, oder einen Coadjutorem annehmen dörfen, durch eines oder das andere würden sofort die Canonici allesammt jede mögliche Eröffnung zu einem würklichen Kanonikate zu hintertreiben ob odium primariarum precum Caesarearum sich besonders angelegen seyn lassen.

§. 10.

Allein diese Klagpunkten rühren überhaupt entweder aus einem irrigen Begriffe, oder aus Unwissenheit der Stiftseigenen Gewohnheiten, oder gar von Anordnung der ewigen Vorsicht her, welche sich keine Schranken sezen läßt.

§. 11.

Denn ad primum ist es weit entfernet, daß in der Willkühr des Kapitels gestanden seyn solle, dem Canonico Caspers den Vortritt ad classem subdiaconorum vor dem Kaiserlichen Precisten zu gestatten, es hat vielmehr diese vorzügliche Aufnahme ihme nach Maaßgabe seiner Ordnung und Ancienität gebühret, folglich ohne offenbare Verlezung der uralten Rechte und Gewohnheiten des Stiftes nicht verweigert werden dörfen, als welche ohne Ausnahme verordnen, daß der post vacaturam ex obitu eintrettende Canonicus allemal der dreyzehende oder der Praeco seyn solle, womit auch die Beyfuge sub Lit. G. *) vollkommen übereinstimmt.

§. 12.

*) War ein Extractus statutorum Canonicorum.

§. 12.

Darüber mag aber der Kaiserliche Preciſt ſich zu beklagen deſtoweniger befugt ſeyn, je bekannter es iſt, daß die Kaiſerliche preces vor allezeit (ſalvis juribus, ſtatutis, & conſuetudinibus jeder Kirche) pflegen angenommen, und verſtanden zu werden.

Auf dieſe nemliche Art ſind auch die preces des izigen Impetranten im Jahr 1766. am 4. Decembris mit aller Unterthänigkeit angenommen worden, wie davon die Beylage ſub Lit. H. ausführlicher zeuget *).

§. 13.

Dem allerhöchſten Reichs-Oberhaupte iſt noch nie dergleichen Vorbehalt mißfällig vorgekommen; im Gegentheil haben Kaiſerliche Majeſtät in mehreren Vorfällen allergerechteſt erkennet, daß die Preciſten ſich nach den Rechten, Statuten, und Gewohnheiten eines jeden Stifts, worauf ſie angewieſen ſind, zu richten ſchuldig wären, und daher iſt der gemeine Lehrſaz entſtanden, daß, wenn des Stifts Sazungen zu dieſer oder jener Präbende eine gewiſſe qualitatem, z. B. gradus, nativitatis, vel indigenatus erfodern, der Kaiſerliche Preciſt, wofern er ſolche Präbende optiren will, ſolche ſtatutenmäſige Eigenſchaft erworben haben müſſe.

Pfeffinger in Corp. jur. publ. lib. 3. tit. 2. §. 10. verbo: ſtatutorum.

Joannes a Chokier in ſcholiis in primar. preces Imperat. pag. 34.

§. 14.

*) Lit. H. war ein Extractus protocolli capitularis de 4. Decembris 1766.

§. 14.

Es ist auch gar nichts seltsames, daß in verschiedenen Stiften Teutschlands eine zweyfache Gattung von Canonicis sich vorfinde, nemlich, eine der Capitularen, und die andere der Domicellaren.

Gelanget in dergleichen Stiften (die man gemeiniglich Capitula clausa nennt) der Kaiserliche Precist per optionem zum Besitze eines etiam ex decessu Capitularis erledigten Kanonikats, so wird er doch nicht unter die Capitulares gleich aufgenommen, sondern er muß bey den Domicellaren so lange bleiben, bis ihn die Ordnung trift, in gremium Capituli hinein zu gehen.

In gleicher Maaße verhält es sich mit dem Stifte B. M. V. in Capitolio zu Cölln, wo der Kaiserliche Precist, nachdem er ein durch Absterben eines Kapitular-Canonici ledig gewordenes Kanonikat optiret hat, der jüngste oder dreyzehende Canonicus, mithin Domicellaris, oder wie man ihn da eigentlich nennt, *Canonicus Præco* wird, und die Zeit erwarten muß, bis jemand aus den Kapitular-Canonicis durch seinen Austritt oder Ableben ihm Raum mache, ad classem Subdiaconorum aufzusteigen, Stimme im Kapitel zu erlangen, und grösserer, nach der Klasse, abfallender Renten und Einkünften theilhaftig zu werden.

§. 15.

Mit den provisis apostolicis wird auf die nemliche Art verfahren, indeme, wenn Sr. Päbstlichen Heiligkeit in einem von den sechs Päbstlichen

Monaten ein Kanonikat und Präbende in der Stifts-Kirche B. M. V. in Capitolio Colonienſi durch Abſterben eines dortigen Kapitulars anheim fällt, der neo-proviſus, welcher dieſes Kanonikat und dieſe Präbende ex gratia S. Pontificis davon trägt, erſt *Præco* werden, und ſo lange bleiben muß, bis er einen anderen per ulteriorem deceſſum inter Capitulares leer gewordenen Plaz einnehmen kann.

§. 16.

Von gleichem Umſtande iſt die puncto denegatæ reſidentiæ geführte Klage.

Damit aber dieſes auf einmal ins helle Licht geſtellet werde, ſo kan impetratiſcher Anwaldt nicht umhin, über die in dieſem Punkte bey dem Stifte obwaltende Rechte und Gewohnheiten eine unumgänglich nothwendige, jedoch kurze Ausſchweiffung zu machen.

§. 17.

Daſelbſt weiß man von einer Reſidenz eigentlich nichts, ſondern alles, was man in dieſer Rükſicht betrachten könnte, beſtehet blos darinn, daß, ſo oft ein Uebergang aus den untern zu den obern Klaſſen geſchiehet, der übergehende Canonicus ſeine amtsmäſſige functiones, oder Dienſte (wie es in der Anlage ſub Lit. I. *) heißt: *pro jucundo adventu* von einem Sonntag bis auf den andern in der Kirche zu verrichten gehalten ſey, tritt alſo jemand ad claſſem Presbyterorum, Diaconorum, aut Subdiaconorum, ſo muß dieſer die

*) Extractus ſtatutorum Canonicorum pro eccleſia Colonienſi.

die Epistel, der andere das Evangelium in der hohen Meße, und endlich der erstere das hohe Amt selbst in einer Woche alle Tage hindurch singen, und halten, und damit erfüllet ein jeder auf einmal alles, was ihme bey jedem Uebergange *per modum residentiæ* zu thun oblieget.

Bey allem dem wird nicht das mindeste dem Kapitel angedeutet, noch weniger aber hierunter dasselbe angegangen, sondern der ad jucundum adventum bereit stehende Canonicus hat weiter nichts zu beobachten, als daß er der Frau Aebbtissin sich präsentire, einige kleine Jura adventus überreiche, und zugleich die Erlaubniß zu dem anzufangenden Amte von Hochderselben gesinne.

§. 18.

Hieraus läßt sich schon in der Ferne entnehmen, wie sehr das gegenseitige Vorgeben, als ob das Kapitel dem Canonico Caspers die Residenz anzufangen erlaubet habe, von der Wahrheit abgewichen sey; indem das Capitulum des Endes niemal versammlet, noch befraget worden, auch darum eben so wenig sich beschäftiget hat, als um den Diaconal-Introitum, welchen der älteste Canonicus e classe Subdiaconorum damal am nemlichen Tage, nemlich den 3. Decembris 1775. ebenfalls angefangen hat.

§. 19.

Sobald der Canonicus von Herwegh durch seinen tödtlichen Hintritt in classe Diaconorum eine Lücke gemacht, und diese der älteste Subdiaconus wieder ausgefüllet hatte, stunde dem bisheri-

gen Præconi Caspers der Weg offen, den vierten Plaz inter Subdiaconos einzunehmen, er that es auch würklich an obgemeldten 3. Tag des Monats Decembris vor. Jahres, Ausweiß protocolli sub Lit. K. und da er sich darum bey der Frau Aebb. tissin gemeldet hatte, so konnte ihme die Erlaubnis darzu um so weniger verweigert werden, als ungewisser damal war, ob der Kaiserliche Precist, welcher während der langwierigen Krankheit des von Herwegh, und weiter bey dessen Tode sich nicht einmal gemeldet, noch seine Gesinnung veroffenbaret hatte, ob er sich, bey dieser Vakatur seines Rechts bedienen, und das Kanonikat annehmen, oder gar vorüber gehen lassen wolle?

Nachdem er aber vier Täge später, nemlich besage seines eigenen adjuncti sub Nro. 2. unterm 7. Decembris seinen Entschluß entdekte, und mit der Option herfürgienge, so konnte ob rem non amplius integram das, was mit dem Canonico Caspers bereits geschehen war, nicht zurükgenommen, noch verhindert werden.

§. 20.

Darinn steket auch eine Zweydeutigkeit, daß ihme Precisten, *possessio fructifera* versaget seyn solle, denn verstehet er dieses von einem solchen nuzbaren Besize, wie selben die Canonici Diaconi, oder Subdiaconi haben, so wird er aus dem vorhergehenden sich zu bescheiden fähig seyn, daß eine solche Zumuthung auf ein den Statuten und Rechten des Stiftes sich nur gerad wiederstrebendes, mithin ganz unzulässiges Beginnen hinausgehe; verstehet er aber darunter den Besiz, welchen ein Canonicus Præ-

co

co zu fodern berechtiget ist, so giebt die seiner Klagschrift eingeschaltete Antwort des Kapitels den unverwerflichen Beweiß, daß dieser Besiz ihm niemal erschweret, noch entzogen, sondern vielmehr freygestellet, und offen gelassen worden.

Dabey darf er aber nicht sagen, daß dieser Besiz an sich unfruchtbar, ohne Vortheil und Nuzen, seye, indem oben §. 2. bereits dargethan worden, daß jene Nuzbarkeit, welche dem Præco vermög Statuten und Gewohnheit zukomme, so weit ergiebig seye, daß er in seinen jüngeren Tagen sich wohl damit um so mehr begnügen könne, als er die unfehlbare Hofnung vor sich hat, die kleine Renten mit gröfern dermaleins verwechslen zu können.

§. 21.

Verschlinget auch ad secundum das Zuwarten einige Jahre, so wird es doch so greulich lang nicht, als es der Gegner abschildert.

Unter den dermaligen Kapitularen giebt es lebende Beyspiele, daß der Præco ein, oder zwey Jahre oder sechs Wochen, auch gar nur acht Tage an dem Rande gestanden seye.

Noch nie hat, so weit die Jahrbücher des Stiftes reichen, der Fall sich ergeben, daß einen Præco sein Warten zwanzig Jahre gekostet hätte.

Sollte aber auch derselbe mit dem Gegner nun erst entstehen, so müste er es blos dem göttlichen Verhängnisse zuschreiben.

In allen Stiftern muß der Kaiserliche Precist die nach Vorschrift der Statuten ausgesezte Carenz-

Jahre geduldig abwarten, warum solle denn in dem Capitolio zu Cölln der Kaiserliche Preciſt nicht eben sowohl schuldig seyn, das Statuten- und Observanzmässige Absterben eines ältern Canonici abzuwarten, bevor er verlangen dürfe, zu den Kapitular-Versammlungen cum actuali voto, zu den oberen Klassen, und zu dem damit verknüpften reichern Genuße gelassen zu werden?

§. 22.

Was ad tertium von den bey dem Stifte hergebracht seyn sollenden resignationibus und coadjutoriis angeführet worden, fließt, wie das vorige, aus einem eitlen Irrwahne her, indem daselbst die coadjutoriæ in Canonicatibus & Præbendis ein ganz, und zumahl unerhörtes Wesen sind, wovon nicht eine einzige Spur weder in ältern, noch in jüngern Zeiten befindlich ist.

Die resignationes simplices hingegen bringen einem zeitlichen Præco kein Hinderniße, noch Nachtheil, weil nach Ausweiß der Statuten sub Lit. G (oben §. 11.) der solchemnach eintrettende neue Canonicus den Præco ablösen, dessen Stelle einnehmen, und seine Ordnung da ansangen muß, wo dieser aufhöret.

§. 23.

Wenn auch vielleicht in resignationibus in favorem ein anderes behauptet werden wollte, ex principio, quod privilegium loquens de beneficiis vacantibus, non habeat locum in his, quæ vacant per resignationem in favorem, so stehet gleichwol dem Præco frey, solches mit dem resig-

resignatario auszumachen, und dazu hat der Kläger izo die schönste Gelegenheit, weil der immittels ex classe Presbyterorum verstorbene Canonicus Schlager sein Kanonikat zu Gunsten eines gewissen Assenmacher resigniret, dieser aber noch keine bullas apostolicas darüber vorgebracht, noch possessionem nachgesuchet, und erhalten hat.

Parisius de resignat. benef. lib. 10. quæst. 7. n. 22. & 23.

§. 24.

Die resignationes in favorem sind ohnehin vielfachen Beschwernissen unterworfen, erfoderen viele Zeit, Kösten, und Umstände, wovon jedes besondere Ungemächlichkeit mit sich führet, in resignationibus simplicibus aber sich nicht einfindet, folglich ist nicht einmal zu vermuthen, daß ein Kapitular blos ex odio primariarum precum sein Kanonikat eher in favorem ad manus summi Pontificis, als ad manus Capituli vel ordinarii resigniren werde.

§. 25.

Hiedurch rechtfertiget sich jene dem Kaiserlichen Precisten Gohr von dem Kapitel gegebene Antwort: daß es nemlich willig und bereit seye, ihme Precisten die Possession der optirten Präbende so und dergestalt zu ertheilen, wie dieselbe des Stifts uralt hergebrachten Gewohnheiten und Rechten nach, in solchen Fällen pflege ertheilet zu werden, und allzeit ertheilet worden, daß ist: wenn der Precist die Stelle des Præconis einnehmen, und als der dreyzehende oder jüngste Canonicus von unten anfangen, somit in diesem Punkte den Stiftischen Rechten und

Gewohnheiten, gleichwie die vorige Kaiserliche Precisien allemal gethan haben, sich unterwerfen würde, er alsdenn ohne den mindesten Aufenthalt in den würklichen Besiz seiner optirten Präbende eingeführet werden sollte.

§. 26.

Er darf also nicht sagen, daß auf diese Art die Kaiserliche allergnädigste preces gleichsam vereitlet würden, indem alle Vortheile und Nuznies-sungen, welche für den Præco jemal bestimmt gewesen, ihme dargeboten, und zugleich die Hofnung befestiget worden, zu seiner Zeit eine bessere und einträglichere Klasse zu erreichen; Dieses aber izo gleich sich zuzueignen, konnte der Impetrant um so weniger sich beygehen lassen, je weniger in anderortigen Stiftern, wo mit dem Præcone Capitolii in gleichem Grade stehende Domicellares vorhanden sind, ein Kaiserlicher Precisi sich Hofnung machen darf, im Falle einer inter Capitulares entstandenen Erledigung, mit gählinger Ueberhüpfung aller Domicellaren, auf den Plaz, welchen der verstorbene Kapitular innen gehabt hat, sich gerade niederzusezen.

Im Gegentheil bezeuget das erst vor einigen Jahren bey diesem höchsten Reichs-Gerichte ergangene, und hier sub Lit. K. 2. angefügte Konklusum, daß der gewesene Kaiserliche Precisi Schmidt mit seinem dießfälligen Gesuche wieder das Kapitel zu St. Stephan in Bamberg platterdings abgewiesen worden.

§. 27.

Einen Precisten berechtiget zu seinem Ansinnen gewiß nicht der Ausdruk des allergnädigsten decreti

ereti gratiæ: „daß die zuerst ledig werdende Präbende, welche der Kaiserliche Preciſt binnen Monats-Frist optiren würde, ſie möge ſeyn dignitas, perſonatus, beneficium cum vel ſine cura &c. demſelben cum plenitudine juris canonici & fructuum perceptione, zu Theil werden ſollte, jede Stelle im Chor, und Stimme im Kapitel ohne Unterſchied, und ohne weitere Rükſicht auf die beſondere Verfaſſung dieſer oder jener Stifts-Kirche zu wählen, indem alles dieſes anders nicht zu verſtehen iſt, als ſalvis juribus, ſtatutis, conſuetudinibus legitimis einer jeden Kirche; widrigenfalls würden die gröſte Unordnungen ſich Stromweis ergeben, und aus der löblichſten Gewohnheit ſelbſt eine Urquelle von allerhand Irrungen und Zerrüttungen entſpringen.

§. 28.

Schon in vorigen Zeiten hat man dieſe nachtheilige Folgen wohl eingeſehen, und deswegen iſt bisher noch keinem Kaiſerlichen Preciſten eingefallen, mit einer Anfechtung von ſolcher Art, wie der Gegner izt waget, ſich gleich durch- und bis in die obere Klaſſen hinauf zu dringen, ſondern dieſelbe haben alleſammt, wenn auch ſchon der Canonicus, welcher durch ſeinen Abgang die Gelegenheit zur Option verſchaffet hatte, ex claſſe Presbyterorum geweſen, dennoch ſich als Præcones eingeſtellet, und ſind ſolange ſtill geſtanden, bis ein weiterer Sterbfall ihnen ad claſſem Subdiaconorum, und zugleich ad ſeſſionem & actuale voti exercitium in Capitolio verholfen, und ſie hinauf geführet hat.

§. 29.

§. 29.

Wenn blos allein ad actus novissimos (qui possessorium in beneficialibus notorie fundant) allergnädigst zurükgesehen werden will, so zeuget das Stifts-Protokoll sub Lit. L. gar umständlich: daß, als im Jahre 1705. Franz Caspar Franken von Sierstorff die von Kayser Joseph zu seinen Gunsten erhaltene preces dem Stifte insinuiren lassen, und das Jahr hernach, nemlich 1706. den 21. August ein Canonicus ex ordine Presbyterorum verstorben, selbigen Tags der damalige Præco ad ordinem Subdiaconorum gleich übergegangen, und er Sierstorff den 27. selbigen Monats juribus ecclesiæ & capituli per omnia salvis pro Præcone auf- und angenommen worden.

§. 30.

Desgleichen hat Johann Bertram Sieberts in Gefolge der von ihm unterm 3. October 1714. präsentirten precum wegen Kayjers Carl IV. erst den 20. April 1716. die damal durch Absterben des Canonici von Dussel ex classe Diaconorum erledigte Kanonikat und Präbende optiret, auch anderen Tags sub solita clausula: juribus, statutis, & consuetudinibus ecclesiæ per omnia salvis die Possession davon, jedoch anderst nicht, dann als ein *Præco* erhalten.

Dieses lezte ergiebt sich daraus ganz klar, daß noch in selbigem Jahre der als Præco aufgenommene Kaiserliche Precist Syberts sein Kanonikat und Präbende auf den Peter Joseph Franken von Sierstorff aus der Absicht resignirt hat, weil dieser noch jung von Jahren, & ex hoc defectu ætatis

ohne-

ohnehin unfähig war, eine Kanonikal. Präbende würklich zu bedienen, und einen Kapitularen abzugeben, mithin viel gemächlicher die Zeit des künftigen Eintritts ad Capitulum & classem Subdiaconorum abwarten konnte, als der zu seinem Alter bereits gekommene Præco Syberts, und daß dahingegen des jungen Peter Joseph sein Oheim, ebenfalls Peter Joseph Franken von Sierstorff genannt, welcher, als damal ernannter Bischof zu Antwerpen, in dieser Stadt künftig zu residiren gedachte, mithin wegen seiner fortdaurenden Abwesenheit seine Kanonikat und Präbende in Capitolio zu Cölln ferner nicht abwarten konnte, dieselbe zu Gunsten des bis dahin gewesenen Canonici Præconis Syberts resigniret, so fort auf einen und den nemlichen Tag beyde resignatarii, Syberts, und Sierstorff den Besiz ihrer wechselseitigen Kanonicaten und Präbenden ergriffen haben, mit dem Unterschied, jedoch, daß der Syberts ad classem Subdiaconorum zugleich eingetretten, der von Sierstorff aber, als der jüngste dreyzehende oder Canonicus Præco, unten stehen geblieben, wie solches der Protokollar-Auszug sub Lit. M. (vom 3. October 1714.) mit mehrerem enthält.

§. 31.

Schier das nemliche wurde mit den primariis precibus Imperatoris Caroli VII. beybehalten; Nachdem der darmit begnädigte Johann Peter Birkenstock dieselben dem Kapitul unterm 17. November 1742. verkündigen lassen, und dieses eben wohl juribus & consuetudinibus suis per omnia salvis, die preces angenommen hatte, truge es sich

zu,

zu, daß am 24. April 1745. der Canonicus Meyer ex classe Diaconorum versturbe.

Ob nun schon der Kaiserliche Precisi Birkenstock die dadurch ad vacaturam gekommene Kanonikat und Präbende optirte, so gienge dennoch der bis dahin als Præco gestandene Petrus Gerninus von Sierstorff ihm vor, und als junior Subdiaconus ins Kapitel hinein.

Dawieder sezte sich zwar der Kaiserliche Precist, und liese sogar seine hierunter eingelegte Protestation ad protocollum Capituli gelangen; als er aber nachgehends über die eigentliche Verfassung des Stiftes, dabey übliche Rechte, und immerfort beobachtete uralte Gewohnheiten unterrichtet wurde, begnügte er sich mit der lezten oder dreyzehenden Stelle unter den Canonicis, ließe den von Sierstorff ferner ungestöret, und endlich unterm 13. May 1745. sich sub expressa hac qualitate qua Præconem in den würklichen Besiz der optirten Kanonikat und Präbende einführen, und wartete die Zeit ab, bis der am 11. Decembris 1753. erfolgte tödtliche Hintritt des ältesten Canonici Eller ihme den Weg bahnete, in die Ordnung der Subdiaconorum überzuschreiten, und alsdenn eine Stimme im Kapitel, und mehrere Renten zu erobern. Alles mehreren Inhalts protocolli Capitularis sub Lit. N. *).

§. 32.

Sechs Jahre vorhinein waren die von Euer Kaiserlichen Majestät allerdurchlauchtigstem Herren Vater

*) Lit. N. enthält Protokollar-Auszüge vom 17. November 1742. 29. und 30. April, dann 2. und 13. May 1745. 29. Jenner 1746. und 20. December 1753.

Vater, und nächstem Vorfahrer am Reiche, glorwürdigsten Andenkens, dem Petro Schläger allergnädigst ertheilte preces primariæ dem Kapitel zu St. Maria in Cölln präsentiret, und von diesem abermal sub diserta clausula: juribus & consuetudinibus ecclesiæ & capituli salvis, gehorsamst angenommen.

Nach eben erwehntem Absterben des Senioris Canonici & Presbyteri Eller, optirte der gleichbenannte Precist Petrus Schläger eben selbige Kanonikat und Präbende, welche der verstorbene Senior besessen hatte, weil er aber wohl wußte, was die oftgedachte clausula: salvis juribus &c. in sich hielte, und was in solchem Falle des Stiftes Rechte und Gewohnheiten beobachtet haben wollten, so dachte er an nichts weniger, als dem damaligen Præco sich vorzuziehen, und über diesen her-auf einmal in die obere Klassen, und ins Kapitel hineinzugehen, sondern er begnügte sich damit allerdings, daß er als Præco in den Besiz der erledigten Kanonikat und Präbende eingesezet wurde, und da diese Präbende una ex iliis war, quæ dicuntur primæ gratiæ, so bewieß er zugleich, daß er Magister in facultate artium, mithin subjectum qualificatum wäre, wie solches der extractus protocolli sub Lit. O. *) durchgehends bestättiget.

§. 33.

Wo also so viele gleichförmige actus vorhanden sind, wo die nacheinander aufgetrettene Kaiserliche Precisten keine Gelegenheit verabsäumet haben, sich

*) Lit. O. enthielt Protokollar-Auszüge vom 13. März 1747. und 10. Jenner 1754.

sich vorzudringen, wo sie durch allerhand Vorkehrungen und Bezeugungen ihre Rechte zu bewahren, und geltend zu machen, sich bemühet, ihre Widersacher abzuschreken versuchet, auch sonder allem Zweifel die empfundene Gegenwehr zu Kaiserlicher Majestät selbsteigener Wissenschaft zu bringen nicht vergessen haben werden, und doch endlich den Statuten und Gewohnheiten des Stifts sich unterworfen, folglich mit dem, was ihnen gebühret, sich völlig befriediget haben, da kann kein vernünftiger Anstand mehr übrig seyn, daß diese öftere Vorgänge dem gegenwärtigen Ziel und Maaß sezen müssen.

§. 34.

Es läßt sich demnach bald beurtheilen, auf was für einen seichten Grund jener Einwurf geleget seye, daß, so wenig die allerhöchst Kaiserliche Gerechtsame sich einschränken liessen, eben so wenig die ehemaligen Precisten durch ihre Schläfrigkeit in Vertheidigung der primariarum precum den künftigen irgend einigen Nachtheil hätten zuziehen können:

Denn eines theils bewähren die voranliegende Urkunden in Uebermaaß, daß die Kaiserliche Precisten keine zur Ausdehnung ihrer Rechte schiklich geschienene Gelegenheit jemal verschlafen, oder müssig haben vorübergehen lassen, und obwol ihnen nicht gelungen, damit aufzukommen, so haben sie doch weder den allerhöchsten reservatis, noch den künftigen Precisten einigen Nachtheil damit zugefüget, indem sie von allem dem, was ein Kaiserlicher Precist gemäß der im Stift hergebrachten Grund-Verfassung, die ihn, wie jeden

den andern Aſpiranten bindet, zu begehren von jeher befugt geweſen ſeyn mögen, nicht das allerkleineſte Stück verlohren; ſondern vielmehr allen künftigen einen offenen Paß gemachet haben, ohne einige Beſchwernis und Widerſezlichkeit, wenn ſie nur die Zeit abwarten wollen, nicht nur zu den Kanonikaten und Präbenden, ſondern auch durch alle Klaſſen, bis zu den beſten und reicheſten Einkünften ſich hinaufzuſchwingen.

§. 35.

Ein anderes wäre, wenn des Stiftes Ordnungen und Gewohnheiten blos in odium preciſtarum verdrehet, ihnen eine gröſſere Beſchwernis, als den übrigen, titulo collationis vel proviſionis apoſtolicæ eintrettenden Canonicis in den Weeg geworfen würde. Da aber dieſes nicht, ſondern das Gegentheil geſchiehet, und dieſe mit jenen, und jene mit dieſen auf gleiche Art behandelt werden, ſo höret das unbefugte Klagen von ſelbſt auf.

§. 36.

Anderen theils iſt eine Beſchränkung der Allerhöchſt: Kaiſerlichen Gerechtſamen ſo lange gewiß nicht zu befahren, als lange dem Kaiſerlichen Preciſten nichts, ſo præter, ſeu contra conſuetudines & ſtatuta eccleſiæ laufet, zugemuthet wird:

Gleichwie nun dem Impetranten ſeine Option nicht verweigert, die optirte Kanonikat und Präbende nicht entzogen, noch der Antritt dazu auf eine andere Art, als die Statuten und Gewohnheiten des Stiftes mit ſich bringen, erſchweret worden, alſo bleibt die vorgeſpiegelte Kränkung der allerhöch-

sten Vorrechte ein leeres Blendwerk, wo zumal aus verschiedenen Vorgängen bekannt ist, daß die Kaiserliche allergerechteste Willens-Meinung nie bezielet habe, auf den Umsturz und Verschüttung der Stifftischen Statuten und löblichen Gewohnheiten die Kaiserliche preces zu begründen, und mit gänzlicher Unterdrückung alles dessen, was die Stifte in solchen Fällen zu beobachten von Urzeiten her, gewohnt sind, die preces zu befestigen, und weiter auszudehnen.

§. 37.

Da nun das impetratische Stift nicht nur in den lezten 30. oder 40. Jahren, sondern vorbeurkundetermassen von Anbeginn des gegenwärtigen Jahrhunderts an mit einer unverrükten Gleichförmigkeit darüber festgehalten hat, daß die Kaiserliche Precisten, ungeachtet ihrer Versuche, nicht gleich ad classes superiores zugelassen, sondern zu der dreyzehenden oder untersten Stelle inter Canonicos, wie ein jeder anderer neu angehender Canonicus, verwiesen, mithin die mit einem solchen Verfahren ganz gleichlautende Rechte und Gewohnheiten des Stiftes allemal aufrecht erhalten worden, so ist nicht zu begreiffen, wie der dermalige Kläger sich habe beyfallen lassen mögen, auf die Unterbrechung dieser Ordnung und die gänzliche Zernichtung der längst verjährten Gewohnheiten sein Absehen zu richten?

§. 38.

Es findet sich in älteren Protokollen nach Zeugnis der Beylage sub Lit. P. daß im Jahr 1639. den 12. August Adolph Schulchenius die Kaiserliche

auf

auf ihn sprechende preces dem Kapitel ordentlich präsentiret habe, gleichwol aber am 11. Julii 1643. eine resignatio in favorem eines gewissen Brukmann angenommen, mithin izt gedachter Kaiserliche Precist nicht einmal als Præco zugelassen, ja sogar, als nachgehends der älteste Canonicus citra resignationem verstorben, ein dritter auf dessen Plaz vom Kapitel erwählet, folglich der Kaiserliche Precist wieder übergangen, und erst das Jahr hernach, da ein anderweiter Sterbfall sich ergeben, per majora vota zum Canonicus erwählet worden.

Wenn etwas dergleichen dem Impetranten begegnet wäre, so möchte seine Klage noch einen Grund haben. Nun aber, da er auf die Art, wie seine Vorfahrer vom Anfange dieses seculi behandelt, und in den Plaz, welchen diese sich gefallen lassen, und welchen des Stifts Statuten und Gewohnheiten einem jeden neu eintrettenden Canonico längst angewiesen haben, eingesezet worden, so wird er wohl erkennen, daß er alles, was er nach statutenmässigem Herkommen immer verlangen kann, schon würklich habe, und mit allen darauf haftenden Nuzungen besize.

§. 39.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Eure Kaiserliche Majestät sind jener Oberste Schuz- und Schirmherr, zu welchem die allgemeine sowohl, als eine jede Kirche Teutschlands insbesondere ihre sichere Zuflucht nehmen darf.

Was auf die Stifts-Kirche B. M. V. in Capitolio Colonienſi sich eignet, wie derselben

ganze Ver:fassung beschaffen sey, was die dortigen Statuten, Rechte, und Gewohnheiten in jedem Vorfalle erheischen, und welche Ordnung absonderlich bey der Option und Annahme eines Kaiserlichen Preciſten befolget werde, all dieses ist hiemit ohne Hinterhalt oder Verkünstlung angezeiget worden.

Daraus legt sich allenthalben zu Tage, daß Eurer Kaiserlichen Majestät Preciſt Peter Joseph Gohr nicht in dem mindesten Theil seiner Gebührnüsse betrübet, gekränket, oder beeinträchtiget, sondern im Gegentheil mit der grösten Bereitwilligkeit aufgenommen, seine Auswahl befördert, Kanonikat, Präbende, und Besiz davon samt vollem Genuße aller und jeder anklebenden Renten, Rechte und Vorzüge ihme dargeboten, gleichsam entgegengetragen, und mit einem Worte, all und jedes, was einem Kaiserlichen Preciſten nur jemal wiederfahren ist, und was er ohne Schwäch- oder Vernichtigung der Stifts-Grund-Verfassung zu fordern berechtiget seyn kann, in vollem Maaße zugemessen worden.

§. 40.

Die weltgepriesene Liebe zur unwandelbaren Gerechtigkeits-Pflege, womit Eure Kaiserliche Majestät jede Ereignis zu behandeln gewohnt sind, stärket dahero Anwaldts Prinzipalschaft in dem gefaßten allerunterthänigsten Zutrauen:

Allerhöchstdieselbe werden aus eigener allergerechtesten Bewegnis sich allermildest entschlüssen, das Stift B. M. V. in Capitolio bey seinen vorangezeigten Rechten und unvordenklichen Gewohnheiten in Bezug auf den Kaiserlichen Preciſten kräftigst

tigst zu schüzen, und zu handhaben, folglich wider die deutliche Nachweisung solcher Rechte und Gewohnheiten dem Stifte keinen Abbruch, noch dem in der Anciennitäts-Ordnung unstreitig vorgehenden Canonico Caspers, welcher all solche Rechte für sich hat, unverschuldeter Dingen einen Nachtheil zugehen zu lassen, sondern vielmehr den Impetranten cum condemnatione in expensas von hier ab, und dahin anzuweisen geruhen, daß er mit dem, was von dem Stifte ihme würklich eingeraumet und freygestellet worden, sich lediglich begnügen solle.

Darum bittet unterzeichneter Anwaldt des Eingangs gemeldten Stiftes in tiefester Unterthänigkeit.

Desuper &c.

§. VI.

Der Erfolg ist auch würklich in Gemäßheit dieser Exceptionen ausgefallen, indem den 19. December nemlichen Jahrs über selbe eine communicatio ad notitiam, im übrigen aber erkannt wurde: „daß das den 20. May ejusdem anni „erkannte decretum anwiederum aufgehoben seye, „und es lediglich bey der Resolution des impetra„tischen Stifts vom 7. December 1775. sein „Bewenden haben solle.„

VII.

Zu dem Patenten-Prozesse.

Nro. 323.

Martis, 23. Februarii 1779.

Zu Neresheim Gotteshauß contra den Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein & consortes, die den aufrührischen Neresheimischen Unterthanen zu Auenheim von Wallerstein ertheilte Freystatt in seinem Gebiete betreffend; sive implorantischer Anwaldt Walter sub præs. 30. Januarii anni præteriti stellet allerunterthänigst vor, und bittet: pro decernendo intus petito mandato dehortatorio & patentibus. appon. Lit. A. usque Ww. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 13. Aprilis dicti anni legitimando se ad acta supplicat pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando. appon. eadem.

Idem sub præsentato 16. Junii ejusdem anni suplicat pro promovenda resolutione Cæsarea.

Idem sub præsentato 4. Augusti ejusdem anni exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicam pro mandato samt Bitte: pro desuper reflectendo. appon. sig. ⊙. in duplo.

Idem sub præs. 20. Novembris dicti anni urget resolutionem.

Nach-

Nachdeme aus des Imploranten Anzeige selbsten zu ersehen ist, daß seine zu Auenheim befindliche Unterthanen wieder zu ihrer Schuldigkeit zurükgekehret, für die Zukunft aber dem Imploranten ohnbenommen bleibet, bey ähnlichen oder sonstigen Widerspenstigkeiten besagter Unterthanen gegen dieselbe diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er den Umständen angemessen, und zu Handhabung seiner Obrigkeitlichen Gerechtsamen erforderlich achtet, auch sowohl dieserhalben, als in Ansehung des bey dem angezeigten Vorgange besagten Unterthanen Oettingen-Wallersteinischerseits angeblich-geleisteten Schuzes nöthigen Falls, und bewandten Umständen nach, bey Kaiserlicher Majestät um Remedur nachzusuchen, als haben dessen petita als der Zeit überflüssig nicht statt.

Nro. 324.

Jovis, 21. Octobris 1779.

Von Palm, Freyherr, contra seine Unterthanen des Gerichts Steinbach, derselben Ungehorsam und Widerspenstigkeit betreffend; sive imploranti-scher Anwaldt Alt sub præs. 22. Aprilis hujus anni supplicat humillime pro ferendis quantocius ob moræ periculum intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. Nro. 1. — 16. in duplo.

Idem sub præs. 28. Junii ejusdem anni übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de 22. Aprilis anni currentis nebst

Bitte: pro deferendo ob moræ periculum humillimis retro petitis. appon. Nro. 17. — 20. in duplo.

In eadem Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher sub præsentato 14. Septembris novissimi überreichet per von Fichtl allerunterthänigste Intercessionales nebst Bitte, pro maturanda ob moræ periculum resolutione Cæsarea. in duplo.

1mo) Ponantur intercessionales der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Kantons Kocher de præs. 14. Septembris nuperi ad acta.

2do) Fiant Patentes Cæsareæ an die von Palmische Unterthanen und Gemeinds-Leute zu Steinbach folgenden Innhalts:

Kaiserlicher Majestät seye mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalten sich dieselbe eine Zeit her gegen ihre Obrigkeit und derselben nachgesezte Beamte sehr widerspenstig und respectlos zu betragen, auch solchen Unfug durch Zusamenrottung, ohngescheute Aufkündignng des ihrem Amte und Schultheisen gebührenden Gehorsams, unerlaubte öffentliche und heimliche Versammlungen, eigenmächtige Aufstellung eines sogenannten Gemeinds-Vorstehers, und andere derley Vergehung bis zum öffentlichen Aufstande höchst vermessen zu treiben sich erkühnet hätten; Kaiserliche Majestät wollten denenselben all solches nicht nur hiemit in Kaiserlichen Ungnaden auf das schärfeste verwiesen, sondern auch allergnädigst und ernstlich bey Vermeidung

meidung Leib = uud Lebens = Strafe befohlen haben, ihrer Herrschaft, und derselben nachgesezten Beamten und Schultheißen den schuldigen Gehorsam ohnweigerlich zu leisten, sich aller Zusamenkünfte sowohl in als ausser dem Rathhauße ohne vorherige Anfrage bey dem Beamten um dessen Erlaubnuß auf das genaueste zu enthalten, sich überhaupt ruhig zu betragen, ihre etwa habende Beschwerden ihrer Herrschaft mit gebührender Ehrerbietung schriftlich einzureichen, derselben rechtlichen Bescheid hierüber zu gewärtigen, und falls sie sich damit nicht begnügen könnten, ihre weitere Klage lediglich bey Kaiserlicher Majestät in behörigem Rechtsweege allerunterthänigst anzubringen.

3tio) Cum horum acclusione in originali & copia ad publicandum & respective affigendum, rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Kantons Kocher, dem implorantischen von Palm, als Orts-Herrschaft auf sein Ersuchen gegen diese renitirende Unterthanen die benöthigte Hülfe und Beystand, allenfalls auch manu forti, und mediante requisitione eines benachbarten Reichs-Standes zu leisten, und wie sie solches theils befolget, theils zu befolgen gedenke, in termino 2. mens. allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen.

Nro. 325.

Jovis, 2. Decembris 1784.

Zu Fugger-Kirchheim Graf, contra seine aufrührische Unterthanen zu Kirchheim, puncto de-

 negati

negati homagii; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 18. Octobris nuperi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferendis quantocius ob moræ periculum intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. Nro. 1. & 2. in duplo.

Idem sub præs. 25. ejusdem producit mandata procuratoria, & supplicat pro eorundem solita registratione & communicatione. appon. eadem.

1mo) Fiant patentes Cæsareæ an die renitirende Unterthanen der Gräflich Fuggerischen Herrschaft Kirchheim, tenoris; Kaiserlicher Majestät wäre höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß einige der Gräflich Fuggerischen Unterthanen zu Kirchheim unter Anführung des Thomas Baur Wirths zu Möngen, und Anton Kümerle zu Dernsdorf dem von Kaiserlicher Majestät für majorenn erklärten Joseph Grafen Fugger zu Kirchheim, als ihrem rechtmäsigen Herrn, die Abstattung des Hand-Gelübdes unter dem Vorwande, daß ehevor die in Anbetracht der Steuren, und andere vorwaltende Differenzien gehoben, und in Richtigkeit gesezt werden müßten, höchststräflicher Dingen zu verweigern, diesen ihren Irrwahn als eine wesentliche Bedingnuß zu Leistung des schuldigen Gehorsams ihrer Herrschaft öffentlich, und auf eine recht aufrührerische Art fortzusezen, und die von ihrer Herrschaft zu Berufung ihres Ungehorsams, und Gelebung ihrer Schuldigkeit vergönnte Zeit-Frist nicht nur fruchtlos

los verstreichen lassen, sondern vielmehr auf ihrer pflichtvergessenen Erklärung recht boshaft zu beharren, ja sogar die gehorsame Unterthanen mit allerley Verfolgung zu bedrohen sich erkecket; Gleichwie nun Kaiserliche Majestät ein solches eigenmächtigesaufrührerisches, und gegen alle Geseze und Ordnung anstossendes Verfahren ungeahndet nicht hingehen lassen könnten, so wollten Allerhöchstdieselbe den Widerspenstigen ihre bishero bezeugte Hartnäkigkeit, Ungehorsam, und aufrührerisches Unternehmen nicht nur auf das schärfeste in Kaiserlicher Ungnade verweisen, sondern auch anbey denselben ernstgemessenst anbefohlen haben, daß sie bey unausbleiblicher schärfesten Leibs- und nach Befund auch Lebens-Strafe dem für majorenn erklärten Joseph Grafen Fugger, als ihrem nunmehrigen rechtmäsigen Herrn, Treue und Gehorsam, wie es rechtschaffenen Unterthanen zu thun gebühret, angeloben, Ehren- und Hand-Gelübd ablegen, sich aller unerlaubten gefährlichen Zusamenkünfte und Verschwörungen enthalten, jenen, welche sich durch Ablegung des Hand-Gelübds als gehorsame Unterthanen bezeuget, keinen Ueberlaß oder Schaden zufügen, und endlich der wohlverdienten, dem Joseph Graf Fugger, als ihrem rechtmäsigen Herrn, ohnehin zustehenden, Bestrafung der Rädelsführer, und insonderheit des sich vor andern ausgezeichneten Thomas Bauer und Anton Kümerle nicht im geringsten widersezen, am allerwenigsten aber sich unterfangen sollen, ihrem Vorgeben nach einen Ausschuß an das Kaiserliche Hoflager abzuschiken,

da

da im widrigen Falle ihre Abgeordnete als ungehorsame und Kaiserlichem Befehle zuwider handelnde Unterthanen nicht nur ohne weiters in Arrest genommen, sondern auch mit andern angemessenen Leibs-Strafen belegt werden würden, wornach sich also sämtlich renitirende Unterthanen allerunterthänigst zu achten, und vor der allerhöchsten Kaiserlichen Ungnade, auch schärfesten Strafe, dann Kösten und Schäden zu hüten wissen werden.

2do) Cum inclusione patentium in originali nec non des an die Kreißausschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Kreises zu erlassenden rescripti in originali und copia, und zwar lezteres tum ad insinuandum, tum ad notitiam: rescribatur dem Grafen Joseph Fugger zu Kirchheim des Innhalts: Derselbe habe die in originali beyliegende patentes Cæsareas den gesamten widerspenstigen Unterthanen publiciren, auch solche affigiren zu lassen, wohlfolglichen sich nicht nur hernach durchgehends zu benehmen, sondern auch auf den Fall beharrender ungehorsamer Widerspenstigkeit, oder Widersezung an die Kreißausschreibende Herren Fürsten zu wenden, und von da aus die nöthig seyn mögende Unterstüzung zu gewärtigen, wie dann auch Kaiserliche Majestät, falls die widerspenstige Unterthanen ihrem Vorgeben nach einen Ausschuß hiehero abzuordnen sich unterfangen sollten, dieselbe nicht nur in Arrest nehmen, sondern auch mit andern angemessenen Leibs, Strafen belegen lassen würden.

3tio)

3tio) Reſcribatur quoque den Kreißausſchreibenden Herren Fürſten des ſchwäbiſchen Kreiſes ſequentis tenoris: Dieſelbe würden aus den copialiter beygehenden Kaiſerlichen Patenten des mehreren erſehen, was Kaiſerliche Majeſtät an die widerſpenſtige Fugger-Kirchheimiſche Unterthanen wegen Verweigerung des Homagiums zu verfügen für nöthig befunden hätten, ſolches werde den Kreißausſchreibenden Herren Fürſten zu dem Ende und mit dem Kaiſerlichen allerhöchſten Auftrage unverhalten, daß, wenn wider Vermuthen mehr erwähnte aufrühreriſche Unterthanen dieſen allerhöchſten Befehlen entgegen von ihrem Ungehorſam und Halsſtarrigkeit nicht alſobald abſtehen, das Hand-Gelübd geziemend leiſten, und der von dem Joſeph Grafen Fugger als ihrem nunmehrig rechtmäſigen Herrn zu verfügenden ihme ohnehin zuſtehenden Beſtrafung der Rädelsführer, inſonderheit des von andern ſich ausgezeichneten Thomas Bauer Wirth zu Mörgen, und Anton Kümerle zu Derndorf ſich nicht unterwerffen würden: auf Anrufen des Joſeph Grafen Fugger denſelben manu militari ohne Zeit-Verluſt beygeſtanden, und auf ihre der Renitenten Unköſten die allerhöchſte Befehle zur Exekution gebracht werden ſollten.

4to) Ponatur partis implorantis mandatum procuratorium ad acta.

Nro. 326.

Jovis, 9. Martii 1786.

Von Helmstädt, contra seine aufrührerische Unterthanen zu Hachhausen, einen tumultuarischen Auflauf bey Fällung der alten Dorfs-Linde betreffend; sive implorantischer Anwaldt Dieterich sub præs. 20. Decembris anni præteriti überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferendis patentibus ad subditos seditiosos, & rescripto ad nobilitatem Creichgovienſem. app. Nro. 1. — 9. in triplo.

1mo) Fiant patentes Cæsareæ an die von Helmstädtische Unterthanen zu Hachhausen: Kaiserlicher Majestät seye die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß sich mehrere unter ihnen, der von ihrem Ortsherrn, dem von Helmstädt, in der Art einer Polizey-Anstalt verordneten Umhauung einer alten unbrauchbaren Linde eigenthätig zu widersezen, und mit unerlaubtem Mordgeschrey einen öffentlichen Aufstand zu erregen sich erkühnet hätten; Da nun dergleichen vermessenes Beginnen ihnen hiemit auf das schärfeste verwiesen werde, so ergehe zugleich Kaiserlicher Majestät ernstlicher Befehl dahin, daß sie sich darüber zu Bestimmung der verdienten Strafe standhaft verantworten, aller Eigenmacht, Widerspenstigkeit und tumultuarischer Thathandlungen sich auf das genaueste enthalten, die Umhauung der alten Linde ruhig geschehen lassen, und ihre allenfalls dagegen oder sonsten habende Beschwerde im ordentlichen Weege Rechtens bey Kaiserlicher Majestät an- und auszuführen,

auch

auch wie sie all solches theils befolget, theils zu befolgen gedächten, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

2do) Cum acclusione patentium in originali & copia rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Kantons Creichgau, solche den Unterthanen zu Hachhausen behörig publiciren, und allda affigiren zu lassen, fürs künftige aber dem von Helmstädt die bey dergleichen tumultuarischen Auftritten nöthige Assistenz jedesmal ohnweigerlich zu leisten.

Nro. 327.

§. 1.

Den 8. Jenner 1765. wurde unter der Rubrik: *ab Aspermont - Lynden Comes de Reckheim, contra subditos refractarios de Reckheim & Weseth, puncto devastationis sylvæ communis;* folgende lateinische *supplica pro clementissime decernendo mandato S. C. inhibitorio pœnali, (vel patentibus) de sylva communi non vastanda, sed reipublicæ necessitatibus prementibus conservanda* überreichet.

Infra scriptus Joannis Goberti comitis ab Aspermont Lynden sacri romani imperii comitis de Reckheim mandatarius demississime exponit: quomodo sub ejus territorio ad communitatem de Reckheim, indeque dependentis vici de Weseth pertinens existat ericetum incultum, & in ejus districtu mediocris quædam sylva communis.

Quod

Quod iſtud ericetum commune (qua lignis creſcentibus orbatum eſt) ericas & ceſpites uſtiles ac fimo congruentes præbens, paſcendisque pecoribus inſerviens, incolarum uſui cedat, ſylvæ vero communis in iſtius ericeti parte ſitæ uſus (cum lignum in his oris ſit rariſſimum) ſemper eo accuratius ſingulis interdictus fuerit, ut ejus proventus in ipſius communitatis utilitatem publicam converterentur.

Cum autem abhinc aliquibus annis dicta ſylva ob ejus incuriam adeo circum circa abraſa, diminuta & interius quoque eradicata ſit, ut prioris amplæ ac opacæ, denſæque ſylvæ ne vel ſpeciem præ ſe ferat, & nequidem ſufficiat amplius ad ſuppeditandos palos ingentes & lignorum faſces millenos, qui minuendis Moſæ ripis & aggeribus (ne terræ optimæ avellantur & Reckheimum ipſum immergatur) quot annis impendendi ſunt, ita quidem, ut communitas comitatus Reckhemienſis jam tum ligna in iſta ſylva communi deficientia in eum finem etiam ex ipſa comitis implorantis propria ſylva emere cogatur; prout illam communem ſylvam etiam tanto magis expedit conſervari, ut ex ea quadantenus ſubveniatur inſtantibus ſumptibus neceſſariis ad reſtaurandam combuſtæ eccleſiæ Parochialis Reckhemienſis turrim, quæ Parochianis de Reckhem & Weſet præ cæteris quoque incumbit.

Ea propter implorans Comes, ut iſtis aliisque communitatis neceſſitatibus conſuleret ac in-

inconvenientiis ex vaſtatione ſylvæ ac defectu materiæ ædificiorum in detrimentum publicum oriri natis obviaret, prædeceſſorum comitum prohibitionibus, deſuper ultra ævum editis & obſervatis inhærendo, per ordinationem ſuam ſylvaticam de die 1. Martii praeteriti anni 1764. ſub pœna 5. imperialium ſeu $7\frac{1}{2}$ fl. Rhenani etiam inhibuit, ne quis qualecumque lignum ex aſſerta communi ſylva, non magis quam ex ipſius comitis propria, amputet, eruat vel aufferat, ut proinde vetita quoque in ibi fuerit ericarum cæſio & ceſpitum effoſſio, ne inde inevitabilis fere daretur occaſio ſimul etiam evellendi ſtirpes vegetes, ſeu arbores tenellas & juvenculas enaſcentes, quibus ſylva, ne tandem depereat, incrementum ſumere debet, & quæ bonam ſpem de ſe præbentes, non minus ſacræ omni merito debent eſſe, quam annoſæ & grandiores.

Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 40. n. 5.

Unde & profluxit neceſſitas prohibendi, ne in dictam ſylvam immittantur pecudes, oves aut capræ, quod vegetes ſtirpes conculcationibus & arroſionibus earum præſentiſſimo quaſi & lethali veneno infectæ emoriuntur.

Mindan. d. lib. 2. cap. 39. n. 11.

Quoniam vero incolæ obmoverent, quaſi ericetum ſuum, qua arboribus vel ſtirpibus vacuum, ſylvam communem ambit, quantumvis amplum equidem pro ericis & ceſpitibus ad focum & fimum ſibi neceſſariis non ſufficeret, hinc ſupplicans comes prædeceſſoribus indul-

gentior, pati quidem voluit, ut unus e communitatis Reckhemienſis præcipuis nempe Gummarus Surits ex æquo & bono per magnam partem dictæ ſylvæ determinaret certos limites, ubi deinde tumuli jacti ſunt, & quousque incolæ prædicti eam ſylvam quoque ericetando, ceſpitando & paſcendo, non autem lignando, penetrare poſſent, adeo ut in reliquam ſylvæ partem omnis ipſis ingreſſus, uti ſupra, interdictus maneret, ſalva tamen eis facultate ramos vel ſurculos aridos & minutos per ſylvam humi jacentes colligendi; ſed utcumque hæc ita ex voto quidem pluralitatis ac ſanioris mentis incolarum conſtituta forent, evenit tamen, ut quarta menſis Decembris 1764. illi de *Weſeth* ad unius alteriusve ſeditioſi inſtigationem absque Droſſardi auctoritate praerequiſita conciti eo audaciae proruperint, ut ſacrum Iudicii locum Reckhemii tumultuarie ingreſſi, & nimia comitis indulgentia abutentes, in Droſſardi ibidem pro tribunali ſedentis faciem cauſari non erubuerint, quaſi ericeti & ſylvae communis uſum limitandi jus comiti non foret, ita quidem, ut unus eorum egrediendo ad ſeditionem excitandam erumpere non timuerit in haec & ejusmodi verba: *eamus, & promiſcue cædamus in ſylva ad omnimodam ejus deſtructionem, &c.*

Ea enim eſt ruſticorum cum primis perverſa opinio, quod privatum ſylvae dominium, ſi quod ipſis eſt competens, imperio & legibus ſubjacere perſuaderi nolint;

Sed cum hoc tempore ſylvæ ob lignorum penuriam & neceſſitatem inter pretioſiſſimas res territorii

ritorii habeantur, hinc ſi territorii dominus in caedendis lignis & uſu ſylvae etiam ipſis, quorum eſt proprietas, modum praeſcribat publicae utilitatis gratia, tali vero ordinatione adſtringi nolint ſubditi, pro qualitate culpae aut inobedientiae animadverſione erunt digni, atque ordinationes ſylvaticae, ſi publicae utilitatis cauſa conſtitutae ſunt, judiciali auctoritate tuendae.

De Ludolph Obſ. Cam. 104. n. 3. 4. & 5.

Quod autem ſylvarum vaſtatio recte per praeceptum inhiberi poſſit, duae cumprimis graviſſimae ſunt caufæ: publica utilitas & damnum irreparabile, quod mandatis ſine Clauſula pœnalibus recte praecavetur.

Mindan. de mandatis lib. 2. cap. 39. n. 5. & ſeq.

Et ſic etiam ex quotidiana praxi, ſi ſylva devaſtatur mandato ſine clauſula locum eſſe Cameraliſtae paſſim teſtantur.

Joan. Ulr. L. B. Cramer obſ. 119. & ibi DD.

Ubi refert litteras mandati ſine clauſula patentes in cauſa comitis de Wied-Runckel contra ejus ſubditos ſylvam devaſtantes, anno 1743. emiſſas, & reſcripto imperiali ad eum directo incluſas, ad illas publicandas & affigendas atque renitentium ſubditorum ſumptibus executioni mandandas, pœna 20. imperialium in contravenientes ſtatuta.

Quin imo D. D. tradunt, quod ſubditi, ut ſylvae communis uſuarii vel fructuarii, ſi

a ſylvae vaſtatione moniti non deſiſtant, tanquam ingrati & beneficio plane indigni declarandi ſint, praedictoque uſu privandi.

Mindan. d. cap. 3. n. 12 — 16. & ibi Papon. lib. 14. tit. 2. art. 3.

Præſertim attento, quod ejusmodi ſylvæ & ericeta originaliter ad Sacrum Cæſaris patrimonium, ſeu Principis dominium pertinuerint, ac infeudatæ Jurisdictioni territoriali accedant & annexa ſint, uſus autem privatorum in dubio cenſeri non debeat niſi precarius.

Stockmans decis. Brab. 89.

Tantum vero abeſt, ut implorans comes præfatæ ſylvæ communis utilitatem ſibi adquirere intendat (cujus contrarium quidem vel hæc ipſa probat ſupplicatio) ut e contra propriæ ſuæ Dominicalis ſylvæ partem magnam in montibus ſitam, retroceſſione ſua gratioſa iſti ſylvæ communi, ad ſuccurrendum publicis neceſſitatibus prætactis, a paucis annis adjecerit, ea lege, ut iſta pars ceſſa æque ac reliqua communis ſylva, non privatorum uſui cederet, ſed in publicam utilitatem ſalva conſervaretur, utpote ne quidem ſufficiens (uti præmiſſum) neceſſitatibus publicis adeo premen-tibus, quæ privatorum juribus anteponendæ.

David Mevius p. 5. decis. 332. n. 3. 4.

Et quidni ſinguli incolæ de Reckheim & Weſeth lignatione carere, & prædicto ericeti uſu contenti eſſe poſſent: dum nullae aliae in his oris reperiuntur communitates, quarum incolae aliqua lignatione vel ſylva gaudeant:

dum

dum e contrario illi de Reckheim & de Weseth ericeti ampli usum habentes, adhuc sublevantur ex communis sylvae reditibus!

Sed rusticis ad inobedientiam obstinatis & ingratis vana est ratiocinatio: „observavi„mus interdum (inquit de Ludolph præcit. „obs. 104. n. 9.) rusticanam gentem tanta esse „malitia, ut ad audiendum quidpiam non, nisi „cohibeantur, sint parati: neque desunt in „hac plebe homines, qui inter alios sapien„tiores videri volunt, quos reliqui tamquam „oracula audiunt; non deficiunt esurientes „rabulæ, qui adversus dominos auxilium ip„sis pollicentur: Hos deinde clientuli collau„dant, hos audiunt, his obsequium præstant, „ad litem cum domino gerendam facillimo „animo conferunt pecunias, fructus pecorum „& alia.

Cujusmodi insaniis & rabularum artificiis plurimi comitatus Reckhemiensis incolæ ad seditionem anno 1740. motam & anno 1742. compositam misere seducti, nil aliud reportarunt quam quod exinde debitis decem millia florenorum Rhen. excedentibus etiamnum irretiti, sese ad egestatem redegerint:

Ut vero ejusmodi mala tum privatis tum reipublicæ pernicioſa imposterum præcaveantur, eoque magis sustineatur præfata, utilitatis & quidem extremæ necessitatis publicæ causa lata ordinatio sylvatica & jus, quod impetranti in rusticos refractarios competit:

de Cramer obs. 88.

Hinc memoratus comes de Reckheim Sacram Cæſaream Majeſtatem veſtram humillime obſecrat, quatenus ei contra ejus ſubditos refractarios de Reckheim & Weſeth clementiſſime dignetur impertiri mandatum ſine clauſula inhibitorium pœnale, vel litteras patentes propter periculum in mora quantocius publicandas, & affigendas, ac renitentium ſubditorum ſumtibus expediendas: ne ordinationi ſylvaticæ prædictæ contravenire, adeoque nec lignum qualecumque ſive in ſylva, ſive in ericeto communi exiſtens vel enaſcens amputare, cædere, evellere, vel aufferre, neque in ſylva (quæ jactis tumulis circumſepta eſt) ericas excidere, aſpites effodere aut pecudes paſcere præſumant, ſalva ipſis facultate, ut inibi ramos vel ſurculos aridos & minutos humi jacentes colligere, atque non niſi extra dictos tumulos in ericeto communi ericas & ceſpites quærere, pecudesque paſcere valeant.

Deſuper &c.

§. 2.

Da dieſe Klage ganz unbeſcheinigt war, ſo erfolgte den 9. May darauf der Vorbeſcheid: „*ſi impetrans de allegatis circumſtantiis melius edo-*„*cuerit, ſicque cauſam melius inſtruxerit, ſeque-*„*tur ulterior reſolutio Caeſarea.*

§. 3.

Es wurde alſo in einer den 11. Junii des nemlichen Jahrs überreichten Folgeleiſtung nicht nur

nur das in der Klage erwehnte Verboth vom 1. Merz 1764. sondern auch ein anderes früheres vom 14. October 1741. unter den Zeichen *B*, und *C*, in beglaubter Gestalt nachgetragen, und zugleich ein Notariats-Instrument unter dem Zeichen *D*. beygefügt, nach welchem die sämtliche Ober-Busch Wächter und Forstmeister zwar nicht den in Klage erwehnten tumultuarischen Vorfall vom 4. December 1764. sondern andere zwey, die noch weit ärger waren, und im Jenner und Hornung des nemlichen Jahrs 1765. sich ergeben haben, bestättigten.

§. 4.

Den 27. des nemlichen Monats Junii erfolgte daher das Konklusum.

Jovis, 27. Junii 1765.

Ab Aspermont Lynden comes Joannes Gobertus, qua liber & immediatus sacri romani imperii comes de Reckheim, contra subditos refractarios de Reckheim & Weseth, in puncto vastationis sylvæ communis; sive impetrantis ad acta legitimatus mandatarius Franck sub præsentato 17. hujus, satisfaciendo Concluso clementissimo de 9. Maii nuperi, supplicat demississime pro clementissime jam decernendo retro petito mandato S. C. pœnali inhibitorio, (vel patentibus) de non vastanda sylva communi, annexa citatione solita & adjunctis Lit. A. B. C. & D. in duplo.

1mo) Fiant patentes Cæsareæ ad subditos in Reckheim & Weseth dahin:

Da Kaiserliche Majestät von dem impetrantischen Grafen diejenige Verordnung, welche er nach dem Beispiele seiner Vorfahrer zu Konservirung und Erhaltung des gemeinen Walds unterm 1. Martii 1764. erlassen, zugleich aber allerunterthänigst angezeiget worden seye, wie sträflich impetratische Unterthanen sich darinnen vergangen, daß sie nicht nur allein dieser heilsamen, ihr eigenes Wohl zum Gegenstand habenden Verordnuug die schuldigste Folge nicht geleistet, sondern auch mit unerlaubten und höchst verpönten Zusammen-Rottirungen sich denselben würklich entgegen gesezet hätten. Als wollten Kaiserliche Majestät förderamst, daß sie dieser obgedachten Verordnung des impetrantischen Grafens, Angesichts dieses, die schleunigste Parition leisten, und in Gefolge dessen sich von nun an enthalten sollen, kein Holz weder auf der Hayde zu fällen, auszureissen, oder hinweg zu nehmen, noch in dem mit aufgeworffenen Graben umgebenen Walde Torff, oder Waasen zu graben, oder Vieh zu wayden, wo ihnen hingegen die auf der Erden liegende Reißer und Aeste zu sammlen, und ausser dem dergestalt abgesonderten Wald-Districte, Torff und Waasen zu stechen, und Vieh zu waiden erlaubt seyn solle, verweiseten ihnen ansonsten die obangezeigte unjustificirliche aufrührische Thathandlungen ernstlich, und in allerhöchsten Ungnaden, befehlten denenselben hiemit, sich aller ferneren tumultuarischen Zusammen-Rottirungen, und eigenen Hülfe um so gewisser zu enthalten, und

sich,

sich, wie es friedliebenden getreuen Unterthanen zustehet, zu verhalten, und wann sie gegen jezt gesagte Verordnung ein so andere billige Beschwerden zu haben glaubten, solche in geziemender Submission nach Vorschrift der Rechte gehöriger Orten anzubringen, als Kaiserliche Majestät widrigenfalls sich nicht würden entbrechen können, gegen sie mit denen schärfesten Ahndungen, allenfalls aber gestalten Umständen nach mit Leib- und Lebens-Strafe fürgehen zu lassen.

2do) Cum inclusione patentium in originali & copia, rescribatur dem impetrantischen Grafen dieselbe behörig publiciren, und affigiren zu lassen, und wie solches geschehen, in einer zweymonathlichen Frist Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 5.

Das an den Grafen in diesem Concluso erkannte Reskript lautete folgender Gestalt:

Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner lieber getreuer! Nachdeme Wir über deine wider die Unterthanen zu Reckheim und Weseth in puncto vastationis sylvæ communis erhobene Klage, Unsere Kaiserliche Patentes an dieselbe unterm heutigen Dato zu erkennen für nöthig befunden haben; So lassen Wir dir solche hiemit in originali mit dem

gnädigsten Befehle zukommen, damit du dieselbe behörig publiciren, und affigiren lassen, und wie es geschehen, ben Uns binnen Zeit zweyer Monathe unterthänigst anzeigen sollest; Und Wir verbleiben dir mit Kaiserlicher Gnade wohlgewogen. Geben zu Wien den Sieben und zwanzigsten Junii anno Siebenzehenhundert Fünf und Sechzig, Unsers Reichs im zwanzigsten.

Franz.

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Nro. 328.

Martis, 19. Augusti 1777.

Von Metternich, Graf, contra die widerspenstige Beilsteinischen Gemeinden Schauren und Walhausen, commissionis, & mandati; sive implorantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 23. Junii nuperi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernendo intus petitam commissionem & mandatum Cæsareum. appon. Nro. 1. — 5. in duplo.

Fiat decretum an die wiederspenstige Unterthanen aus den Beilsteinischen Gemeinden Schauren, und Wahlhausen: Kaiserliche Majestät hätten derselben dem Amte Beilstein bewiesenen sträflichen Ungehorsam nicht nur mit höchstem Mißfallen vernommen, sondern befeh-

befehlen auch ernstlichst in Zukunft den Beilsteinischen Amts-Befehlen genauen Gehorsam, besonders aber der erlassenen Kontumazial-Urthel vom 3. Januarii laufenden Jahrs sowohl, als den darauf gefolgten Inhäsiv-Dekreten gehörige Folge zu leisten, auch diesen an sie ergehenden Kaiserlichen Befehl um so gewisser zu befolgen, als ansonsten gegen sie mit unausbleiblich schwerer, auch allenfalls bewandten Umständen nach mit Leibesstrafe verfahren werden würde.

Nro. 329.

Martis, 17. Augusti 1779.

Von Metternich, Graf, contra die aufrührische Gemeinde Riedenhausen puncto renitentiæ; sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 29. Martii anni currentis exhibet allerunterthänigste Befolgung concluſi Cæsarei de 28. Aprilis anni præteriti & supplicat pro ferenda nunc quantocius retro petita ordinatione pœnali. cum adjunctis. Nro. 9. — 19. & Concl. in duplo.

Cum acclusione exhibitorum de præs. 18. Decembris 1777. & 29. Martii anni currentis fiat decretum an die widerspenstige Gemeinde Riedenhausen: Kaiserliche Majestät hätten derselben dem Amte Beilstein bewiesenen sträflichen Ungehorsam nicht nur mit höchstem Mißfallen vernommen, sondern befehlen auch ernstlich, in Zukunft den Beilsteinischen Amts-Befehlen und Einrichtungen genauen Gehorsam zu leisten, beson-

ders

ders aber die Holzfuhren dem Herkommen nach entweder in Geld oder in natura zu berichtigen, die hinkünftig jedesmahl fälligen præstanda gehörig abzuführen, nicht minder die bereits längst verfallene Rükstände, und Schuldigkeiten unweigerlich nachzuholen, ferner nicht widerspenstig sich zu beweisen, auch diesen an sie ergehenden Kaiserlichen Befehl um so gewisser zu befolgen, als ansonsten gegen sie mit unausbleiblicher schwerer Strafe verfahren werden würde.

Nro. 330.

Jovis, 16. Martii 1786.

Von Enzberg, contra die beeden Gemeinden Irrendorf und Buchheim, decreti, die verweigerte Fuhr- und Handfrohnden zum Herrschaftlichen Meyereyhauß zu Bronnen betreffend; sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 21. Martii anni præteriti überreichet allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte: pro decernendo ob moræ periculum intus petito decreto pœnali S. C. appon. Nro. 1. — 12. in duplo.

Idem sub præs. 5. Aprilis dicti anni producit mandata procuratoria & supplicat pro eorundem registratione & communicatione. appon. eadem.

1mo) Cum acclusione exhibiti de præsentato 21. Martii anni præteriti fiat decretum an die Gemeinde Irrendorf und Buch-

Buchheim dahin: impetranti, nach der vorliegenden Possession die zu dem in Frage befangenen in augenscheinlicher Gefahr des Einsturzes stehenden Gebäude erforderliche Fuhr- und Handfrohnden auf weiteren Herrschaftlichen Befehl unweigerlich zu leisten, sofort alle durch ihre Widersezlichkeit verursachte Schäden und Kösten zu ersezen, und in Zeit zweyer Monate de paritione zu dociren sub pœna 5. marcarum auri.

2do) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ altero exemplari ad acta retento.

Nro. 331.

Jovis, 18 Februarii 1779.

Zu Wiedrunckel, Graf, contra seine aufrührische Unterthanen zu Dierdorf, die Erbauung des Kapuziner-Klosters betreffend; modo Syndicus der P. P. Kapuziner contra das reformirte Ministerium & consortes, neuerliche Gewaltthaten und Beeinträchtigungen betreffend;

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst zu approbiren geruhet; In dessen Gefolge

1mo) ponatur des Grafen zu Wiedrunckel allerunterthänigster Bericht de præs. 28. Aprilis anni præteriti ad acta.

2do) Fiant nunc patentes Cæsareæ ulteriores gegen die beklagte Wiedrunckelische Geistliche

liche nnd Unterthanen der Stadt Dierdorf dahin: Kaiserliche Majestät hätten sowohl aus der von Syndico des Kapuziner, Ordens Rheinischer Provinz unterm 13. Jenner vorigen Jahrs eingereichten allerunterthänigsten Klage, als durch den von dem Grafen zu Wiedrunckel allergehorsamst erstatteten Berichte de præs. 28. Aprilis anni præteriti mißfälligst vernommen, welchergestalten Sie Wiedrunckelische reformirte Geistliche und Dierdorfer Unterthanen der von ihrem vorigen, so, wie dermaligen Landesherrn dem bemeldten Orden ertheilten Bewilligung ungeachtet, wie auch mit sträflichster Auferachtsezung dessen, was bereits von Allerhöchst Kaiserlicher Majestät am 19. Aug. 1756. wider sie allergerechtest erkannt und durch Patente erlassen worden, sich abermal vermessentlich unterstanden hätten, die zu Auffühlung des neuen Kirchen- und Klösterbaues zu gedachtem Dierdorf schon tief ausgehobene Gräber eigentätig wieder einzuwerfen, und die Fortsezung der Arbeit zu stöhren, dadurch aber dem Orden nahmhafte Schäden und Kösten zu verursachen, auch weniger nicht von daher wiederholten vermeintlichen Anlaß zu nehmen, gegen ihren Landesherrn bey den Herren Kurfürsten, Fürsten, und Ständen Augspurgischer Konfession dahin anzutragen, daß Sie mit einer im Reiche unerlaubten Gewalt gegen denselben vorgehen, und damit das Werk verhindern, auch alles in alten Stand sezen möchten.

Nachdeme aber dieses an sich selbst schon äusserst vermessene Unternehmen dermalen noch desto sträflicher sey, da es mit unverantwortlicher

licher Hintansezung erwehnter vorderer Oberst Reichs, Ritterlicher Erkenntnisse und Verfügungen neuerlich wiederholet worden, auch ausserdem offenbahr allen kundbaren Reichs-Gesezen entgegen laufe, als durch welche den Unterthanen, andere Landesherren gegen den ihrigen um Hülfe anzurufen insonderheit auch in Sachen, so die Religion betreffen, ausdrüklich verbotten, noch weniger aber einen dritten dabey in seinem erlangten Besize eigenthätig zu stöhren, und zu benachtheiligen zugelassen, und zu rechtfertigen sey; Als ergehe hiemit wider sie, Geistliche und Unterthanen samt und sonders allerhöchst Ihro anderweiter ernstgemessenster Befehl, von allen bey den Reichs-Ständen Augspurgischer Konf. auf eine Vergewaltigung ihres Landesherrn gethanen Ansuchungen abzustehen, sich vielmehr still und ruhig, auch in allem Gehorsam, bey Vermeidung schwehrer auf unerwartenden ferneren Zuwiderhandlungs-Fall ohnausbleiblich zu verschärfender Kaiserlicher Ahndung, zu betragen, wie nicht weniger dem klagenden Orden alle verursachte Schäden und Kösten zu vergutten, und zu ersezen.

Hingegen wo sie in etwas beschweret zu seyn vermeinten, solches in rechtlicher Ordnung bey einem oder andern der Reichs-Gerichte anzubringen, wo ihnen die der Beschaffenheit der Sache gemäße schleunige Hülfe bereits vormals zugesichertermassen widerfahren solle.

3tio) Wird die von den Reichs-Ständen Augspurgischer Konfession an den Grafen zu Wiedrunckel im Julio 1777. anmaßlich erlassene

An-

Anfertigung mit allem weitern Erfolge und Anhange, als Ihrer Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem und alleinigem Obersten Richteramte im Reiche abbrüchig, wie auch allen Reichs-Gesezen entgegen, hiemit abermal auctoritate Cæsarea kassirt, annullirt und aufgehoben.

4to) Cum acclusione decretorum patentium rescribatur dem Grafen zu Wiedrunckel: Kaiserliche Majestät hätten aus desselben allergehorsamsten Berichte de præs. 28. Aprilis anni præteriti breiter ersehen, was es für eine Beschaffenheit mit dem vom Syndico des Kapuziner-Ordens Rheinischer Provinz, eingeklagten, und respective angezeigten neuerlichen äusserst vermessenen Fürgange an Seiten der reformirten Wiedrunckelischen Geistlichkeit und der Dierdorfer Burgerschaft wegen des dasigen Kirchen- und Klosterbaues habe, auch was für Landesherrliche Verordnungen wider dieses sträflichste Unternehmen bereits von ihm Grafen selbsten erlassen worden seyen, das weitere aber in dieser Sache dermahlen Allerhöchst Ihro Oberst Reichs Ritterlicher Erkenntnis gebührend anheim gestellet werde.

Gleichwie nun hierauf Allerhöchstdieselbe allergerechtest sich bewogen gesehen hätten, die von den Reichs-Ständen Augspurgischer Konfeßion an ihn, Grafen, im Julio 1777. anmaßlich erlaßene Anfertigung, als ihrem alleinigen Obersten Richteramte im Reiche abbrüchig, wie auch allen Reichs-Gesezen entgegen, abermal zu kassiren und aufzuheben.

Also wollten sie auch denselben hiemit allergnädigst aufgetragen haben, die wider die angezeigte Geistliche und Unterthanen erkannte Patenten behörig publiciren, und affigiren, nicht minder in starken und vollständigen Vollzug sezen zu lassen, auch, wie ein so anderes geschehen, in termino 2. mens. allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen.

Nro. 332.

Lunæ, 19. Julii 1779.

Zu Rothweil gesamte Meister- und Burgerschafft, die daselbst eingerissene innerliche Verderbnüsse, und Unordnungen betreffend; sive innbemeldte Stadt Rothweilische Deputirte sub præs. 16. hujus bitten um Erkennung einer Lokal-Untersuchungs-Kommission. appon. copiam Syndicatus.

In eadem Implorant Wolf sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro impertiendo interim protectorio Cæsareo cum 2. adjunctis.

In eadem Stadt Rothweilerischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 24. Junii nuperi exhibet allerunterthänigste Anzeige von der immer kühner werdenden Burgerschaft, und neuerdings entstandenen Rebellion samt Bitte: pro ferendis ob vitæ periculum intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. Concl. & Nro. 16. — 25. in duplo.

Idem sub præs. 16. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro defe-

rendo nunc humillimis retro petitis. appon. Concluſum.

1mo) Haben die von den anmaßlichen Deputirten der Meiſter, und Burgerſchaft, und dem Franz Joſeph Wolf angebrachte petita nicht ſtatt, ſed

2do) fiant patentes ulteriores an die Meiſter, und Burgerſchaft zu Rothweil dahin: nachdem Kaiſerliche Majeſtät die von ihr bey Gelegenheit der Arretirung des Franz Joſeph Wolf am 3. vorigen Monats abermals unternommene aufrühreriſche Vorſchritte, gleichwie die vorherigen Vergehungen des erwehnten Franz Joſeph Wolf, ſämtlicher Achtzehner und übriger complicum, wider welche dem Magiſtrate mit einer förmlichen Inquiſition vorzugehen, unterm 29. Martii anni currentis anbefohlen worden, nach Vorſchrift der peinlichen Rechte unterſucht, und die Rädelsführer nach äuſſerſter Strenge beſtraffet wiſſen wollten, als werde ihr, Meiſter, und Burgerſchafft, hiemit ernſtgemeſſenſt anbefohlen, ſich hiebey in Ruhe und Ordnung zu halten, und von allen ferneren Ausſchweifungen abzuſtehen, unter der nochmaligen Verwarnung, daß wider die ſchuldig befundene Frevler mit unausbleiblicher Geld- Landesverweiſungs auch, bewandten Umſtänden nach, Leib- und Lebens-Strafe vorgegangen werden ſolle.

3tio) Fiat inſinuatum in Freundſchaft an die Kaiſerliche Königliche Obriſte Juſtiz-Stelle dahin:

Nach-

Nachdem an den Magistrat der Reichs-Stadt Rottweil unterm 29. Martii anni currentis die Verordnung ergangen sey, wider einen sich dermalen allhier aufhaltenden Rottweilischen Burger Namens Franz Joseph Wolf wegen seiner Vergehung contra Magistratum nach vorgängiger Arretirung mit einer Inquisition nach Vorschrift der peinlichen Rechte vorzugehen, gedachter Wolf aber von der Meister- und Burgerschaft zu Rottweil am 2. vorigen Monats der gefänglichen Haft aufrührerischen Weise befreyet worden, und dann wegen Untersuch- und Bestraffung dieses ärgerlichen Vorfalls sub hodierno eine weitere Verordnung an mehrbesagten Magistrat ergehe, bey diesen Umständen aber die Nothdurft erfordere, daß oftbemelter Wolf sowohl, als drey mit ihm sich allhier aufhaltende von der aufrührerischen Meister- und Burgerschaft zu Rottweil anhero abgeschikte anmaßliche Deputirte, Namens Ignaz Weiß, Jakob Seegle, und Salomon Jäger, zur Haft gezogen, und ihrer Obrigkeit ausgeliefert wurden, als werde Sie, Obriste Justiz-Stelle, hiemit in Freundschaft ersuchet, die behufige Verfügung an die Behörde ergehen zu lassen, daß jene vier Rottweiler Burger alsofort zu gefänglicher Haft gebracht, und insgesamt, der Franz Joseph Wolf aber geschlossen, dem Magistrate zu Rottweil gegen Ausstellung des gewöhnlichen Reverses und Erstattung der Kösten baldmöglichst extradiret würden.

4to) Cum horum omnium notificatione, & acclusione der in membro 2. hujus Con-

cluſi erkannten Kaiſerlichen patentium in originali, & copia ad affigendum reſcribatur dem Magiſtrate der Reichs-Stadt Rottweil: Nach beſchehener Auslieferung des Franz Joſeph Wolf, und der anhero abgeſchikten anmaßlichen Deputirten nicht allein mit der unterm 29. Martii anni currentis bereits anbefohlenen Inquiſition wider erſtern & complices zu verfahren, ſondern auch die am 2. vorigen Monats ſich ergebene aufrühriſche Vorſchritte in gleicher Maaße nach Vorſchrift der peinlichen Rechte zu unterſuchen, und inſtructa cauſa zu Einholung eines rechtlichen Spruches gegen die inquiſitos acta ad impartiales exteros zu verſchiken, die einlangende Urtel zu publiciren, und in deren Gemäsheit, in Sachen der Ordnung nach weiter zu verfahren.

5to) Hæcque omnia notificentur den ausſchreibenden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Kraiſes per reſcriptum.

6to) Wird der Reichs-Hofraths-Agent von Fichtl als Anwaldt des Magiſtrats der Reichs-Stadt Rottweil hiemit angewieſen, für die oben erwehnte Ausſtellung des Reverſes, und Erſtattung der Kösten Sorge zu tragen.

Nro. 333.

Martis, 6. Septembris 1785.

Zu Fugger-Kirchheim Graf Joſeph, contra ſeine aufrühriſche Unterthanen zu Kirchheim, puncto denegati homagii;

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo)

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Vorbericht der Kreißausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises de præs. 30. Junii anni currentis ad acta.

2do) Cum inclusione der beyden exhibitorum de præs. 25. Julii abhin rescribatur iisdem:

Dieselbe hätten zuvorderst die entflohene und in andern territoriis sich aufhaltende Unterthanen zu Handen zu bringen, und zu dem Ende sogleich an die betreffende Orts-Obrigkeiten requisitoriales zu erlassen, damit sothane Renitenten gefänglich angehalten, und geschlossener nach Kirchheim überliefert werden, wornach dieselbe mit verstärkter und so vieler Mannschaft, als erforderlich seyn werde, auf Kösten der Impetraten neuerlich einrücken, denenselben alle fernere Entfliehung bey schwerester Strafe untersagen, und vor allem die unterm 2. Decembris vorigen Jahres erlassene Kaiserliche allerhöchste Verordnungen zu genauem und pünktlichem Vollzuge bringen sollen. Gleichwie aber auch Kaiserliche Majestät nicht ungestraft hingehen lassen könnten, daß die renitirende Unterthanen in ihrer schon zur Gewohnheit gewordenen Halsstarrigkeit bis jezo zu beharren den Kaiserlichen Befehlen mit unerhörtem Frevel entgegen zu handeln, den Unterthans-Pflichten sich zu entziehen, ja so gar dem Kaiserlichen Exekutions-Kommando thätig sich zu widersezen erkläret haben, so befehleten Kaiserliche

Majestät den Kreißausschreibenden Herren Fürsten ferneres: Dieselbe hätten auctoritate commissionis Cæsareæ, jedoch mit thunlichster Sparung der Zeit und Kösten, auf die Rädelsführer genau zu indagiren, solche in gefänglichen Verhaft zu sezen, hierüber der Ordnung nach zu inquiriren acta instructa aber nebst ihrem Kommissions-Gutachten anhero zu endlicher allerhöchsten Entscheidung so bald immer möglich einzuschiken.

3tio) Fiant patentes ulteriores an die renitirende Unterthanen: Kaiserliche Majestät hätten mit dem äussersten Befremden, und allergerechtesten Unwillen nicht nur ihre noch zur Zeit andaurende Halsstarrigkeit, Boßheit, und unerhörte Widersezlichkeit gegen die allerhöchste Kaiserliche Befehle selbst, und die abgeordnete Kaiserliche Exekutions-Kommission, sondern auch insbesondere höchst mißliebigst vernommen, wie daß einige derselben so gar an fremde ganz inkompetente Gerichte pflichtvergessen sich zu wenden, und der Obersten Reichs-Gerichtbarkeit den im Weege stehenden Reichs Gesezen entgegen sich entziehen zu wollen erfrechet haben.

Gleichwie nun Kaiserliche Majestät die gesezmäßige Untersuch- und Bestrafung hierüber sich allerdings vorbehalten, so befehleten Kaiserliche Majestät den renitirenden Unterthanen auf das nachdrüklichste und ernstlichste, nicht nur den vorhin unterm 2. Decembris vorigen Jahrs an sie ergangenen Kaiserlichen Patenten die so schleunigste als

schul-

schuldigste Folge ohne fernere geringste Widerspenstigkeit zu leisten, sondern auch nunmehr, und zwar bey Vermeidung schärfester auch allenfallsiger Leibes, und Lebens-Strafe sich nicht mehr zu unterfangen, an ein fremdes inkompetentes Gericht sich zu wenden, vielmehr die von Kaiserlicher Majestät als Obersten Reichs- und alleinigen Richter der Reichsunmittelbaren Herrschaft Kirchheim zu erlassende Verordnungen ruhig zu erwarten; Wornach sich dieselbe bey Verhütung allerhöchst Kaiserlicher Ungnade, entspringenden Kösten und Schäden, auch Leib- und Lebens-Strafe allerunterthänigst zu achten hätten.

4to) Cum inclusione patentium in originali & rescripti Cæsarei an die Kreißausschreibende Herren Fürsten in originali & copia rescribatur dem Grafen Fugger zu Kirchheim: derselbe hätte die patentes Cæsareas behörig affigiren zu lassen, und das rescriptum Cæsareum Ordnungsmässig zu insinuiren, auch wie er beedes befolget, sub termino duorum mensium bey Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

5to) Ponatur das impetrantische auf den Reichshofraths-Agenten Stubenrauch neuerlich ausgestellte mandatum procuratorium ad acta.

VIII.

Zu dem Verfahren über Schreiben um Bericht.

Nro. 334.

Den 11. August 1738. stellte Soufrein unter der Rubrik: „zu Cölln Domkapitel contra Chur-Pfalz, die Erbauung einer neuen Schanze betreffend; vor: zu Düsseldorf, und in der dasigen Gegend werde das Bergische von dem Erzstiftisch-Cöllnischen territorio durch den Rheinstrom geschieden. Vor 6. Jahren, (nemlich 1732.) habe der Herr Churfürst zu Pfalz den Herrn Churfürsten zu Cölln und das Domkapitel requiriret, daß sie ihm gestatten möchten, über Düsseldorf jenseits des Rheins auf Erzstiftisch-Cöllnischem Boden eine Festung anzulegen.

Da diese Bewilligung vieler Bedenklichkeiten wegen nicht habe ertheilet werden können, so seye Chur-Pfalz durch die Garnison zu Düsseldorf gewaltsamer Weise zugefahren, und im Begriffe, unter Bedeckung etlicher 100. Mann diese Schanze zu erbauen.

Das Domkapitel habe diesfalls den Herrn Churfürsten zu Cölln nach der Beylage Nro. 2. um Schuz angegangen, der Herr Churfürst aber die erforderliche Mittel nicht vorgekehret, sondern sich in der Anlage Nro. 3. nur geäussert, daß er das nöthige mit Chur-Pfalz traktiren werde;

Es wäre dahero, wie aus den weitern Briefen sub Nro. 4. und 5. erhelle, nichts mehr übrig, als Kaiserliche Majestät anzugehen.

Da nun dergleichen Festungs-Bau in alieno territorio allen Reichs-Satzungen zuwider laufe, so werde gebetten, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu reskribiren, daß Derselbe das Düsseldorf gegenüber occupirte Erzstiftische territorium wieder räumen und den angefangenen Festungs-Bau demoliren möchte.

Auf den Tags darauf erfolgten Vortrag wurde also lediglich an den Herrn Churfürsten zu Cölln ein Schreiben um ausführlichen Bericht erkannt, die Beweggründe des (auf eine Kommunikation angetragen habenden Referentens) aber waren:

1.) Alle Beylagen, und zumal des Herrn Churfürstens zu Cölln Brief an das Domkapitel bestärken, daß der Herr Churfürst dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu gratificiren geneigt seye.

2.) Sind die Requisitoriales des Herrn Churfürsten zu Pfalz überaus nachbarlich ausgestellet, und enthalten das Anbiethen, die Festung cessantibus causis politicis wieder zu demoliren, reserviren auch im übrigen dem Erzstifte Cölln alle jura

3.) Der Herr Churfürst zu Cölln stehet auch diesfalls mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz würklich in gütlichen Traktaten (Beylage Nro. 4.)

4.) Er gestehet dem Kapitel noch zur Zeit kein Recht zu, dazu zu konkurriren.

5.) Die Schanz wird angezeigtermassen nicht auf Kapitularischem, sondern auf Erzstiftischem Boden gebauet.

6.) Ist dieses eine Sache, die in die jura territorialia einschlägt, welche dem Herrn Churfürsten ganz allein zustehen.

7.) Wird das factum des würklich vorgenommenen Baues mit nichts bescheiniget; Daß also mit dem gebettenen præcepto nicht fortzukommen, sondern lediglich ein communicetur zu veranlassen seyn dörfte.

Nro. 335.

Lunæ, 13. Maii 1776.

Stahl contra den Herrn Herzog zu Zweybrüken & consortes, mandati; sive implorantischer Anwaldt Dieterich, sub præs. 9. hujus exhibet allerunterthänigste Vorstellung, & supplicat pro clementissime decernendo intus petito mandato Cæsareo S. C. cum adjunctis a Nro. 1. — 17. inclusive in duplo.

1mo) Cum inclusione exhibiti de præs. 9. Maii anni currentis rescribatur dem Herrn Herzog zu Zweybrüken um Bericht cum termino 2. mens. &

2do) fiat votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Nro. 336.

Veneris, 17. Junii 1785.

Von Canerin, contra den Herrn Erbprinzen zu Hessen-Kassel, rescripti, puncto diversorum grava-

gravaminum & satisfactionis; sive imploranti-scher Anwaldt von Haffner sub præs. 18. Martii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo intus petito rescripto Cæsareo. appon. Nro. 1. — 11. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de præsentato 18. Martii anni currentis rescribatur dem Herrn Erbprinzen zu Hessen-Kassel: Es habe derselbe hierüber sich nebst Einsendung der Untersuchungs Akten, denen eine eydliche Versicherung der Kommissarien Hundeshagen und Wegener beyzufügen seye, daß sie getreulich und ohne Mangel ediret worden, in Zeit zweyer Monate berichtlich vernehmen zu lassen, so viel aber die gebettene Restitution weggenommener eigener Skripturen, Rißen, und sonstiger Zeichnungen betrift, Impetrantin alsofort klaglos zu stellen, und wie es geschehen, in eodem termino allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 337.

§. 1.

Den 5. Novembris 1739. wurde unter der Rubrik: zu Dünkelsbühl inkarcerirte 5. Bürger und Becker, contra den Magistrat daselbst, puncto injustæ incarcerationis; durch den Agenten der Imploranten vorgestellt: Martin Faß, ein ehemaliger Dünkelsbühlischer Beck, habe zu Behuf derselben von der Wittwe Rotzenhof 50 fl. entlehnet, und ihr dafür seine Prünt verpfändet, nachher

her aber eben diese Prünt dem Burger Hönig verkaufet.

Die Rottenhof hätte selbe hierauf actione hypothecaria vindiciret, und weil der Faß unterdessen gestorben wäre, so seyen sie Imploranten von dem Hönig bey dem Magistrate zu Dünkelsbühl belanget worden.

Dieser hätte sie ohne Kommunikation der Klage, und ohne sie zu hören, in Verhaft nehmen, und ihnen bedeuten lassen, daß sie nicht eher aus dem Arreste entlassen werden sollten, als bis die Prünt von der Hypothek frey gemacht wäre.

Ihr Agent bath also um ein mandatum de relaxando captivos & præstanda indemnitate.

§. 2.

Da die Klage mit nichts bescheinigt war, als mit einer Bittschrift, welche die Imploranten bey dem Magistrate um die Befreyung von dem Arreste hatten überreichen lassen, so wurde den 20. Junii 1740. an den beklagten Magistrat ein Schreiben um Bericht mit dem Zusaze erkannt: Kaiserliche Majestät versehe sich dabey, daß, wofern die Sache angebrachtermassen beschaffen seyn sollte, derselbe die Loslassung der Impetranten sogleich veranstalten lassen werde.

Nro. 338.

Jovis, 10. Octobrris 1776.

Breunigin contra den Magistrat zu Regenspurg, puncto extraditionis hæreditatis; sive

ermelte

ermelte Implorantin sub præs. 7. hujus übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime denominando mandatario ex officio & ferendo ad magistratum Ratisbonensem intus petito rescripto.

Cum inclusione exhibiti, rescribatur dem Magistrate der Kayserlichen Reichs-Stadt Regenspurg ex officio über der Supplikantin Umstände, und Foderung binnen zwey Monaten allerunterthänigst zu berichten.

Nro. 339.

Lunæ, 12. Januarii 1778.

Kirchhöfer zu St. Annen contra die Fürstliche Beamte zum Grönenberg, & judicium a quo, appell. sive appellantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 7. hujus übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad libellum gravaminum de præs. 27. Junii anni præteriti nebst Bitte: pro clementissime desuper reflectendo, & ejusdem acclusionem decreto rescripto ad informandum ordinando. appon. Conclusum. & Lit. M. in triplo.

Includatur & hoc dem unterm 13. Decembris anni præteriti ad judicium a quo erlassenen Reskript um Bericht.

Nro. 340.

Veneris, 22. Januarii 1779.

Bruchsal Stadt contra die Fürstlich Speyerische Regierung, puncto protractæ & denegatæ justi-

juſtitiæ; ſive implorantiſcher Anwaldt Schumani ſub præs.' 18. hujus accuſendo lapſum termini ſupplicat pro communicanda informatione aut decernendo ſecus retro petito reſcripto. appon. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Stubenrauch ſub præs eodem purgando moram ſupplicat pro alio termino bimeſtri ad informandum. appon. Concluſum.

Detur dem Herrn Biſchof und Fürſten zu Speyer petitus terminus ad informandum ſub comminatione, daß anſonſt, deſſen unerwartet, das a parte impetrante gebettene Kayſerliche Reſkript erkannt ſeyn ſolle.

Nro. 341.

Martis, 22. Januarii 1782.

Weyh rs Wittib, contra die Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenſtein, mandati, die Abforder, und Erpreßung der Nachſteuer, in ſpecie die mit Arreſt belegte Mobilien betreffend; ſive impetrantiſcher Anwaldt Alt ſub præſentato 19. Julii anni præteriti docet de inſinuato exhibito lapſoque termino & ſupplicat pro deferendo nunc humillimis retro petitis. appon. lit. Oo. & Concluſum.

Idem ſub præſentato 8. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeige, juncta accuſatione lapſi termini, & petito humillimo pro deferendo nunc ob non ſperandam paritionem humillimis retro petitis. appon. Lit. Pp. & Concluſum.

Econtra

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Haffner ſub præſentato 17. Julii anni currentis, ſupplicat humillime pro ulteriori termino bimeſtri ad informandum. appon. Concluſum.

„Detur den Rheingrafen zu Grumbach peti-
„tus terminus duorum menſium ad in-
„formandum mit der Verwarnung, daß
„anſonſten puncto relaxationis arreſti denen
„petitis partis impetrantis deferiret ſeyn
„ſolle.

Nro. 342.

Veneris, 17. Februarii 1780.

Zu Cölln Oberrheiniſche Fiſcher-Zunft contra den Magiſtrat daſelbſt, reſcripti; ſive impetrantiſcher Anwaldt la Bonté ſub præs. 22. hujus accuſando lapſum termini ſupplicat pro clementiſſime in defectu informatorialium deferendo nunc ob moræ periculum humillimis retro petitis. appon. ſignum ⊙. & Concluſum.

Detur dem Magiſtrate der Reichs-Stadt Cölln ex officio terminus 2. mens. ad informandum ſub comminatione, daß im widrigen, des Berichts unerwartet, ſofort ergehen ſolle, was Rechtens iſt.

Nro. 343.

Lunæ, 10. Julii 1780.

Bruchſal Stadt contra Herrn Biſchofen zu Speyer, reſcripti, Zehendneuerungen betreffend; ſive

sive impetrantischer Anwaldt Schumann sub præs. 7. hujus docendo de insinuato rescripto lapsoque termino supplicat pro deficientibus informatorialibus deferendo humillimis retro petitis. appon. signum ⊙. & Conclusum.

Econtra impetratischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. hodierno purgando moram supplicat pro alio termino bimestri ad informandum. appon. Conclusum.

Detur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Speyer petitus terminus 2. mens. ad informandum sub comminatione, daß ansonsten, dessen unerwartet, die gebettene oder andere der Sachen angemessene Kaiserliche Verordnung ergehen solle.

Nro. 344.

Jovis, 10. Februarii 1780.

Zu Schwäbisch-Gmünd gesammte Landes-Unterthanen contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub praes. 28. Januarii novissimi accusando lapsum termini supplicat pro informatoriales communicando aut comminato modo secus procedendo. appon. signum. ⊙.

In eadem die Kreißausschreibende Herrn Fürsten in Schwaben sub dato 22. Octobris & praes. 13. Decembris anni praeteriti erstatten per von Blumenfeld allerunterthänigsten Vorbericht cum adjunctis Lit. A. B. & C.

1mo) Ponatur der Kreißausschreibenden Herren Fürsten allerunterthänigster Vorbericht ad acta.

2do) Wird nunmehro der Magistrat in die Poen einer Mark Goldes fällig erkläret, und demselben zu Einbringung derselben terminus 2. mens. hiermit anberaumet, &

3tio) notificetur hoc fiscali imperiali aulico ad notitiam.

4to) Detur adhuc ex officio ulterior terminus 2. mens. ad informandum sub pœna 2. Marck Goldes.

Nro. 345.

Martis, 16. Novembris 1779.

Spriegel contra creditores, und den Magistrat zu Schwäbisch. Gmünd, appell. & nullitatum; sive appellantischer Anwaldt Matt sub praes. 18. Octobris novissimi docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro deficientibus informatorialibus deferendo humillimis libelli gravaminum petitis cum condemnatione judicis a quo in comminatam pœnam. appon. sig. &. & Conclusum.

In eadem, modo in specie fiscalis imperialis aulicus, contra den Magistrat zu Schwäbisch-Gmünd, puncto mulctae, sive Reichshof. Fiskal von Steeb sub praes. 26. Octobris novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige insinuati Con-

cluſi lapſique termini, & ſupplicat pro transmiſſionem mulctæ ſub comminatione executionis realis injungendo, & magiſtratum eventualiter in pœnam dupli condemnando. appon. ſignum ⊙.

1mo) Ponantur documentationes inſinuati ultimi Conclufi ad acta, &

2do) detur judici a quo adhuc ex officio terminus 2. mens. ad informandum ſub comminatione, daß er anſonſten in die pœnam dupli fällig erklärt ſeyn ſolle.

3tio) Detur etiam eidem ex officio terminus 2. mens. ad transmittendam mulctam unius marcæ auri ſub comminatione realis executionis.

Nro. 346.

Lunæ, 3. Julii 1780.

Zu Schwäbiſch-Gemünd geſamte Landes-Unterthanen contra den Magiſtrat daſelbſt puncto diverſorum gravaminum; ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præs 30. Junii noviſſimi accuſando lapſum termini ſupplicat pro communicandis informatorialibus, aut procedendo in contumaciam. appon. ſignum ⊙.

In eadem in ſpecie fiſcalis imperialis Aulicus contra erſagten Magiſtrat puncto mulctæ; ſive Reichs-Hofraths Fiskal von Steeb ſub præs. eodem docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino ſupplicat pro comminato modo procedendo. appon. ſignum ⊙.

1mo)

1mo) Ponatur documentum insinuationis ad acta.

2do) Detur ex officio terminus 2. mens. ad informandum sub comminatione, daß ansonst morosi in pœnam von 2. Marck Goldes fällig erkläret seyn sollen.

3tio) Detur quoque morosis ex officio terminus 2. mens. zu Einbringung der 1. Marck Goldes worin solche fällig erklärt worden, sub comminatione, daß ansonst Commissio ad exequendum erkannt seyn, und e Cancellaria expediret werden solle.

Nro. 347.

Veneris, 21. Aprilis 1780.

Zu Schwäbisch. Gemünd gesamte Landes. Unterthanen contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 17. hujus docendo de insinuato Concluso, lapsoque termino, supplicat pro communicandis informatorialibus, aut ferenda severiori ordinatione Cæsarea. appon. sig. ⊙. & Concl.

In eadem modo in specie fiscalis imperialis Aulicus contra den Magistrat zu Schwäbisch. Gemünd puncto mulctæ; sive Reichs.Hofraths.Fiskal von Steeb sub præs. 17. Maii currentis docet de insinuato Concluso, lapsoque termino, & supplicat: pro injungenda magistratui transmissione mulctæ sub comminatione executionis realis. appon. sig. ⊙. & Concl.

1mo) Ponatur documentum insinuationis ad acta.

2do) Detur adhuc ex officio terminus 2. mens. zu Einbringung der 1. Marck Goldes, worinnen morosi fällig erkläret worden, sub pœna realis executionis.

3tio) Detur adhuc ex officio terminus 2. mens. ad informandum sub comminatione, daß ansonst morosi in pœnam von 2. Marck Goldes fällig erkläret werden sollen.

4to) Rescribatur den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Kreises ex officio: In causa Schwäbisch-Gemünd Unterthanen contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum, worinnen ihnen die Exekutions-Kommission übertragen worden, lasse besagter Magistrat sich auch wegen der weiter erforderten Berichts-Erstattung so äusserst saumselig finden, daß derselbe bereits in eine Marck Goldes kondemniret, die zweyte Marck aber komminiret worden; Und eben so sey wegen verspäteter Berichtserstattung in causis Spriegel contra creditores, appell.; Schedel contra Schedel, appell.; Trauch contra Keller, appell.; und endlich Nuding contra gedachten Magistrat, rescripti, die Strafe von respective 1. und 2. Marck Goldes würcklich verfällt, ja selbst in ersterer das triplum komminiret; Da nun Kaiserliche Majestät nicht zugeben könnten, daß wegen dieser grosen Fahr- und Nachlässigkeit des Magistrats

das

das ærarium beschweret, und in fine Unschuldige gestraft würden, mithin auch allergerechtest beschlossen hätten, die verfällte Strafen nur a morosis beytreiben zu lassen; Als hätten Kreißausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Kreißes durch ihre bey der Exekutions-Kommission aufgestellte subdelegatos nähere Erkundigung einzuziehen, welchen Magistrats-Personen die Morosität zu Last falle, und diejenige Magistrats-Personen, welche solche veranlasset, nicht nur Kaiserlicher Majestät anzuzeigen, sondern auch solche zu unaufhältiger Erstattung der noch ruckständigen Berichte anzuhalten, seiner Zeit aber nur von den morosis die verfällte Strafen beyzutreiben; und gewärtigten Kaiserliche Majestät hierüber der Kaiserlichen Exekutions-Kommission allerunterthänigsten Bericht längstens in termino 2. mens. &

5to) Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter insinuationem vorstehenden rescripti zu beschaffen, und wie es geschehen, seiner Zeit zu dociren.

Nro. 348.

Veneris, 25. Maii 1781.

Zu Schwäbisch-Gemünd gesamte Landes-Unterthanen contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 11. Septembris anni præteriti accusando lapsum termini supplicat: pro communicandis informatorialibus, aut fe-

renda ſeveriori ordinatione Cæſarea. appon. ſignum ⊙. & Concluſum.

In eadem Reichs, Stadt Schwäbiſch, Gemündiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præs. 31. Julii ejusdem anni übergiebt allerunterthänigſte Befolgungs Anzeige ad ordinationem de 21. ejusdem, mit Bitte: pro ejusdem ad acta poſitione. appon. Concluſum.

In eadem Reichs. Hofraths. Fiskal contra gedachten Magiſtrat, puncto mulctæ; ſive Reichs. Hofraths Fiskal von Steeb ſub præs. 9 Octobris dicti anni docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino ſupplicat: pro intus petito modo ulterius procedendo. appon. ſign. ⊙.

1mo) Ponatur edoctio inſinuati membri ſecundi Concluſi de 3. Julii anni præteriti ad acta.

2do) Werden nunmehro moroſi in die pœnam von 2. Marck Goldes fällig erklärt; idque

3tio) notificetur dem Reichs. Hofraths. Fiskal zu ſeiner Nachachtung.

4to) Detur dem Magiſtrate ex officio terminus 2. mens. ad informandum ſub pœna tripli.

5to) Fiat nunc commiſſio ad exequendum auf die Kreißausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Kreißes, & cum incluſione Concluſorum de 8. Januarii & 3. Julii anni præteriti reſcribatur iisdem, den moroſis annoch einen

zwey

zwey / monatlichen! terminum zu Erlegung einer Marck Goldes anzuberaumen, bey fruchtloser Verstreichung aber sie auf ihre Kösten executive dazu anzuhalten.

6to) Fiat ex officio rescriptum excitatorium in terminis magis seriis an die Kreiß-ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises.

7mo) Injungatur dem Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter: die Insinuation vorstehenden rescripti zu besorgen, und wie es geschehen, seiner Zeit zu dociren.

8vo) Ponatur die Befolgungs-Anzeige des Schwäbisch-Gemünder Anwaldts de præs. 31. Julii anni præteriti ad acta.

Nro. 349.

Martis, 4. Julii 1780.

Schedel, contra Schedel, appell.; in specie fiscalis imperialis Aulicus contra den Magistrat zu Schwäbisch-Gemünd, puncto mulctæ; sive Reichs-Hofraths-Fiskal von Steeb sub præs. 30. Junii novissimi docet de insinuato Concluso lapsoque sine paritione termino, & supplicat pro expediendis nunc executorialibus. appon. signum ⊙.

1mo) Ponatur edoctio der von Kaiserlichem Reichs-Hofraths-Fiskal geschehenen Insinuation des Concluſi vom 21. Aprilis anni currentis ad acta.

2do) Fiat nunc commissio ad exequendum auf die Kreisausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Kreises, & cum inclusione des in Sachen ergangenen Kaiserlichen Erkenntnisses de dato 21. Aprilis anni currentis rescribatur iisdem in Konformität des unterm 21. Aprilis anni currentis ergangenen Kaiserlichen Reskripts die morosos ausfindig zu machen, sodann denselben zu Erlegung der andiktirten Strafe von 1. Marck Goldes noch einen Termin von 2. mens. zu bestimmen, nach dessen fruchtlosem Verlauf aber dieselbe zu Erlegung besagter Strafe sumtibus eorundem executive anzuhalten, und solche alsdann allerunterthänigst einzusenden.

Nro. 350.

Jovis, 9. Julii 1778.

Zu Paderborn weyland Herrn Bischofs Arnold Verlassenschaft und Debitwesen betreffend; sive die Kaiserliche Subdelegations-Kommission sub dato 12. & præsentato 24. Novembris anni præteriti erstattet per Stubenrauch allerunterthänigsten Bericht in satisfactionem rescripti Cæsarei de 30. Januarii 1776.

1mo) Ponatur der Bericht der Paderbornischen Regierung ad acta.

2do) Hat das unförmliche Begehren des Curatoris massæ nicht statt.

3tio)

3tio) Wird der Herr Fürst Bischoff, die künftigen Berichte mit eigenhändiger Unterschrift zu erstatten hiemit angewiesen.

Nro. 351.

Lunæ, 14. Septembris 1778.

Von Ackoltshausen, contra das Jülier Universitäts-Receptorat-Amt zu Würzburg, sententiæ, & executionis; in specie liquidationis fructuum perceptorum; sive die beede ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Kreises sub dato 11. Junii & præs. 10. Septembris anni currentis erstatten per de Fichtl allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum Cæsareum de 22. Julii 1776. mit beygelegten Kommissions-Protokoll & adjunctis sub Lit. A. & N. 1. — 16. inclusive.

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Kommissions-Bericht de præs. 10. hujus ad acta, und kan solcher beyden Theilen auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica in Abschrift, jedoch ad solam notitiam verabfolget werden.

2do) Fiat ex officio rescriptum an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises dahin: Kaiserliche Majestät hätten zwar jenen Bericht, ohnerachtet solcher nicht von Ihnen selbst unterschrieben sey, ad acta legen zu lassen allergnädigst beschlossen, wollten jedoch Sie ausschreibende Herren Fürsten hiemit erinnern, ihre künftig an Allerhöchstdieselben zu erstattende Berichte, wie sich auch

diesmal gebühret hätte, mit ihren eigenen Unterschriften zu versehen.

3tio) Injungatur dem Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter das in membro antecedente erkannte Kaiserliche Reskript an seine Behörde zu insinuiren, und wie solches geschehen, ad acta anzuzeigen.

Nro. 352.

Martis, 27. Octobris 1778.

Schaidinger contra Schaidinger appell.; sive appellantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 4. Junii anni currentis überreichet allerunterthänigsten libellum gravaminum juncto petito humillimo legali. appon. Conclusum & Lit. B. usque L. inclusive in triplo.

Econtra appellatischer Anwaldt Dammers sub præs. 23. dicti mensis & anni accusando lapsum ad producendum libellum gravaminum termini supplicat pro denegandis nunc appellationis processibus. appon. Conclusum.

In eadem die Fürstlich Salzburgische Regierung sub dato 12. Septembris & præs. 12. Octobris nuperi erstattet allerunterthänigsten Bericht ad reskriptum Cæsareum de 5. Martii anni currentis.

1mo) Cum inclusione des appellantischen exhibiti de præs. 4. Junii anni currentis rescribatur judici a quo um Bericht cum termino 2. mens.

2do)

2do) Ponatur der von der Fürstlichen Regierung zu Salzburg allerunterthänigst erstattete Bericht de præs. 4. Junii anni currentis ad acta.

3tio) Rescribatur ex officio dem Herrn Fürsten und Erzbischoffen zu Salzburg; obwohlen Kaiserliche Majestät, nachdeme der von dem Herrn Fürsten anverlangte Bericht von demselben nicht erstattet worden, allerdings Ursache gehabt hätten, den von Dero Regierung eingelangten nicht anzunehmen; So hätten jedoch Allerhöchstdieselben für diesesmal darüber hinausgehen, doch sich zu dem Herrn Fürsten gänzlich versichern wollen, daß für das künftige die von demselben abgeforderte Berichte unter eigenhändiger Fertigung um so gewisser werden erstattet werden; Als auf den widrigen Fall Kaiserliche Majestät sich nicht würden entbrechen können, die nicht solchergestalt erfolgende Berichte anwiederum zurückgeben zu lassen.

4to) Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter für die Insinuation des membro tertio erkannten Kaiserlichen rescripti behörig zu sorgen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit zu dociren.

Nro. 353.

Lunæ, 17. Novembris 1783.

Teutschorden, in specie Balley Altenbiesen, contra den Jülich- und Bergischen fiscum Camerä

ræ & judicium a quo appellationis; sive des Kurpfälzischen Hofraths, Collegii zu Düßeldorf coappellatischer Anwaldt ..... sub præs. 30. Octobris novissimi überreicht allerunterthänigste Vorstellung informatorialium loco mit Bitte: pro denegandis appellationis processibus. appon. Concluſum in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat se ad acta juncto petito humillimo legali. appon. signum ☉. & ☽.

1mo) Mit Retradirung des ordnungswidrigen exhibiti, wird dem Reichs-Hofraths-Agenten ..... sein hierunter zu Schuldgebrachtes Vergehen hiermit ernstlich verwiesen, und derselbe verwarnet, bey schärferer Kaiserlichen Ahndung künftig dergleichen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen.

2do) Detur adhuc ex officio judici a quo terminus 2. mens. ad informandum sub iterata priori comminatione.

3tio) Ponantur interim die mandata procuratoria des Herrn Kurfürsten zu Pfalz ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 354.

Veneris, 14. Januarii 1780.

Zu Unterfahrenbach Gemeinde contra die Gemeinde Fürth, Stadeln & consortes, appell. puncto condominii des sogenannten Aengerleins; sive

sive appellantischer Anwaldt Urban sub præs. 16. Decembris anni præteriti docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro deficientibus informatorialibus ferenda severiori ordinatione Cæsarea. appon. documenta insinuata & Conclusum.

In eadem Fürstlich Coburg-Onolzbachischer Anwaldt ..... sub præs. 6. ejusdem überreichet allerunterthänigste Berichts-Erstattung ad rescriptum Cæsareum de 11. Martii dicti anni. appon. Lit. A. & Conclusum in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat se ad acta juncto petito humillimo solito. appon. mandata procuratoria.

1mo) Ist die von dem Fürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Anwaldt angemaste Berichts-Erstattung, als in forma Respekts- und Ordnungswidrig zu retradiren, auch der Fürstlichen Regierung sowohl als dem Anwaldt, daß nach unmittelbar ergangener Berichts-Erforderung auf die so unzulässige Art damit zu erscheinen kein Bedenken getragen werden wollen, ernstlich zu verweisen, mit der Verwarnung, sich künftig dergleichen bei Vermeidung schärferer Ahndung zu enthalten.

2do) Detur der ersagten Fürstlichen Regierung zu Brandenburg Onolzbach adhuc ex officio terminus 2. mens. ad informandum sub iterata priori comminatione.

Nro. 355.

Lunæ, 24. Julii 1780.

Zu Unterfarrenbach Gemeinde, contra die Gemeind Fürth-Stadeln & consortes appell. puncto condominii des sogenannten Aengerleins.

2do) Hat das, soviel die von dem impetratischen Anwaldt zur Ungebühr angemaßte Berichts-Erstattung betrift, des ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet bey dem membro primo Concluſi de 14. Januarii anni currentis schlechterdings pro futuro sein Verbleiben.

Nro. 356.

Martis, 16. Novembris 1779.

Blattseiler, contra die Fürstlich Augsburgische Hof-Kammer & judicium a quo appell. sive Appellant Blattseiler sub præs. 12. hujus überreichet per Hafner allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro communicandis informatorialibus de præs. 26. Februarii 1773. saltem ad notitiam. appon. ult. bina Concl.

Hat die gebettene Kommunikation noch zur Zeit nicht statt.

Nro. 357.

§. 1.

Im Jahr 1781. übergabe ein sicherer N. N. wider den regierenden Herrn Herzog zu Pfalz-Zwey-

Zweybrücken eine sehr verwirrte Klage, und beschwerte sich darin, daß sein in des Herrn Herzogs Landen befindliches Vermögen mit Arrest belegt, ihme auch zugleich aufgegeben worden seye, sich in drey Monaten unter sonst zu gewärtigender Konfiskation dieses seines Vermögens zu sistiren. Der Arrest seye ohne seine Vorladung erkannt, und ihme nicht insinuiret, ja sogar die Bewegursache unbekannt gelassen worden. Er bath um ein mandatum de relaxando arresto &c.

§. 2.

Es ergieng hierauf das Konklusum:

„Cum acclusione exhibiti rescribatur „dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken „um Bericht cum termino duorum mensium.

§. 3.

Das ausgefertigte Schreiben um Bericht lautete folgender Gestalt:

Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc.

Hochgebohrner Lieber Oheim, und Fürst! Aus dem kopeylichen Anschluße de præsentato dritten currentis mensis werden Dero Liebden mit mehrerem ersehen, was Andreas Nägele wider Dieselbe allerunterthänigst vorgestellt, und desfalls zu verfügen gebetten hat; Wenn Wir nun vor Fassung unserer

unserer Kaiserlichen Entschliessung Dero Liebden über die darin angebrachte Beschwerden zu vernehmen für nöthig erachten, als haben an Uns Dieselben hierüber Dero ausführlichen Bericht in Zeit von zwey Monaten allerunterthänigst zu erstatten. Und Wir verbleiben Dero Liebden mit Kaiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan ꝛc. Geben zu Pest den ..... anno Siebenzehenhundert ein und achzig, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen, und Böhmischen aber im Ersten.

Joseph.

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Peter Söhngen.

§. 4.

Im Jahr 1782. kam der Bericht ein, und lautete, wie folget:

Eure Kaiserliche Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripti vom ..... allergnädigst geruhet, meinen ausführlichen Bericht über die impetrantischer Seits gegen mich und meine nachgesezte Collegia in dessen supplica pro mandato de præs. ..... aufgestellte Beschwerden, zu erfodern, und zu dessen Einbringung vermög sub Nro. 1. beyliegenden Reichshofräthlichen Concluſi vom ..... einen weitern Termin von 2. Monaten allergnädigst verstattet.

Um

Um Eurer Kaiserlichen Majestät den Ungrund der vermeinten N. N. schen Beschwerden vollkommen vorzulegen, und wie dieser freche Querulant weiter nichts durch dieselbe intendire, als den Lauf der Justiz zu hemmen, und Recht und Gerechtigkeit fernerhin zu eludiren, hielt ich es, wo nicht durchaus für nöthig, doch wenigstens kein Ueberfluß zu seyn, über die wider diesen N. N. angezeigte schwere Verbrechen, welche die Ursache des auf sein Vermögen angelegten Arrests waren, eine bey der Abwesenheit desselben möglichst vollständige rechtliche Untersuchung durch den Amtmann C.... zu ..... als dessen ordinairen Gerichts-Stand vornehmen zu lassen; Eben diese Untersuchung aber hat die Erstattung des gegenwärtigen allerunterthänigsten Berichts verzögert. Es wird aber auch Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchstobristrichterliche Approbation meines und meiner nachgesezten Kollegien durchaus bestätigten rechtlichen Verfahrens die nothwendige Folge davon seyn.

Es ist ein falsches und sträfliches Vorgeben des Impetranten, wenn derselbe sich Eurer Kaiserlichen Majestät vorzubilden nicht entblödet, als ob der von ihm intendirte Wegzug aus meinen Landen, der Grund des auf sein Vermögen angelegten Arrests, und der eventualiter verordneten Confiskation seye; Noch nie habe ich einem meiner Unterthanen den Wegzug in fremde, zumal teutsche Reichs-Lande verweigert, oder auch nur erschweret, und am wenigsten würde der Impetrant, da er sich unter der gesegneten Regierung Eurer Kaiserlichen Majestät selbst niederzulassen, im Sinne gehabt hat, dieses zu befürchten gehabt haben. Nein, nicht die-

dieser Wegzug, sondern die gedoppelte gegen denselben angezeigte, vor seiner heimlichen Entweichung von ihme begangen worden seyn sollende schwere Verbrechen, bey welchen mir die Gerechtigkeit nicht erlaubet, wie in dem, dessen er sich nach dem eigenen Geständnüße seiner Familie, gegen meine Person schuldig gemacht hatte, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, erforderten seine persönliche Sistirung, und somit, bis diese erfolget seyn würde, die Arrestirung seines Vermögens.

Schon von jeher hatte dieser unverschämte Querulant es sein Hauptgeschäfte seyn lassen, seine Vorgesezte, seine Obrigkeit, ja selbst das richterliche Amt, als einen Gegenstand seiner Bosheit auf die ehrenrührigste, pflicht- und respektsvergessenste Art zu behandeln. Ich beschränke mich hier auf den Auftritt ein, der in die gegenwärtige Sache Einfluß hat. In einer vor vier Jahren ordnungswidrig unmittelbahr bey mir, mit Vorbeygehung der gewöhnlichen Instanzien gegen einen seiner Ober-Beamten dem Landschreiber ..... angebrachten, und nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung in der Folge verworffenen Syndikatsklage geschahe bey Gelegenheit dieser Untersuchung von dem dortigen Amtmanne ..... nach Innhalt der beygehenden Anlage sub Nro. 2. die Anzeige, daß der inkulpatische N. N. ein gegen ihn auf vorhergehende rechtskräftige Erkenntniße erkanntes Steigeruugs-Patent, unter Ausstossung der gröbsten Schimpfworte gegen seine Obrigkeit a valvis publicis herabgerissen, auf die Straße geworffen, und hernach zu sich gestekt habe.

Dieses grobe Verbrechen, zu welchem noch viele andere gleichmässige Verlezungen des gerichtlichen

lichen Ansehens hinzugekommen sind, war vermöge sub Nro. 3. beyliegenden Extrakts Frevel-Registers meines B . . . . r Oberamts-Fiskals, bereits im Jahre 1777. zur gerichtlichen Denunciation und Untersuchung notirt gewesen, der von dem Inkulpaten in dieser Sache an mich ergriffene unstatthafte Rekurs aber, und sodann dessen heimliche Entweichung haben bis jezt die würkliche Untersuchung dieses Verbrechens unmöglich gemacht.

Ausserdem aber war meinem Ober-Schencken-Amte, und von diesem mir die Anzeige geschehen, daß der gedachte heimlich entwichene N. N. der als Herrschaftlicher Kiefer zu . . . . . in meinen besondern Diensten und Pflichten stunde, sich vor seiner heimlichen Entweichung nicht nur verschiedener Herrschaftlichen Väßer und Dauen in dem seiner Aufsicht übertragenen Keller äusserst verdächtig gemacht, sondern auch bereits seit 1776. 43 fl. Herrschaftliches Geld von verkauften Dauen-Erlöß zurückbehalten, und in seinen Nuzen verwendet habe.

Dieses sind nun diejenige Verbrechen, unter deren sträflicher Verschweignng dieser Querulant die Relaxation des angelegten Arrests zu erschleichen sich geschmeichelt hat. Ob, und in wie fern er in Ansehung derselben für schuldig erkannt werden wird, ist eine Frage, deren Erörterung ich dem Ausgange der rechtlichen Untersuchung gegen denselben, und sodann der rechtlichen Erkenntnüß meiner Landes-Regierung überlaße. Bey mir waren die Anzeigen dieser Verbrechen theils bey Gelegenheit des von dem Inkulpaten selbst an mich ergriffenen Rekurses, theils von meinem Oberschenck-Amte geschehen; Er hatte zwar immediate von mir die

Abolition des gegen meine Person begangenen Verbrechens erhalten, es lag mir aber auch ob zu verhüten, daß durch diese Abolition, und durch die dabey freygestellte Rückkehr in meine Lande und überlassene freye Disposition seines Vermögens, die Untersuchung und allenfallsige Bestrafung der obigen gegen ihn weiter angezeigten groben Verbrechen nicht behindert und erschwert, oder gar vereitelt würde, und keine geringe, sondern wichtige Verbrechen fallen demselben zur Last; Sie sind es schon nach den gemeinen Rechten; Und eine besondere Verordnung meines in Gott ruhenden Herrn Regierungs-Vorfahrers sezt die Strafe des Strangs auf eine Herrschaftlichen Bedienten zur Last fallende Veruntreuung an Herrschaftlichem Gelde à 100 fl. werth. Die bloße Anzeige dieser Verbrechen erfoderte also auch zur Sicherheit der demnächstigen Untersuchung die einsweilige Arrestirung des Vermögens des abwesenden Inkulpaten, da zumal er, der ihm namentlich auferlegten Rückkehr ungeachtet, sich hierzu, und zu der unumgänglich nöthigen persönlichen Sistirung nicht hat verstehen wollen.

Hier ist also der Arrest nicht ex causa civili, sondern ex causa criminali, eaque gravissima angelegt worden. Nicht nur die Römische Rechte sondern auch selbst die P. H. G. O. Art. 206. verordnen die Arrestirung des Vermögens eines rei absentis; Hier konnte folglich auch die Ursache des Arrests und der Citation dem Inkulpaten nicht eröfnet werden; Wäre dieses geschehen, so konnte man nichts anders, als seine völlige Entweichung, und somit die Eludirung der gegen ihn vorzunehmenden Kriminal-Untersuchung vermuthen. Hier

ist

ist aber auch in allen Stücken, rechtlicher Ordnung gemäß, sowohl in Anlegung des Arrests, als auch in der weitern Untersuchung verfahren worden. Eurer Kaiserlichen Majestät lege ich die hierüber abgehaltene Protokolle in den weitern Beylagen sub Nro. 4. und 5. allerunterthänigst vor; Allerhöchstdieselbe werden Sich aus denselben allergnädigst vortragen zu lassen geruhen, welche starke Anzeigen und Beweise der begangenen Verbrechen halber gegen den inkulpatischen N. N. wirklich vorliegen, und wie dieselbe folglich dessen ungesäumte persönliche Sistirung zu Vollführ- und Beendigung der angefangenen Untersuchung unumgänglich nöthig erfodern; Es wird in Ansehung dieser Untersuchung sowohl als der dem Inkulpaten als ein medium compellendi komminirten, jedoch noch nicht vollstreckten Konfiskation in alle Weege die rechtliche Ordnung, Recht und Gerechtigkeit beobachtet werden, und der unbefugte Querulant gewiß nicht die erste und einzige Ausnahme seyn der von mir und meinen Kollegien bis jezt in allen Fällen bewiesenen unpartheyischen Justiz-Administration.

Zu Eurer Kaiserlichen Majestät weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe hege dahero auch ich das allerunterthänigste Zutrauen, Allerhöchstdieselbe werden mittelst obristrichterlicher Approbation meines Verfahrens in gegenwärtiger Sache, den unbefugten Querulanten mit seinen ungegründeten Beschwerden allerhöchsten Orts ab, und vielmehr zur fodersamster persönlichen Sistirung zu Beendigung der gegen ihn angefangenen Untersuchung anzuweisen allergnädigst geruhen.

Zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden mich fernerhin allerunterthänigst empfehlend verharre ich in tiefster Submission ꝛc.

§ 5.

In dem erfolgten Concluso hieß es:

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken de præs. 1 Julii anni currentis ad acta, und kan selber dem Impetranten auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica, jedoch nur ad solam notitiam in copia verabfolget werden.

2do) Wird Impetrant mit seinem Gesuche von hier abgewiesen.

3tio) Ponatur mandatum procuratorium partis impetratæ ad acta.

Johann Peter Söhngen.

§. 6.

Der Impetrant wollte dagegen die Revision ergreifen, veranlaßte aber im Jahr 1783. das Konklusum:

„Hat die gebettene Revision nach Beschaf-
„fenheit dieser Sache *) nicht statt.

§. 7.

Er wollte endlich auch noch in der restitutione in integrum ex capite novorum sein Heil versuchen,

*) Es ist bekannt, daß in peinlichen Sachen die Revision nicht Plaz greife.

ſuchen, ſie wurde ihm aber im Jahr 1784. ob defectum novorum relevantium ebenfalls abgeſchlagen.

Nro. 358.

Jovis, 8. Octobris 1778.

Von Hamerſtein, contra die Fürſtlich Oßnabrückiſche Landes-Juſtiz-Kanzley; ſive ermelte Juſtiz-Kanzley ſub dato 10. Januarii & præs. 9. Februarii anni currentis erſtattet per Matolay allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Cæſareum de 21. Auguſti anni præteriti cum adjunctis Lit. A. & B.

1mo) Ponatur der allerunterthänigſt erſtattete Bericht der Land- und Juſtiz-Kanzley zu Oßnabrück ad acta; und kan ſolcher parti impetranti auf Begehren e Cancellaria imperiali aulica jedoch ad ſolam notitiam verabfolget werden.

2do) Wird Impetrant hierauf mit ſeinem Mandats-Geſuche von hier abgewieſen.

Nro. 359.

Veneris, 19. Septembris 1777.

Röder, contra Burgermeiſter und Rath zu Rothenburg ob der Tauber, mandati; ſive Burgermeiſter und Rath daſelbſt ſub præs. 18. Auguſti noviſſimi erſtattet per Bittner allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Cæſareum de

5. Decembris anni præteriti. appon. signum ⊙. & Lit. A. — Ww. cum Concluso in duplo.

1mo) Ponatur der von dem Magistrate der Reichs-Stadt Rothenburg erstattete allerunterthänigste Bericht ad acta, und kann selber parti impetranti auf sein Anmelden e Cancellaria jedoch ad solam notitiam verabfolget werden, und hat

2do) derselben Gesuch nicht statt.

Nro. 360.

Martis, 17. Octobris 1780.

Zierische Eheleute contra den Herrn Bischoffen zu Eichstätt, puncto protractæ justitiæ; sive der Herr Bischof zu Eichstätt sub dato 28. Septembris & præs. 10. Octobris anni currentis überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigst berichtliche Anzeige in satisfactionem rescripti Cæsarei de 2. Martii hujus anni cum adjunctis Nro. 1. — 4.

1mo) Ponatur des Herrn Bischofen zu Eichstätt allerunterthänigster Bericht de præs. 10. Octobris anni currentis nebst Beylage ad acta, und kan solcher den implorantischen Zierischen Eheleuten auf ihr Anmelden jedoch nur ad solam notitiam kommunicirt werden, und werden

2do) erstgedachte Eheleute darauf hiermit verwiesen.

Nro. 361.

Nro. 361.

Martis, 15. Decembris 1778.

Roth, contra die Marggräfliche Baadensche Regierung zu Carlsruhe, mandati;

1mo) Ponatur der allerunterthänigst erstattete Bericht der Regierung zu Carlsruhe ad acta, und kan solcher parti impetranti auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica jedoch ad solam notitiam verabfolget werden.

2do) Wird Impetrant hierauf mit dessen sämtlichem Begehren bewandten Umständen nach von hier ab-, und zur Ruhe verwiesen.

3tio) Rescribatur der Regierung zu Carlsruhe: Demselben den an Kaiserliche Majestät genommenen Rekurs in keinerlei Weise entgelten, ihme auch, wenn er noch wegen vollkommener Schadloshaltung in Betref des zu dem Pfarrhauß-Baue hergegebenen Feldes geziemend anrufen würde, Ihrer Regierung eigenem Erbieten gemäß alle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen.

Nro. 362.

Lunæ, 29. Maii 1780.

Mayerische Kinder erster Ehe, contra den Magistrat zu Nördlingen, rescripti puncto extraditionis præcipui materni, nunc in specie, puncto nullitatum processus, & spolii;

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Magistrats der Reichs-Stadt Nördlingen ad acta, und kan solcher parti impetranti jedoch blos ad notitiam auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica kommuniciret werden.

2do) Aber werden Impetranten darauf verund mit ihrer querela abgewiesen, auch ihnen ihre unziemliche Schreib-Art gegen besagten Magistrat nicht nur alles Ernstes vorgehalten, sondern auch sie hiemit erinnert, sich dergleichen bey Vermeidung schärferer Kayserlichen Ahndung ferner nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Nro. 363.

Lunæ, 29. Martii 1779.

Schilling, contra Schilling puncto diversarum prætensionum; sive impetrantischer ex officio bestellter Anwaldt Müller sub præs. 7. Septembris anni præteriti erstattete allerunterthänigsten Bericht in satisfactionem Concluſi Cæsarei, de 18. Augusti ejusdem anni. appon. Concluſum.

Idem sub præs. 5. Februarii novissimi übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag zu dem Berichte de præs. 7. Septembris anni præteriti nebst Bitte: pro clementissime desuper maturanda resolutione Cæsarea. appon. signum ⊙. cum subadjunctis Nro. 1. — 11. & Concluſum.

1mo)

1mo) Ponatur sowohl der von dem ex officio bestellten Anwaldt allerunterthänigst abgestattete Bericht de 7. Septembris anni præteriti als dessen Nachtrag de 5. Februarii anni currentis ad acta.

2do) Wird Implorant mit seinen petitis von hier ab und dagegen an seine gehörige Instanz verwiesen, und zugleich

3tio) demselben anbefohlen, sich binnen 14. Tagen von hier weg zu begeben.

Nro. 364.

Jovis, 6. Maii 1779.

Zu Aalen, 24er Kollegium contra den Magistrat daselbst puncto diversorum gravaminum.

1mo) Ponatur des Magistrats der Kaiserlichen Reichs-Stadt Aalen allerunterthänigster Bericht, und respective Verantwortung ad acta, und kan den Impetranten Abschrift davon, jedoch ad solam notitiam auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica verabfolget werden.

2do) Werden die impetratische exceptiones fori austregales, & deficientis legitimationis als respective unstatthaft, und unerfindlich verworfen. Hingegen,

3tio) Wird nunmehro das impetrantische 24er Kollegium mit seinen sämtlichen gestellten petitis hiemit ab, und auf die von dem Magistrate bereits ertheilte vordere resoluta, als

wobey Kaiserliche Majestät es allergerechtest lediglich bewenden lassen, verwiesen, und da

4to) die impetrantische 24er in ihrer allerunterthänigsten Vorstellung und Klage mehrere theils vorhin schon gerecht, und genüglich abgethane, theils an sich ganz unerhebliche durchaus aber unerfindliche und noch dabey grösten theils ihren vorgesezten Magistrat gröblich verunglimpfende vermeinte Beschwerden, und Anzeigen bey Kaiserlicher Majestät vor- und anzubringen nicht Scheue getragen, sondern sich vermessentlich erfrechet, insonderheit auch den Burger Stadtmeister Georg Caspar Stahl, dann die Mit- 24er Johann Caspar Mayer, Johann Gottfried Fürgang, Johann Paul Rieger, Johann Friedrich Krauß, und Melchior Arnold dahin: daß sie als Mitkläger, und respective Mitdenuntianten, sowohl als auch zugleich als vermeinte Gezeugen, und zwar die 5. lezt benannte so aufgetretten, daß sie nicht einmal ihre 24er Qualität zu dem Verhör-Protokolle auf die gestellte betrefende Fragstücke angegeben, sträflichst misbraucht, und diese sich in solcher Weise haben misbrauchen lassen, so wird nicht allein denenselben diese mehrfältige Ungebühr hiemit in Kaiserlichen Ungnaden schärfest verwiesen, sondern ihnen auch bey dem Magistrate dieser Ungebühr halber eine schriftliche Abbitte eben so, wie dem Burgermeister Winter die vorhin zuerkannte Ehren-Erklärung zu thun, und zwar dergestalt, daß im widrigen Falle die Ansezung der desfallsigen Strafe dem Magi-

strate

strafe selbst hierdurch anheim gegeben seyn solle, anmit auferleget wird, wie dann auch diejenige, welche an diesem so verläumdischen als frivolen, und ungegründeten Klag-Wesen Theil genommen, die deshalb aufgegangene Kösten, und zwar aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten, samt und sonders schuldig, und fällig erklärt, annebst der bisherige Burger Stadtmeister Pahl, und die mit demselben benannte 5. andere 24er aus diesem Collegio (welches demnächst mit eben soviel Personen wieder Ordnungsmässig zu ergänzen) hier ausgeschlossen, alle insgesamt aber ernstlich verwarnet, und gemessenst angewiesen werden, in Zukunft derley Unfug, wie auch insonderheit des fernern Gebrauchs ihres übel gewählten Syndici Konagel (wessen als Sachwalters Gebrauch hiebey auch der übrigen ganzen Aaler Burger- und Einwohnerschaft samt und sonders unter willkührlicher Strafe untersagt wird) sich so gewisser zu enthalten, sondern ihrer Pflicht und Anstellung in richtigen Wegen mit behöriger Subordination, und Bescheidenheit fürzugehen, als widrig unerwartenden Falls schärfere Kaiserliche Einsicht und Ahndung unfehlbar erfolgen wird.

5to) Cum inclusione membri 3. & 4. hujus Concluſi rescribatur dem Magistrate den ganzen Innhalt derselben den Impetranten, den besondern Betref aber auch der gesamten Burgerschaft behörig zu publiciren, und durchaus in Vollzug zu sezen, auch wie

sol-

solches geschehen, bey Kaiserlicher Majestät in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

6to) Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 365.

Sabbathi, 9. Decembris 1780.

Von Herdegen, modo dessen Wittib, nunc verehelichte Schulerin, puncto extensionis privilegii Cæsarei über die Spiegel Folien; sive implorantischer Anwaldt Haffner sub præs. 23 Octobris nuperi überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 24. Augusti anni præteriti nebst Bitte: pro impertienda ex adductis causis venia ad reinformandum, hocque prævio acceptandis reinformatorialibus de præs. eodem, & deferendo humillimis earundem petitis. appon. Conclusum.

Idem sub præs. eodem exhibet reinformatoriales juncto petito humillimo prioris inhæsivo. appon. Lit. H. — M. & Conclusum in duplo.

Idem sub præs. 20. Novembris novissimi exhibet allerunterthänigste Nachtrags-Anzeige ad reinformatoriales de præs. 23. Octobris nuperi & supplicat: pro hanc ad acta ponendo, desuperque reflectendo. appon. Lit. N. & Conclusum in duplo.

Hat das implorantische ordnungswidrige Gesuch nicht statt.

Nro. 366.

Nro. 366.

Jovis, 5. Martii 1778.

Forstmeister von Gelnhausen, contra Gremp von Freudenstein, und die Kaiserliche Burg Gelnhaussen, mandati; sive ermeldte Burg Gelnhausen sub dato 12. Septembris & præs. 30. Octobris anni præteriti erstattet allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum Cæsareum de 13. Decembris 1776. cum adjunctis Lit. A. B. C. eorumque subadjunctis.

1mo) Ponatur der von der Kaiserlichen Burg Gelnhaußen sub præs. 30. Octobris anni præteriti erstattete allerunterthänigste Bericht ad acta.

2do) Fiat nunc mandatum de restituendo spolio in feudis commisso cum omni causa, cassandis nulliter constitutis hypothecis & alienationibus, desistendo ab ulterioribus spoliationibus, & turbationibus desuperque idonee cavendo ac refundendis damnis & expensis S. C. sub pœna 5. marcarum auri annexa citatione solita & cum termino 2. mens.

Nro. 367.

Veneris, 26. Januarii 1776.

Zu Dünckelsbühl Vorsteher der Katholischen Kirchenpflege contra das Kaiserliche Landgericht zu Anspach, Burggrafthums Nürnberg, puncto spolii; sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub

ſub præs. 1. Decembris 1774. accuſando lapſum termini ad producendum adjunctum ſub Lit. A. præfixi ſupplicat pro clementiſſime in ejusdem defectu comminato modo procedendo. appon. Coucluſum.

Econtra ermeldtes Kaiſerliches Landgericht ſub præs. 5. Auguſti ejusdem anni erſtattet per von Stieve allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Cæſareum de 8. Martii 1773. nebſt Bitte: pro clementiſſime partem impetrantem a limine judicii repellendo appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem von Stieve ſub præs. 3. Novembris dicti anni producit adjunctum ſub Lit. A. ad relationem de præs. 5. Auguſti ſupradicti anni & ſupplicat pro clementiſſime deferendo humillimis retro petitis appon. Lit. A. & Concluſum in duplo.

1mo) Ponatur des Kaiſerlichen Landgerichts zu Anſpach Burggrafthums Nürnberg allerunterthänigſter Bericht de præs. 5. Auguſti 1774. nebſt dem ſub præs. 3. Novembris 1774. exhibirten adjuncto ad acta.

2do) Fiat nunc contra erſtbeſagtes Kaiſerliche Landgericht das in ſupplica de præs. 7. Martii 1767. retro gebettene reſcriptum S. C.

Nro. 368.

Martis, 16. Septembris 1777.

Zu Mittelzell Gemeinde contra die Fürſtliche Würzburgiſche Regierung, reſcripti, den Marktdreyer

Dreyer betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Dieterich sub præs. 10. Maii anni currentis accusando lapsum termini supplicat pro clementissime communicandis informatorialibus, aut in eorum defectu ordinationem pœnalem ferendo. appon. ultimum Conclusum.

Idem sub præs. 12. hujus supplicat pro clementissime deferendo humillimis retro petitis. appon. Conclusum.

In eadem die Fürstliche Würzburgische Regierung sub dato 22. & præs. 29. Aprilis anni currentis erstattet per de Schwannasini allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum Cæsareum de 2. Decembris anni præteriti cum adjunctis Lit. A. — E.

1mo) Ponatur der von der Fürstlichen Regierung erstattete Bericht ad acta, &

2do) fiat nunc petitum rescriptum.

Nro. 369.

Veneris, 22. Augusti 1776.

Von Spies zu Rath contra den Jülch- und Bergischen fiscum Cameralem & consortes, appell. & mandati; sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 29. Martii anni currentis docendo insinuationem Concluſi accusandoque lapsum termini supplicat: pro clementissime informatorialibus communicandis, aut comminato modo procedendo. appon. documentum insinuationis.

In eadem Kurpfälzischer Anwaldt Braun sub præs. 15. Aprilis anni currentis purgando moram, supplicat pro clementissime concedendo alio termino ad informandum. appon. Concluſum.

Idem sub præs. 22. dicti mensis & anni überreichet allerunterthänigsten weitern Bericht nebst Bitte: pro clementissime desuper reflectendo. appon. Concl. & Lit. A.

1mo) Ponatur des Herrn Kurfürsten zu Pfalz als Herzogen zu Jülch und Berg allerunterthänigster Bericht de dato 1. & præs. 22. Aprilis anni currentis ad acta, &

2do) rescribatur nunc eidem: Kaiserliche Majestät fänden die von demselben in dem erstatteten Berichte angeführte Gründe keineswegs dergestalt beschaffen, daß sich hierdurch die per decretum de 20. Augusti 1771. der Impetrantin geschehene Inhibition, sich bey Strafe von 25. Reichsthalern durante lite des eigenmächtigen Jagens in dem Kelzer Busch zu enthalten, rechtfertigen liess; Kaiserliche Majestät befehlen dahero ihme, Herrn Kurfürsten, alsofort mit gänzlicher Aufhebung gedachten decreti die Impetrantin bis zu völligem Ausgange der Sache, in dem durch das fürgebrachte Zeugen-Verhör gänzlich erwiesenen, auch von seinen, des Herrn Kurfürsten, Vorfahren in anno 1714. selbst anerkannten Besize vel quasi der Jagd-Gerechtigkeit in dem Kelzer Busch und Merzenreicherheide nicht weiters zu stöhren, und

die

die gewaltthätig abgenommene Flinten, samt allen verursachten Kösten und Schäden zu restituiren, und wie er diesem Kaiserlichen Befehle die geziemende Folge geleistet, in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 370.

§. 1.

Graf Rupert von Fugger verkaufte vermöge zweyer Obligationen vom 19. und 30. Jenner 1720. einem sichern Grimmel gegen eine Summe von 1200. fl. und 2340. fl. einen jährlichen Zins auf seinem (wie die Obligationen sagten) eigenthümlichen weder mit einigen Beschwerden, noch mit einem Fideikommiße behafteten Hofe zu Babenhausen; die zu diesem Hof gehörige 6. Unterthanen wurden hierauf ihrer Pflichten entlassen, und mit ihren Zinsen an den Grimmel verwiesen, dem sie die Früchten zu liefern, auch noch eidlich angeloben musten.

Graf Rupert starb bald darauf, und hinterließe häufige Schulden. Die Vormundschaft seines Nachfolgers verglieche sich mit dem grösten Theile der Kreditoren, errichtete darüber eine Klassifikation, und ließ den diesfälligen Receß von Kaiserlicher Majestät konfirmiren.

In dieser Klassifikation ist der Grimmel unter die Pfandgläubiger versezet worden, hat aber den Rezeß nicht unterschrieben, und man wußte auch nicht, ob er ihn je genehmiget habe.

Da inzwischen die Gült-Unterthanen aufhörten die Zinse abzuführen, so wandte er sich an das Landgericht der Mahlstadt Isny, und bewürkte dort im Jahre 1726. ein mandatum pœnale de præstando annuo canone, vel dimittendo hypothecam S. C. sub pœna 20. marcarum auri wider dieselbe.

§. 2.

Die Gräflich-Fugger-Babenhausische Vormundschaft hielte sich dadurch beschweret, und stellte bey Kaiserlichem Reichshof-Rathe den 7. März 1726. vor:

Sie habe sich mit den sämtlichen Gräflich-Babenhausischen Gläubigern verglichen, und der Vergleich seye von Kaiserlicher Majestät konfirmiret worden.

Diesem zuwider habe sich der Grimmel unterstanden an das Land-Gericht zu Isny listiger Weise zu rekurriren, und gegen gewisse Gräflich-Fuggerische Unterthanen ein mandatum pœnale de præstando annuo canone vel dimittendo hypothecam S. C. sub pœna 20. marcarum auri zu erwürcken.

Sie seye dadurch um so mehr beschweret worden, als 1.) der cum majori parte creditorum errichtete, und von Kaiserlicher Majestät konfirmirte Vergleich im Wege stehe.

2.) Einem einzigen creditori nicht zustehe, sich einem solchen Vergleiche zu widersezen, und sie Vormundschaft vor ein fremdes Gericht zu ziehen, dem keine Jurisdiktion zustehe.

3.) Mit

3.) Mit der in dem mandato des Landrichters angeführten Hypotheck habe es die Beschaffenheit, daß nicht der Grimmel, sondern ein in Güte beruhigter Gläubiger, der Spittelmeister zu Memmingen, auf die verschiedene Gülten zu Babenhausen eine Hypotheck gehabt habe.

Die Vormundschaft bath also in dieser Vorstellung: bey dem decreto confirmatorio manuteniret zu werden, und wider den Grimmel ein decretum pœnale dahin zu erkennen: daß er von dem Rekurse an das Landgericht abstehe, und sich dem Vergleiche gemäß verhalte.

§. 3.

Der Reichshofrath erkannte darüber ein Schreiben um Bericht an den Landrichter, der solchen auch den 31. Jenner 1731. dahin erstattete: der Grimmel habe ihn durch folgende Beweggründe zur Erkennung des Mandats veranlasset: Er hätte nemlich vorgebracht, daß bey Errichtung des Vergleichs der status activus & passivus von dem wenigsten Theile der Kreditoren inspiciret worden seye, man auch kein inventarium per impartiales habe errichten lassen, noch die vires patrimonii nebst dem statu impossibilitatis gebührend untersuchet.

Der gemeinen Sage nach sollte Graf Rupert an Aktiv. Vermögen von 800000. fl. effecti, an passivis hingegen mehr nicht dann 103000. hinterlassen haben.

Die Revenüen der hinterlassenen 3. Herrschaften belaufeten sich auf 25000. fl. Es wären also noch Mittel genug vorhanden, die creditores vollkommen zu befriedigen.

Die angezogene fideicommissa, und die pacta creditorum wären zwar auf den Tisch gelegt worden, seyen aber weder von ihme, Grimmel, noch einem andern creditore eingesehen worden, aus denselben auch die qualitas fideicommissaria singulorum prædiorum nicht zu ersehen gewesen; Fideicommissa autem non præsumi.

Die ihme versezte 6. Höfe zu Babenhausen wären, wie der Kontext zeige, als eigenthumlich angegeben worden. Sonst aber seye dem nicht also, daß der Spittelmeister zu Memmingen darauf eine hypothecam anteriorem gehabt habe. Es wäre auch hierun er von dem Grafen Rupert kein fraus oder dolus zu präsumiren.

Man würde von Seite der Vormundschaft casu quo nicht ermangelt haben, die qualitatem fideicommissariam zu erweisen, als er Grimmel solche bey dem damaligen Konvente gleich auf der Stelle in Abrede gestellet hatte, wenn man dazu im Stande gewesen wäre:

Es seye falsch, daß, wie der Rezeß laute, die sämtliche creditores die Liquidation und Klassifikation der Vormundschaft übertragen hätten. Diese habe sich vielmehr bey der nachher eigenmächtig unternommenen Klassifikation qua pars, judex & arbiter aufgeführt, und dabey ganz illegal gehandelt, da sie jüngere hypothecarios älteren vorgesezt, etliche aber gar ausgelassen hätte, und so weiter.

Man habe ihn, Grimmel, wider alle Rechte in Ansehung des Kapitals post creditores hypothecarios simplices klassificirt, und in Ansehung

der

der Zinse den Kurrent, Schuldnern gleichgestellt, da er doch die Zinse auf 6. und 9. Jahre cum pacto anticretico erkaufet hätte, auch die Gültbauern dieserwegen von dem Grafen Rupert an ihn eidlich angewiesen worden seyen. Nach den Rechten und der allgemeinen Lehre der Rechtsgelehrten gehörten die jährlichen Zinse in die zweyte Klasse, und zwar in die Klasse derjenigen, welche per singulares constitutiones ein Privilegium hätten.

Die creditores, welche den Rezeß würcklich unterschrieben hätten, wären meistens Gräflich Fuggerische Unterthanen, oder Kurrent-Schuldner, folglich mit ihme Grimmel, und andern Kreditoren, die sich der Klassifikation ebenfalls entgegen gesezt hätten, diversæ conditionis & qualitatis gewesen, hätten ihme dahero auch nicht präjudiciren können, wenn sie gleich major pars gewesen wären.

Die Unterschrift dieses pacti seye nicht in ipso congressu geschehen, sondern erst nachgehends per emissarios singillatim zusamengeflickt worden.

Er, Grimmel, wäre in locatione gar sehr beschwert, und es seye dabey unrichtig verfahren worden.

In den Obligationen wären die clausulæ executivæ ausdrücklich enthalten; Er, Grimmel, also zu Behauptung seines Immissions-Rechts nach der Landgerichts-Ordnung p. 2. §§. Falls eines ꝛc. item: wann einer aus trichtlichen Ehehafts. Fall ꝛc. allerdings befugt gewesen an das Land. Gericht zu rekurriren.

Er, Land-Richter, habe daher in Rücksicht dieser Gründe allerdings a præcepto anfangen, und

wider die morose mit Eyd und Pflichten zugethane Censiten executive procediren können.

Præsertim cum juris sit, quod ille, qui ante concursum possidet, pendente discussionis instantia in possessione tenendus sit.

Es wäre also auch billig, daß der Grimmel so lange bey seinem Besize geschüzet werde, bis entweder die Reluitions-Jahre vorbey wären, und er Grimmel bezahlet, oder die Sache mit den gesammten creditoribus, ins besondere aber denjenigen, welche sich dem pacto nicht submittiret hatten, entweder im Wege Rechtens, oder gütlich ausgemacht seyn würde, er hoffe folglich, es werde dem Mandats-Prozeße der ordentliche rechtliche Lauf gelassen werden, oder wenn allenfalls das Gräflich Fuggerische Debitwesen authoritate Cæsarea legaliter reassumiret werden sollte, der Grimmel in Ansehung der Lokation solchergestalt konsideriret werden, daß er sich dawider zu beschweren keine Ursach haben dörfte.

§. 4.

Da über diesen Bericht eine Kommunikation zum Gegenberichte erkannt wurde, so erwiederte der impetrantische Theil darinn:

Die Schuld der 2340. fl. könne sie Vormundschaft nicht in Abrede stellen.

Sie habe im Namen des Pupillen die vätterliche Erbschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii angetretten, und die hinterlassene bona wären ex pacto & providentia majorum auf den Pupillen verfallen.

Das

Das Teſtament des Grafens Anton, wie auch der unter ſeinen drey Linien Marx, Hanß, und Jakob errichtete, und von Kaiſerlicher Majeſtät konfirmirte Vertrag zeugeten, daß allen dieſen drey Söhnen und ihren Nachkommen die Veräuſſerung aller von dem Vater ererbter und künftig zu erwerbender Güter auſſer der Familie verbothen worden.

Die dem Grimmel verſezte 6. Höfe gehörten zu Babenhaußen, welches Graf Anton, von dem der Graf Rupert herſtamme, erkauffet hätte, und mit einem Fideikommiße verhaftet ſeye. Da alſo die Verpfändung ohne den Konſens der Agnaten an den Grimmel geſchehen wäre, ſo ſeye ſie auch null und nichtig.

Die Vermuthung ſeye für den Vergleich und auch für den Umſtand, daß der ſtatus den Kreditoren getreulich vor Augen gelegt worden; es habe ſich gezeiget, daß die Einkünfte zu Tilgung der Schulden nicht zureichend ſeyen, ſonſt würden die Glaubiger das pactum gewiß nicht eingegangen haben.

Es wäre zu wünſchen, daß die effecti ſich auf 800000 fl. und die Revenüen auf 25000 fl. erſtreketen. Dieſes Vorgeben beruhe aber auf einer gemeinen Sage, welche ungegründet, und ein leeres Gedicht wäre.

Wenn der Grimmel ſich an das pactum nicht wolle binden laſſen, ſo wäre auch der curandus an die den Rechten nach ohnehin nichtige Obligationen nicht gebunden.

Die qualitas fideicommiſſaria ſowohl, als die Unzulänglichkeit der Zahlungs-Mittel erhelle-

ten aus dem mit den creditoribus familiæ errichteten Rezeße, und wären damal genugsam gezeigt worden.

Daß in den ausgestellten Obligationen die versezte 6. Höfe als ein Eigenthum verschrieben worden seyen, rühre ex ignorantia desjenigen Beamten her, der die Obligation verfasset habe, und deswegen den debitorem dessen nicht hätte erinnern können. Allenfalls könne dadurch die qualitas fideicommissi nicht immutiret werden.

Der Rezeß sage klar und deutlich, daß hiezu von den Kreditoren einige denominiret worden.

Der Grimmel könne nicht sagen, daß die Klassifikation contra juris ordinem errichtet worden seye, dann ob er gleich auf den 6. Höfen propter fideicommissi qualitatem keine Hypothek habe überkommen können, noch auch an dem mit den sämtlichen creditoribus errichteten Rezeße einigen Antheil nehmen wollen, so wäre er dennoch wie andere seines gleichen secundum prioritatem temporis in die dritte Klasse gesezet worden. Wenn er ein besseres Prälations-Recht zu haben vermeine, so müsse er solches darthun.

Dem errichteten pacto anticretico stehe der defectus potestatis im Wege, weil die qualitas fideicommissaria vorhanden gewesen wäre.

Major pars creditorum habe ihm also tanquam paris conditionis gar wohl derogiren können.

Die Obligationen selbst wären null und nichtig.

Es seye nicht abzusehn, wie das Land-Gericht eine Jurisdiktion fundiren wolle, da in der Obligation

gation kein Wort enthalten wäre, daß der Debitor auf seine Exemtions-Freyheit von dem Landgerichte renuntirt hätte.

Die Gräfliche Babenhausische Pupillen wären vielmehr blos der Kaiserlichen Jurisdiktion unterworfen.

§. 5.

Da bey dem erfolgten Vortrage die Einreden des klagenden Theils für unerheblich befunden wurden, und zwar

1.) Die Einrede der dem Land-Gerichte nicht zustehenden Gerichtsbarkeit: weil solche demselben in Sachen, die zu einem Mandate geeignet sind, nicht in Abrede gestellet werden konnte, diese Eigenschaft aber in der gegenwärtigen Sache deswegen vorhanden war, weil die Obligationen mit clausulis executivis versehen gewesen, auch der Grimmel nicht wider den Pupillen oder dessen Vormundschaft, sondern nur wider die ihm verpfändet und verpflichtet gewesene 6. Unterthanen geklagt hatte, nicht minder wider die Stellen der diese Gerichtsbarkeit begründenden Land-Gerichts-Ordnung nichts eingewendet, die Schuld von der Vormundschaft ausdrücklich eingestanden worden, an eine connexitatem causæ hingegen deswegen nicht zu denken war, weil der Land-Richter nicht über das Konkurs- und Debitwesen des verstorbenen Grafen, sondern nur über die Verbindlichkeit der 6. Gült-Unterthanen gesprochen hatte.

2.) Die Einrede der Nichtigkeit der Pfand-Verschreibungen wegen im Weg gestandenen Fideikommiß-

kommiß- und Lehensbande: weil die Frage: ob die verpfändete Gülten mit diesem Bande verhaftet gewesen, altioris indaginis war, folglich ad processum summarium nicht gehörte, besonders aber in der Obligation selbst gesagt war, daß die Hypothek mit keinem Fideikommiße bestrickt seye, auch nicht zu vermuthen gewesen ist, daß der Aussteller einen Betrug gespielet habe, der angebliche Irrthum des Beamten, der die Obligation geschrieben haben sollte, hingegen nicht wahrscheinlich, und deswegen gleichfalls altioris indaginis, folglich ebenfalls ad petitorium gehörig war, und sogar die Vormundschaft den Grimmel unter die Pfandgläubiger versezt, folglich eben dadurch selbst wider diese ihre angebliche Einrede gehandelt hatte.

3.) Die Einrede des abgängigen Konsenses der Agnaten: weil solcher nicht nothwendig gewesen, gleichfalls altioris indaginis, folglich ebenfalls nicht ad summarium, sondern allenfalls ad petitorium gehörig zu seyn befunden worden.

4.) Die Einrede der blos cum beneficio legis & inventarii angetrettenen Erbschaft, weil solche die sonstige Statthaftigkeit der Schuld und Hypothek, und die Zahlungs-Verbindlichkeit nicht aufheben konnte. Und endlich

5.) Die Einrede des mit dem mehrsten Theile der Kreditoren geschlossenen und von Kaiserlicher Majestät bekräftigten pacti: weil der Grimmel immer behauptet hatte, daß er dieses pactum nicht mit unterschrieben, sondern demselben ausdrücklich widersprochen habe, und auch sonst andere erhebliche Einwendungen dagegen gemacht hat, die Kaiserliche

serliche Konfirmationen hingegen immer nur salvo jure tertii ertheilt zu werden pflegen. So erfolgte den 6. Novembris 1733. das Konklusum:

1.) Hat das impetrantische wider das von dem Kaiserlichen Land-Gerichte der Mahlstadt Isny unter dem 15. Januarii 1726. ausgefallene mandatum de præstando annuo canone vel dimittendo hypothecam beschehene Gesuch nicht statt, sondern es wird die Gräflich Fugger-Babenhausische Vormundschaft nunmehro damit abgewiesen, jedoch

2.) Derselben, falls sie sich mit impetrato weder in Güte zu sezen, noch demselben Spruch und Foderung zu erlassen gemeinet seyn solle, ihr allenfalls zu statten kommendes Recht in separato judicio auszuführen, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

3.) Hoc notificetur per rescriptum dem Kaiserlichen Land-Richter zu seiner Nachricht.

Nro. 371.

Sabbathi, 16. Augusti 1777.

Hungen, Grafschaft, contra die Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, rescripti, puncto diversorum gravaminum; sive impetrantischer Anwaldt Schumann sub præs. 23. Junii überreichet allerunterthänigsten Gegenbericht juncto petito humillimo inhæsivo. appon. Lit. K. — O. & Conclusum in triplo.

Econtra des ältern Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels impetratischer Anwaldt von Stieve sub

præs.

præs. eodem accuſando lapſum termini ſupplicat humillime pro deficientibus adhuc reinformatorialibus partem impetrantem nunc iisdem præcludendo. appon. Concluſum.

In eadem der vier jüngeren Herrn Fürſten zu Solms. Braunfels impetratiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præs. ſupradicto accuſat lapſum termini & ſupplicat humillime, pro deficientibus reinformatorialibus clementiſſime deferendo humillimis informatorialium petitis. appon. Concluſum.

Wird nunmehro pars impetrans mit ſeinem allenthalben unſtatthaften Begehren abgewieſen.

Nro. 372.

Veneris, 28. Februarii 1777.

Wagner, contra den Magiſtrat zu Hamburg, puncto amotionis ab officio; ſive impetrantiſcher Anwaldt Alt ſub præs. 23 Octobris 1775. supplicat pro clementiſſime concedendo ad reinformandum alio termino bimeſtri. appon. Concluſum.

Idem ſub præs. 5. Decembris ejusdem anni exhibet allerunterthänigſten Gegenbericht juncto petito humillimo legali. appon. Lit. A. — G. & ſubadjunctis Nro. 1. — 4. ac Concluſum in duplo.

Hat ſämtliches Begehren nicht ſtatt, ſondern wird Impetrant mit ſeiner Klage von hier ab, und zur Ruhe verwieſen.

Nro. 373.

Nro. 373.

Veneris, 10. Septembris 1779.

Johanniter-Ordens Obristmeister in deutschen Landen contra den Herrn Marggrafen zu Baaden, mandati, den kleinen Zehend zu Augg und Hoch betreffend; sive impetrantischer Anwaldt von Blumenfeld sub præs. 12. Aprilis nuperi stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro prævia restitutione in integrum brevi manu contra Conclusum de 5. Martii anni currentis, reinformatoriales acceptando, eorumque petitis deferendo. appon. signum ⊙. ☽. & Conclusum.

Idem sub præs. eodem überreicht allerunterthänigsten Gegenbericht samt Bitte: pro decernendo nunc retro petito mandato Cæsareo. appon. Nro. 10. 11. & Conclusum in duplo.

1mo) Wird zwar pars impetrans gegen das Conclusum contumaciale vom 8. Martii nuperi brevi manu in integrum restituirt, und mit seinem Gegenberichte de præs. 12. Aprilis jüngsthin annoch zugelaßen; Es hat aber darauf

2do) das nachgesuchte Mandat nicht statt, sondern

3tio) die Kommende Villingen bey erster Instanz ihre annoch ruckständige Verhandlungen einzubringen, und daselbst salvis remediis juris rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Nro. 374.

Nro. 374.

Martis, 27. Februarii 1776.

Niederbeſſungen Gemeinde, contra Solms-Braunfels, reſcripti; ſive impetrantiſcher Anwaldt Lyncker ſub præs. 25. Novembris 1774. überreichet allerunterthänigſten Gegenbericht ſamt Bitte: pro clementiſſime deferendo nunc humillimis retro petitis. appon. Concluſum.

In eadem modo impetrantiſcher Anwaldt Schumann ſub præs. 16. Januarii noviſſimi ſupplicat pro clementiſſime maturanda reſolutione. appon. Concluſum.

Idem ſub præs. eodem legitimat ſe ad acta, & ſupplicat pro clementiſſime de mandatis procuratoriis pro ſtylo decernendo. appon. mandata.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præs. 5. Decembris 1774 accuſando lapſum termini iterati ſupplicat pro clementiſſime partem impetrantem nunc reinformatorialibus præcludendo, cum ultimo Concluſo.

Idem ſub præs. 6. Februarii anni præteriti idem petit. appon. Concluſum.

In eadem coimpetratiſcher Anwaldt von Stieve ſub præs. 5. Decembris 1774. exhibet allerunterthänigſte Anzeige lapſus termini, & ſupplicat pro clementiſſime deficientibus reinformatorialibus in contumaciam procedendo. appon. Concluſum.

1mo) Cum inclusione reinformatorialium de præs. 25. Novembris 1774. und mit Verwerfung der unstatthaften exceptionis rei judicatæ, rescribatur nunc parti impetratæ, impetrantische Gemeinde in dem wohl hergebrachten Besize der Freyheit von der mittelst Straf-Befehlen, neuerlich gefoderten jährlichen Abgabe, und Lieferung von 25. Klafter Brennholz nicht weiter zu turbiren, sich aller Thätlichkeiten, und eigenmächtigen Holzfällens in der Gemeinde eigenthümlichen Waldung gänzlich zu enthalten, und da sie einigen Anspruch hierunter zu haben vermeinen, sich an dem Wege Rechtens zu begnügen, auch wie sie solches befolget, oder zu befolgen gedenken, in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

2do) Communicetur partis impetrantis novum mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 375.

Lunæ, 24. Septembris 1781.

Hocheisen, contra den Magistrat zu Ulm, puncto eines auf das fremde Leder gelegten Zoll-impostes ;

Rescribatur dem Magistrate der Reichs-Stadt Ulm: Nachdeme aus seinem Berichte erhelle, daß er sich gegen die notorische Reichs-Gesetze angemasset, einen neuen Leder-Impo-

sten einzuführen, so solle derselbe hiemit ex officio kassirt und aufgehoben, Ihme, Magistratui, dies Unternehmen nachdrücklich verwiesen, und für die Zukunft bey schärfester Ahndung untersagt, zugleich aber gemessenst anbefohlen seyn, die Abgabe von Leder wieder auf den alten Fuß zu 10. kr. vom Centner herabzusezen, und des eingeklagten Lederhandels halber in dem Vergleich- und judikatmässigen Stande, wie es vor seinem hiedurch kassirten Dekrete vom 6. Martii 1776. gewesen, einsweilen zu lassen, und dem Impetraten die ihme abgenommene Gelder zu restituiren, auch wie alles befolgt, in Zeit zweyer Monaten ad acta zu dociren ꝛc.

IX. Zu

IX.

Zu dem Erklärungs-Prozeße.

Nro. 376.

Martis, 7. Martii 1780.

Fähndrich contra den Grafen von Reinach, puncto reſtantis ſalarii; ſive impetratiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præs. 27. Januarii nuperi docet de inſinuato Concluſo lapſoque termino, & ſupplicat pro partis adverſæ contradeclaratione communicanda, aut eandem hac præcludendo. appon. Concluſum & documentum inſinuationis.

1mo) Wird nunmehro pars impetrans mit ſeiner Gegen-Erklärung hiemit präkludiret, &

2do) referantur nunc exhibita.

Nro. 377.

Veneris, 4. Februarii 1780.

Von Imhof, contra das Hochſtift Augsburg, nunc vice verſa puncto ſuperioritatis, in ſpecie das jus collectandi zu Untermeidingen betreffend; ſive impetrat. modo impetrantiſcher Anwaldt Dieterich ſub præs. heſterno docendo do inſinuata declaratione finali ſupplicat: pre promovenda nunc actorum relatione. appon. documentum inſinuationis & Concluſum.

1mo) Ponatur partis impetratæ modo impetrantis documentatio inſinuatæ declarationis finalis ad acta;

2do) referantur nunc exhibita.

X.

Zu dem Auflag-Prozesse.

Nro. 378.

. . . . . .

. . . . . contra . . . . . , puncto debiti; ſive implorans . . . ſub præs 24. Novembris 1783. ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet: pro injungenda parti adverſæ ſolutione. appon. Nro. 1. & 2.

Idem ſub præs. 2. Aprilis anni præteriti ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet: pro ferenda ob nondum ſecutam ſatisfactionem ſeveriori ordinatione Cæſarea; cum adjunctis.

Würde Implorant ſeinen Wechſelbrief in originali oder copia vidimata, wie ſich gebühret, beybringen, ſo ergehet weiterer Beſcheid.

Nro. 379.

Martis, 21. Novembris 1780.

Beck, contra von Orth, puncto reſtantis ſalarii; ſive implorant Beck ſub præs. heſterno docet de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, & ſupplicat: pro procedendo nunc in contumaciam. appon. Concluſum.

1mo)

1mo) Ponatur documentum factæ insinuationis Concluſi ult. ad acta.

2do) Detur parti impetratæ ex officio adhuc terminus 14. dierum zur auferlegten Vernehmlaſſung ſub comminatione litem alias in contumaciam pro conteſtata & libellum pro confeſſato acceptandi.

Nro. 380.

Lunæ, 14. Februarii 1780.

Engel, contra Staudner puncto debiti; ſive Impetrat Staudner ſub præs. 1. menſis & anni currentis ſupplicat humillime pro concedendo ad excipiendum adhuc termino 14. dierum. appon. Concluſum.

Detur parti impetratæ petitus terminus 14. dierum zu Beybringung ſeiner Vernehmlaſſung auf das impetrantiſche exhibitum de præs. 23. Septembris anni præteriti ſub comminatione, daß anſonſten lis in contumaciam pro conteſtata, & libellus pro confeſſato angenommen ſeyn ſolle.

Nro. 381.

Lunæ, 12. Martii 1781.

Mickh, contra von Orth, puncto debiti ſive Impetrant Mickh ſub præs. 12. Februarii noviſſimi documentat de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, ſupplicat: pro procedendo

nunc in contumaciam. appon. docum. insinuat. & Concluſum.

1mo) Ponatur documentum factæ insinuationis Concluſi de 15. Januarii anni currentis ad acta.

2do) Werden nunmehro lis in contumaciam pro conteſtata, und libellus pro confeſſato angenommen, und

3tio) Impetrant ad ulteriora zugelaſſen.

Nro. 382.

Lunæ, 21. Octobris 1776.

Von Frieß, contra von Moll, puncto debiti cambialis; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Lucam ſub præs. 15. hujus docendo de insinuato Concluſo, lapſoque termino ſupplicat: pro clementiſſime procedendo nunc in contumaciam. appon. Nro. 1. & 2.

Econtra die verwittibte von Moll ſub præs. 14. ejusdem überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime concedendo alio termino bimeſtri ad obſervandum obſervanda. appon. Nro. 1. & 2.

Mit Verwerfung des impetratiſchen aufzüglichen Zeit-Geſuchs wird nunmehr lis pro conteſtata & libellus pro confeſſato in contumaciam hiermit angenommen.

Nro.

Nro. 383.

Lunæ, 12. Martii 1781.

Beck, contra von Orth, puncto reſtantis ſalarii; ſive Impetrant Beck ſub præs. 19. Februarii noviſſimi docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino ſupplicat: pro nunc in contumaciam procedendo. appon. documentum inſinuationis.

1mo) Ponatur documentum factæ inſinuationis Concluſi de 30. Januarii anni currentis ad acta.

2do) Werden nunmehro lis in contumaciam pro conteſtata und libellus pro confeſſato angenommen, und der von Orth zur Entrichtung der von dem Impetranten eingeklagten 7. fl. 27. kr. kondemniret cum termino 14. dierum ſub pœna realis executionis.

Nro. 384.

. . . . . contra . . . . . puncto debiti; ſive Implorant . . . ſub præs. 23. Aprilis anni præteriti exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro ſolutionem debiti parti impetratæ injungendo. appon. ſig. ☉. & ☽. in duplo.

Communicetur das exhibitum de præs. 23. Aprilis anni præteriti parti impetratæ mit der Auflage: Impetranten klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, in ter-

mino 14. dierum allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 385.

. . . . . .

. . . . . contra . . . . . puncto debiti; sive . . . . . sub præsentato 2. Maii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: um allergnädigste Zahlungs-Auflage inbenannter Schuld. appon. Lit. A. B. in duplo.

1mo) Soviel die Forderung ad . . . . . laut Obligation vom . . . . angehet, communicetur das exhibitum, um den impetrantischen Theil klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, in termino 14. dierum allerunterthänigst anzuzeigen, was hingegen

2do) die weitere eingeklagte Summe ad . . . betrift, communicetur das exhibitum dem Impetraten zur Klaglosstellung, oder dafern er etwas erhebliches dagegen einzuwenden haben sollte, solches in termino 14. dierum allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 386.

. . . . . .

. . . . . contra . . . . . puncto debiti; sive implorans . . . . . sub præs. 18. Februarii anni currentis überreichet allerunterthänigste Vor-

Vorstellung und Bitte: pro clementissime injungenda solutione debiti intus mentionati. appon. Lit. A. B. & C.

Communicetur exhibitum de præs. 18. Februarii anni currentis parti impetratæ mit der Auflage, Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen oder dafern er etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches in termino 14. dierum allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 387.

Martis, 2. Junii 1778.

Shubinin, contra den Reichsagenten ..... puncto extraditionis actorum; sive imploran. tin Shubinin sub præs. 12. Maii novissimi supplicat humillime pro injungenda mandatario actorum extraditione. appon. Concl.

Communicetur das impetrantische exhibitum de præs. 12. Maii anni currentis dem Reichsagenten ..... mit der Auflage: parti impetranti, wenn sich die Sache angebrachtermaßen verhält, dero sämtliche acta zurückzugeben, oder aber über die etwaige Anstände an kaiserliche Majestät in termino octidui zu berichten.

Nro. 388.

§. 1.

Den 17. Jenner 1729. klagte ein armer Lehenkutscher Namens Decker, wider einen in curia

præsentem, daß er ihme hundert Gulden schuldig seye, bescheinigte aber diese Foderung nur mit einem Attestate eines sichern Breitkopf, welches dahin gienge, daß der Schuldner in seiner (des Zeugen) Gegenwart eingestanden habe, dem Kutscher hundert Gulden schuldig zu seyn.

§. 2.

Da der Kläger ein armer Mann war, so wurde in dieser Rücksicht die Kommunikation des exhibiti mit einer klausulirten Auflage dahin erkannt: daß der Beklagte den Kläger klaglos stellen, und wie solches geschehen, oder falls er etwas erhebliches einzuwenden hätte, in termino 2. mensium anzeigen sollte.

Nro. 389.

. . . . . .

. . . . . contra . . . . . puncto debiti cambialis; sive impetrans . . . . sub præs. . . . . exhibet humillimam documentationem insinuati exhibiti, lapsique termini, & supplicat pro decernendo Concluso paritorio in contumaciam. app. sig. ⊙.

1mo) Ponatur documentatio insinuati exhibiti de . . . . . ad acta;

2do) detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus 14. dierum ad satisfaciendum Concluso de . . . . . sub comminatione Concluſi paritorii in contumaciam decernendi.

Nro. 390.

Nro. 390.

. . . . . .

. . . . . contra . . . . . puncto debiti cambialis; ſive impetrantiſcher Anwaldt ſub præs. heſterno docet inſinuationem Concluſi, lapſumque termini accuſat, mit Bitte: pro decernendo, ob non ſecutam paritionem, Concluſo paritorio in contumaciam. appon. docum. inſinuationis.

1mo) Ponatur documentatio inſinuati Concluſi Cæſarei de 23. Februarii anni præteriti ad acta.

2do) Fiat nunc in contumaciam Concluſum paritorium cum termino 14. dierum.

Nro. 391.

Martis, 23. Januarii 1776.

Von Kleinau Graf, contra . . . . . puncto debiti; ſive impetrans ſub præs. 9. hujus docendo inſinuationem Concluſi accuſandoque lapſum termini ſupplicat pro clementiſſime decernendo comminato decreto paritorio. appon. Concluſum & document. inſinuat.

Econtra impetratus ſub præs. 8. ejusdem übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo, & ad præſtandum præſtanda, alium terminum quatuor ſeptimanarum concedendo. appon. Concluſum.

Detur

Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus quatuor ſeptimanarum ad ſatisfaciendum Concluſo Cæſareo de 2. Octobris anni præteriti ſub comminatione, daß widrigens das bereits angedrohete decretum paritorium in contumaciam erkannt ſeyn ſolle.

Nro. 392.

Sabbathi, 8. Januarii 1780.

Poſch, contra . . . . . puncto debiti; ſive impetrantiſcher Anwaldt Schrötter ſub præs. 16. Decembris anni præteriti docendo de inſinuato exhibito, lapſoque termino, ſupplicat pro communicandis exceptionibus, aut procedendo ſecus in contumaciam. appon. Concl. & doc. inſinuat.

Idem ſub præs. eodem producit mandata procuratoria & ſupplicat: pro eadem regiſtrando & communicando. appon. mandata procuratoria.

1mo) Detur ex officio terminus 14. dierum ad ſatisfaciendum Concluſo de 2. Decembris anni currentis ſub pœna agniti & liquidi.

2do) Communicetur impetrantiſches mandatum proc. parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Nro. 381.

Nro 393.

Lunæ, 12. Januarii 1778.

Spann als Bruckmannischer mandatarius **contra von Orth puncto debiti cambialis; sive impetrantischer Anwaldt Kirchbaum sub præs. 7. hujus docendo de insinuato exhibito, lapsoque termino supplicat humillime: pro partem adversam nunc ad solutionem executive adigendo. appon Conclusum & documentum insinuationis.**

Idem sub præs. eodem documentat insinuationem mandati procuratorii & supplicat humillime pro documentum ad acta ponendo. appon. doc. insinuat. & Concl.

1mo) Ponatur edoctio insinuati Concluſi de 27. Octobris anni præteriti ad acta.

2do) Detur parti impetratæ ex officio terminus 14. dierum ad satisfaciendum altefato Concluso sub comminatione, daß ansonsten die Forderung in contumaciam pro agnita & liquida angenommen, und er zur Zahlung angehalten werden solle.

3tio) Ponatur etiam edoctio insinuati mandati procuratorii ad acta.

Nro. 380.

Jovis, 3. Februarii 1778.

Posch contra ... puncto debiti; sive impetrantischer Anwaldt Schrötter sub præs. 21. Januarii novissimi docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro summam libellatam ob continuam partis adversæ imparitionem

nem

nem pro agnita & liquida declarando. appon. Concl. & sig. ⊙.

Econtra impetratischer Anwaldt ab Orlando sub præs. eodem purgando moram supplicat pro concedendo ad excipiendum adhuc termino 2. septimanarum. appon. Concl.

Detur petitus terminus 14. dierum sub comminatione, daß ansonsten die eingeklagte Forderung für liquid und anerkannt angenommen seyn solle.

Nro. 395.

Martis, 16. Martii 1779.

Haller, contra .... puncto debiti; sive Impetrant Haller sub præs. 4. hujus docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro debitum nunc in contumaciam pro agnito & liquido declarando. app. Concl. & docum. insinuat.

1mo) Ponatur edoctio insinuati ultimi Concluſi ad acta.

2do) Wird nunmehro die eingeklagte Schuld in contumaciam pro agnito & liquido hiemit erklärt, und zu deren wirklicher Entrichtung annoch terminus 14. dierum verstattet sub comminatione realis executionis.

Nro. 396.

Nro. 396.

Martis, 6. Martii 1781.

Trum contra von Orth, puncto vorenthaltenen Liedlohns, und verübter Mißhandlung.

Wird nunmehro der von Orth dem impetrantischen Trum 51 fl. 57 kr. zu bezahlen kondemniret, sub pœna realis executionis, & cum termino 14. dierum.

Nro. 397.

§. 1.

Den 12. October 1769. wurde folgendes Mandats-Gesuch überreichet.

Eure Kaiserliche Majestät geruhen sich von unterzeichnetem Anwaldt im Namen des Herzoglich Würtembergischen geheimen Raths, der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher, erbettenen Ritter-Raths Philipp Friederich Freyherrn von Rakeniz auf Haunsheim und Heinsheim ꝛc. sowohl in eigenem Namen, als auch besage Nro. 1. von tragender Vormundschafts wegen über dessen wohlseel. verstorbenen Bruders weyland Johann Gustav Freyherrn von Rakeniz, Herzogl. Würtemberg. Hauß-Marschalls nachgelassene minderjährige zwey Söhne entgegen und wider die zu Offenau, einem dem hohen Teutschen Orden, und zwar der Balley Franken zugehörigen, und unweit der Reichs-Stadt Wimpfen gelegenem Orte, errichtete Klemens-Haller Salinen-Societät folgendes klagbar allerunterthänigst

thänigst vortragen zu lassen. Diese Societät ist in 32. Aktien vertheilet, und es haben dermal folgende Personen daran Theil, nemlich:

1.) Des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit mit Aktien 16.
2.) Der Chur-Pfälzische Ministre Freyherr von Reibeld. 1.
3.) Der Churpfälzische Vice-Kanzler von Sußmann. 6.
4.) Der Churpfälzische Regierungs-Rath Gobin. 2.
5.) Des Churpfälzischen Regierungs-Raths Müssig zu Meßbach hinterlassene Wittib. 2.
6.) Die Tantphäische Erben zu Mergentheim. 1.
7.) Des Teutsch-Ordischen Regierungs-Raths Sündermaler hinterlassene Wittib zu Mergentheim. 1.
8.) Der Teutsch-Ordische Hof-Kammerer Rath Grenewinckel zu Mergentheim. 1.
Und
9.) Der Hochfürstliche Würzburgische Rath Schambach. 2.

Auf dem Ritter-Gute Heinsheim, wovon Anwaldts Prinzipalen, und dessen verstorbenen Bruders zweyen Söhnen 2. Drittel, dem hohen Teutschen Orden und dessen Kommende Hornek aber 1. Drittel zugehören, ist schon von langen Zeiten her, und gleichsam per traditionem die gegründete Vermuthung gefasset worden, auch in der ganzen Nachbarschaft der Ruf ergangen, daß daselbst eine Salz-Quelle verborgen liege.

Es fande sich daher schon im Jahr 1752. der Posthalter Herzog von Durlach nebst dem nachherigen

herigen Salinen-Direktor Schambach zu Heinsheim ein, und suchte bey dem dasigen condominio um die Erlaubnis an, nach dieser Quelle forschen zu dörfen; dieses wurde ihnen auch sowohl von Seiten des hohen Ordens nach Nro. 2. als der verwittibten Freyfrau von Rakeniz, der Mutter der Pupillen, in des Herrn Implorantens Abwesenheit nach Nro. 3. gestattet.

Als nun verschiedene Monate nach dieser Quelle gesuchet, und solche hart am Nekar auf dem Heinsheimischen territorio gefunden worden; So errichtete man Freyherrl. von Rakenizischer Seits mit den Deputirten der Salinen-Societät im Jahre 1754. die sub Nro. 3. anliegende Präliminar-Traktaten, suchte auch mit dem hohen Orden als condomino eine gemeinschaftliche Konvention zu errichten; Bey dem Abschluße derselben aber verfielen die hierzu deputirte Teutsch-Ordische Räthe auf den Gedanken, daß die Heinsheimer Salz-Quelle sich nach Offenau ziehen könnte, und nahmen daher zu Hintertreibung jenes Werkes den Anlaß, Anwaldts Herrn Prinzipalen die ihnen daran gebührende $\frac{2}{3}$. in Kontestation zu sezen, sofort selben von den abfallenden Nuzungen nur die Helfte zugestehen zu wollen.

Gleichwie man aber Freyherrlich von Rakenizischer Seits eine so wunderbare Prätension darum unmöglich einraumen konnte, weil man an dem Orte Heinsheim $\frac{2}{3}$ mit allen territorial-juribus besizet; also gab solches dem abgeneigten Salinen-Direktor Schambach unter Begünstigung der hohen Ordens-Regierung Gelegenheit, das angefangene Werk auf der Heinsheimischen Markung liegen zu lassen,

und zu Offenau nach einer Salz-Quelle nachzuforschen, welche sich auch, jedoch in der Maaß entdekte, daß jene $2\frac{1}{2}$ grädig, diese aber wegen der Einmischung des Nekar-Wassers nur $\frac{5}{4}$. grädig erfunden wurde.

Anwaldts Freyherrliche Prinzipalschaft konnte sich bey diesen Umständen unmöglich gleichgültig verhalten, sondern drange mit allem Ernste bey der Societät auf die Erfüllung des Präliminar-Akkords mit der Versicherung, daß sie nicht nur die vorgedachte mit dem hohen Orden obwaltende Differenz in Ansehuug der ihr gebührenden $\frac{2}{3}$. in ein- oder dem anderen Wege ausmachen, sondern auch die Festhaltung des errichteten Akkords garantiren wollte, welches dann die Wirkung hatte, daß die Societät besage Nro. 4. das Erbieten annahm, und sich nach Nro. 5. nochmal verbindlich machte, die Quelle anf dem Heinsheimer territorio auf ihre Kosten zu ergründen.

Hierauf wurde nun zwar, wiewohl nach vielen geflissentlichen Aufzüglichkeiten zur weitern Ergründung der Heinsheimer Quelle geschritten; nachdem sich aber nach Innhalt des Nro. 6. bey dem Nachgraben und Auspumpen derselben gezeiget hatte, daß die zu Offenau mercklich abnahm, und daraus nur allzudeutlich erhellete, daß jene die eigentliche Quelle seye, welche mit dem Offenauer gegenüber liegend viel tiefern, und nur eine halbe Viertelstunde davon entfernten Brunnen den genauesten Zusammenhang hätte, und dieser von jener weit höheren Seite seinen Zuflus erhalte; So wurde nicht nur gegen die anfänglich getroffene Verabredung, und diesseits nach vorberührter Beylage ertheilte

theilte gewiß sehr billige Versicherung, daß, woferne sich die Heinsheimer Quelle auf Offenau ziehe, man alsdann nur etwas verlange, im Falle aber dieses nicht wäre, man gar nichts prätendiren wolle, mit fernerem Graben plözlich innegehalten, sondern auch von den Associés der Schacht schnell wieder eingerissen, sofort das Werk zu Offenau mit desto grösserem Eifer fortgesezt und vollendet.

Anwaldts Prinzipalität wäre solchemnach berechtiget gewesen, diese auf ihrem territorio erfundene Salz-Quelle selbst zu $\frac{2}{3}$. auf alle nur mögliche Weise zu benuzen; Es ist auch nicht zu bergen, daß sie bereits den festen Entschluß gefasset hatte, ihr Recht lieber dem Herzoglichen Hauße Würtemberg käuflich zu überlassen, als sich auf eine so schnöde Weise behandelt zu sehen. Man hatte zu diesem Ende auch bereits mit diesem Herzoglichen Hauße Traktaten angestossen, und es wurde ein Expeditions-Rath zu Prüfung der Quelle nach Heinsheim abgeschikt, sofort eine eigene Herzogliche Deputation in Stuttgard zu Traktirung des Geschäfts niedergesezt, mit welcher dann auch verschiedene Konferenzen gepflogen wurden.

Gleichwie aber die imploratische Salinen-Societät, und vorzüglich der hohe teutsche Orden nur zuwohl begriefen, daß, wann dieses Vorhaben zu Stande gebracht, und auf der Heinsheimer Markung ein neues Werk angeleget werden sollte, das ihrige zu Offenau gänzlich ruiniret, und so viele Tausend zu dessen Errichtung aufgewandte Kösten verlohren seyn würden; Also liese dieselbe nichts erwinden, Anwaldts Prinzipalschaft von diesem Vorsaze, durch alle mögliche Ueberredungen ab-

und zu dem Entschluße zu bringen, mit ihr einen neuen Akkord zu treffen.

Es wurden daher von der Salinen-Compagnie drey Mitglieder, nemlich der Chur-Pfälzische Regierungs-Rath Mussig, der Salinen-Direktor Schambach, und der damalige Associe Vischer aus dem Würtembergischen bevollmächtiget, mit dem Freyherrn von Rakeniz in Unterhandlung zu tretten, wo sich dann Anwaldts Freyherrliche Prinzipalität endlich auf vieles Zusprechen bewegen ließ, die sub Nro. 7. anliegende verbindliche Konvention de dato 20. Maii 1756. mit Ihnen zu errichten. Es wurden darinn vermög §. 1. Freyherrlich von Rakenizischer Seits der gedachten Societät alle auf der Heinsheimer Markung so wohl bekannte, als noch fernerhin etwa erfunden werden könnende Salz-Quellen dergestalt zum freyen und uneingeschränkten Gebrauche, und zur Benuzung auf 40 Jahre hinaus überlassen, und cediret, daß es in der Societät freyem Willen und Wohlgefallen allein beruhen sollte, ob, und wann dieses Werk ferner aufgesucht, überbaut, oder gar nicht benuzet werden wollte? Es wurde anbey im §. 2. und 3. ganz unwiederruflich versprochen, daß man Freyherrl. von Rakenizischer Seits sothanes Salzwerk gar nicht benuzen, sofort in dem Stande, wie es dermal befindlich, belassen, und es zu der Societät Nachtheil anderwärts binnen 40. Jahren nicht veräusseren, verpfänden, verkaufen, vertauschen, oder auf irgend eine andere Art sich dessen begeben; oder wofern das Gut Heinsheim auf eine dergleichen Weise an einen anderen possessorem gelangen würde, diese Verbindlichkeit dennoch unwiderruflich verbleiben, sofort ein jeweiliger Possessor vorbeschriebene

bene und nachfolgende Bedingnüße festzuhalten schuldig seyn solle, ja die Freyherrl. von Rakenizische Familie stellte darüber zugleich Sicherheit für diese Ueberlassung zum bauen, oder sonstigen freyen Gebrauche; im §. 4. machte sich die Societät in solidum verbindlich, der Freyherrl. von Rakenizischen Familie, so lange nicht gebauet würde, alle Jahr Sechshundert Gulden baares Geld zur Rekognition in loco Heinsheim, termino Joannis Baptistæ, und zwar im Jahr 1758. das erstemal zu bezahlen, und damit unfehlbar zu continuiren, wobey §. 5. ausdrüklich stipuliret wurde, daß dieses Rekognitions-Quantum allein der Freyherrlichen Herrschaft für ihren Antheil an der Heinsheimer Markung (dem hohen Teutschen Orden wird in Ansehung seines allda innhabenden Drittels mit der Societät eine besondere Uebereinkunft nach Gefallen zu treffen, überlassen) abgeführt, und entrichtet werde, auch nach dem §. 6. an dessen richtiger Prästation nichts, als Pest, Land- und Leutverderblicher Krieg, oder auch der Sache gänzlicher Umsturz auf Heinsheimer Gemarkung eine Hinderung machen sollte, daferne aber (hieß es im §. 7. weiter) sich nach genugsamer Prüfung ergeben würde, daß nicht sattsames und bauwürdiges Salz-Wasser und etwa genugsames Aufschlags-Wasser vorhanden, mithin ein tüchtiges Werk herzustellen gar nicht möglich seye, so sollte alsdann der jährliche Kanon cessiren; wäre es aber, daß die Compagnie gar nicht Lust zum bauen hätte, und die vorgesezte Untersuchung nicht legali modo vornehmen, oder auch die requisita sich nicht genugsam zeigen sollten: So verbinde sie sich unwiderruflich und in solidum, das Rekognitions-

Quantum alle Jahre stipulirtermassen zu bezahlen, und falls es länger, dann ein halbes Jahr, damit anstünde, der Freyherrl. von Rakenizische Theil unter Reservation aller Indemnations-Gesuche sich an solche zu halten, Fug, Recht, und Macht haben sollte. Nebst diesen jährlichen 600 fl. wurden noch weiter 2. Malter weisses, und 2. Malter Vieh-Salz aus dem Salz-Magazin zu Offenau alle Jahre unentgeltlich besage nachgefolgter besonderen Versicherung sub Nro. 8. zu entrichten versprochen.

Vorberührte Haupt-Konvention bestättigte die damalige ganze Kompagnie in der sub dato Mannheim den 30. Junii 1756. errichteten, und hier sub Nro. 9. anverwahrten Urkunde mit allem darinn enthaltenen Vorbehalt, und Klauseln, und machte sich zu dem darinn von Kompagnie wegen geschehenen Appromisso ihrer Seits nochmal verbindlich. Sie ratihabirte auch, nach Ausweiß extractus Salinen-Protokolls sub Nro. 10. diese Konvention in dem folgenden Jahre nochmal, und versprache auf das verbindlichste selbe samt der stipulirten Rekognition in allen Punkten vollständig zu bewürken.

So gewiß man nun hätte glauben sollen, es würde ermeldte Societät diesen auf die redlichste Weise abgeschlossenen Kontrakt in Erfüllung bringen; So wenig suchte jedoch dieselbe auf Anstiften der hohen Ordens-Regierung zu Mergentheim solchem gleich nach dessen Errichtung das schuldige Genüge zu leisten, ungeachtet verschiedene der angesehensten in Mergentheim sich aufhaltenden Mitglieder laut Anlage Nro. 11. der Meynung waren,

ren, daß dasjenige, was dem Freyherrn von Rakeniz von der Societät versprochen worden, gehalten werden müsse. Insonderheit aber verweigerte die Regierung zu Mergentheim die Korroboration dieses Kontrakts, und war auch nicht eher dazu zu bewegen, als bis man die inzwischen erliegen gebliebene Traktaten mit dem Herzoglichen Hauße Würtemberg zu reassumiren suchte, und die Herzogliche Regierung an dieselbe das sub Nro. 12. anverwahrte Schreiben erliesse.

Sobald also die hohe Ordens-Regierung den wahren Ernst sahe; so spannte sie gleich gelindere Saiten auf, und es wurde endlich dieser Kontrakt auch von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Kölln als Hoch- und Teutschmeister höchstseel. Gedächtnisses nach Innhalt des von der Hochfürstl. Regierung zu Mergentheim an Anwaldts Herrn Prinzipalen erlassenen Schreiben sub Nro. 13. prævia causæ cognitione selbst für gültig anerkannt, und bestättiget.

Es erfolgte auch hierauf die stipulirte jährliche Zahlung der 600. fl. und die Ablieferung des in natura vorbehaltenen Salzes acht Jahre lang, nemlich vom Jahr 1758. bis ins Jahr 1763. richtig, wie aus den beeden Schreiben des Salinen-Kassier Lindners unter Nro. 14. und 15. zu ersehen ist.

Nur im Jahre 1766. wurde nach den eben allegirten Anlagen damit unter der Entschuldigung: daß noch kein Geld bey der Kassa eingegangen wäre, zurückgehalten, das Salz aber abermal geliefert.

Anwaldts Prinzipal ermangelte hierauf nicht, bey dem Salinen-Direktorio die Abführung des rukständigen Rekognitions-Quanti in vielfältigen Schreiben zu betreiben, konnte aber anfänglich weiter nichts, als eine dilatorische Antwort nach Nro. 16. erhalten.

Er sahe sich also bemüssiget ein nachdrücklicheres Monitorium besage Nro. 17. dahin zu erlassen, und erhielte darauf im Nro 18. zur Antwort, daß er sich bis zu der nächsten Zusammenkunft der Societät gedulden möchte.

Als nun diese im Monat Octobris 1767. zu Offenau erfolgte, so wurde der Freyherrl. von Rakenizische Beamte dahin abgeschikt, um die Zahlung des zweyjährigen Ruckstandes zu urgiren. Es muste aber Anwaldts Prinzipal bey dieser Gelegenheit zu seinem grösten Befremden erfahren, daß von Seite der Societät auf nichts weniger, als auf die Festhaltung dieses bona fide eingegangenen Kontrakts der Bedacht genommen werden wolle.

Denn obwohl selbe nach dem kommuniciret. erhaltenen extractu Salinen-Protokolli vom 8. und folgenden Tägen des Monats Octobris 1767. sub Nro. 19. die Zahlung der 600 fl. pro anno 1766. zusicherte; So truge man doch unter Vorschüzung verschiedener theils von grosen Auslagen, theils von geringer Ausbeute des Werkes, theils von dem Umstande, daß man die Heinsheimer Salz-Quelle bisher weder gebraucht, noch ferner zu gebrauchen gedenke, hergenommenen Entschuldigungen kein Bedencken, die deutliche Aeusserung mit anzufügen, daß man die errichtete Konvention

länger zu halten nicht gesonnen seye, vielmehr diese Quelle dem Freyherrn von Rakeniz zu eigener Willkühr und Disposition wieder überlassen haben welle.

Diese Deklaration wurde von der Societät auf die diesseitige Remonstration sub Nro. 20. besage fernern protocolli vom 14. und folgenden Tägen des Monats Septembris 1768. im Nro. 21. nicht nur wiederholet, sondern auch zu etwelcher Beschönung der hegenden Konventionsbrüchigen Absichten Anwaldts Prinzipalen der so unerfindliche als unerhebliche Vorwurf gemacht, als ob derselbe den ursprünglichen Anlaß zu diesem Kontrakte mit dem Angeben gegeben hätte, daß ohne die Gehabung der Heinsheimer Salz-Quelle der Offenauer Brunn nicht bestehen könnte; Gleichwohl aber wurde am Ende auch das Erbiethen mit angehänget, daß, wann der Freyherr von Rakeniz durch den Weeg einer gütlichen Vereinbarung der Sache auf einmal und überhaupt die abhülfliche Maaß zu geben gemeint wäre, man auch von Seite der Societät alles behufige beyzutragen nicht entstehen wollte.

Anwaldts Prinzipal ermangelte hierauf nicht der Societät den Ungrund ihrer Eingelenke durch das promemoria sub Nro. 22. auf das deutlichste vor Augen zu legen, und dieselbe zu überzeugen, daß eines Theils nicht eine angebliche etwelche Abnahme, sondern die gänzliche Zernichtung des Salinen-Wercks der Grund der aufhörenden Zahlung des stipulirten Rekognitions-Quanti seyn könne, andern Theils aber die errichtete Konvention mit keiner Sylbe sage, daß dieses Quantum aus

der Ursache gegeben werde, weil die Offenauer Quelle ohne die Heinsheimer nicht bestehen könne, obwohl dieser Saz sonst immer wahr bleibe: Drittentheils hingegen es keineswegs an dem wäre, daß man Freyherrl. von Rakenizischer Seits diese Konvention veranlasset hätte, sondern solche jenseits in Vorschlag gebracht, und erbetten worden wäre; Vielmehr man diesorts auf der Anlegung eines Baues auf dem Heinsheimer territorio, wie es auch anfänglich versprochen gewesen, bestanden habe, mithin auf der treuen Festhaltung der Konvention um so mehr beharren müsse, als ausser dem, und besonders da die Mitglieder der Societät sich in solidum verbunden hätten, noch Mittel und Wege ausfindig zu machen seyn dörften, die Erfüllung des Versprechens in rechtlicher Ordnung fortzusezen.

Gleichwie aber auf dieses keine Antwort erfolgte, also sahe sich der Freyherr von Rakeniz bemüssiget, ein anderes promemoria nach Nro. 23. an die Societät zu erlassen, und darinn unter nochmaliger Widerlegung der jenseitigen Ausflüchten auf der Erfüllung mehr gedachter Konvention, und der Abführung der verfallenen Zihler nachdrukſamst zu bestehen.

Es bliebe aber auch dieses pro- memoria, dessen richtiger Empfang jenseits mittels Nro. 24. bescheiniget wurde, eben so, als das fernerweite sub Nro. 25. worüber das Recepisse im Nro. 26. erfolgte, ohne Antwort, so daß Anwaldts Prinzipalen und seinen Pfleg-Befohlenen, nachdem auf alle diese, und noch weit mehrere Vorstellungen, die man aber um Eurer Kaiserlichen

Ma-

Majestät allerhöchste Gedult nicht zu ermüden, und weil solche mit vorberührtem fast gleichen Innhalts sind, dahier nicht weiter berühren will, keine Antwort erfolget ist, und die nunmehr 4. ganzer Jahre lang getragene Nachsicht ohne gehofte Würkung gewesen, kein anderes Mittel mehr übrig bleibet, als gegen diese Salinen-Societät den ordentlichen Weg Rechtens einzuschlagen, somit dieselbe zur Festhaltung des Kontrakts durch oberstrichterliche Hilfe zu vermögen.

Nun ist es aber, allergnädigster Kaiser und Herr Herr, an dem, daß

1.) oftberührte den 20. Maii 1756. unwiderruflich getroffene Konvention sub Nro. 7. von der imploratischen Salinen-Societät mit Anwaldts Prinzipalschaft nicht blos obenhin, sondern mit dem grösten Vorbedachte, und zwar

2.) nach vorgängiger genugsamer per peritos in arte angestellten Untersuchung, und mittels auf eigene Kosten angestellter Ergründung und Aufgrabung der Heinsheimer Quelle, wie der Nro. 5. und 6. ausweiset, abgeschlossen.

3.) Von der gesamten Societät in der darauf den 30. Junii nemlichen Jahrs ausgestellten Urkunde Nro. 9. mit allen Klauseln genehmigt und bestättiget, auch von selber

4.) durch die wiederholte schriftliche Versicherung unter dem 18. Junii des darauf gefolgten Jahrs (sub Nro. 10.) nochmal, mithin iterata vice agnoscirt, und versprochen worden, daß sie

(die

(die Gesellschaft) wie die Formalien-lauten, die getroffene Vereinigung und stipulirte Rekognition in allen Punkten vollständig bewürken wolle, ja selbst

5.) der Hochfürstliche Herr Churfürst von Kölln als Hoch- und Deutschmeister noch unter dem 17. October 1759. die Gültigkeit dieses Kontrakts nach genugsamer Erwägung aller hiebey einschlagenden Umstände, mithin prævia sufficientissima causæ cognitione, anerkannt und bestättiget hat, und dieses Anwaldts Prinzipalität durch seine Hoch- und Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim zu erkennen geben lassen. Gleichdann ermeldte Societät

6.) das stipulirte Rekognitions-Quantum der 600. fl. sowohl, als das diesseits in natura noch weiter ausbedungene Salz durch acht ganze Jahre, ja das leztere noch um ein Jahr länger unweigerlich entrichtet, auch solches

7.) vierzig Jahre lang stipulirtermassen auf Joannis Baptistæ jährlich zu prästiren sich unwiederruflich und zwar in solidum dergestalt verbunden hat, daß, falls es länger als ein halb Jahr damit anstehen würde, der Freyherrlich von Rakenizische Theil unter Reservation alles Indemnisations-Gesuchs, besonders des stipulirten Quanti sich an die Gesellschaft zu halten, guten Fug, Recht und Macht haben solle. Von welcher wohlbedächtlich und unwiederruflich abgeschlossenen Konvention

8.) die Societät einseitig wieder abzugehen, sich um so weniger ermächtigen kan, als noch keiner

von

von den im §. 6. des Kontrakts ausgenommenen Fällen einer Pest, oder eines Landverderblichen Kriegs, oder auch der Sachen gänzlichen Umstur-zes auf Heinsheimer Markung bisher, Gott sey Danck! erfolget ist. Eben so wenig mag auch

9.) der weitere Vorbehalt im 7. §. des Kon-trakts hier anschlagen, daß nemlich, daferne nach vorgängiger genug amer Untersuchung und Prüfung der Heinsheimer Quelle ein tüchtiges Salzwerck herzustellen gar nicht möglich wäre, der jährliche Kanon cessiren sollte, da obangezeigtermassen vor Abschlüssung des Kontrakts diese Quelle von der Societät durch Kunstverständige genugsam untersu-chet, und gefunden worden, daß je tiefer nach der-selben gegraben wurde, je mehr der Brunn zu Of-fenau, als weit niedriger liegend, an Salz-Was-ser abgenommen habe, und deswegen auch, sobald sich dieses gezeiget, von weiterem Nachsuchen und Graben auf jener Markung abgestanden worden; Obgleich Anwaldts Prinzipal nach Nro. 6. auf eine weitere Untersuchung mit der gewiß sehr bil-ligen Aeusserung angetragen hatte, daß, wofern sich zeigen würde, daß das Salzwasser von Offenau nach Heinsheim komme, derselbe gar nichts verlan-ge. Es ist auch

10.) nicht zu vermuthen, daß die aus lau-ter Einsichtsvollen Personen bestehende Societät so unüberlegt gehandelt haben sollte, eine von ihrem freyen Willen lediglich abgehangene Konvention auf 40. Jahre einzugehen, und das Rekognitions-Quantum durch 8. ganze Jahre zu bezahlen, wann sie entweder nicht die gewisse Ueberzeugung durch die vorhergegangene genugsame Untersuchung und

Prü-

Prüfung der Lage und Beschaffenheit der Heinsheimer Quelle, und daß sie diese bey ihrem Wercke durchaus nicht entbehren könne, erhalten, oder nicht besorget hätte, daß, wann ein groser Herr den Freyherrlichen von Rakenizischen Antheil von Heinsheim acquiriren, sofort die von dem hohen Orden je und allzeit behinderte Benuzung allda möglich machen, und ein gleiches Salinen-Werck anlegen würde, das ihrige zu Offenau mit unsäglichen Kösten errichtete gänzlich zu Grunde gehen müste. Es mag auch

II.) die Societät bey Abschlüssung dieses Kontrakts eine Absicht gehabt haben, was sie immer für eine will, so hat man sich implorantischer Seits darum nicht zu bekümmern, sondern es bleibt unwidersprechlich, daß nach dem §. 1.

„der Societät alle auf der Heinsheimer Mar-
„kung so bekannte, als noch fernerhin sich
„etwa finden mögende Salzquellen dergestal-
„ten zum freyen uneingeschränkten Gebrauche
„und Benuzung auf 40. Jahre cedirt, und
„überlassen, sofort in ihren freyen Willen
„und Wohlgefallen allein gestellet worden,
„ob, und wann solches Werck ferner aufge-
„sucht, überbauet, oder aber NB. gar nicht
„benuzet, und auf sich erliegen belassen
„werden wolle.„

Aus welchen leztern Worten dann zur Genüge erhellet, daß die Absicht der Societät bey Errichtung dieser Konvention dahingegangen, damit weder Anwaldts Prinzipal, noch ein anderer Heinsheimer Besizer ein neues Salinen-Werck so nahe bey dem

Ihri-

Ihrigen zu dessen Schaden anlegen möge. Man hat deswegen auch

12.) Freyherrlich von Rakenizischer Seits nicht nur alle andere aus der Benuzung dieser Quelle damal anderwärts zu erzielen gehofte weit beträchtlichere Vortheile fahren lassen, sondern auch nach dem §. 2. des Kontrakts zu der so beschwerlich, als onerosen Bedingung

„sowohl dieses Salzwerck gar nicht zu benu-
„zen, sofort in dem Stande, wie es dermalen
„befindlich, zu belassen, als auch zu der So-
„cietät Nachtheil nicht anderwärtig binnen
„40. Jahren zu veralieniren, zu verpfänden,
„zu vertauschen, oder auf irgend eine Art
„zu vergeben,„

sich unwiederruflich verbinden, ja sogar in dem §. 3. die Kaution bestellen müssen,

„daß, wann auch der Ort Heinsheim durch
„Kauf, Tausch, Erbfall, oder sonsten an
„einen andern Possessorem gelangen sollte,
„der Kontrakt diesem ungeachtet dannoch un-
„wiederruflich verbleiben, sofort ein jeweili-
„ger Possessor alle und jede darinn enthaltene
„Bedingnüsse fest zu halten schuldig seyn solle.„

Und da man

13.) dieses Orts den Kontrakt in allen Stüken getreulich gehalten, auch solchen noch weiter während den bestimmten 40. Jahren festzuhalten gesonnen ist; So stehet es auch in der Societät Willkühr nicht mehr, vor Verlauf der stipulirten Zeit davon eigenwillig wieder abzugehen.

Pacta

Pacta & conventiones enim non nisi utriusque partis consensu dissolvi & revocari queunt.

L. 58. ff. de pactis.
L. 5. C. de O. & A.

Es kan auch

14.) dagegen nichts relevіren, ob, wie die Societät zur Beschönung der sich vorgesezten Aufhebung dieser Konvention in den Nro. 19. und 21. vorspiegelt, die Ausbeute von der Saline dermal gering, und zur Bestreitung der stipulirten 600. fl. unzureichend seye oder nicht? Man hat diesseits diesen Umstand, und ob solcher gegründet seye, oder nicht? so wenig zu untersuchen, als wenig solcher, wann er auch, wie doch nicht ist, wahr wäre, eine gegründete Ursache der Verweigerung dieses Recognitions-Quanti abgeben kan, da in dem Kontrakte von einer Abnahme der Offenauer Quelle oder des dasigen Werks mit keinem Worte gedacht, sondern allein in den §. 6. und 7. der Sache gänzlicher Umsturz, und zwar NB. auf der Heinsheimer-Markung, wenn nemlich, wie anfänglich die Zusicherung geschehen, daselbst gebauet werden, oder die Haupt-requisita zu Herstellung eines tüchtigen Salzwercks ermanglen sollten, als eine Ausnahme genannt worden. Es hat sich aber keiner dieser Fälle ereignet. Von gleicher nichtigen Beschaffenheit ist auch

15.) die weitere Ausflucht, daß die Societät den Heinsheimer Brunnen bisher weder gebraucht habe, noch in Zukunft zu gebrauchen gedenke, oder zu gebrauchen im Stande wäre. Es kommt hier nicht darauf

darauf an, ob, und wie sie solchen gebrauchen wolle, und könne, oder nicht? sondern es ist blos zu konsideriren, daß sie alle und jede, auf der Heinsheimer Markung befindliche, Salz-Quellen, so wohl gesuchte, als ungesuchte, dergestalt übernommen habe, daß, wie der §. 1. und 2. der Konvention mit dürren Worten sagt, es auf ihrem freyen Willen und Wohlgefallen alleinig beruhen solle, ob, und wenn das Werk ferner aufgesucht, und überbauet, oder aber NB. gar nicht benuzet, und auf sich ersizen gelassen werden wolle?

Die Societät ist folglich aus diesem Grunde, wann sie das Heinsheimer Salz-Wasser auch auf keinerley Art zu ihrem Nuzen und Vortheil anwenden, und gebrauchen wollte, dennoch die stipulirte Summe zu bezahlen schuldig und verbunden, obgleich an- und für sich allemal eine unumstößliche Wahrheit bleibt, daß in Offenau keine eigene Salz-Quelle vorhanden, sondern die dermalen dort benuzt werdende allein die eigentliche Heinsheimer, unter dem Nekar sich durchziehende, seye. Es ist daher auch

16.) zu spät, und steht nicht mehr in der Societät Macht, die Heinsheimer Quelle Anwaldts Prinzipalen wieder zu eigener Willkühr und Gebrauch zu überlassen, da ihre Konvenienz dermal nicht ist, solche anderweit zu benuzen, und den Kontrakt aufzuheben.

Die von Seite der Societät unter diesem verstellten Anerbieten verborgen liegende schädliche Absicht aber läßt sich

17.) gleich daraus handgreiflich entdecken, weil, falls Anwaldts Prinzipalität die Quelle selbst

benuzen, oder nach ihrem ehmaligen Vorhaben durch andere Mächtigere sich deren bedienen, und ein dergleichen Salinen-Werck dabey anlegen lassen wollte, leicht voraus zu sehen ist, daß der hohe Teutsche Orden, als Mitherrschaft von einem Drittel zu Heinsheim, ein solches darum so leicht nicht würde geschehen lassen, noch dazu ohne einen vorhergehenden kostbaren und langwierigen Prozeß vermöget werden können, weil derselbe bey der Offenauer auf dessen alleinigen territorio liegenden Saline selbst mit-interessiret ist, und ihme, wie man gewiß weiß, und diesseits gegen die Societät in dem oben-allegirten pro-memoria Nro. 23. als eine offenkündige Sache selbst geäussert, auch von jenseits stillschweigend eingestanden worden, an 32. Salinen-Portionen, 16. eigenthümlich zugehören, derselbe anbey, als Territorial-Herr, den Zehend von dem gradirten Salze und übrigen Utilitäten allein beziehet, welchen Zehend er in Heinsheim gar nicht, sondern Imploranten allein, nebst vielen andern aus einem solchen Werke so wohl der Herrschaft, als den Unterthanen zukommenden beträchtlichen Vortheilen und Emolumenten zu erheben haben, mithin schon deswegen sowohl, als weil durch eine neue auf der Heinsheimer Markung anzulegende Saline die nächst gegen über situirte, und von jenseits ihren alleinigen Zuflus erhaltende gänzlich zu Grunde gerichtet, folglich so wohl dem hohen Orden, als der Societät ein unsäglicher Schade zugefüget werden würde. In dessen Anbetracht hat

18.) ermeldte Societät nach dem extractu protocolli sub Nro. 21. zulezt zu einer gütlichen Auskunft, und auf einmal etwas überhaupt zu geben,

ben, sich anerbotten, würde solches aber gewiß nicht gethan haben, wenn sie nicht bey sich die rechtliche Ueberzeugung hätte, daß sie den Kontrakt zu halten schuldig und verbunden seye; Anwaldts Prinzipalität ist auch eben deswegen nicht gesonnen, sich per aversum behandeln, oder, wie man jenseits verlangt, nur mit etwas wenigem abspeisen zu lassen, sondern gedenket vielmehr auf der getreuen Erfüllung des Kontrakts unabweichlich und um so mehr zu beharren, als man diesseits ohnehin so unglücklich ist, sich gegen so viele andere zu entbehrende viel grössere Vortheile mit einem so geringen Rekognitions, Quanto bisher begnügen lassen zu müssen.

Gleichwie nun aus allem bisher angeführten zur Genüge erhellet, wie wenig das konventionsbrüchige Betragen der imploratischen Salinen-Societät mit den offenkündigen Rechten, da solche alle und jede auf eine zu Recht beständige Weise errichtete pacta und conventiones heilig und unverbrüchig gehalten wissen wollen, zu vereinbaren ist, auch die gegentheilige einseitige Resilirung a contractu mit keinem Scheine Rechtens justificiret werden kan, mithin in gegenwärtigem Falle, wo de justitia ex parte unius, & injuria ex parte alterius klar konstiret, nach deutlichem Innhalt der gemeinen Rechte, und Reichs-Konstitutionen gar wohl a præcepto angefangen werden mag, zumal die Jurisdiktion dieses höchsten Reichs-Gerichts ex continentia causæ, da die Klemens-Haller Salinen-Societät theils aus immediaten, theils aus mediaten, unter verschiedener Stände des Reichs, nemlich unter Chur-Pfälzisch-Teutsch-Ordisch- und Fürstlich-Würzburgischer Gerichts-

barkeit gesessenen Personen bestehet, genugsam fundiret ist.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät von unterzeichnetem Anwaldt im Namen seines Prinzipalens, jedoch mit dem ausdrüklichem Vorbehalte, daß, weil sich die membra societatis in dem Kontrakte in solidum verbindlich gemacht haben, man sich hierdurch seine Befugnüs, sich an einen oder den andern künftighin nach Gefallen besonders und allein zu halten, keineswegs begeben, sondern solche auf alle Fälle hiemit ausdrücklich reservirt haben wolle, die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe geruhen, gegen Eingangs benannte Salinen-Societät ein mandatum pœnale de adimplendo contractum & solvendo summam stipulatam una cum interesse, damnis & expensis S. C. annexa citatione solita förderlichst zu erkennen, und Innhalts dessen ermeldter Societät bey namhafter Strafe zu befehlen, daß sie den mit ihr unterm 20. Maii 1756. errichteten, und von ihr wiederholt agnoscirten Kontrakt in allen seinen Punkten halten und erfüllen, sofort in dessen Gemäßheit die stipulirte Summe von jährlich 600. fl. samt 2. Malter weissen, und 2. Malter Vieh-Salzes, und zwar jene von 1766. dieses aber von 1767. an, una cum interesse moræ, wie auch allen verursachten Kösten, und Schäden an Anwaldts Prinzipalschaft bezahlen, auch damit fernerhin alle Jahre bis zu Exspirirung der gesezten Zeit von 40. Jahren continuiren solle.

Hierüber ꝛc.

Eurer Kaiserlichen Majestät ꝛc.

§. 2.

Nach erfolgtem Vortrage ergienge hierauf folgendes Konklusum:

Jovis, 14. Decembris 1769.

Von Rakeniz Freyherr Philipp Friederich, Herzoglich Würtembergischer Geheimer-Rath, proprio & tutorio nomine, contra die Klemens Haller Salinen-Societät zu Offenau, puncto mandati; sive implorantischer Anwaldt Hermann sub præs. 12. Octobris nuperi supplicat: pro clementissime decernendo mandato de adimplendo contractum, adeoque solvendo summam stipulatam una cum interesse, damnis & expensis. appon. Nro. 1. usque 26. inclusive in duplo.

Communicetur partis impetrantis exhibitum de præs. 12. Octobris 1769. parti impetratæ mit der Auflage, dem Vergleiche de dato 20. Martii 1756. Genüge zu leisten, oder, so sie etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, sub termino duorum mensium allerunterthänigst beyzubringen.

§. 3.

Die Termine zur Folgeleistung auf dieses Konklusum wurden mit der Drohung: daß im widrigen imploratischer Theil zu Erfüllung der in dem libellirten Vergleiche stipulirten Prästationen ohne Attendirung einiger Einwendungen *in contumaciam* schuldig erkläret werden, (seyn) solle, ertheilet.

§. 4.

Da die eingekommene Einreden im wesentlichen nichts enthielten, als was schon in der Klagschrift in voraus widerlegt war, so hieß es in dem den 24. September 1770. darüber ergangenen *Concluso*:

Mit Verwerfung der gemachten unerheblichen Einwendungen wird pars impetrata hiemit angewiesen dem Vergleiche de dato 20. Martii 1756 schlechterdings Genüge zu leisten, mithin sowohl die darinn stipulirte noch rückständige præstanda sofort abzuführen, als auch künftighin damit vertragsmäsig zu continuiren, und wie solches geschehen, auch respective fernerhin erfolgen solle, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 5.

Nach Verlauf der ordnungsmäsigen *sub comminatione realis executionis* angesezten Termine, kam der impetrantische Theil abermal ein, und bat um die würkliche Erkennung dieser Exekution. Der impetratische Theil hingegen lies eine Anzeige ergriffener Vergleichshandlungen überreichen, und *pro interim supersedendo* anruffen, allein dieses Frist-Gesuch wurde den 29. April 1771. als aufzüglich für unstatthaft erklärt, und die Exekution auf die Krais-ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Kraises erkannt.

§. 6.

Der impetratische Anwaldt hingegen fande für gut den 8. May folgende Paritions-Anzeige zu überreichen:

Bey Eurer Kaiserlichen Majestät ist sub præs. 23. Aprilis anni currentis allerunterthänigst angezeigt worden, daß die Klemens Hallerische Salinen-Societät mit dem Freyherrn von Rakeniz in Vergleichs-Handlungen stehe, und denselben in Konformität der allerhöchst Kaiserlichen judicatorum gänzlich zufrieden zu stellen gesinnet seye.

Allerhöchstdenenselben ist aber auf weiteres ungleiches Anrufen und Betreiben des Gegentheils allergnädigst beliebig gewesen, in dem höchst verehrlichen Concluso vom 29. Aprilis anni currentis commissionem ad exequendum zu erkennen.

Es sind immittelst unterzeichnetem Anwaldt die sub Lit. D. anliegende von dem Gegentheile selbst ausgestellte Quittungen zugekommen, woraus des Mehrern ersichtlich ist, daß der Freyherr von Rakeniz der Hauptfoderung halber gänzlich befriediget, und den Allerhöchstrichterlichen Erkanntnüssen eine vollständige Folge geleistet worden.

Es wollen zwar von dem Freyherrn von Rakeniz auch noch Kösten, und sogar Interessen gefodert werden, und es ist deswegen auch den Quittungen eine Reservation beygefügt worden; Nachdem aber dieselbe noch keineswegs liquid sind, folglich es in deren Ansehung noch auf eine weitere Erkennung und Liquidation ankommen müßte, so kan die den

Quittungen inserirte Reservativ-Klausel nicht im Wege stehen, daß diese geschehene Haupt-Zahlung nicht als eine vollständige Parition angesehen werden könne.

Es gelanget demnach an Eure Kaiserliche Majestät unterzogenen Anwaldts allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen: Diese Paritions-Anzeige für hinlänglich anzunehmen, sofort die verhängte Exekution wieder allergerechtest aufzuheben.

Hierüber ꝛc.

Eurer Kaiserlichen Majestät ꝛc.

Worauf den 4. Junii eine Kommunikation zur Erklärung erkannt wurde.

§. 7.

Der nemliche Anwaldt übergabe auch noch den 11. *Junii* folgende Inhäsiv-Anzeige (*ad exhibitum de præsentato* 8. *mensis præteriti.*)

Allerdurchlauchtigster!

Eurer Kaiserlichen Majestät ist bereits in dem exhibito de præs. 8. Maii anni currentis in aussen rubricirter Sache bescheinigter allerunterthänigst dargethan worden, daß der Freyherr von Rakeniz seiner an die Klemens-Haller-Salinen-Societät habenden Haupt-Foderung halber vollkommen zufrieden gestellet worden.

Da nun aber auch die in der Sache aufgegangene Unkösten jenseits gefodert werden, folglich dieses dereinst den einzigen Gegenstand ausmacht, worauf sich der Freyherr von Rakeniz noch accrochi-

ren

ren möchte, so dienet zu dem Ende das sub Lit. E. beygehende Reskript der Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim zum untrüglichen Beweise, daß man ernstlich darauf bedacht seye, dem Gegentheile in dem Wege der Güte über diesen Anstand vollkommene Genugthuung zu verschaffen, oder aber, wenn die gütliche Auskunfts-Mittel nichts verfangen wollten, den Ertrag sothaner Kösten der obristrichterlichen Erkanntnüß und Moderation lediglich allerunterthänigst zu überlassen. Und da ferner alles in voller Maaße erschöpfet ist, was der Freyherr von Rakeniz in Gemäsheit der Allerhöchsten judicatorum von mehr berührter Salinen-Societät fodern kan; Mithin nicht abzusehen ist, warum derselbe auf eine kostspielige Exekutions-Kommission fernerhin andringen wolle, um welche er so eilfertig, und da man just beschäftigt war, ihn zur Ruhe zu stellen, das Reichsobristrichterliche Amt angerufen hat.

So ergehet an Eure Kaiserliche Majestät impetratischen Anwaldts allerunterthänigste Bitte: die erkannte Exekutions-Kommission nunmehr wieder allergerechtest aufheben zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Eurer Kaiserlichen Majestät ꝛc.

§. 8.

Es wurde dadurch am nemlichen Tage das Konklusum veranlaßt:

Communicetur & hoc exhibitum de præsentato 14. Junii 1771. parti impetranti zu Erklärung cum termino duorum mensium.

§. 9.

Diese Erklärung kame auch würklich den 19. November dahin ein:

Eure Kaiserliche Majestät haben zu dieseitig tiefschuldigster Verdankung allergnädigst geruhet, die in aussen rubricirter Sache von der impetratisch Klemens-Haller-Salinen-Societät sub præs. 8. Maii hujus anni allerunterthänigst überreichte und so rubricirte Paritions-Anzeige zur Erklärung cum termino duorum mensium allermildest mittheilen zu lassen.

In diesem exhibito machet der impetratische Anwaldt von der allergehorsamsten Befolgung der allerhöchsten Verordnungen die schuldigste Anzeige, produciret zu dessen Bescheinigung die über die geleistete richtige Zahlung von impetrantischen Anwaldts Freyherrlichen Prinzipalen ausgestellte Quittungen, und bittet sothane Paritions-Anzeige pro sufficienti anzunehmen, auch die bereits erkannte Exekutions-Kommission wieder allergnädigst aufzuheben.

Nun ist es zwar allerdings an dem, daß die impetratische Salinen-Societät, das bis dahin schuldige Rekognitions-Quantum an Anwaldts Prinzipalen richtig abgeführt, und also die von jenseits hierüber vorgelegte Quittung ihre gute Richtigkeit habe, mithin der klagende Freyherr dieses Umstands halber, und für das verflossene quoad objectum litis zufrieden und klaglos gestellet worden, allein mit diesem hat gedachte Salinen-Societät die ihr per clementissimum Conclusum de 24. Septembris vorigen Jahrs geschehene

hene Obristrichterliche Auflage noch lange nicht erfüllet, und keineswegs derselben den schuldigsten Gehorsam geleistet.

In dem gedachten höchstverehrlichen Concluso ist pars impetrata mit Verwerfung der gemachten unerheblichen Einwendungen ausdrüklich angewiesen, dem Vergleiche de dato 20. Martii 1756. schlechterdings Genüge zu leisten, mithin sowohl die darinn stipulirte noch ruckständige præstanda abzuführen, als auch künftighin damit vertragsmäsig zu kontinuiren, und wie solches geschehen, auch respective fernerhin erfolgen solle, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

So wenig nun der impetrantische Freyherr die Abführung des stipulirten Rekognitions-Quanti für das verflossene zu bestreiten gedenket, sondern die jenseitige Paritions-Anzeige in so weit für hinlänglich annimmt, als die impetratische Societät quoad hoc punctum die allerhöchste Kaiserliche Verfügung befolget hat, so wenig war jedoch dieselbe, des öfteren und vielmaligen Begehrens und Ansinnens ungeachtet zur unumwundenen Erklärung zu bewegen, daß sie mit der Entrichtung füroshin ebenfalls unweigerlich fortfahren, und also auch hierinn dem Obristrichterlichen Gebotte Folge leisten wolle; Die jenseitige Paritions-Anzeige gedenket dessen mit keinem Worte, ungeachtet die allerhöchste Verordnung sich dahin erstreket, auch inskünftige mit vertragsmässiger Abführung des schuldigen Rekognitions-Quanti zu kontinuiren, und wie solches erfolgen solle, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Da

Da also osternannte Salinen-Societät in diesem Punkte weder an Anwaldts Prinzipalen, noch in Eingangs gedachter so genannten Paritions-Anzeige eine förmliche Erklärung, wie sie in Zukunft mit Entrichtung des stipulirten Quanti fortzufahren gedenke, von sich gegeben, mithin, soviel dieses betrift, die allerhöchste Kaiserliche Befehle in allem noch nicht vollständig erfüllet hat, gleichwohl aber Anwaldts Freyherrlichem Prinzipalen vieles daran gelegen seyn will, daß gedachte Salinen-Kompagnie denselben durch jedesmalige unweigerliche Befriedigung von aller ferneren Beschwerde sicher stelle, damit er nicht nöthig habe Eure Kaiserliche Majestät zu Erlangung obristrichterlicher Hülfe wiederholt allerunterthänigst zu behelligen; So werden Allerhöchstdieselbe allerlauchtest ermessen, daß die jenseitige allergehorsamste Anzeige, daß der Kaiserliche Befehl nunmehr in seine volle Erfüllung gebracht seye, in der Maaße als hinreichend nicht anzunehmen, vielmehr mit Verwerfung der unzulänglichen Paritions-Anzeige dem impetratischen Theile unter Anberaumung einer zweymonatlichen Frist aufzulegen seye, auch in Betref dessen, was per Conclusum clementissimum de 24. Septembris anni præteriti in Ansehung des zukünftig zu entrichtenden jährlichen Quanti befohlen worden, sich unumwunden zu erklären, und also auch hierinfalls dem obristrichterlichen Erkanntnusse genug zu thun.

Um alles dieses, wie auch die bereits erkannte Exekutions-Kommission allergnädigst offen zu halten, soll impetrantischer Anwaldt Eure Kaiserliche Majestät

Majestät im Namen seines Freyherrlichen Principalens allerunterthänigst bitten.

Hierüber ꝛc.

§. 10.

Da der impetrantische Anwaldt auch am nemlichen Tage zugleich seine allerunterthänigste Vernehmlassung und *respective* Schäden- und Kösten-Klagen übergeben hatte, so hieß es in dem den 13. Febr. 1772. erfolgten *Concluso* in Ansehung der Erklärung auf die Paritions-Anzeige:

Communicetur die impetrantische Erklärung ad exhibitum de præsentato 8. Maii anni præteriti parti impetratæ mit der Auflage: sich wegen künftiger richtiger Einhaltung der judikatmässigen præstandorum in termino duorum mensium verbindlich zu erklären, im widrigen aber zu gewarten, daß wegen diesfallsiger Exekution an die bereits erkannte Kommission das nöthige erlassen werden solle.

In Ansehung der eingeklagten Schäden und Kösten aber:

So viel die liquidirte Kösten betrift: Communicetur das impetrantische exhibitum de præsentato 19. Novembris anni præteriti parti impetratæ, um sich darüber jedoch allein so viel das Quantum betrift, in termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

§. 11.

§. 11.

Die ebengedachte Schäden- und Kösten-Klage hat im Wesentlichen folgendergestalt gelautet:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Was der impetratische Anwaldt sub præs. 14. Junii anni currentis im Namen seiner Prinzipalschaft der Klemens-Haller-Salinen-Societät in Betref der von diesseits in aussen rubricirter Sache zu erleiden gehabten Schäden und Kösten, dann deren Ersaz allergehorsamst angezeiget hat, solches haben Eure Kaiserliche Majestät zur ebenfallsigen Erklärung cum termino duorum mensium kommuniciren zu lassen, allermildest geruhet.

In dessen allergehorsamster Folge ist es zwar allerdings an dem, daß man diesseits mit der impetratischen Societät in Ansehung der in der gegenwärtigen Sache verursachten Schäden und Kösten in freundschaftliche Verhandlungen getretten, auch zu deren verhoften Erzielung von dem impetrantischen Freyherrn eine solche Nachgiebigkeit zu Tage gelegt worden, daß man nichts anders, als einen gewührigen Erfolg hätte hoffen sollen, zumal die diesfällige Foderungen diesseits auf 30. Stük Karolins eingeschränkt, und sich mit denselben begnügen zu wollen, erkläret worden.

Ob nun schon impetrantischen Anwaldts Freyherrlicher Prinzipal nichts lieber gesehen hätte, als wenn er der unangenehmen Nothwendigkeit entübriget worden wäre, Eure Kaiserlichen Majestät mit einer weiteren Klage beschwerlich zu fallen, und eben deswegen auch den Schäden, und Kösten-

Er-

Ersaz in einen sehr mässigen Ansaz gebracht hat; So ist dennoch wider alles Vermuthen das jenseitige Gegengebott so gering ausgefallen, daß man diesseits gar leicht hat wahrnehmen können, wie die impetratische Salinen-Societät nichts weniger als ernsthaft gemeinet seye, zu der zu erzielenden Güte das ihrige beyzutragen.

Das jenseitige Offert bestunde in allem aus 175. Reichsthalern nach dem 24. fl. Fuß; Ein Offert, so bey weitem nicht die baare Auslagen, zu geschweigen die entstandene Schäden erreichet. Das angegangene Vergleichs-Geschäft ist also unterbrochen, und der impetrantische Freyherr wider Willen gezwungen worden, seine diesfällige Foderungen bey Eurer Kaiserlichen Majestät, wie hiermit geschiehet, allergehorsamst einzuklagen.

So viel nun das ganze billige Indemnisations-Gesuch des entstandenen Schadens anlanget, so fodert der impetrantische Freyherr vor allen Dingen mit bestgegründetem Fuge die von dem seit anno 1766. bis 1771. jährlich abzuführen gewesenen von der impetratischen Societät aber widerrechtlich vorenthaltenen Rekognitions-Quanto, bis zur Zeit der lezthin geleisteten Zahlung verfallene Interessen.

Dieses stipulirtermassen jährlich schuldige Rekognitions-Quantum betragt eine Summe von 600. fl. welche allemal termino Joannis Baptistæ zahlbar sind.

Wann nun Anwaldts Freyherrlicher Prinzipal für die an erst besagtem Termin 1767. fällig gewesene, hingegen bis 1771. also durch 4. Jahre

ver-

vermißte weitere 600. fl. nur die Reichsübliche Verzinsung zu 5. pro Cento anrechnet, so betragen die für solche restirende 600. fl. rukständige Zinse zusamen 120. fl.

Die Joannis Baptistæ 1768. abermal fällig gewordene, und im gegenwärtigen 1771. Jahr ebenmäsig erst abgeführte 600. fl. muß beklagte Societät nicht minder verzinsen, und also für 3. rukständige Jahre zu 5. von hundert 90. fl. als interesse moræ abführen.

Diesem kommt das pro anno 1769. termino Joannis Baptistæ abermal zahlbar gewesene, Rekognitions-Quantum ad 600. fl. hinzu, wovon die bis zu der in diesem Jahre geleisteten Zahlung angeschwollene Zinse auf 2. Jahre zusamen 60. fl. betragen, und da endlich auch der einjährige Zins von dem im vorigen Jahre verfallenen Rekognitions-Quanto mit 30. fl. anzurechnen kömmt, so belaufen sich sämtliche Zinse auf 300. fl. Reichs-Geld, wie die sub Nro. 1. angebogene Berechnung ordentlich ausweißt.

Die Gründe, die dem impetrantischen Freyherrn zu dieser Zins-Foderung und aller sonstigen Entschädigung das volle Recht zueignen, sind so vest, daß von Gegenseits dagegen nichts mit Bestand eingewendet werden mag; und obschon die Billig- und Rechtmäßigkeit dieser wegen vorenthaltenem Rekognitions-Quanto von Jahr zu Jahr angesezten Reichsüblichen Verzinsung und aller übrigen Entschädigung an- und für sich in der Natur des gegenwärtigen summarischen Prozesses selbst begründet ist, und also weiter nichts übrig wäre, den

Gegen-

Gegentheil zu überführen, daß er zur Schadloshaltung des impetrantischen Freyherrns gebunden und gehalten seye, so tritt gleichwol auch zum Ueberfluße noch bey, daß die impetratische Salinen-Societät sich das Urthel selbst gesprochen habe, da sie in dem zwischen Anwaldts Freyherrlichem Prinzipalen, und ihren Bevollmächtigten den 20. Maii 1756. eingegangenen, und in der diesseitigen allerunterthänigsten supplica pro mandato sub Nro. 8. in extenso allergehorsamst vorgelezten Kontrakte §. 7. „sich ganz unwiederruflich und in solidum verbunden hat, das Rekognitions-Quantum (i. e. 600. fl.) alle Jahre richtig stipulirtermassen „auf Joannis Baptistæ so gewißer zu bezahlen, „da, falls es länger, als ein halbes Jahr anstehen sollte, der Freyherrliche Theil unter „Reservation alles Indemnisations-Gesuchs, „besonders des stipulirten Quanti sich an „solche (Salinen-Societät) zu halten, Gut „und Fug, Recht und Macht haben solle.

Dieser expressis verbis in gedachter Konvention bedungene Fall hat sich nunmehr auch würklich ergeben, da die impetratische Salinen-Societät es mit Entrichtung des Rekognitions-Quanti nicht ein halbes, sondern respective 4. 3. 2. und ein ganzes Jahr hat anstehen lassen, und da auf den erfolgenden Saumsal in der erstgenannten Konvention alles Indemnisations-Gesuch festgesezt und paktiret worden, so ist auch nichts billiger, als daß der beklagte Theil so wohl von dem jährlich zu leisten gewesenen Rekognitions-Quanto die verfallene Interessen abführe, als auch die muthwillig verursachte Gerichtskösten erseze.

Es sind überdies die stipulirte 600. fl. in dem Kontrakte per *modum recognitionis* bedungen worden, mithin liegt auch die Rechtmäßigkeit der Zinsfoderung von dieser Seite am hellen Tage.

Die Gerichts-Kösten hingegen, die Anwaldts Freyherrlichem Prinzipalen in dieser Sache aufgegangen, und von jenseits so freventlich veranlaßet worden, belangend, da bringt derselben Ersaz die Art des summarischen Prozesses, worinn die Sache entschieden worden, schon von selbst mit sich.

Mit Beyseitlassung kleiner und geringfügiger Posten, worüber der impetratische Freyherr sich mit keinen Quittungen vorgesehen hat, soll gehörter Anwaldt nur die merkwürdigere Kösten und Auslagen, die blos in Agenten- Advokat- Notariats- und dergleichen Gebühren bestehen, in den neben liegenden Verzeichnüßen allergehorsamst einklagen.

Vermöge Nro. 2. sind dem diesseitigen Causidico für Verfassung der supplica pro mandato, derselben Abschrift ad mundum, dann Vidimirung der dabey befindlichen 24. Beylagen 32. fl. 44. kr. Reichs-Währung bezahlt, und von demselben behörig quittiret worden. Wie dann nicht minder durch die sub Nro. 3. anliegende Berechnung die während dieses Prozesses an Notariats-Gebühren ergangene Kösten sich auf 33. fl. 19. kr. ebenfalls nach dem 24. Gulden Fuß belaufen.

Was hingegen bey Aufgab der nach Wien in dieser Sache abgeschikten Paqueten an Post-Porto und Bottenlohn von diesseits ausgelegt worden, solches zeigen die dem Nro. 4. einverleibte Quittscheine

und

und Recepisse, die in allem zusamen 14. fl. 35. kr. ebenmässig Reichs. Geld ausmachen.

In den Nris. 5. und 6. endlich sind die seit 1769. bis hieher aufgeloffene Deservit. und Expensen. Rechnungen der bey diesem höchstpreißlichen Reichs-Gerichte in Sachen bestellt gewesenen Reichs Agenten enthalten. Mit Berechnung der impetrantischer Seits erlittenen Schäden und Kösten hat man überhaupt bey jedem Punkte die genaueste Billigkeit beybehalten, und es darf eben deswegen Anwaldts Freyherrlicher Prinzipal getrost hoffen, daß ihme das berechnete Quantum ohne weiters allergerechtest werde zugesprochen werden.

An Eure Kaiserliche Majestät gelanget dahero die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, die Interessen-Rechnung allergnädigst für liquid zu erkennen, und die impetratische Societät sowohl zu deren Vergütung, als auch zu dem Ersaze der specificirten Gerichts-Kösten unter Anberaumung eines zwey-monatlichen Termins gemessenst anzuweisen, auch zu diesem Ende die bereits erkannte Exekutions-Kommission in omnem eventum offen zu halten.

Hierüber ꝛc.

XI.

Zu der Materie von den Klagen aus den vorhandenen verschiedenen besondern Reichs-Sazungen.

Nro. 398.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es ist zwar in dem Religions-Frieden heilsam versehen, daß keiner, von welchem Stande, Würde oder Wesen er seye, den andern wegen der Augsburgischen Konfession, oder derselben Lehre und Glauben beschädigen, noch an Leib, Ehre, Haab und Gut oder deren wohlhergebrachtem Besize beeinträchtigen, sondern vielmehr dabey ungestöhrt lassen solle; dieses ist auch in dem Westphälischen Friedens-Schluße wiederholt, und dabey verordnet worden, daß diejenigen, welche im Jahre 1624. das exercitium augustanæ confessionis ruhig besessen haben, dagegen inskünftige nicht beschweret werden sollten;

Nun haben Anwaldts Prinzipalens Vorfahren, wie auch er selbst nach Ausweiß des sub Nro. 1. anliegenden Protokolls, und des Kirchenbuchs Nro. 2. dann des summarischen Zeugen-Verhörs Nro. 3. von undenklichen Zeiten her, besonders aber im Jahre 1624. auf ihrer zur unmittelbaren

baren Reichs-Ritterschaft in Franken Orts N.... gehörigen freyen Herrschaft M .... das freye Exercitium der Augsburgischen Konfession bis hieher (die gegenwärtige Turbation ausgenommen) ruhig besessen: und deswegen theils durch eigene auf dem Gute gehabte, theils von fremden Orten dahin geholte, der obgedachten Konfession zugethanene Prediger ehliche Kopulationen, Taufen, Administration des Abendmahls und dergleichen actus ungestöhrt verrichten lassen.

Anwaldts Prinzipal glaubte also ganz sicher, er werde den gedachten Friedens-Schlüssen gemäß bey diesem seinem wohlhergebrachten und ruhigen Besize ferner ungehindert gelassen, und darin nie gestöhret werden, hat aber leider! jüngsthin ganz unvermuthet erfahren müssen, daß, als er sein erstgebohrnes Knäblein durch einen der Augsburgischen Konfession zugethanenen Prediger taufen, und diesen aus dem benachbarten Orte N.... holen lassen wollte, solches ihme von Sr. des Herrn Fürsten Bischoffens zu N ... Hochfürstlichen Gnaden nach der Anlage Nro. 4. anmaßlich untersaget worden.

Er ermangelte zwar nicht, zu Bezeugung alles Glimpfes, und der Sr. Hochfürstlichen Gnaden schuldigen Ehrfurcht nach der Anlage Nro. 5. seine Befugnis hochgedachtem Herrn Fürsten klar und deutlich vorzustellen, und ließ darauf den Prediger ungehindert holen.

Als aber dieser unterwegs war, fielen auf Anwaldts Prinzipalens Grund und Boden 20. Mann gegenseitige bewafnete Dragoner ein, nahmen den Prediger gefangen, und trieben 100.

Stück Hammel als Pfänder mit sich hinweg, wie solches alles aus den Beylagen Nro. 6. und 7. offenbar zu entnehmen ist.

Man säumte diesseits zwar nicht, wegen diesen widerrechtlichsten Handlungen in den Anlagen Nro. 8. — 10. ebenfalls die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen, allein sie waren alle ohne Würckung, indem der Prediger noch bis diese Stunde im Arreste, von den Hammeln aber noch kein einziges Stück zuruckgestellet ist.

Da dieses Verfahren den Rechten und Reichs-Sazungen, wie auch den Eingangs erwehnten Friedens-Schlüssen offenbar zuwider laufet, und mit keinem Scheine Rechtens gerechtfertigt werden kan: dabey zu Anwaldts Prinzipalens unersezlichem Schaden gereichet, mithin bey der ohnehin offenbaren Immediatät des beklagten Herrn Fürstens dergestalt beschaffen ist, daß nicht nur eine Citation auf den Religions-Frieden erkannt, sondern auch nebst dem sogleich a præcepto angefangen werden könne.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät von dem unterzeichneten Anwaldte die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe geruhen, wider den Herrn Fürsten Bischoffen zu N . . . . . eine citationem ad videndum se incidisse ac declarari in pœnam fractæ pacis religiosæ, cum mandato de non amplius turbando in possessione vel quasi exercitii augustanæ confessionis, relaxando arresto, restituendo ablata, resarciendo damna & expensas, nec via facti, sed juris procedendo, desuperque idonée cavendo S. C. annexa citatione solita allergerechtest

zu

zu erkennen, und nach Innhalt der Citation den beklagten Herrn Fürsten vorzuladen, damit Hochderselbe sehe und höre, daß Er in die dem Religions-Frieden einverleibte Strafe von 2000. Marck löthigen Goldes gefallen seye, und kondemniret werde. In dem Mandate aber Hochdemselben unter einer Strafe von 10. Marck löthigen Goldes allergerechtest zu befehlen, daß Er den klagenden Freyherrn bey dem wohlhergebrachten ruhigen exercitio augustanæ confessionis und aller davon abhangenden Handlungen ferner nicht mehr stöhre, den arrestirten Prediger des Arrestes sogleich und ohne Entgeld entlasse, auch die obgepfändete Hämmel ad locum unde zuruckstelle, nicht minder alle verursachte Schäden und Kösten erseze, sodann in Zukunft nicht mehr durch den Weg der Thathandlungen, sondern durch den Weg Rechtens zu Werke gehe, und darüber hinlängliche Sicherheit verschaffe.

Hierüber ꝛc.

Nro. 399.

§. 1.

Den 7. December 1725. wurde von dem damaligen Fürsten Bischoffen zu Speyer gegen Kur-Pfalz eine mit einem Mandats Gesuche vereinigte Klage auf den Landfrieden übergeben, die im wesentlichen folgender Gestalt lautete:

Eurer Kaiserlichen Majestät soll der Anwaldt des Herrn Kardinals und Bischofs zu Speyer Hochfürstlicher Eminenz hiemit allerunterthänigst klagend vortragen.

Es seye zwar in den beschriebenen gemeinen Rechten, dann den heilsamen Reichs-Sazungen, besonders aber in der von dem glorwürdigsten Kaiser Maximilian I. aufgerichteten Konstitution des Land Friedens, wie auch in dem Friedensschluße vom Jahre 1648. art. 17. §. 4. unter höchst empfindlichen Strafen der Reichs-Acht, zwey Tausend Marck löthigen Goldes, auch Privation aller Regalien versehen, daß niemand sich unterfangen solle, unter einigem Prätexte den andern gewaltthätiger Weise in dem seinigen anzugehen, zu überfallen, oder zu beschädigen; Diesem unerachtet haben Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero nachgesezte Regierung unterm 22. Julii dieses Jahrs auf einen heil. Sonn- und Feyertag Abends etliche Bediente mit ungefehr 600. Bauern, worunter 50. Zimmerleute gewesen, kommandiren, und so im finstern bey $3\frac{1}{2}$. Stunden Weegs in das Hochfürstliche Speyerische Territorium theils durch Waldungen, theils über die Felder mit Verderbung der Früchten einrucken lassen. Da sie nun um Mitternacht an eine von Anwaldts gnädigstem Herrn Prinzipalen im Jahre 1722. in Dero Hochstiftischen territorio unter die dort fliessende sogenannte Greichbach gebaute Schneid-Mühle meist angekommen waren, ein Theil davon aber inzwischen im Heranzuge verschiedene Fürstliche Speyerische Unterthanen und Leute, die in der Nacht auf ihren Feldern hüteten, mit der angestellten Frage: Ob sie keine Ziegeiner gesehen hätten? gewaltsam angepackt, fortgeschleppt, und unweit besagter Schneid Mühle arrestirlich angehalten hatten, so haben sie die verschlossene Thüren aufgeschlagen, innwendig auf einmal so viel Licht oder Feuer gemacht, als ob die

Schneid-

Schneid-Mühle ganz im Brand stünde, und dabey zwar kein förmliches Incendium erreget, wohl aber mit ihrem Gewehre und Arten bey der Nacht| in Zeit einer Stunde auf dem Fürstl. Speyerischen territorio die obgedachte Schneid-Mühle gänzlich ruiniret, da sie in- und auswendig das ganze Mühlwerck durch Zerhauung unbrauchbar machten, wie auch des Baues, der sie eben so wenig angieng, nicht verschonten. Sie schlugen das Dach auf, zerschlugen den Herd, und den Schorn-Stein, nahmen verschiedene Thür-Schlösser, Banden, und die schwere Scheid-Säge samt dem zugleich grosen Zug-Saile hinweg, und eilten sodann gegen den anbrechenden Tag theils durch die Hochf. Speyerische Waldung zu grosem Schaden der Wildfuhr, theils über die Felder mit Zertrettung der von Gott bey diesem ohnehin theuren Jahre, wo das Malter Korn 8. fl. gilt, gegebenen Früchten dergestalt fort, daß sie in dieser Gegend auf einmal unsichtbar wurden, wie solches inter status imperii kaum erhörte Faktum in den Beylagen sub Nro. 1. & 2. umständlicher beschrieben stehet.

Da nun aber, allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr! 1.) sowohl ex universa notorietate, als aus der Beylage sub Nro. 1. wahr abzunehmen ist, daß obgemeldte von Ihro Hochfürstlichen Eminenz Anwaldts gnädigstem Herrn Prinzipal in Dero Hochstift-Speyerischem undisputirlichen territorio erbaute, und nun in den Aschen liegende Schneid-Mühle für Dero Unterthanen in der Vestung Philippsburg, in specie Dero so höchstnöthige Gebäude unentbehrlich ist, zumal sich in dem ganzen Speyerischen Lande diesseits keine andere befindet, auch den viele Stunden weit unterwärts liegenden Pfäl-

zischen eben so wenig, als den noch obenher vor dem Pfälzischen liegenden Speyerischen Mühlen schädlich ist, sofort 2.) Chur-Pfalz und Dero Regierung von Rechts und des Wohlstandes wegen keines Wegs das Recht hatten, mit so viel hundert Mann in das ohnehin durch Unglücks-Zeiten sehr mitgenommene Bißthum Speyer, so, wie in des Feindes Land einzudringen, und bey nächtlicher Weile, unter dem Präterte, ob keine Zigeiner da wären? so zu hausen, als nie in öffentlichen Kriegs-Zeiten die schlimste Partheygänger gethan haben, folglich 3.) vis publica, armata manus cum coadunatis hominibus, propositum nocendi & dolus malus, nec non factum legibus imperii prohibitum mit andern erschwerenden Umständen konkuriren, sofort das Faktum allerdings auf die Land-Friedens-Konstitution oder pœnam fractæ pacis qualificiret ist, besonders da leicht hätte geschehen können, daß, wenn die Hochfürstliche Speyerische in der Nähe herum liegende viele Dorfschaften etwa durch Sturm-Glocken aufgewekt und ins Gewehr gebracht worden wären, sie zu Defendirung ihrer gnädigsten Herrschaft-Territorial-Rechts mit Gewalt vertrieben haben würden, und auf solche Art Mord- und Todtschlag ein und anderer Seits hätten entstehen können; sonst aber Eurer Kaiserlichen Majestät höchstpreißlichen Reichshof-Raths Jurisdiktion in dieser Sache offenbar fundiret ist.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät Anwaldts Ihro Hochfürstliche Eminenz zu Speyer allerunterthänigst rechtliches Bitten: Allerhöchstdieselbe wollen allergerechtest geruhen, gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, wie auch Dero

Regie-

Regierung und sonstige hier in den Beylagen genannte Bediente, eine Citation auf den Land-Friedden zu erkennen, damit sie sehen und hören, daß sie samt und sonders in die Poen des Landfriedens der 2000. Marck löthigen Goldes, wie auch der gemeinen Rechten gefallen zu erklären, und zu erkennen seyen, nicht weniger ein scharfes Mandat de non amplius offendendo, sed resarciendo factam ruinam & restituendo ablata S. C. entgegen den Herrn Beklagten & consortes dahin allergerechtest ergehen zu lassen, daß sie via facti nichts mehr unternehmen, sondern an den ordentlichen Austrag Rechtens sich halten, nicht minder den verursachten Schaden ersezen, und die hinweggenommene Sachen wieder zurückstellen sollen, wobey noch fernerweit allerunterthänigst gebetten wird, daß Eure ꝛc. allergnädigst geruhen mögten, auf eines der Fürstlich Baadischen Häuser, oder des Herrn Herzogen von Würtemberg Durchlaucht eine Kommission zu Einnehmung des Augenscheins jedoch ohne grosen Embarras und Kösten über obgedachte ruinirte Schneid-Mühle, deren Situation und jeztmahligen Zustand, zu erkennen.

§. 2.

Den 20. des nemlichen Monats ergienge hierauf folgendes Konklusum:

Jovis, 20. Decembris 1725.

Zu Speyer Herr Bischof, contra den Herrn Kurfürsten zu Pfalz, Dero Regierung, und consortes, in puncto fractæ pacis publicæ; sive imploranti sch. Hochstift, Speyerischer de rato & mandato

mandato cavirender Anwaldt Anton Friedrich Zimmermann sub præsentato 7. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige von gegenseits unterm 22. Julii nuperi mit ungefehr 600. Mann in das Fürstlich Speyerische Territorium beschehenen Einfalls und gänzlich ruinirter Schneid-Mühle, supplicat humillime, pro clementissime decernenda citatione ad videndum declarari se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ, una cum mandato S. C. auf die 4. Fälle de non offendendo, sed restituendo ruinam & ablata. appon. Nro. 1. & Concl. in triplo.

1mo) Hat die gebettene citatio super fracta pace publica nicht statt.

2do) Fiat petitum mandatum de non amplius offendendo, sed restituendo factam ruinam & ablata S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa citatione solita.

3tio) Fiat commissio auf den Herrn Herzog zu Würtemberg sumptibus partis impetrantis, & cum inclusione exhibiti rescribatur eidem, über die zwischen beyden Fürstlichen Theilen entstandene nachbahrliche Dissidenz zwischen denenselben zuforderist die gütliche Beylegung derselben zu versuchen, in deren Entstehung aber mit Abschneidung aller Weitläuftigkeit und unnöthigen Kösten über die ruinirte Schneid-Mühle, deren Situation und jemaligen Zustand, den Augenschein einnehmen zu lassen, sodenn mit Gutachten seinen Bericht forderſamst Ihro Kaiserlichen Majestät einzuschicken.

Nro. 400.

§. 1.

Die Fürstlich-Speyrische Gemeinden Kirrweiler, May-, Cammer, Diedersfeld, und St. Martin besassen eine in ihrer Gemarkung und Fürstlich-Speyrischem territorio gelegene Waldung, welche der May-Kammerer Greyden-Wald genannt wurde, und worinn diese 4. Gemeinden das Beholzungs-Recht über 200. Jahre exclusive ausübten.

Die Kurpfälzische Gemeinde Duttweiler prätendirte daselbst das Mitbeholzungs-Recht, da ihr solches aber verweigert wurde, so wandte sie sich an die Kurpfälzische Regierung zu Mannheim, und drang den 12. Decembris 1747. mit vielen Wägen und Karren unter einer Kurpfälzischen Bedekung von 150. Grenadiers in der Ordnung eines durch das Fürstl. Speyrische Territorium gemachten militaire Marche in besagte Waldung, ließ allda 150. Eichenbäume abhauen, und auf die mitgebrachte Wägen laden. Die beeinträchtigte Fürstl. Speyrische Gemeinden wollten und konnten keine Gegengewalt brauchen, liesen daher nur den Ausgang des Waldes mit Bäumen verhauen, und verhinderten dadurch, daß die Gemeinde Duttweiler mit ihren geladenen Fuhren herausfahren konnte.

Diese kehrte daher mit dem Zug-Viehe ganz allein zurück, und ließ die beladene Wägen in dem Walde mit täglich ablösenden 38. Grenadiers durch 8. Tage bewahren.

Den 16. Decembris wurden die Fürstlich Speyrische Oerter May-, Kammer, Diedersfeld, und

und St. Martin Abends zu gleicher Zeit von 3. unterschiedenen Kurpfälzischen Militaire-Detachements überfallen, der erste Ort mit 100. Mann Grenadiers, der 2. mit 31. Mann Dragonet, und der 3. mit 50. Grenadiers, welche Detachements verschiedene Unterthanen dieser 3. Gemeinden gewaltsam aus ihren Häusern riesen, und mit sich nahmen. Zu May-Kammer ereignete sich zugleich, daß, als zehn bis fünfzehen Gemeinds-Glieder den Soldaten bey ihrem Abmarsche bis vor das Ort nachfolgten, um zu sehen, wo man ihre arrestirte Gespielen hinführen würde, der kommandirende Officier 3. Mann aus dem Gliede tretten ließe, und ihnen zu schiessen befahle. Einer davon feuerte daher würklich, und traf einen Unterthanen des besagten Dorfes in das dicke Bein, bey dessen Visitation sich vorfande, daß er mit einer fingerlangen Messer-Klinge, und einer kleinen Kugel geschossen worden seye.

§. 2.

Da nun hierauf von Seite des Hochstifts Speyer durch Protestationen nichts ausgerichtet wurde, so überreichte der damalige Speyrische Anwaldt de l'Eau im Namen des Herrn Fürsten Bischofens zu Speyer, und der Eingangs genannten Gemeinden, wider Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, Dero Kurpfälzische Regierung, und nachgesextes Oberamt Neustatt, dann die Kurfürstliche Gemeinde Duttweiler den 15. Februarii 1748. eine Allerunterthänigste nothgedrungene Supplikation und Bitte:

pro

clementissime decernenda citatione auf den Land-Frieden, cum mandato pœnali de relaxandis

laxandis captivis, de ſiſtendo ab invaſionibus & turbationibus violentis, reparando damna cauſata, nec amplius offendendo, ſed via juris procedendo, deſuperque idoneam cautionem præſtando S. C.

§. 3.

Den 23. nemlichen Monats überreichte der nemliche Anwaldt eine

fernere allerunterthänigſte nothgedrungene Additional-Vorſtellung ad exhibitum humillimum de præſentato 15. currentis uud beſcheinigte Anzeige von Kur-Pfalz kontinuirender und aufs neue begangener gewaltſamer Thathandlungen (es waren weitere Arreſtirungen) mit wiederholt inſtändiger Bitte:

pro

clementiſſime nunc ob ſummum in mora periculum maturanda reſolutione Cæſarea.

§. 4.

Durch das erfolgte Konkluſum vom 26. Martii 1748. wurde alſo hierauf ſowohl die gebettene citatio ad videndum ſe incidiſſe in pœnam fractæ pacis publicæ ſicque condemnari, als auch das gebettene Mandat ſub pœna 50. marcarum auri erkannt, und in membro tertio der fiſcalis Cæſareus wider den Kurpfälziſchen Landſchreiber Stengel zu Neuſtadt exciciret, weil er dem eine Proteſtation ihm inſinuirenden Kaiſerlichen Notario Real- und Verbal-Injurien zugefügt hatte.

§. 5.

§. 5.

Den nemlichen Tag überreichte Fernau als substituirter Anwaldt auch noch eine

Allerunterthänigste Anzeige fürwährender gewaltsamer Thätlichkeiten mit beygefügter abermal wiederholter Bitte:

pro

clementissime ob summum in mora periculum tam retro petitam citationem auf den Landfrieden, quam mandatum pœnale S. C. &c. ejusdemque extensionem ad novas violentias (es waren wieder Arrestirungen) indilate decernendo, nec non fiscalem imperialem aulicum contra officialem palatinum Stengel excitando.

§. 6.

In dem den 28. nemlichen Monats erfolgten weiteren Concluso hat es daher geheissen:

1mo) Fiat extensio nuper decreti mandati etiam ad hæc nova facta.

2do) Fiat votum notificatorium ad Sacram Cæsaream Majestatem, quod legitur & approbatur.

Nro. 401.

§. 1.

Hannibal von Kreylsheim liesse den 6. Octobris 1732. durch seinen Agenten von Heunisch unter der Rubrick: von Kreylsheim, contra den Gra-

fen

sen: von Hohenlohe-Langenburg, citationis super fracta pace publica, & mandati; vorstellen:

Er habe eine Gemeinde, Dinzbach genannt, worüber er kraft Kaiserlichen Lehen-Briefs (Nro. 1.) nebst dem dazu gehörigen castro Mohrenstein die hohe Jurisdiktion besize. Seine Vorfahrer hätten mit Langenburg wegen der Jagd, Hut, und Waid viele Jahre Streit gehabt.

In den Jahren 1563. und 1685. wären darüber Verträge (Nro. 2. und 3.) errichtet, und die Huth, auch Waid-Grenzen reguliret worden.

Im Jahre 1727. hingegen hätten die Hohenlohische Einwohner zu Sölbothen ein Stücklein von der Dinzbacher und Mohrsteiner Hut (welches aber namentlich nicht genannt wurde) in Streit gezogen, und aller Kontradiktion ungeachtet von der Stöhrung nicht abstehen wollen.

Von Seite Kreylsheim habe man daher den Sölbothern, als sie sich darauf abermal hätten betretten lassen, ihr Vieh hinwegnehmen, und so lange zu behalten befehlen lassen, bis die verursachte Kösten erstattet seyn würden.

Langenburg habe dagegen (laut Nro. 4.) den 22. Junii laufenden Jahrs einen landfriedensbrüchigen Einfall mit gewafneten 50. bis 60. Kreis-Soldaten nächtlicher Weile gethan, die Thüren aufbrechen lassen, gewaltthätige Drohungen gebraucht, und die Wächter gefänglich hinweggeschleppt.

Es wurde also um eine citationem super fracta pace publica und den beklagten Theil in

2000. Mark Goldes zu kondemniren, wie auch um ein dem Lehenbrief inserirtes mandatum S. C. auf 20. Mark Goldes gebetten.

§. 2.

Bey dem Vortrage über diese Klage wurde

I. in Ansehung des Besiz-Standes befunden: daß

1) aus dem Vertrage vom Jahre 1685. zwar zu ersehen seye, wie weit den Dinzbachern die Hut und Waid ausschlüssend gehörig seyn sollte; ob aber das Stücklein Landes, so in Streit gezogen worden, nicht aber benamset wurde, darinn würklich begriffen seye, aus dem exhibito nicht zu entnehmen, wäre

2.) die Verträge selbst ad petitorium gehöreten, folglich altioris indaginis seyen. Hingegen

3.) einige ihrer Pflichten entlassene von Kreylsheimische Unterthanen (in dem Notariats-Instrument sub Nro. 4.) coram Notario eidlich ausgesagt hätten: und zwar der erste Zeuge ad Interrog. spec. 3. daß auf dem in Frage befangenen Plätzlein die Dinzbacher Gemeinde jederzeit gehütet habe, er auch von andern Leuten gehöret hätte, daß derselben diese Hut streitig gemacht worden seye, nicht minder der 5. Zeuge behauptet habe: daß dieses Plätzlein in unstreitiger von Kreylsheimischer Hut und Jurisdiktion liege; Auf gleiche Art auch drey andere Zeugen einmüthig ausgesagt hätten, daß die Dinzbacher in unfürdencklichem ruhigen Besize der Hut und des Triebs daselbst seyen; Ferner

4.) et-

4.) etliche Zeugen ad interr. 5. deponiret hätten, daß die Gemeinde die Sölbother ausdrücklich habe dehortiren lassen; endlich

5.) ad interrog 6. von 5. Zeugen ausgesagt worden seye, daß sie vor 7. Wochen die Sölbother auf dem streitigen Plätzlein gepfändet hätten, weil sie daselbst gehütet hätten.

II.) In Ansehung der verübten Stöhrung (quoad statum turbationis) hingegen ergabe sich aus den Aussagen der nemlichen Zeugen, daß Hohenlohe-Langenburg nächtlicher Weile mit 50. Mann, worunter etwa 4. Mousquetierer waren, in die Stallung, wo die gepfändete Schaafe sich befunden, eingefallen seye, und solche hinweggenommen, auch verschiedentlich geschmähet, und gedrohet, nicht minder den einen Depascenten mit nach Langenburg geschleppet habe.

Aus allem diesem wurde von dem Referenten der Schluß gezogen, daß das Gesuch nach den abgelesenen Aussagen zwar ad fractam pacem publicam qualificiret zu seyn scheine, weil

1.) vis publica und zwar

2.) armata manu illata hinlänglich bescheiniget seye, da es aber an dem tertio requisito, nemlich dem

3.) dolo malo, & proposito nocendi ermangle, ferner auch alle abgehörte Zeugen testes domestici und Unterthanen des Klägers, besonders aber lauter Glieder der gestöhrten Gemeinde Dinzbach selbst, adeoque tales testes, in quos commodum testificationis redundat, seyen, weder die gebettene citatio, noch das mandatum de non amplius turbando erkannt werden könne.

§. 3.

In dem (wahrscheinlich nach der Mehrheit der Stimmen) den 6. Octobris 1732. erfolgten Concluso aber hieße es:

„Würde supplicirender Anwaldt die angegebene „Possession besser als geschehen, erweisen, so „ergehet fernerer Bescheid.„

§. 4.

Den 24. Novembris 1733. erschiene also der von Creylsheimische Anwaldt wieder, und suchte die Sache besser ad mandatum zu qualificiren, brachte auch deswegen einen neuen rotulum testium bey, welche alle eydlich abgehört, und auf viele interrogatoria vernommen worden waren.

Da sich darunter wieder verschiedene solche befanden, die aus der Gemeinde Dinzbach waren, und theils commodum testificationis hatten, so wurden ihre Aussagen gar nicht einmal in Vortrag gebracht, sondern nur die elogia derjenigen recensiret, die auswärtige Unterthanen waren, und also unstreitig pro testibus omni exceptione majoribus angesehen werden konnten.

Was nun

I. den *statum possessionis* betrifft, so hatte der erste Zeuge Andreas Reis, der ad interrog. 8. erwiedert hatte, daß er ehemals in Dinzbach gewohnt habe, 50. Jahre alt seye, auch an diesem Strikt keinen Nuzen habe, nicht minder nunmehr schon seit 25. Jahren ein Hohenloh, Kirchbergischer Unterthan seye, insbesondere ausgesagt, und zwar ad interrog: spec. 2. daß bey den Umgängen die

Söl.

Sölbother nie die Strasse herüber gedärft hätten, sondern an der andern hinaufgegangen, mithin von dem Plätzlein völlig hinweggeblieben seyen;

ad interrog. speciale 3. über das strittige Plätzlein, so lange er in Dinzbach gewesen, nie gestritten worden wäre, sondern die Dinzbacher beständig darauf gehüttet hätten;

ad interrog. spec. 4. & 5. er nie von einem Streite oder Absprung, so man diesfalls den Dinzbachern gemacht hätte, etwas gehöret habe, und endlich

ad interrog. spec. 6. die Sölbother nie über die Strasse herüber gehütet, sondern jederzeit jenseits auf ihren Aeckern geblieben wären.

Der zweyte Zeuge gestunde ein, daß er zu Dinzbach in der Gemeinde einen Sohn habe. Da also das commodum testificationis auf diesen seinen Sohn zu redundiren schiene, so wurde er nicht pro teste omni exceptione majori gehalten.

Der dritte Zeuge 61. Jahr alt, war zwar ein Dinzbacher Unterthan, da er aber ad interrog. gen. 8. sich äusserte, daß er kein Gemeind-Recht, mithin von der Sache weder Nuzen noch Schaden habe, so wurde er für zulässig angesehen.

Er deponirte also

ad interrog. spec. 3. So lang er wisse, habe niemand etwas eingewendet, ungeachtet die Dinzbacher, und zwar auch er selbst das Vieh beständig dort gehütet hätten;

ad interrog. spec. 5. ausser den letztern Jahren, wäre das bewußte Plätzlein von Niemanden, am allerwenigsten aber von den Sölbothern, angesprochen worden, und endlich

ad interrog. spec. 9. als die Dinzbacher auf diesem Plätzlein zu hüten angefangen hätten, wäre derselben Vieh oftmal von demselben weggejagt, auch ihnen gesagt worden, sie sollten davon bleiben.

Der 4. Zeuge hat gleichfalls eingestanden, daß er ein commodum bey der Sache habe, ist also ebenfalls keiner Rücksicht gewürdiget worden.

Der 5. Zeuge hingegen wuste gar nichts zu sagen.

Der 6. aber ein auswärtiger Unterthan der Stadt Schwäbisch-Halle, 79. Jahre alt und zu Dinzbach erzogen, sagte:

ad interrog spec. 4. zwischen den beyden Gemeinden habe es nie einigen Stritt gegeben.

ad interrog. spec. 6. er wisse nur allzu gewiß, daß die Sölbother nie über die Strasse herüber gehütet hätten, sondern jenseits auf ihren Aeckern geblieben wären;

ad interrog. spec. 7. er habe diesseits nie ein Stück von einem Sölbother Vieh gesehen.

§. 5.

Der Besizstand wurde also von dem Referenten für hinlänglich erwiesen gehalten, da besonders der testis tertius noch von einem actu prohibitivo Meldung gemacht hatte.

Der

Der Einwurf hingegen, der im Wege zu stehen schiene, daß nemlich der zweyte, dritte und vierte Zeuge ad interrog. speciale 11. ausgesagt habe, die Sölbother hätten non obstante contradictione Creilshemensi seit 5. Jahren her fortgefahren, auf dem Plätzlein quæstionis weitere turbationes vorzunehmen, folglich vielmehr Hohenlohe in possessione recentiori zu seyn scheine, wurde damit widerlegt, daß

a) ebengedachte Zeugen ad interrog. spec. 12. eben diese fortgesezte Stöhrungen für den Anlaß der Pfändung der Schaafe angegeben hätten, anbey

b) allerdings zu vermuthen seye, daß in der Zwischenzeit von Seite Creilsheim protestiret worden seyn werde, besonders aber

c) der dritte Zeuge ad interrog. spec. 8. ausdrücklich sage, daß die Sölbother erst im Jahre 1727. mit ihrem Eingriffe den Anfang gemacht hätten.

II. Der status turbationis wurde ebenfalls klar erwiesen befunden, und zwar

1.) durch den 3. Zeugen ad interrog. spec. 13. & 14.

2.) durch die Aussage des Hanß Michael Deuber, eines Hallischen Unterthanen, welcher sagte, daß den 23. Junii von Seite Hohenlohe mit 4. Soldaten und 50. andern Bauern in der Nacht um 1. Uhr zu Dinzbach ein Einfall geschehen seye, und die Leute mit Flintenstössen sehr übel behandelt, auch zwey davon gefangen weggeführt worden seyen. Hiezu kam noch

3.) daß an dieser violenta alieni territorii invasione um so weniger zu zweifeln war, als der impetratische Theil in einem exhibito præoccupatorio vom 31. Augusti 1734. ausdrücklich eingestanden hatte, daß er durch seine abgeschickte Mannschaft die Schaafe wieder aus dem Stalle habe holen, und zwey Personen gefänglich hinwegnehmen lassen, wiewohl er diese Thathandlungen zugleich damit zu entschuldigen getrachtet hatte, daß es zu Behauptung seiner jurium geschehen seye, weil die Schaafe nicht hätten relaxiret werden wollen, und daher sogar pro mandato S C. de non amplius turbando gegen den von Kreylsheim gebetten hatte.

§. 6.

Diese Bitte des impetratischen Theils ist aber für unstatthaft angesehen worden, weil sie auf höchststrafbare Repressalien gebauet zu seyn, befunden wurde.

Die wiederholte Bitte des impetrantischen Theils um eine Citation super fracta pace publica hingegen wurde wegen Abgang der Gefährde nicht für statthaft gehalten, dem Mandats-Gesuche aber willfahret, so, daß es in dem den 11. Octobris 1734. ergangenem Concluso hieße:

„Fiat nunc mandatum de non amplius
„offendendo & turbando in possessione
„vel quasi juris pascendi, non via facti,
„sed juris procedendo, desuperque cau-
„tionem idoneam præstando, & resti-
„tuendo damna & expensas S. C. sub
„pœna 10. marcarum auri, & termino
„duorum

„ duorum menſium annexa citatione „ ſolita. „

Nro. 402.

Lunæ, 17. Decembris 1781.

Spinola marchio Alexander, contra marchionem Carolum de Spinola, mandati, puncto fractæ pacis publicæ;

1mo) fiat contra marchionem Carolum Spinola mandatum de non invadendo territorium marchionis Alexandri Spinola, dimittendo milites coadunatos, abſtinendo ab omnibus violentiis, & non via facti, ſed juris procedendo S. C. ſub pœna 10. marcarum auri, & paci publicæ de 1548. art. 8. §. 1. inſerta, annexa citatione ſolita, & cum termino duorum menſium.

Nro. 403.

Wir Carl der Sechste ꝛc. Fügen den Ehrſamen, Gelehrten, Unſeren lieben andächtigen, und des Reichs getreuen N. N. Kanzler und Räthen der Fürſtlichen Regierung des Stifts Paderborn hiemit zu wißen, waß maſſen Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer Kaiſerlicher Geheimer-Rath und des Reichs lieber getreuer Maximilian Ulrich Graf von Krimniz, Erbherr von Auſterlitz, Hungariſch-Brod, Mähriſch-Bruſt, und groß Orzſchau, in Unterthänigkeit klagend vor- und

angebracht, daß, nachdeme zwischen den Paderbornischen und Gräflich Rittbergischen Unterthanen verschiedene Pfändungen an Viehe vorgegangen, Ihr Euch aller Rittbergischer Seits gethanen Offerten und Erklärungen ungeachtet, unnachbarlicher Weise in der Bauren Händel dergestalten gemischet hättet, daß ihr an den Gografen zu Dellbruck, unterm achtzehenden Augusti nuperi den schriftlichen Befehl dahin ertheilet, durch Vorkehrung erforderlicher Mittel von dem Rittbergischen Viehe, es möge solches auf dem Paderbornischen, oder Gräflich. Rittbergischen Boden anzutreffen seyn, eine gleiche Anzahl von siebenzig Stück, sofort Angesicht sothanen Befehls von neuem pfänden zu lassen, und zu desto sicherer Ausführung sothaner Repignoration sowohl, als nöthiger Bedeckung der hierzu brauchenden Leute, des mitgekommenen Militärischen Commando sich zu bedienen. Nun hätte hierauf ersagter Gografe, den zwanzigsten ejusdem einen friedbrüchigen gewaltthätigen Einfall, weit in die Rittbergische Maßholter Bauerschaft mit einem Feldwäbel, einem Korporal, und zwanzig Soldaten, mit geladenen Flinten, vielen Patronen und aufgepflanzten Bajonetten, nebst einem grosen Haufen mit allerley Gewehr versehenen Paderbornischen westerholter Bauren gethan, den auf einer Waide allda angetroffenen grosen Trupp Horn-Viehes angetrieben, die Hirten so wohl, als auch die Rittbergische hinzugeloffene Unterthanen erbärmlich geschlagen, und gestossen, ja so gar einen Rittbergischen Bauren von hinten zu mit einem auf der Flinte gepflanzten Bajonet, durchs Herz gestossen, und getödtet, sodann weiter das Vieh weggetrieben, und die dabey gegangene Soldaten fernerhin

die

die Bajonets aufgepflanzet gehalten, ingleichem die Daumen auf den gespannten Hahnen gehabt, bis sie von mehrern hinzugekommenen Rittbergischen Bauren, annoch in dem Rittbergischen territorio umzüglet, das geraubte Vieh erlöset, und der Paderbornische Feldwaibel nebst zwölf Soldaten und drey Paderbornischen Bauren und einem Jäger gefangen genommen worden. Als nun kurz darauf die leicht blessirte Soldaten, nebst den Bauren unentgeltlich dimittiret worden, auch von der Rittbergischen Regierung durch den Secretarium Münch Euch sowohl schrift- als mündlich die Notifikation und Vorstellung geschehen, auch offerirt worden, daß, wann ihr nur sagen thätet, was von der Grafschaft Rittberg prätendiret werde, sie die Rittbergische Regierung sich hinlänglich qualificiren wollte, um den angedroheten gewaltthätigen, und friedbrüchigen Einfall zu behinderen; so wäre doch hierauf von Euch keine Antwort zu bekommen gewesen, sondern es wären den zwanzigsten ersagten Monats Augusti zwey Münsterische Regimenter, jeder mit zwey Feldstücken von einer Seite, das Paderbornische Regiment auch mit zwey Feldstücken, von der andern Seite, den Rittbergischen Gränzen zu, und nach von jeder Seite gegebenen zweyen Kanonen-Schüßen Zulaßung in die Grafschaft Rittberg einmarschiret, und hätten zu Neukirchen Posto gefaßet. Nebst dem wären die Rittbergische Bediente, als der Kanzley-Direktor, Rath von Harsewinckel, Kammerrath Reinkrug, und der Landes-Vogt Rabelinck, nebst zweyen Raths-Verwandten, offentlich als Arrestanten in Neukirchen geführet, auch unter schweren Bedrohungen, die Stadt-Schlüssel vor das Thor anbegehrt worden.

Wann

Wann aber solches nicht allein den gemeinen geschriebenen Rechten, den Reichs-Constitutionibus, besonders dem offen-verkündeten Landes-Frieden, Münsterischen Friedens-Schluße, und recessui imperii novissimo schnurstracks zuwider laufe, sondern auch dem Kläger zu mercklichem Schaden und Nachtheile gereiche, indeme die mehreste Unterthanen von Hauß und Hof geloffen, in Busch und Brüch liegeten, und in benachbarte Länder sich geflüchtet, wordurch die arme Leute in einen solchen unersezlichen Schaden und Verderben gerathen, daß sie in geraumen Jahren nicht im Stande seyn würden, die allgemeine und andere Prästationen abführen zu können, die That für sich selbsten eines ärgerlichen und schädlichen Exempels, und mit keinem Scheine Rechtens zu justificiren, auch diesfalls summum in mora periculum seye, weilen, wenn dem Wesen nicht bey Zeit gesteuret würde, es zur Weiterung und Extremitäten kommen, und die allgemeine Reichs-Beruhigung darunter periclitiren dörfte, und dannenhero ihr durch solche unbillige thätliche Handlung und Ueberziehung, die Poen berührten Landfriedens und instrumenti pacis ohne alle Mittel verwürcket hättet, und mit der That darein gefallen wäret; Als hat Uns Eingangs ermeldter Graf zu Kauniz in Unterthänigkeit gebetten, daß Wir wider Euch Unsere Kaiserliche Citation, und Ladung ad videndum vos incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ gerechtest zu erkennen, gnädigst geruhen mögten.

Wann dann auch erlanget, daß nach wohl und reiffer der Sachen Ueberlegung sothane gebettene Citation wider Euch anheut zu recht erkannt worden;

worden; hierinnen so heischen und laden Wir Euch von Römisch Kayserlicher Macht, auch Gerichts und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß ihr innerhalb zwey Monaten, den nächsten nach Verkündigung dieser Unserer Kaiserlichen Citation an zurechnen, so Wir Euch für den ersten, andern, dritten, lezten, und endlichen Gerichts-Tag sezen, und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch Euren vollmächtigen Anwaldt an Unserem Kaiserlichen Hofe, welcher Ort derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, um zu sehen, und zu hören, daß ihr um erzehlter Land-Friedbrüchiger Gewaltthaten willen, in die Poen, mehrbemeldter Landfriedens-Konstitution einverleibet, gefallen seyet, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum solche Kondemnation und Verdammung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich fürzubringen und darüber der Sache und aller Gerichts-Tägen und Terminen, bis zum Beschluße und Erkanntnis auszuwarten.

Wann ihr nun kommet und erscheinet oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder deßen Anwaldts ferneres unterthänigstes Anrufen hierinn in Rechten gehandlet, und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret, darnach wisset ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer Stadt Wien den 18. Septembris anno Siebenzehenhundert acht und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und zwanzigsten, des Hispanischen im Sechs und dreyßigsten

sigsten, der Hungarisch- und Böheimischen aber im acht und zwanzigsten.

Carl.

(L. S.)

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Matth. Wilhelm Haan.

Nro. 404.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Carl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeistern, Unserm lieben Vetter, und Churfürsten, Unsere Kaiserliche Gnade, und alles gutes: Euer Liebden werden aus abschriftlich anliegenden exhibitis von præsentatis fünfzehenden, und drey und zwanzigsten Februarii jüngsthin, denn vom sechs und zwanzigsten lauffenden Monats Martii des mehreren vernehmen, daß Uns des Bischoffen zu Speyer Andacht, wie auch die Fürstlich-Speyerische Gemeinden Kirrweiler, May-Kammer, Dietesfeld, und St. Martin, höchst beschwerend vorund angebracht, was gestalten, nachdem die Churpfälzische

pfälzische Gemeinde Duttweiler ohne einigen rechtlichen Grund, auch da selbige niemahlen, und zu keiner Zeit in mindester Possession gewesen, zu prätendiren angefangen, in der in erstgemeldten vier Gemeinden ihren Gemark, und Fürstlich-Speyerischem unzweiflichen territorio gelegenen eigenthümlichen Waldung, sonst der May-Kammerer Gereyden Wald genannt, eine Mitgenossenschaft, und Beholzungs-Recht zu haben, solches aber den Duttweilern definitive abgeurtheilet worden, auf Euer Liebden Befehl den zwölften December siebenzehen hundert sieben und vierzig gedachte Gemeinde Duttweiler mit sechszehen Wägen und sechs und zwanzig Karren, unter welchen einige von den Churpfälzischen Orten Edenkoffen, und Haßlach sich befunden, unter einer Escorte von ein hundert fünfzig Mann Grenadiers des Leibregiments zu Mannheim vor Tag mit vielen Strohfackeln versehen von Duttweiler herauf mitten durch das Stiffts-Territorium, neben Kirrweiler vorbey, so fort durch die Fürstlich-Speyerische Dorfschafften, May-Kammer und St. Martin vier Mann hoch en Ordre eines Militair Marsches in die ebenfalls in dem Fürstlichen territorio gelegene May-Kammerer Gereyden-Waldung eingedrungen, allda fünf und fünfzig eichene, und zwey Kühnen-Bäume abgehauen, und auf ihre Fuhren geladen, in Will und Meynung, solche nacher Duttweiler zu überführen, und sich hierdurch unter dem Beystande der Waffen in den Besiz einzuzwingen; als aber die Stifts-Speyerische Gereyden Dorfschaften zu ihrer erforderlichen Real-Kontradiktion den Ausgang ihres Waldes mit Bäumen verhauen, und sonsten den Waldweg zu Repassirung der Duttweiler Wägen unbrauch-

unbrauchbar gemacht, so hätten zwar die Dutkweiler ihr Zug-Vieh zuruck genommen, jedoch ihre geladene Wägen in dem Walde, welche immittelst von acht und dreyßig täglich abgelößten Grenadiers bey acht Täge lang in dem Walde und undisputirlichen Fürstlich-Speyerischen territorio verwachet worden seyn, zuruck gelassen; worauf am sechszehenden December jüngsthin die drey Fürstlich-Speyerische Oerter May-Kammer, Dietesfeld, und St. Martin zu gleicher Zeit des Abends gegen vier Uhr, als die Unterthanen nichts arges vermuthet, von drey unterschiedlichen militärischen Detaschementen auf eine recht feindliche und friedbrüchige Art überfallen, und von dannen verschiedene Unterthanen, theils von der Gaßen, theils aus ihren Häusern gewaltthätig entführet worden seyn, wobey denn in dem zu May-Kammer von ein hundert Mann Grenadiers des Leib-Regiments zu Mannheim mit aufgepflanzten Bajonetten vorgenommenen Ueberfall geschehen, daß als etwa zehen bis fünfzehen Unterthanen aus der Gemeinde den Soldaten bis vor das Ort nachgefolget, um zu sehen, wo man mit den Arrestanten hinkommen würde, der kommandirende Officier drey Mann aus dem Gliede treten laßen, und ihnen zugeruffen, daß sie einen Hund todt schießen sollten, worauf auch einer derselben würklich auf die Gewehrloße Unterthanen Feuer gegeben, und einen armen Unterthanen von besagtem Orte May-Kammer mit Namen Niklas Abel in das dicke Bein geschoßen, und hart verwundet habe; Nach welchem Vorgange die Gemeinde Dutkweiler mit ihren Gewaltthaten fortgefahren seye, indem dieselbe einige Fürstlich-Speyerische Unterthanen von St. Martin und Hambach, als diese von

Speyer

Speyer nach Hauß gehen wollen, in der Gegend Duttweiler durch dasige Gemeindsleute auf der offenen, auch anderer herrschafftlichen Straße zu Fuß und zu Pferde mit Gewehr angegriffen, und so lange verfolget hätten, bis sie einen armen Mann, mit Namen Christoph Gloß von Hambach, eingeholet, und gefänglich nacher Duttweiler überführet; Auch sonsten mit Gewehr und Arten noch andere Unterthanen von Kirrweiler auf der Landstrasse überfallen, einen davon mit einer Holz-Axt gehauen, und mit Flinten-Stößen hart traktiret, sodann mit sich in das Ort Duttweiler fortgeschleppet; immaßen solches alles in obigen Beylagen umständlicher zu ersehen ist.

Gleichwie nun des Bischoffen zu Speyer Andacht dieserhalben gegen Euer Liebden über den gebrochenen Landfrieden seine Klage angebracht und um Citation auf die darin gesezte Poen der zwey tausend Mark löthigen Goldes zu erkennen, und ergehen zu laßen, unterthänigst angeruffen, auch erlanget hat, daß nach reifer Erwägung aller in dieser Sache vorkommenden Umstände selbige Ladung zu recht erkannt worden:

Also heischen und laden Wir Euer Liebden von Römischer Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie innerhalb zweyer Monate, der nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieser unserer Kaiserlichen Ladung, so Wir Ihro für den ersten, anderen, dritten, lezten, und endlichen Gerichts-Tag sezen, und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbsten oder durch Dero gevollmächtig-

ten Anwalde an unserm Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, um zu sehen, und zu hören, daß Sie obgeklagter friedbrüchiger Thätlichkeiten halber in die Poen der gemeinen Land-Friedens-Konstitution mitverleibet, nemlich zwey tausend Marck löthigen Goldes gefallen seyn, gebettener maßen mit Urthel- und Recht-sprechen, erkennen und erklären, oder aber, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, erhebliche, und in Rechten wohl begründete Ursachen, und Einreden, ob Sie einige zu haben vermeynen, dargegen in Rechten vorzubringen, und darauf der Sachen und allen deren Gerichts-Tägen und Terminen bis zum Beschluß und Erkanntnuß, und Entscheid abzuwarten.

Wann Euer Liebden nun kommen und erscheinen, alsdann also, oder nicht; so wird nichts desto weniger auf des Bischoffens zu Speyer Andacht unterthänigstes Anruffen und Bitten, mit obgemeldter Erkanntnus und Erklärung, auch anderem hierin ferner in Rechten verfahren, gehandelt, und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret, darnach wissen Eure Liebden sich zu richten. Geben zu Wien den sechs und zwanzigsten Martii anno siebenzehen hundert acht und vierzig, unsers Reichs im dritten.

Franz.

(L. S.)

Vt. Reichsgraf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. H. von Glandorff.

Nro. 405.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.) Euer Liebden Liebden mögen Wir hierdurch Freund- Vetter- Oheim- und Brüderlich nicht bergen, was gestalten Wir zwar wegen des unlängst beschehenen militärischen Einfalls zweyer Münsterischen Regimenter, und eines Paderbornischen Regiments, in der Grafschaft Rittberg, und dabey verübten Gewaltthaten, auf unterthänigstes Anlangen und Bitten des Maximilian Grafen zu Kauniz und Rittberg, Unser Kaiserliches mandatum de abducendo milite, relaxando captivos, refarciendo damna, præstanda cautione, de non amplius offendendo, nec via facti, sed juris procedendo S. C. pœna quinquaginta marcarum auri, wie auch, Unsere Kaiserliche Citation, ad videndum se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ, wider die Fürstliche Paderbornische Regierung unter heutigem dato, wie es die Anlage ausführlich zeuget, gerechtest erkannt haben.

Nachdem nun dergleichen fast unerhörte, ja recht ärgerliche Gewaltthaten und militärische Einfälle eines Reichs-Standes, in des andern sein Territorium in Reichs-Konstitutionen höchstens verbotten, und gar leicht von der üblesten Konsequenz seyn könnten; Also wollen Wir Uns, zu Euer Liebden Liebden als mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreises, Freund-Vetter-Oheim- und Brüderlich versehen,

es werden Dieselbe auch von Amtswegen, alles Fleißes dahin bedacht seyn, daß in diesen, und andern solchen Fällen, die Ruhe, im Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreise wiederhergestellt, und jederzeit durchgehends beybehalten werde. Und Wir verbleiben 2c. Wien den 18. Septembris 1738.

Nro. 406.

Lunæ, 18. Novembris 1776.

Zu Brandenburg, Culm- und Onolzbach Herr Marggraf contra Burgermeister und Rath zu Nürnberg, mandati, puncto fractæ pacis publicæ;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Marggrafen zu Brandenburg, Onolz- und Culmbach litteræ humillimæ ad Imperatorem de dato 26. Augusti & præsentato 28. mensis præteriti ad acta.

2do) Hat das a parte impetrata in exhibito de præs. hodierno gestellte Begehren nicht statt.

3tio) Ist das von dem Magistrate zu Nürnberg sub rubro Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg, mandati & commissionis, den Einfall in Schönberg betreffend, nunc zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra die Brandenburgische Regierung zu Anspach & consortes, verschiedene contraventiones, & attentata betreffend; sub præsentato

sentato 20. Septembris nuperi übergebene exhibitum ad hæc acta zu registriren.

4to) Cum inclusione exhibitorum de præsentato 11. & 14. mensis præteriti rescribatur dem Magistrate der Reichs-Stadt Nürnberg: Ihro Kaiserliche Majestät hätten aus den Anschlüssen mit allergerechtestem Mißfallen ersehen, was für unverantwortliche, vi publica ausgeübte Thätlichkeiten, die unter Anführung einiger Nürnberger und Laufer Einspänniger in beträchtlicher Anzahl nach Diepersdorf abgeschickte so genannte Rußige am 24. Augusti dieses Jahrs unternommen hätten. Nachdem nun nicht allein die durch diese wider die kundbare Reichsgeseze anstossende frevelhafte Ausschweifungen gestörte öffentliche Ruhe fürs künftige sicher zu stellen, sondern auch dem impetrantischen Herrn Marggrafen dieserwegen eine gebührende Genugthuung zu verschaffen sey; als werde ihme, Magistratui, hiemit ernstgemessenst anbefohlen, alle dergleichen Gewaltthätigkeiten alsofort abzustellen, dem impetrantischen Theile die ihme verursachte Schäden und Kösten zu erstatten, und solchemnach für den erschossenen Husaren einen tüchtigen Rekruten zu stellen, die abgekommene Montirungs-Stücke und das blessirte Pferd, nach dessen Schäzung zu vergüten, endlich auch den arretirten Sohn des Schönberger Amts-Knechts, falls solcher nicht bereits der Haft entlassen worden, alsofort auf freyen Fuß zu sezen. Da im übrigen ihme, Magistratui, bereits bey Gelegenheit des im Jahr 1727. unternommenen

Einfalls in Schönberg unterm 7. Februarii 1730. bey schwerer Verantwortung anbefohlen worden, seine Beamten zu Lauf nachdrücklich dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft die alldasige Rußige, zumahl in solcher Anzahl, wie bereits damals geschehen, zu mißbrauchen, sich nicht unterfangen sollten, mit der Verwarnung, daß ansonsten ersagte Beamte, als an dergleichen factis theilnehmend angesehen, und folglich ad præstandam satisfactionem privatam so wohl, als publicam, mitangehalten werden sollten; Kaiserliche Majestät aber bey gegenwärtigem Vorfalle mißfälligst wahrnehmen müssen, daß sothane allerhöchste Verordnung völlig aus der Acht gelassen worden; Als werde derselbe hiemit ernstlich erinnert, zu keinen weitern Beschwerden über oft besagte Rußige Anlaß zu geben, widrigenfalls auch wider ihn, magistratum und seine einzelne Glieder als Theilhaber und Mitschuldige mit der gebührenden Ahndung vorgegangen werden solle. Wie nun magistratus dieses alles theils befolget, theils zu befolgen gedenke, darüber wollten Kaiserliche Majestät seine allerunterthänigste Paritions-Anzeige in termino 2. D. gewärtigen.

5to) Fiat ex officio commissio auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, & cum notificatione vorstehender Kaiserlicher Verordnung & inclusione exhibitorum de præs. 11. & 14. mensis præteriti rescribatur eidem: Die vorgegangene Thätlichkeiten authoritate Cæsarea auf des impetratischen Magistrats Kosten, genüglich zu untersu-

chen,

chen, und sodann acta instructa nebst seinem räthlichen Gutachten zu Bestimmung der von denen, so sich bey diesen ärgerlichen Excessen entweder durch Anreizung, oder durch eigene That schuldig gemacht, verwürkten Strafen an Kaiserliche Majestät allergehorsamst einzusenden.

6to) Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 407.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Als die gegenwärtige Kriegs-Troubeln ausbrachen, liessen des Regierenden Herrn Fürsten zu A . . . . Hochfürstliche Durchlaucht an des unterzeichneten Anwaldts Prinzipalschaft, den löblichen Magistrat der Reichs-Stadt B . . . nach den Beylagen Lit. A. — C. das Ansinnen gelangen, derselbe sollte einige Truppen Seiner Durchlaucht als Besazung aufnehmen.

Da Anwaldts Prinzipalschaft aus allen Umständen entnehmen konnte, daß es dem imploratischen Herrn Fürsten um die Erlangung eines juris præsidii zu thun seye, und man also diese Neuerung äusserst bedenklich fande, so wurde durch die Beylagen Lit. D. und E. geziemend erwiedert: daß man die nöthige Veranstaltungen zur erfoderlichen Vertheidigung bereits selbst getroffen habe.

Allein der imploratische Herr Fürst suchte gleich darauf seine Anmassung mit Gewalt durchzusezen, und liesse ein Regiment Infanterie, nebst einiger Artillerie gegen die Stadt anrücken; weil aber die Thore sogleich gesperrt wurden, so musten die Truppen vor denselben kampiren, und Anwaldts Prinzipalschaft wurde von dem Kommandirenden derselben auf das heftigste bedrohet.

Diese Truppen marschirten endlich zwar wieder ab, nahmen aber 20. grose Fuhren, welche mit der Stadt zugehörigem Weine beladen waren, hinweg, und der Kommandirende ließe in der Anlage Lit. F. dem Magistrate zu wissen machen, daß diese Fuhren und Weine nicht eher sollten zuruckgestellet werden, als bis das von seinem Herrn dem Herrn Fürsten von A . . . behauptet werdende jus præsidii zugestanden werden würde.

Da dieses gewaltsame Verfahren den Rechten und Reichs-Sazungen, besonders aber der Pfandungs-Konstitution, um so mehr zuwider laufet, als durch Abpfändung unschuldiger und dritter Sachen, nemlich der Weine und der Fuhren, das jus præsidii behauptet werden will, auch wegen Verderbung des Weines und der Pferde, summum in mora periculum, ac damnum irreparabile, nicht minder in Anbetracht aller Umstände überhaupt ein factum nullo jure justificabile vorhanden, folglich diese Sache so geeignet ist, daß nicht allein die gewöhnliche Prozesse auf die Pfandungs-Konstitution erkannt werden mögen, sondern auch a præcepto gar wohl angefangen werden könne, und dazu die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichs-Gerichtes wegen der offen-

offenbaren Unmittelbarkeit der beeden Theile durchgehends gegründet ist.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät von unterzeichnetem Anwaldte im Namen seiner Prinzipalschaft die allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselben geruhen wider den Herrn Fürsten zu A . . . eine Citation auf die Pfandungs-Konstitution, wie auch ein mandatum de restituendo & non amplius turbando, nec via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo, S. C. annexa citatione solita allergnädigst zu erkennen, und durch die Citation den Herrn Beklagten vorzuladen, damit er die vermeinte Pfandungs-Gerechtigkeit gebührend darthue, und die gehörige Entscheidung darüber gewärtige, nach Innhalt des Mandats aber höchstdemselben unter Straf 10. Marck löthigen Goldes allergerechtest zu befehlen: daß er einer solchen widerrechtlichen Pfandung sich nicht mehr anmasse, die zur Ungebühr abgepfändete Pferde, Geschirr und Weine unverdorben, und ohne Entgeld zurückstelle, alle verursachte Schäden und Kösten erseze, und fürohin durch den Weg Rechtens, nicht aber durch verbottene Thathandlungen zu Werke gehe, nicht minder dießfalls gebührende Kaution leiste ꝛc.

Nro. 408.

Eure Kaiserliche Majestät geruhen allergnädigst, sich von unterzeichnetem Anwaldte im Namen seines Prinzipalens Franz L . . . . entgegen den Freyherrn von M . . . . . in allertiefester Ehrfurcht

vortragen zu lassen: Es seye ebengedachter Freyherr von M..... schon seit mehreren Jahren mit seinen sämtlichen Unterthanen wegen allerhand Prästationen in einen schweren Rechts-Streit verfangen, dabey aber auf den allerdings ungegründeten Gedanken gebracht worden, als ob Anwaldts Prinzipal der Urheber und Rädelsführer dieses Handels wäre.

Derselbe wurde daher vor kurzem vorgefodert, und in eine Straf von 100. Goldgulden verurtheilet, da er aber selbe zu zahlen sich weigerte, und dagegen auf Recht und einen höheren Richter berufte, so wurde er gleich dem ärgsten Verbrecher in ein beschwerliches Gefängniß geworfen, mit Wasser und Brod gespeiset, auch Niemand von den Seinigen zu ihme gelassen. Zu gleicher Zeit wurde ihme auch bedeutet, daß, wofern er die 100. Goldgulden nicht baar erlegen, und zugleich eydlich betheuern würde, daß er weder die Gefängnis rächen, noch sonst einige Prozesse derentwegen führen wollte, er sich zur Befreyung nie einige Hoffnung zu machen hätte.

Da er also kein anders Mittel vor sich sahe, zur Loßlassung zu gelangen, so muste er sich wider seinen Willen bequemen, den Eid zu schwören und die 100. Goldgulden zu erlegen, wie solches alles aus den Beylagen Nro. 1. — 7. erhellet.

Da er nun aber diese so unverschuldet erlittene Bedrängnüsse unmöglich ungeahndet lassen kan: durch den abgezwungenen Eyd hingegen an Fortführung seines Rechts gehindert wird, mithin vor allen Dingen dessen Relaxtion ad effectum agendi

di bey diesem höchsten Reichs-Gerichte zu suchen bemüßiget ist, auch die Jurisdiktion dieses höchsten Reichs Gerichtes ob notoriam domini rei immedietatem hinlänglich fundiret ist.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät unterzeichneten Anwaldts allerunterthänigste Bitte: Allerhöchstdieselbe geruhen: wider den Herrn Beklagten eine citationem ad videndum se relaxari a juramento ad effectum agendi dahin allergerechtest zu erkennen, daß derselbe bey diesem höchsten Reichs-Gerichte erscheine, um zu sehen und zu hören, daß Anwaldts Prinzipal von dem abgepreßten Eyde, ad effectum agendi relaxiret, und loßgesprochen werde.

Hierüber ꝛc.

Nro. 409.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eurer Kaiserlichen Majestät solle unterzeichneter Anwaldt im Namen des Herrn Grafen zu N.... gegen des regierenden Herrn Fürsten zu M..... Hochfürstliche Durchlaucht in allertiefester Unterthänigkeit beschwerend vortragen: Es seye zwar in den gemeinen Rechten so wohl, als des heiligen Römischen Reichs Sazungen heilsam versehen, daß Niemand, wes Standes, Wesen oder Würden er seye, den andern aus Gefährde und vorsezlicher Weise zum Nachtheil und zur Beschwerung, auch schädlicher Zerrüttung des gemeinen Ruhe, Standes diffamiren, übel ausschreyen, oder diesfalls mit Gewaltthaten bedrohen, sondern wer immer

immer einige Prätension wider Jemanden zu haben vermeine, sich des ordentlichen Wegs Rechtens bedienen solle.

So zuversichtlich also Anwaldts Gräflicher Herr Prinzipal, der gleich seinen Vorfahren die Herrlichkeit N . . . . . von undencklichen Jahren her besizet, zu glauben Ursache hatte, daß er wegen dieser Herrlichkeit von Niemanden gefährlicher Weise diffamirt, oder bedrohet werden würde, so befremdend muste ihm jüngsthin seyn, daß des Herrn Beklagten Hochfürstliche Durchlaucht darauf Ansprüche zu haben, auch selbe nöthigen Falls mit Gewalt ausführen zu wollen, sich verschieden verlauten liessen, wie solches die Anlagen Lit. A. und B. deutlich bestättigen.

Da dieses Beginnen den erwehnten Rechten und Reichs-Sazungen, besonders aber der Konstitution super L. diffamari, offenbar entgegen lauset, und zu Anwaldts Gräflichen Herrn Prinzipalens Beschimpfung und Schaden gereichet, auch der gemeine Ruhestand bey der von dem Herrn Imploraten gebrauchten Drohung gar leicht gestöhret werden könnte; folglich diese Sache allerdings so beschaffen ist, daß eine citatio super constitutione legis diffamari erkannt werden möge, da besonders auch die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichs-Gerichtes bey der ungezweifelten Unmittelbarkeit der beeden Theile, und der Eigenschaft der Sache vollkommen gegründet ist.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät von dem unterzeichneten Anwaldte im Namen seines Gräflichen Herrn Prinzipals die allerunterthänigste

nigste Bitte: Allerhöchstdieselbe geruhen entgegen des Eingangs ernannten Herrn Fürsten zu M.... Hochfürstliche Durchlaucht eine Citation super constitutione L. diffamari zu erkennen, und nach Innhalt derselben höchstgedachten Herrn Fürsten vorzuladen, damit er erscheine, und seine vermeintliche Behauptung in Zeit von zweyen Monaten gebührend erweisen, bey Entstehung dessen aber sehe und höre, daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Hierüber ꝛc.

Nro. 410.

Veneris, 9. Februarii 1781.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herr Fürst Karl contra den gewesenen Fürstlich Löwensteinischen Geheimen-Rath Jäger, citationis, ex lege diffamari; sive implorantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 6. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte: pro decernenda intus petita citatione. appon. Nro. 1. in duplo.

Hat das Begehren nicht statt.

Nro. 411.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein, entbieten den Ehrsamen,

Unseren

Unseren lieben Andächtigen N. Probst Dechant und Kapitul unsers Kaiserlichen Stiffts, und Krönungs-Kapellen zu Unserer lieben Frauen zu Aachen, Unsere Kaiserliche Gnade! Bey Uns haben Burgermeister, Schöffen und Rath daselbst klagend allerunterthänigst vorgebracht, was gestalten zwar von Alters her löblich eingeführet, und observiret worden, daß auf den Fronleichnams-Tag eine Procession mit Umtragung des allerhöchsten Guts ad requisitionem magistratus durch die Stadt gehalten worden seye; Solchemnach hätte auch der implorantische Magistrat durch die gewöhnliche Deputation euch unterm 12. Junii dieses Jahrs requiriren laßen, damit auf besagten Tag hergebrachtermaßen die Andacht und Procession mit beybehalten werden möchte, dazu ihr auch gewilliget, aber mit dieser ausdrücklichen Bedingnis, daß das sogenannte Groshaus oder Gefängnis eröffnet, und dem clero das Groshaus nicht allein visitiren, sondern auch die Gefangene extradiren oder befreyen zu mögen erlaubet werden müste, hierauf hätte ein gedachter Magistrat amore pacis euch durch einen Sekretarium beschicket, und vorstellen laßen, daß man aus Respekt des Hochwürdigsten Guts den Kerker zwar eröffnen wollte, aber nicht zugeben könnte, daß der clerus eine Visitation vornehmen und die Gefangene, wann deren ins künftige im Kerker seyn würden, extradiren oder liberiren sollte, ihr wäret aber bey eurer einmahl gefaßten Resolution verblieben und hättet die Haltung der Procession abgeschlagen, damit aber die Burgerschaft nicht auf die Gedancken verfallen mögte, ob wäre ex parte magistratus wegen der gewöhnlichen Requisition etwas verabsäumet worden, so hätte man

für

für gut befunden, ein promemoria zum Druck zu befördern, und unter die Burgerschafft distribuiren zu laßen, solchemnach ihr ein Gegenpromemoria ad valvas ecclesiæ affigiret, und darinnen euch ein anmaßliches jus visitandi carceres & extradendi sive liberandi captivos attribuiren wollen, wie solches aus anliegenden exhibitis de præsentatis siebenden Septembris nuperi und ersten dieses mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun Uns der provokantische Magistrat wegen diesen gefährlichen Zumuthungen eine Citation auf die constitutionem ex lege diffamari, Codicis de ingenuis & manumissis wider Euch zu erkennen allerunterthänigst gebetten, auch erlanget hat, daß sothane citatio heut dato zu recht erkannt worden: Als heischen und laden Wir euch Eingangs ernannte Dechant, und Kapitul von Römisch Kaiserlicher Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit und wollen, daß ihr innerhalb der nächsten zwey Monate von Insinuir- oder Verkündigung dieser Unserer Kaiserlichen Ladung anzurechnen, so Wir euch für den ersten, anderen, dritten, lezten und endlichen Gerichts-Tag sezen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an Unserem Kaiserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, euer angerühmtes jus visitandi carceres & extradendi seu liberandi captivos

in

in Rechten vorbringet, darthuet, und beweiset, oder aber zu sehen, und zu hören, daß euch solcher Diffamation und Prätension halber ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch sonsten vermöge Unserer Kaiserlichen, und des heiligen Reichs gemeinen Rechte und Ordnungen gehandlet und procediret werde, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, daferne ihr einige hättet, warum solches nicht geschehen solle, dagegen in Rechten, wie sichs gebühret, vorzubringen, und darüber der Sachen und allen Gerichts-Tägen und Terminen bis zum Beschluße und Erkänntnis abzuwarten; wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des klagenden Theils allerunterthänigstes Anruffen und Erfordern in Sachen gehandlet, procedirt und erkennet werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret; darnach wißet ihr euch allergehorsamst zu richten. Geben zu Wien den neunten Octobris anno 1759. Unsers Reichs im fünfzehenden.

Franz.

(L. S.)

Vt. Graf Kollorebo.

Ad Mandatum Sacræ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Nro. 412.

Jovis, 12. Februarii 1778.

Zu Frankfurt, Burgermeister und Rath contra die Kurfürstliche Regierung zu Maynz, citationis, die Gränzen des Fürsten Geleits betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 28. Augusti anni præteriti exhibet allerunterthänigste Anzeige lapsi termini, & supplicat hummillime pro partis adversæ producta communicando aut in contumaciam nunc procedendo. appon. Nro. 4.

Idem sub præs. 4. hujus überreichet allerunterthänigste Inhäsiv-Vorstellung und Bitte: pro partis adversæ producta eventualiter communicando, aut eidem perpetuum silentium imponendo. appon. Concl.

1mo) Ponatur documentum factæ insinuationis Concluſi ultimi ad acta.

2do) Wird nunmehro dem impetratischen Theile das perpetuum silentium in contumaciam auferlegt.

Nro. 413.

Lunæ, 12. Octobris 1778.

Reichs-Erbtruchses, Graf zu Zeyl-Trauchburg als Senior familiæ contra die Reichs-Erbtruchsessen Grafen zu Wurzach und Friedberg, citationis ex lege diffamari; sive impetrat. modo impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 9. hujus supplicat humillime pro ad decopiandas tripli-

triplicas cum adjunctis in triplo terminum 4. ſeptimanarum indulgendo, interimque nil præjudiciale ſtatuendo. appon. Concl.

Idem ſub præs. eodem legitimat ſe ad acta juncto petito legali. appon. mandata procuratoria in triplo & Concl.

Econtra impetrant⁹ modo impetratiſcher Anwaldt von Blumenfeld ſub præs. hodierno docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino ſupplicat pro replicas communicando, aut partem adverſam iisdem præcludendo. appon. docum. inſinuationis & Concl.

1mo) Detur parti provocatæ modo impetranti adhuc petitus terminus 4. ſeptimanarum ad triplicandum ſub repetito priori præjudicio.

2do) Communicetur ejusdem mandatum procuratorium parti provocanti, modo impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 414.

Martis, 25. Februarii 1777.

Von Sekendorf, Ebnetiſche Vormundſchaft contra von Wallenfels, provocationis, nunc reconventionis; ſive provokantiſcher nunc rekonventiſcher Anwaldt Alt ſub præs. 7. Januarii 1775. docendo de inſinuatis duplicis ſupplicat pro clementiſſime promovenda actorum relatione. appon. Lit. C. & Concl.

Idem

Idem sub præs. 20. Januarii novissimi urget resolutionem. appon. Concl.

Fiat sententia dahin: daß die von dem von Sekendorf an den Lieutenant von Wallenfels ausgestellte Schuldscheine und Wechselbriefe vor ungültig zu erklären, lezterer auch sämtliche in Handen habende besagte Schuldscheine und Wechsel sub juramento ad cassandum zu ediren schuldig, compensatis expensis, & annexis executorialibus cum termino 2. ℔.

Nro. 415.

Veneris, 15. Februarii 1782.

Zu Leiningen-Dachsburg-Guntersblum Graf, contra den Grafen zu Leiningen Hartenburg, citationis ex lege diffamari.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Fiat sententia: daß provocantes und Beklagte von der wider sie angestellten Klage zu entbinden, hingegen gestallten Sachen und Umständen nach für des ältern Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen-Falkenburg und Dachsburg rechtmässige Descendenten zu halten, und zu erklären, ihnen auch puncto successionis ihre Klage gebührend anzustellen und auszuführen unbenommen bleibe: folglich Herr Provokat und Kläger Provokanten und Beklagten alle documenta, sie mögen auf die Rechtmäsigkeit ihrer Abstammung, oder auf die Erbfolge sich beziehen, sub juramento zu

ebiren ſchuldig, compenſatis expenſis, & quoad punctum editionis annexis executorialibus.

2do) Iſt die den quintuplicis ſub Nro. 59. angefügte, die Sache ſelbſt auf keine Weiße betreffende, Beylage dem provokatiſchen Anwaldte zerriſſen zuruckzugeben, und ſein den decretis Cæſareis entgegenlaufendes Unterfangen hiemit nachdruckſamſt verwieſen.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 416.

Nigrum.

Als unterzeichneten Anwaldts Prinzipal der Herr Graf zu N... im Jahre .... die Allodial-Erbſchaft ſeines Herrn Vorfahrers und Gros-Vaters cum beneficio legis & inventarii angetretten hatte, fande ſich unter anderm auch in dem inventario, daß der Verſtorbene vermöge Auszugs Nro. 1. dem Freyherrn von O.... ein Kapital von 5000 fl. ſchuldig geweſen ſeyn ſolle.

Da aber Anwaldts gräflicher Herr Prinzipal kurz darauf unter den Papieren ſeines Vorfahrers verſchiedene Urkunden gefunden hatte, die denſelben, die exceptionem ſolutionis dieſer Foderung entgegen zu ſezen, berechtigen.

So gabe er dem Freyherrn von O.... auf ſeine mehrmalige in den Schreiben ſub Nro. 2. — 5. enthaltene Erinnerungen durch die Antwort-Schreiben Nro. 7 — 9. zu erkennen: daß er ſich vor der ihm gedrohten Klage zu ſcheuen gar keine Urſache habe, vielmehr ſelbſt darauf dringen müſſe, daß ſelbe angeſtellt werde, damit er die ihme zu-

zustehende exceptionem solutionis noch bey Zeiten entgegen sezen könne.

Weil jedoch der imploratische Freyherr dieses bis diese Stunde nicht gethan hat, Anwaldts gräflichem Herrn Prinzipal hingegen auch zugleich sehr daran gelegen ist, endlich einmal zuverlässig zu wissen, was, und wem er schuldig seye? Sonst auch Eurer Kaiserlichen Majestät Gerichtsbarkeit wegen offenbarer Unmittelbarkeit der beeden Theile ungezweifelt gegründet ist.

So solle gehörter Anwaldt hiemit in allerfester Unterthänigkeit bitten: Eure Kaiserliche Majestät geruhen: entgegen den imploratischen Freyherrn von D..... eine citationem ex lege si contendat „dahin allergerechtest zu erkennen, daß derselbe binnen zween Monaten erscheine, und seine Klage wider Anwaldts Gräflichen Herrn Prinzipalen gebührend anstelle, widrigenfalls aber sich gewärtige, daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Hierüber ꝛc.

Rubrum.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte:

pro

clementissime decernenda citatione ex lege

si contendat

implorantischen Anwaldts

in Sachen

zu N. N. Graf

contra

den Freyherrn von D.....

cum Nris 1 — 9. puncto

prætensi debiti.

in duplo.

XII.

Zu den fiskalischen Klag-Sachen.

Nro. 417.

Lunæ, 21. Octobris 1776.

Bourne, contra Kuchler & consortes, appell. sive appellantischer Anwaldt la Bonté sub præs. 12. Augusti nuperi producendo mandata procuratoria supplicat pro clementissime eorundem registratione & communicatione. appon. mandata.

Idem sub præs. 23. ejusdem überreichet allerunterthänigsten libellum gravaminum & nullitatum mit Bitte: pro clementissime decernendis plenis appellationis processibus, & reformanda sententia a qua. appon. Concl. & Nro. 3. in triplo.

Idem sub præs. 27. Septembris novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro clementissime impertiendo documento præventionis, & decernendo insimul mandato Cæsareo intus petito. appon. Nro. 4. 5. & Concl. in triplo.

Econtra appellantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 30. dicti mensis & anni accusando lapsum termini juncta documentatione litis in camera

camera imperiali prævent̃æ, ſupplicat pro clementiſſime partem appellantem ad cameram imperialem remittendo appon. num. in duplo.

In eadem Stadt Frankfurtiſcher Syndikus Bittner ſub præs. eodem accuſando lapſum termini ad producendum libellum gravaminum præfixi, ſupplicat pro clementiſſime appellationem pro deſerta declarando. appon. Concluſum.

1mo) Fiat gegen den Kuchler decretum inhibitorium de non trahendo litem ad aliud forum ſub pœna excitandi fiſcalis cum termino 2. mens.

Nro. 418.

Martis, 17. Septembris 1776.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath contra die Brandenburg-Kulmbachiſche Regierung & conſortes, mandati, verſchiedene Zoll-Beſchwerden betreffend;

1mo) Fiat, und zwar in Betref der angemaſten eigenmächtigen Zoll-Erhöhung ſub comminatione excitationis fiſcalis, petita extenſio des am 19. Novembris 1773. erkannten Kaiſerlichen mandati auf die in exhibitis de præſentato 6. Novembris anni præteriti 15. Aprilis & 20. Maii anni currentis angezeigte facta.

Nro. 419.

Veneris, 21. Julii 1780.

De Collenbach Baro contra Baronem de Weichs, & officialem Leodienſem, puncto præpoſituræ in Hanſinnes; ſive impetrantis mandatarius Stubenrauch ſub præs. 18. hujus docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, ſupplicat: pro communicanda paritionis edoctione aut decernendo ſecus reſcripto paritorio cum excitatione fiſcalis imperialis aulici. appon. Concl. & doc. inſinuationis.

1mo) Ponatur documentum inſinuationis ad acta.

2do) Detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad ſatisfaciendum eidem ſub comminatione, quod reſcriptum paritorium alias in contumaciam decretum, & fiſcalis imperialis aulicus contra ipſum excitatus & officii ſui monitus eſſe debeat.

Nro. 420.

Jovis, 24. Februarii 1780.

De Collenbach Baro contra Baronem de Weichs, & officialem Leodienſem, reſcripti, & mandati, puncto præpoſituræ in Hanſinnes; ſive impetrantis mandatarius Stubenrauch ſub præs. 27. Januarii noviſſimi accuſando lapſum termini ſupplicat pro ob non ſecutam paritionem in contumaciam nunc procedendo. appon. Concl.

Idem

Idem ſub præs. 11. hujus exhibet humillimam expoſitionem novæ contraventionis mandato Cæſareo, & ſupplicat pro decernenda nunc paritoria cum extenſione ad nova facta, & excitatione fiſci, ac deferendo reliquis intus petitis. appon. Concluſum & Nro. 9. in duplo.

Econtra impetrati mandatarius Alt ſub præs. 27. Januarii noviſſimi exhibet humillimas exceptiones fori declinatorias & ſupplicat: pro cauſam cum annexis ad cameram imperialem remittendo. appon. Lit. A. B. & Concl. in duplo.

In eadem domini principis Leodienſis mandatarius Müller ſub præs. 2. ejusdem menſis exhibet humillimam interventionem juncto petito legali. appon. Nro. 1. 2. 3. & Concluſum.

1mo) Fiat contra impetratum de Weichs rejectis exceptionibus fori paritoria cum termino 2. mens.

2do) Excitetur nunc contra eundem fiſcalis imperialis aulicus, & moneatur officii ſui.

Nro. 421.

Martis, 24. Octobris 1780.

De Collenbach Baro, contra Baronem de Weichs, & officialem Leodienſem, puncto præpoſituræ Hanſinnenſis; ſive impetratis man-

mandatarius Stubenrauch ſub præſentato 19. hujus, docendo de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, ſupplicat pro communicanda paritionis edoctione aut decernendo reſcripto paritionis cum excitatione fiſcalis imper. aul.

1mo) Ponatur documentum inſinuati Concluſi de 21. Julii anni currentis ad acta.
2do) Fiat nunc contra officialem Leodienſem reſcriptum paritorium in contumaciam cum termino duorum menſium, &
3tio) excitetur quoque fiſcalis imperialis aulicus contra illum & moneatur officii ſui.

Nro. 422.

Veneris, 17. Octobris 1777.

Pollich, contra von Walden, in ſpecie fiſcalis imperialis aulicus, contra von Walden, citationis, puncto violati Notarii;

Fiat ſententia condemnatoria dahin: daß beklagter von Welden wegen der dem Notario Pollich, und ſeinen Inſtruments-Zeugen zugefügten groben Beleidigung in eine Strafe von 3. Mark Goldes una cum condemnatione in expenſas zu verurtheilen, annexis executorialibus.

Nro. 423.

Lunæ, 26. Martii 1781.

Von Pöllnitz Freyherrliche Relikten contra die von Sekendorf, und Guiſiſche Inteſtat-Erben, appel-

appellationis, modo fiſcalis imperialis aulicus contra das Kaiſerliche Landgericht L. II. puncto mulctæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben dem gehorſamſten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt reſolviret, deme zu Folge hat es

1mo) bey dem Concluſo vom 23. Novembris anni præteriti ſein Verbleiben.

2do) Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus 2. mens. ad ſatisfaciendum huic Concluſo ſub comminatione realis executionis.

Nro. 424.

Martis, 4. Maii 1777.

Wolter, contra von Riebau, appell. denegatæ, modo in ſpecie mulctæ fiſcalis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſtem Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt dahin reſolvirt: daß es

1mo) bey der andiktirten Strafe ſein Bewenden haben ſolle. Idque

2do) notificetur judici a quo per reſcriptum um gedachte Strafe executive einzutreiben, und an den Kaiſerlichen Fiskal einzuſchicken.

Nro. 425.

Nro. 425.

§. 1.

Im Jahre 1778. kame unter der Rubrik: von Massenbach Gemeinde contra ihren condominum folgende Bittschrift bey Reichs-Hof-Rathe ein:

Es hat in dem bekannten Massenbacher Streit- und Exekutions-Wesen mich Endes unterschriebenen, dasigen Orts Mitherrn, der sich in jenen, zwischen der Kurpfalz, und der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft Kantons Kreichgau, in Feuer und Flammen ausgebrochenen Jurisdiktions-Befangenschaften, als der Rechte, und sonstiger Bewandnus ganz unerfahren, weder zu helfen, noch zu berathen wuste, das Unglük so hart betroffen, daß ich leyder durch eine Kaiserliche allerhöchste Verordnung vom 24. Aprilis 1774. nicht allein meines persönlichen Standes, und meiner Reichs-Unmittelbarkeit verlustiget, sondern auch mit einer fiskalischen Strafe von 50. Mark löthigen Goldes beleget, und hiernach meine geringe Massenbacher Einkünfte, und einziges Vermögen sequestriret worden, wodurch ich mich dann in die äusserste Noth, Jammer und Elend, ohne mindeste Nahrung und Lebensmittel versezet befinde.

Ein Mann in solchen bedrangten Umständen darf gewiß es wagen, seine Bekümmernis, und Wehmuth, vor den Kaiserlichen allerhöchsten Gnaden-Thron zu bringen, und die weltgepriessene Allerhöchste Klemenz Eurer Kaiserlichen Majestät dahin allersubmissest zu imploriren, daß Allerhöchstdieselben Milde und Barmherzigkeit vordringen

gen zu lassen, und die begangene Unwißenheits-Fehler allergnädigst zu kondoniren, in der mildesten Beherzigung geruhen wollten, weil ich solche nun in das vierte Jahr verbüßet, mich bis in den Tod betrübet, und die allerhöchste Ungnade mir weit schmerzlicher, als die Bestrafung an Ehre und Habseligkeit gefallen ist.

Ohne den mindesten Trost, ohne Rettung, und ohne Vorsprache habe ich mich einzig und allein auf die allergnädigste Huld und Mitleidenheit zu verlassen und bitte demnach allerunterthänigst und flehentlichst mit Wiederaufhebung des allerhöchsten Reskripts vom 24. Aprilis 1784. mich in Ansehung meiner Person, und Vermögens ex capite gratiæ allermildest restituiren zu lassen, in allertiefester Erniedrigung ersterbend

Eurer Kaiserlichen Majestät.

allerunterthänigster
Joseph Gemmingen, Freyherr
von und zu Massenbach.

§. 2.

Der Reichs-Hof-Rath erkannte darüber ein Gutachten an den Kaiser; Es hieße aber in dem den 20. November darauf erfolgten Entschlusse:

Publicetur Resolutio Cæsarea:

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten zu resolviren geruhet: dem zufolge hat des Implorantens Gesuch nicht statt.

Nro. 426.

Lunæ, 23. Octobris 1780.

Von Redwiz contra von Redwiz, mandati, puncto diviſionis caſſæ communis, nunc mulctæ;

Publicetur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret;

Deme zu Folge

hat das von den Impetranten von Redwiz geſtellte Geſuch nicht ſtatt.

Nro. 427.

Jovis, 10. Februarii 1785.

Von Quadt, puncto inveſtituræ über das Schloß, Freyheit, und Herrlichkeit zu Wikerath; in ſpecie fiſcalis imperialis aulicus, contra den Grafen zu Wikerath, puncto reluitionis feudi.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten dahin reſolviret: daß

1mo) das Begehren des Supplikanten nicht ſtatt, ſondern derſelbe die ihme angeſezte Strafe ohne alle Ausnahme zu zahlen habe.

2do) Detur nunc eidem ex officio terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum

dum reſcripto paritorio contumaciali ſub comminatione realis executionis.

Nro. 428.

Lunæ, 23. Maii 1785.

Von Quadt, puncto inveſtituræ über das Schloß, Freyheit und Herrlichkeit zu Wikerath, in ſpecie fiſcalis imperialis aulicus, contra den Grafen von Quadt zu Wikerath, puncto reluitionis debiti.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben auf die von dem Impetraten unterm 3. Martii currentis anni überreichte allerunterthänigſte Vorſtellung reſolviret, daß Supplikant ein für allemal mit ſeinem Geſuche abzuweiſen ſeye, und die ihme auferlegte Strafe unnachſichtlich zu bezahlen habe.

Nro. 429.

Veneris, 5. Auguſti 1785.

Von Quadt, puncto inveſtituræ über das Schloß, Freyheit und Herrlichkeit zu Wikerath, in ſpecie fiſcalis imperialis aulicus, contra den Grafen von Quadt zu Wikerath, puncto reluitionis debiti; ſive impetratiſcher Anwaldt Schrötter ſub præſentato 1. menſis currentis übergiebt allerunterthänigſte Anzeige würklich erlegter 10000 fl. und inzwiſchen erfolgten Todesfall des Grafen von Quadt mit Bitte: pro concedendo ex allegata

cauſa

cauſa adhuc ulteriori termino bimeſtri ad ꝓponendum reſiduum. appon. ſig. ⊙. & Concl.

Fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

Nro. 430.

Martis, 29. Novembris 1785.

Von Quadt, inveſtituræ, über das Schloß, Freyheit und Herrlichkeit zu Wikerath, in ſpecie fiſcalis imperialis aulicus, contra den Grafen von Quadt zu Wikerath puncto reluitionis debiti;

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten dahin reſolviret:

1mo) Ponatur des Reichs-Hof-Raths-Fiskals allerunterthänigſte Anzeige de præſentato 17. hujus ad acta.

2do) Fiat nunc commiſſio ad exequendum auf die Kreisausſchreibende Herren Fürſten des Nieder-Rheiniſchen Kreiſes, & cum incluſione reſcripti Cæſarei de 29. Auguſti 1783. & reſcripti paritorii de 30. Aprilis 1784. reſcribatur iisdem: aus den Anſchlüſſen würden dieſelben des mehreren erſehen, welcher Geſtalt der Graf von Quadt zu Wikerath zur Bezahlung der ihme andiktirten Straf-Gelder à 20000 fl. konnemnirt worden ſeye. Nachdem aber derſelbe hieran bis anhero mehr nicht als 15000 fl.

würk-

würklich abgetragen; So habe commissio Cæsarea demselben zur vollständigen Bezahlung der solchemnach noch übrigen 5000 fl. eine nochmalige zweymonatliche Frist anzuberaumen, nach derselben fruchtlosem Verlaufe aber gegen den Kondemnirten mit den gewöhnlichen exekutivischen Mitteln fürzugehen, auch wie solches geschehen, mit Einsendung gedachter Straf-Gelder an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten.

Nro. 431.

Martis, 19. Januarii 1779.

Bücher-Wesen im Reich, in specie das Buch, genannt: die Kirchen-Geschichte des neuen Testaments bis auf gegenwärtige Zeiten betreffend; sive Burgermeister und Rath der Stadt Eßlingen sub præs. 14. hujus überreichen allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad rescriptum de 7. Septembris anni præteriti mit zwey Beylagen & ult. Concluso.

1mo) Ponatur des Magistrats der Reichs-Stadt Eßlingen allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad acta.

2do) Rescribatur eidem: Es habe zwar demselben nicht gebühret, die von Kaiserlicher Majestät wider den Buchdrucker Hofmann verhängte Strafe eigenmächtig zu lindern, und es werde ihme dahero solches in Ungnaden ernstlich verwiesen. Gleichwie jedoch die bescheinigte Gesundheits-Umstände des schul-

dig befundenen ein mehreres nicht verstatte-ten, als wollten es Kaiserliche Majestät für dießmal bey der vorgenommenen Bestrafung bewenden lassen.

Nro. 432.

Martis, 16. Martii 1779.

Von Mayen, contra Buchholz appellationis, modo Fiscalis imperialis aulicus contra von Mayen puncto mulctæ;

1mo) Hat des Appellanten, und dessen Schrift-stellers Suchen pro gratia hier-Orts nicht statt.

Nro. 433.

Sabbathi, 8. Aprilis 1780.

Von Redwiz, contra von Redwiz, puncto divisionis cassæ communis, in specie Fiscalis imperialis aulicus contra innbenannte von Red-wiz, puncto mulctæ; sive der von Redwizische impetrantische Anwaldt Schumann sub præs. 24. Februarii nuperi überreichet allerunterthänigsten Recursum ad gratiam nebst Bitte: pro ex motivis aggravantibus remittendo mulctam. appon. sig. ⊙. & Concl. in duplo.

In eadem Reichs-Hof-Raths-Fiskal von Steeb sub præs. 22. ejusdem docendo de insinuato Concluso, lapsoque sine paritione termino, supplicat pro decernenda nunc executione reali; appon. sig. ⊙.

1mo)

1mo) Hat das Begehren, in via juris nicht statt; sed

2do) detur ex officio denen Kasimir Bernhard, Karl, Franz Anton, Karl und Joseph, sämtlichen von Redwitz terminus 2. mens. zu Erlegung der diktirten Strafe von 2. Mark löthigen Goldes sub comminatione, daß widrigenfalls commissio ad exequendum erkannt seyn, und auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica expedirt werden solle.

XIII.

Zu den Deserviten- und Expensen-Klagen.

Nro. 434.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Unterzeichneter Implorant hat nach Ausweiß verschiedener Reichshof räthlicher Akten dem Johann ..... Burgerlichen Uhrmacher in ..... durch viele Jahre als Anwaldt gedienet.

Gleich im ersten Jahre aber bliebe die über die gehabte Auslagen und Deserviten konsignirte Rechnung im Rukstande, und obwohl unterm 21. Julii 1769. der nachher dazu gekommene Zuwachs ebenfalls gebührend verrechnet, und die Spezifikation darüber dem Imploraten gleichfalls eingeschikt worden, so ist doch diese Rechnung eben so wenig, als die erste, alles Erinnerns ungeachtet, abgeführet worden.

Der gedachte nunmehr verstorbene Uhrmacher, hat zwar von einer Zeit zur andern die richtige Zahlung zugesichert, und dieses Versprechen ist auch von seiner hinterlassenen Wittib vielmahls wiederholet worden, allein beedes ist bis diese Stunde unerfüllet geblieben, und ich sehe mich daher gezwungen, denjenigen Weg einzuschlagen, welchen ich dem Beklagten in der Hofnung, daß ich desto

eher

eher und gutwillig zur Zahlung gelangen würde, öfters ernsthaft, aber umsonst gedrohet habe.

Die bloße allergnädigste Einsicht der hier sub lig. ⊙. beykommenden Rechnungs-Spezifikationen wird Euer Kaiserliche Majestät von selbst überzeugen, wie genau in jedem Ansaze die Vorschrift der Kaiserlichen Tax-Ordnung beobachtet worden, und wie wenig es möglich seye, wider was immer für einen Posten mit Bestand etwas einwenden zu können.

Die vereitelte Hofnung der gütlichen Zahlung, und die Unthunlichkeit solche zu meinem Schaden länger zu vermissen, veranlassen mich also Eurer Kaiserlichen Majestät obristrichterliches Amt allerunterthänigst anzuflehen, und Allerhöchstdieselben allersubmissest zu bitten, daß die schuldende Wittlb .... nunmehr zur unverzögerlichen Bezahlung meiner rukständigen Fodernngen mit Einschluß der bisher aufgeloffenen Interessen moræ, und weitern Kösten allergerechtest angehalten werden möchte.

Hierüber ꝛc.

Rubrum.

Allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte

pro

clementissime partem imploratam ad solutionem intus mentionatam adigendo

Implorantens

in Sachen

.... Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths Agentens

contra

. . . . . bürgerlichen Uhrmacher zu . . . . . ,
modo dessen Wittib

appon. Concl. & sig. ⊙. puncto deserviti & expensarum. *in duplo.*

Nro. 435.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster!

Eure Kaiserliche Majestät werden aus den unter aussen bemerktem Rubro im Jahr 1769. bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Rathe verhandelten Appellations-Akten allerhuldreichest ersehen, daß unterzeichneter Implorant dem appellantischen Herrschaftlichen Pachter im Fürstenthum . . . . . , Wilhelm . . . . . als Anwald bedienet, Allerhöchstdenenselben aber gefällig gewesen, die allerunterthänigst gebettene Appellations-Prozesse durch das höchstverehrliche Konklusum vom . . . . . abzuschlagen.

Von dieser obristrichterlichen Entschlüßung ertheilte ich zwar dem Advokat meines Prinzipalens alsbald die geziemende Nachricht, und da mit Versagung der Appellations-Prozesse alle weitere Besorgung dieser Sache aufhörte, so berechnete ich zugleich meine während dieser Verhandlung gehabte baare Auslagen, und sonstige Verdienste mit dem Ersuchen, daß mir die baldige Zahlung verschaffet werden möchte.

Allein es erfolgte hierauf keine Antwort, viel weniger aber die schuldige Entrichtung des specificirten

cirten Betrags, ungeachtet ich deswegen verschiedene Erinnerungen, und am Ende sogar die ernsthafte Drohung gemacht hatte, daß ich bey längerer Unthätigkeit andere Mittel anzuwenden bemüssiget seyn würde.

Implorant kommt hart daran, durch gerichtliche Klage dem Pachter N..... weitere Kösten zu verursachen, deren unvermeidlicher Last ihm öfters wohlmeynend vorgestellet worden ist, noch schwerer aber fällt ihme, um sein baar ausgelegtes Geld und gebührenden Lohn Eure Kaiserliche Majestät allerunterthänigst behelligen zu müssen.

Wie wenig der Beklagte N.... gegen die subsig. ⊙. beykommende Expensen- und Deserviten-Rechnung mit Erheblichkeit etwas einzuwenden haben könne, werden Eure Kaiserliche Majestät von Selbst allermildest ermessen, wenn Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, diese Rechnung von Posten zu Posten zu durchgehen, und einzusehen, daß alles in der vorgeschriebenen Mäßigung nach Maaßgab der Kaiserlichen Tax-Ordnung in Ansaz gebracht, und weder etwas übersezt, noch das bis zur Abschlagung der Prozesse mir allerdings gebührt habende Salarium angerechnet worden.

Eben darum werden Eure Kaiserliche Majestät auch kein Bedenken finden, des Unterzeichneten allerunterthänigste Bitte zu erhören, und dem Imploraten die alsbaldige Vergutung dieser eingeklagten Rechnung nebst den Verzugs-Zinsen und weitern Kösten allergerechtest aufzulegen.

Hierüber ꝛc.

Rubrum.

Allerunterthänigste beschwerende Vorstellung und Bitte

pro

clementissime parti imploratæ indilatam solutionem deserviti & expensarum una cum interesse moræ & expensis injungendo

in Sachen

. . . . . .

contra

. . . . . .

appon. ult. Concl. cum sig. ⊙. appellationis denegatæ, modo deserviti & exp. *in duplo.*

Nro. 436.

Lunæ, 4. Octobris 1779.

Von Hugenstein contra die Gemeinde Schwäbheim, puncto deserviti & expens.

Würde pars impetrans zuförderist über die in dem exhibito vom 17. Octobris 1778. als ein Expensarien-Rest von anno 1752. angesezte 109 fl. 7 kr. eine specificirte Rechnung beybringen, so ergehet fernere Kaiserliche Verordnung.

Nro. 437.

Sabbathi, 8. Junii 1776.

Von Fichtl Reichs-Hof-Raths-Agent contra die Kirchspiele Puderbach, Niederwannbach und

Ober-

Oberdreß, puncto deserviti & expensarum; sive ermeldter Implorant sub præs. 22. Martii anni dicti übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime iujungenda intus dictorum deservitorum solutione cum condemnatione in ulteriores expensas. appon. Lit. A. in duplo.

Communicetur das exhibitum de præs. 22. Martii 1776. parti impetratæ, mit der Auflage, partem impetrantem klaglos zu stellen, oder falls selber etwas erhebliches circa quantum einzuwenden hätte, ein solches in termino 2. mens. allerunterthänigst beyzubringen.

Nro. 438.

Lunæ, 13. Martii 1780.

Schröder contra von Maßenbach, rescripti & paritorii, nunc executionis; puncto debiti cambialis, modo expensarii; sive Impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 6. hujus exhibet designationem expensarum, & supplicat pro eorundem solutionem parti impetratæ injungendo. appon. Lit. A. B. C. & Concl. in duplo.

Communicetur die impetrantische Expens. Designation parti impetratæ, um sich darüber jedoch super solo quanto in termino 2. mens. vernehmen zu lassen.

Nro. 439.

Martis, 23. Novembris 1779.

Von Schwannasini contra von Meibom, puncto restantis deservitis & expensarum; sive Impetrantin von Schwannasini sub præs. 22. huius supplicat humillime pro decernendo ex adducta causa intus petito rescripto Cæsareo. appon. Concl. in duplo.

Cum inclusione exhibitorum de 12. Octobris 1778. 28. Octobris & 22. Novembris hujus anni rescribatur der Fürstlichen Kanzley zu Braunschweig mit der Auflage, der Meibomischen Vormundschaft beyliegende expensaria ad excipiendum, jedoch circa solum quantum zu kommuniciren, und wie solches geschehen, Kaiserlicher Majestät in termino 2. mens. allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 440.

(Tit.) Franz ꝛc. Nachdeme Uns weyl. von Heünisch, Agentens an unserem Kaiserlichen Hof, hinterlassene Wittib in beykommendem Memorial sub præs 27. Junii vorigen Jahrs des mehreren demüthigst angezeiget, was maßen sie an Karl Heinrich Keller von Schleitheim, die gedacht ihrem Ehe-Konsorten, in der angehefften Designation enthaltene, Summe an rukständigem Deservit und Expensen zu forderen habe, diese Schuld aber bis anhero in der Güte nicht zu erhalten gewesen wäre: und Uns besagte Wittib in Unterthänig-

terthänigkeit gebetten, daß Wir gnädigst geruhen möchten, ihr Unsere rechtliche Hülfe zu Ueberkommung dieses privilegirten Ausstands zu ertheilen, als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, den Keller von Schleitheim forderſamst anzuhalten, die impetrantische Wittib wegen des eingeklagten rukständigen Deservits klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, bey uns in Zeit zweyer Monate unterthänigst anzuzeigen. Zu Wien den 3. Februarii 1749.

Nro. 441.

Lunæ, 17. Julii 1780.

Braun contra Patriz, qua Schebelischen mandatarium, pnncto restantis deserviti & expensarum; sive Implorant Braun sub præs. 11. hujus docendo de insinuato exhibito, lapsoque termino supplicat pro communicanda partis adversæ declaratione, aut peragenda secus taxatione ex officio. appon. sig. ⊙. & ☽.

Detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. zur Vernehmlassung, jedoch super solo quanto, sub comminatione taxationis alias in contumaciam ex officio peragendæ.

Nro. 442.

Jovis, 4. Martii 1779.

Lynkerische Erben contra Ringer, puncto deserviti & expensarum; sive intervenientischer in

Rin-

Ringerischem Debitwesen aufgestellter Kontradiktor Anwalt von Stieve sub præs. 29. Januarii nuperi überreichet allerunterthänigste intervenientische Vorstellung und Bitte: pro moto concursu creditorum remittendo partem impetrantem ad forum ejus universale. appon. Nro. 1. & Concl. in duplo.

Mit Verwerfung des unstatthaften Begehrens detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad satisfaciendum concluso Cæsareo de 16. Martii anni currentis sub comminatione, daß ansonsten Commissio ad taxandum ex officio in contumaciam erkannt seyn solle.

Nro. 443.

Lunæ, 21. Februarii 1780.

Vacano contra de Hamal comitem, puncto deserviti & expensarum; sive impetrans contutor a Fichtl sub præs. 18. hujus documentat de insinuato concluso, lapsoque termino supplicat pro peragenda nunc ob non sperandam satisfactionem taxatione ex officio. appon. Concl. & doc. insin.

1mo) Ponatur impetrantis contutoris documentatio insinuati concluſi Cæsarei de 31. Maii anni præteriti ad acta.

2do) Detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad satisfaciendum Concluso Cæsareo de 21. Decembris 1778.

sub

sub comminatione, quod alias commissio ad taxandum ex officio in contumaciam decreta esse debeat.

Nro. 444.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eure Kaiserliche Majestät haben das unter außen bemerktem Rubro allerunterthänigst übergebene exhibitum de præsentato 21. Septembris anni præteriti dem Impetraten mit der Auflage allergnädigst zu kommuniciren geruhet: impetrantischen Theil klaglos zu stellen, oder falls derselbe circa quantum etwas erhebliches einzuwenden hätte, in termino duorum mensium beyzubringen.

In Gemäßheit dieser höchstverehrlichen Auflage hat auch Unterzeichneter dieses exhibitum an das dahiesige K. K. Löbliche Oberst-Hof-Post-Amt laut adjuncti sub lig. ⊙. mit dem Ersuchen bestellen lassen, damit solches der Korrespondenz einverleibt, und darüber das gewöhnliche Attestat ertheilet werden möchte, welches dann auch sub lig. D. hier befindlich ist.

Da sich nun daraus zugleich ergiebt, daß das exhibitum dem Impetranten schon am 5. Februarii richtig zugestellet worden; Derselbe aber gleichwohl die ihme zur Klaglosstellung anberaumte zwey Monate, ohne der allerhöchsten Auflage das schuldige Genüge zu leisten, hat verstreichen lassen.

So gelanget an Eure Kaiserliche Majestät die allerunterthänigste Bitte: die taxationem expen-

expensarum allenfalls ex officio allergnädigst zu verfügen.

Hierüber ꝛc.

Rubrum.

Allerunterthänigste edoctio rite insinuati exhibiti de præs. 21. Septembris anni præteriti, una cum accusatione lapsi sine paritione termini & petito

pro

clementissime eventualiter taxatione expensarum ex officio peragenda

Impetrantens

in Sachen

. . . . . .

contra

. . . . . .

appon. ult. Concl. cum sig. ☉. & ☽. appellationis nunc deserviti & expens.

Nro. 445.

Nigrum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Daß dasjenige höchstverehrliche Konklusum, wodurch Eure Kaiserliche Majestät den Impetraten .... zu allergehorsamster Erfüllung der an ihn unterm 14. Januarii hujus anni geschehenen allerhöchsten Auflage von obristrichterlichen Amtswegen noch zwey Monate angesezet haben, sowohl dem dahiesigen K. K. löblichen Obersten Hof-Post-Amt zu richtiger Bestellung übergeben, und auch zu ..... an seine Behörde am 25. May wohl

wohl überliefert worden, ist in den beeden Anlagen hinlänglich bescheiniget.

Ungeachtet dessen ist jedoch der Impetrat während dieser ganzen Zeit so ruhig geblieben, daß er hierauf noch nicht das mindeste von sich hat hören lassen, viel weniger zu einiger Zahlung sich bequemet.

An Eure Kaiserliche Majestät ergehet daher des Impetrantens allerunterthänigste wiederholte Bitte: nun ohne längere Nachsicht die eingegebene Expensen- und Deserviten Designationen von Amtswegen allergnädigst taxiren zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Rubrum.

Allerunterthänigste Bescheinigung richtig insinuirten Kaiserlichen concluſi, mit Anzeige wieder fruchtloß verstrichenen ex officio verlängerten Termins, nebst Bitte:

pro

clementissime ob necdum secutam satisfactionem deservita & expensas designata nunc ex officio taxari jubendo

Impetrantens
in Sachen
. . . . . .
contra
. . . . . .

appon. document. insin. & sig. ⊙.

appellat. nunc deserviti & exp.

Nro. 446.

Veneris, 11. Februarii 1780.

Von Pilgram contra Rau von Holzhausen, puncto deserviti & expensarum; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 28. Januarii novissimi, accusando lapsum termini supplicat pro deficiente declaratione ferendis severioribus ordinationibus Cæs. appon. sig. ⊙.

Fiat nunc ex officio in contumaciam Commissio ad taxandum, wozu die beede Reichs-Hof-Räthe Graf von Grävenitz und Freyherr von Münch hiemit ernennet werden.

Nro. 447.

Lunæ, 6. Martii 1780.

Vacano contra van Wucht, puncto deserviti & expensarum; sive impetrans Contutor a Fichtl sub præs. 12. Februarii novissimi docendo de insinuato Concluso, lapsoque termino supplicat pro aperienda nunc decreta Commissione ad taxandum. appon. docum. insin. & Concluſum.

1mo) Ponatur edocta insinuatio ultimi Concluſi ad acta.

2do) Promoveatur nunc jam decreta Commissio ad taxandum in contumaciam partis impetratæ.

Nro. 448

Nro. 448.

Lunæ, 10. Januarii 1780.

Vakano contra den Freyherrlichen Truchseß von Wezhausen in puncto deserviti & expensarum;

Referunt Commissarii & Conclusum.

Werden nunmehro die mit 36 fl. 41 kr. eingeklagte Expensen, und Deserviten auf 26 fl. 41 kr. taxirt, und moderiret, und parti impetratæ hiermit sub pœna realis executionis aufgegeben, solche dem impetrantischen Theile in termino 2. mens. zu bezahlen.

Nro. 449.

Lunæ, 20. Decembris 1779.

Von Schwanasini contra von Gerstorf puncto restantis deserviti & expensarum;

Referunt Commissarii & Conclusum.

Wird nunmehro das eingeklagte desservitum ex officio zu 196 fl. 30 kr. moderiret, und parti impetratæ auferlegt, sothane Summe binnen 2. Monate zu bezahlen, sub commination realis executionis.

Nro. 450.

Sabbathi, 4. Augusti 1781.

Urban contra Böck, puncto deserviti & expensarum; sive implorans Urban sub præs.

30. Julii noviſſimi documentat de inſinuato Concluſo, lapſoque termino, & ſupplicat: pro decernenda nunc commiſſione ad exequendum. appon. ſig. ☉. & Concl.

1mo) Ponatur documentatio inſinuati ultimi Concluſi ad acta.

2do) Cum incluſione Concluſi de 16. Novembris 1779. reſcribatur der Frau Fürſtin Vormünderin zu Oettingen-Spielberg: dem beklagten Böck einen nochmaligen terminum duorum menſium zur Befriedigung partis impetrantis anzuberaumen, nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber denſelben ejus ſumtibus executive darzu anzuhalten.

Nro. 451.

Martis, 16. Martii 1784.

Von Noſtiz, Gräfinnen contra die Lebeburiſche Erben in ſpecie die Kur-Köllniſche Regierung puncto protractæ & denegatæ juſtitiæ; ſive impetrantiſcher Anwaldt ..... ſub præſentato 4. hujus überreichet allerunterthänigſten Nachtrag der Zeit 1782. dazu gekommenen Deſerviten und Expenſen mit Bitte: pro peragenda nunc taxatione & notificatione per reſcriptum. appon. ſig. ☉. & ☽. in duplo.

Idem ſub præſentato heſterno exhibet humillimam documentationem inſinuati ultimi Concluſi & ſupplicat pro peragenda nunc expenſarum taxatione ex officio. appon. ſig. ☉. & ☽.

1mo)

Referunt Commissarii & Concluſum.

1mo) Ponatur documentum factæ inſinuationis Concluſi de 12. Februarii anni currentis ad acta.

2do) Werden nunmehro die von dem impetrantiſchen Anwaldte mit 279. fl. 34. kr. verzeichnete Expenſen und Deſerviten auf 159. fl. 59. kr. moderirt, und wird

3tio) der Kurköllniſchen Regierung anbefohlen, zu Entrichtung dieſes Betrags dem impetrantiſchen Theile noch eine Friſt von 2. Monaten anzuberaumen, bey deren fruchtloſem Ablaufe aber auch hierauf die bereits erkannte Exekution zu erſtrecken, und wie es geſchehen, ſeiner Zeit allergehorſamſt anzuzeigen;

4to) wird dem impetrantiſchen Anwaldte ernſtlich verwieſen, daß er ſein deſervitum ſo übertrieben anzuſezen, ja ſogar die Bogen-Zahl der exhibitorum & Concluſorum mehrmalen falſch und unrichtig anzugeben ſich unterſtanden habe, mit dem Befehle, ſich deraleichen Unfugs inskünftige bey angemeſſener Strafe zu enthalten.

Nro. 452.

Jovis, 3. Septembris 1778.

Von Wallau contra den Freyherrn von Münſter, puncto deſerviti & expenſarum; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præs. 15. Februarii anni præteriti übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime nunc tandem promovenda commiſſione ad taxandum. appon. Concl.

1mo) Wird nunmehro statt des abgegangenen Freyherrn von Haggenek der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath von Heß zum Mit-Kommissarius ernannt, &

2do) Promoveatur nunc commissio ad taxandum.

Nro. 453.

Martis, 6. Februarii 1776.

Von Harpprechtische Erben contra die Fischerzunft zu Schweinfurt, puncto deserviti, & expensarum; sive impetratischer Anwaldt Dieterich sub præs. 15. Decembris anni præteriti überreichet allerunterthänigste exceptiones samt Bitte: pro clementissime ferenda intus petita sententia expensarum taxatoria, & moderatoria. appon. Concl. in duplo.

1mo) Fiat nunc taxatio, wozu die zwey Kaiserliche Reichs-Hof-Räthe Graf von Würben, und Freyherr von Münch als Kommissarii ernennet werden.

2do) Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti altero exemplari apud acta retento.

Nro. 454.

Veneris, 5. Maii 1780.

Vacano contra Varrentrapp, puncto deserviti & expensarum.

Referunt Commissarii & Conclusum:

Mit

Mit Verwerfung der impetratiſchen Einwendungen werden nunmehro die eingeklagte 67. fl. 20. kr. hiermit auf 57. fl. 30. kr. moderiret und dem Impetraten aufgegeben, parti impetranti ſolche in termino 2. mens. zu bezahlen ſub comminatione realis executionis.

Nro. 455.

Martis, 22. Februarii 1780.

Stubenrauch contra die Erbgenahmen Bremen puncto deſerviti & expenſ. ſive impetrans Stubenrauch ſub præs. 13. Decembris anni præteriti exhibet humillime ſpecificationem (ulteriorem) expenſarum, & ſupplicat pro deſuper reflectendo. appon. Concl. & ſig. ⊙.

Referunt Commiſſarii & Concluſum.

Werden die in beiden Deſignationen de præs. 29. Octobris 1778. & 13. Decembris anni currentis aufgerechnete Deſerviten hiermit in contumaciam ex officio auf 148. fl. 21. kr. taxirt und moderirt, auch zu deren Bezahlung an den Impetranten denen impetratiſchen Erbgenahmen ex officio terminus 2. mens. ſub pœna realis executionis anberaumet.

Nro. 456.

Martis, 2. Martii 1779.

Stubenrauch contra den Grafen von Neipperg puncto deſerviti & expenſarum, ſive Im-

petrant Stubenrauch sub præs. 7. Januarii nuperi übergibt allerunterthänigsten weitern Kösten-Nachtrag nebst Bitte: pro desuper que in taxatione reflectendo. appon. Concl. & Nro. 3.

Fiat sententia dahin: daß Impetrant mit dem in der bey dem Kaiserlichen Reichs Kammer-Gerichte verhandelten, mithin anhero nicht gehörigen von Bettendorfischen Sache angesezten 2 fl. lediglich von hier abzuweisen, die übrigen Deserviten- und Expensen-Berechnung aber auf 205. fl. zu moderiren, und pars impetrata solche ihme Impetranten baar zu entrichten schuldig seye, annexis executorialibus & cum termino 2. mens.

Nro. 457.

Jovis, 26. Novembris 1778.

Von Fabrice Geschwistere und Erben contra den Stadt Dortmündischen Syndicum Beurhaus, puncto restantis salarii & expensarum; sive ermeldte Geschwistere, und Erben sub præs 17. Septembris nuperi exhibent specificationem der gehabten baaren Prozeß-Kösten, & supplicant pro decretam relationem exhibitorum promovendo, & partem impetratam ad solutionem executive adigendo. appon. Nro. 17. 18. & 19. in duplo.

Mit Verwerfung der in hac causa eingereichten ganz unstatthaften exceptionum primæ instantiæ, fiat sententia dahin: daß Impetrat Einwendens ungehindert Impetranten die

die in Sachen Beurhaus contra Barop mit 515. fl. 57. kr. eingeklagte, nunmehr aber auf 267. fl. 38. kr. moderirte Deserviten- und Expensen-Gelder nach Abzug der darauf bezahlten 144. fl. 20. kr. mit 123. fl. zu vergüten, sodann die in Sachen Beurhaus Gebrüdere contra von Droste mit 74. fl. 35. kr. eingeklagte gleichfalls auf 27. fl. 33¼. kr. moderirte Deserviten-Gelder, und endlich die Impetranten verursachte, und auf 16. fl. 51. kr. gesezte Auslagen in hac causa zusamen also 167. fl. 42. kr. salvo regressu erga quoscunque de jure zu bezahlen schuldig und verbunden seye, cum termino 2. mens. & annexis executorialibus.

Nro. 458.

Martis, 18. Maii 1779.

Stubenrauch contra von Dalberg puncto deserviti, & expensarum sive Impetrant Stubenrauch sub præs. 12. Aprilis novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro promovenda exhibitorum relatione. appon. ultima 2. Concluſa.

Fiat sententia condemnatoria dahin: daß Beklagter den in der von Bastheimischen causa pro anno 1768. dann in denen übrigen pro: 1769. & 1770. eingeklagten Deservit- und Expensen-Rükstand nach dem Ansaze, wie auch die aus der vormaligen 1768ger Rechnung noch restirende 3. fl. 1. kr., es seye dann, er könne binnen 2. Monate die vollstän-

dige Bezahlung jezt besagter Rechnung durch Produktion der darüber angeblich in Handen habenden Quittung des Klägers, oder durch gerichtliche Bescheinigung, daß sich besagte Quittung bey denen am Kaiserlichen Kammergerichte angeblich deponirten Vormundschafts Rechnungen wirklich befinde, beßer, als geschehen, beweisen, samt den a tempore litis motæ erloffenen Reichsüblichen intereſſe moræ, dann denen durch gegenwärtigen Rechtshandel dem Kläger verursachten Kösten zu bezahlen schuldig, im übrigen aber demselben, soviel die eingeklagte obgedachte expensaria selbsten, jedoch keineswegs das hievon erloffene intereſſe moræ, und die dem Kläger durch gegenwärtige Klage verursachte Kösten betrift, der Regreß gegen seine angebliche litis Konsorten vorzubehalten seye. Annexis executorialibus & cum termino 2. mens.

Nro. 459.

Jovis, 24. Januarii 1782.

Lynkerische Erben contra Doctorem Rath puncto deserviti & expensarum;

Fiat sententia partis impetratæ absolutoria cum condemnatione partis impetrantis in expensas

---

Nro. 460.

In Deservit- und Expensen-Forderungs-Sachen des Johann Philipp Gullmann hinterlassenen Erben

Erben, Klägern und Impetranten, Eines: entgegen und wider den Grafen Ferdinand von Limburg-Styrum, Beklagten und Impetraten anderen Theils ist allem An- und Vorbringen nach hiemit zu Recht erkannt, daß Impetrat dem impetrantischen Theile an der eingeklagten Forderung Acht Hundert zwey Gulden 6 kr. zu bezahlen schuldig seye, wie dann auch derselbe zu sothaner Zahlung hiemit fällig erkläret wird. Compensatis expensis:

Sodann ist die ausdrükliche Warnung, daß, wofern Impetrat diesem Urtheile in Zeit zweyer Monate nicht geleben würde, derselbe jezt alsdann, und dann als jezt in eine Poen von zehen Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco und den andern halben Theil denen Impetranten, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, auch der würklichen Exekution halber ergehen solle was Rechtens. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiserlicher Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Sekret-Insiegel, den drey und zwanzigsten May anno Siebenzehen Hundert Sechs und Siebenzig.

Johann Hugo Freyherr
von Hagen.

(L. S. Cæsarei)

Johann Georg Reizer.

Sententia in Sachen Gulmannischer Erben contra die Grafen von Limburg-Styrum puncto deserv. & expens.

Nro. 461.

Lunæ, 7. Maii 1781.

Von Kirchbauer contra Spann, puncto deserviti & expensarum; sive impetrantischer von Kirchbauer sub præs. 14. Novembris anni præteriti überreicher allerunterthänigste Designation (weiterer puncto deserviti aufgegangener Kösten) mit Bitte: pro nunc decretam commissionem ad taxandum promovendo. appon. Nro. 3. & Concl. in duplo.

1mo) Werden nunmehro die eingeklagten Deserviten auf 104. fl. 3. kr. moderirt, das interesse moræ hingegen weiter nicht, als vom baaren Verlage, ingleichen vom Salario zu 20. fl. jährlich dergestalt passiret, daß, so viel den baaren Verlag betrift, a die interpellationis, ratione salarii aber nach Ablauf des Jahrs die Berechnung ersagten interesse moræ anzufangen, zu dessen Befolgung

2do) parti impetratæ ex officio terminus 14. dierum sub pœna realis executionis angesezt wird.

Nro. 462.

Martis, 6. Februarii 1781.

Lynkerische Erben contra Klapius, puncto deserviti & expensarum;

Referunt Commissarii & Conclusum.

1mo)

1mo) Werden die eingeklagte deservita auf 80. fl. 54. kr. moderirt, das intereſſe moræ hingegen weiter nicht als vom baaren Verlage, ingleichen vom Salario pro anno 1771. per 25. fl. pro annis 1772. & 73. nach dem Anſaze per 20. fl. zu paſſiren, und ſoviel den baaren Verlag betrift a die interpellationis, ratione ſalarii aber nach Ablauf das Jahrs die Berechnung erſagten intereſſe moræ anzufangen.

2do) Zu deſſen Befolgung parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ſub pœna realis executionis angeſezt wird.

XIV.

Zu dem Schäden- und Kösten-Prozeße.

Nro. 463.

Lunæ, 26. Martii 1781.

Forstmeister von Gelnhausen contra den Grafen von Schönborn-Wiesentheid, mandati, & paritionis, puncto superioritatis territorialis in feudo Steinbach; sive impetrantischer Anwaldt sub præs. 20. hujus accusando lapsum termini supplicat: pro decernenda ob nondum secutam paritionem executione reali. appon. Concl.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Schäden- und Kösten-Specifikation, mit Bitte: pro eandem pro liquida acceptando, simulque executioni demandando. appon. sig. &c. cum subadj. Nro. 1. 2. & ult. Concl. in duplo.

I. Soviel die Hauptsache betrift.

1mo) Ponatur documentum insinuatæ paritoriæ de 3. Novembris ad acta.

2do) Detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad parendum dictæ paritoriæ sub comminatione, daß im widrigen commissio ad exequendum erkannt seyn,

und

und auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica expedirt werden solle.

II. Puncto damnorum & expensarum communicetur die impetrantische Schäden- und Kösten-Specifikation parti impetratæ, um sich hierüber in termino 2. mens. jedoch super solo quanto vernehmen zu lassen.

Nro. 464.

Martis, 31. Octobris 1780.

Fonella Gebrüdere contra den Grafen zu Kastell-Rudenhausen, puncto debiti cambialis, nunc sententiæ; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 26. hujus docet de insinuata sententia condemnatoria, lapsoque fine paritione termino, & supplicat: pro decernenda nunc executione reali. appon. sig. ☽. & Concl.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Expensen- und Interessen-Specifikation mit Bitte: pro partem impetratam ad eorundem solutionem adigendo. appon. Nro. 1. & Concl. in duplo.

Idem sub præs. supradicto documentat de insinuato mandato procuratorio, & supplicat pro documentum ad acta ponendo. appon. sig. ☉. & Concl.

1mo) Ponatur documentatio tam insinuatæ sententiæ, quam mandati procuratorii ad acta, &

2do)

2do) detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad parendum ſententiæ de 27. Junii anni currentis ſub commination realis executionis.

3tio) Communicetur das impetrantiſche exhibitum de 26. Octobris anni currentis parti impetratæ mit der Auflage, partem impetrantem in termino 2. mens. klaglos zu ſtellen, oder falls er circa quantum etwas erhebliches einzuwenden hätte, ein ſolches in eodem termino allerunterthänigſt beyzubringen.

Nro. 465.

Lunæ, 24. Februarii 1777.

Von Herweg Erbgenahmen contra die Kyllmanniſche Erbgenahmen, appellationis, reviſionis, & ſententiæ, nunc damnorum & expenſarum; ſive appellätiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præs. 14. hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime refuſionem expenſarum ac damnorum parti adverſæ quantocius injungendo. appon. ult. Concl. & Nro. 1. in duplo.

Communicetur exhibitum de præs. 14 hujus menſis & anni parti appellanti mit der Auflage, die Appellaten klaglos zu ſtellen, oder dafern er circa quantum etwas erhebliches hiergegen einzuwenden hätte, ſich in termino 2. mens. disfalls vernehmen zu laſſen.

Nro. 466.

Nro. 466.

Lunæ, 6. Novembris 1780.

Zu Rothenburg a d Tauber Burgermeister und Rath contra die Fürstliche Regierung zu Anspach, puncto violationis territorii, & turbat. jurisdictionis matrimonialis, nunc damnorum, & expensarum; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 30. Octobris novissimi exhibet documentationem insinuatorum exhibitorum de præs. 14. Augusti nuperi lapsique ad declarandum termini, & supplicat: pro partem adversam eventualiter declaratione præcludendo. appon. sig. ⊙. & Concl.

1mo) Soviel die Hauptsache betrift, detur quidem parti impetratæ petitus terminus 2. mens. sed non nisi ad parendum rescripto paritorio de 12. Januarii 1778. in conformitate membri secundi Concluſi de 21. Augusti nuperi sub reiterata priori comminatione.

2do) Puncto damnorum & expensarum detur eidem petitus terminus 2. mens. um sich auf das impetrantische Schäden- und Kösten-Verzeichnis sub Lit. Bbb. ad exhibitum de præs. 14. Augusti anni currentis super solo quanto vernehmen zu lassen sub comminatione, daß ansonsten die sub Nro. 1. 2. & 4. berechnete Posten pro agnitis & liquidis angenommen, ratione des expensarii Agentis aber commissio ad taxandum ex officio erkannt werden solle.

Nro. 467.

Lunæ, 31. Maii 1779.

Zu Mannsfeld Herr Fürſt contra Herzogen zu Sachſen-Coburg Saalfeld, reſcripti paritorii, & commiſſionis ad exequendum, nunc in ſpecie expenſarum; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Birkenſtock ſub præs. 20 hujus docendo de inſinuata damnorum & expenſarum ſpecificatione lapſoque termino ſupplicat pro partis adverſæ declarationem communicando, aut eidem damnorum reſarcitionem nunc injungendo. appon. ſig. ⊙. & Concl.

Econtra impetratiſcher Herzoglicher Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher Geheimer Legations-Rath und Anwaldt von Fiſcher Edler von Ehrenbach ſub præs. eodem ſupplicat humillime pro alio termino bimeſtri ad producendum producenda. app. Ccl.

Detur parti impetratæ petitus terminus 2. mens. um ſich auf die impetrantiſche Schäden- und Köſten-Rechnung jedoch ſuper ſolo quanto vernehmen zu laſſen, ſub commination, daß anſonſten, ſoviel die Schäden betrift, jene Rechnung pro agnita & liquida angenommen, puncto expenſarum aber commiſſio ad taxandum ex officio erkannt werden ſolle.

Nro. 468.

Jovis, 20. Octobris 1768.

Reichs-Ritterſchaft am mittel Rheinſtrom, in der Wetterau, und zugehörigen Orten contra

den

den Herrn Fürsten zu Fulda, Dero nachgesezte Regierung und Lehenhof, & consortes, mandati & paritoriæ, in specie puncto damnorum & expensarum; sive impetrantischer Anwaldt von Fernau, sub præs. 5. Martii & 1. Julii 1765. nec non 27. Octobris & 18. Decembris anni præteriti supplicat humillime pro clementissime maturanda petitis conformi resolutione Cæsarea etiam ad exhibitum de præs. 9. Maii 1763. puncto damnorum & expensarum. appon. ult. Concl.

Puncto damnorum & expensarum detur adhuc parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium, um sich über die bereits per membrum secundum Concluſi de 3. Maii 1752. kommunicirte Schäden- und Kösten-Designation um so gewisser vernehmen zu lassen, als widrigens die eingeklagte Schäden und Interessen pro agnitis & liquidis angenommen, in Ansehung der Expensen aber die Taxation ex officio ohne weiters erkannt seyn solle.

Nro. 469.

Lunæ, 10. Aprilis 1780.

Zu Leiningen Herr Fürst contra die Pfalz-Zweybrückische Regierung, mandati & paritoriæ puncto spolii, & turbatæ possessionis molæ serrariæ, modo executionis; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 2. Martii novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige fortdaurender Renitenz & supplicat: pro expediendâ

nunc jam decreta commiſſione ad exequendum. appon. Nro. 6. — 11. in duplo.

Detur ex officio terminus 2. mens. ad ſatisfaciendum membro ſecundo Concluſi de 9. Maii 1775. ſub comminatione, daß anſonſten reſpective die eingeklagte Schäden pro agnitis & liquidis angenommen, und in contumaciam ex officio commiſſio ad taxandum erkannt ſeyn ſolle.

Nro. 470.

Lunæ, 6. Decembris 1779.

Von Jaxtheim, modo deſſen Erben contra den Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg, mandati & paritoriæ; ſive impetrantiſcher Anwaldt Schumann ſub præs. 30. Novembris noviſſimi docet inſinuationem Concluſi, lapſumque termini accuſat, mit Bitte: pro communicanda partis adverſæ declaratione, aut deferendo ſecus humillimis retro petitis. appon. Concl. & doc. inſin.

1mo) Ponatur edoctio inſinuati Concluſi de 27. Septembris anni currentis ad acta.

2do) Werden nunmehro die Schäden in contumaciam pro agnitis & liquidis angenommen, in Anſehung der Köſten aber commiſſio ad taxandum ex officio in contumaciam erkannt, wozu die zwey Reichs-Hof-Räthe Graf von Würben, und von Pufendorf als Kommiſſarii ernannt werden.

Nro.

Nro. 471.

Mercurii, 4. Junii 1777.

Zu Windsheim, Burgermeister und Rath contra die Brandenburg-Kulmbachische Regierung, mandati & paritoriæ, die Frohndienste betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 15. Maii novissimi, accusando lapsum termini supplicat pro clementissime procedendo nunc in contumaciam.

1mo) Ponatur documentatio insinuati Concluſi de 4. Martii anni currentis ad acta.

2do) Wird nunmehro die allerunterthänigst eingereichte Schäden-Designation in contumaciam pro agnita & liquida angenommen, &

3tio) puncto expensarum fiat nunc ex officio commissio ad taxandum, wozu die beede Kaiserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherr von Münch und von Mauchart als Kommissarien ernannt werden.

Nro. 472.

Lunæ, 16. Augusti 1779.

Deutsch-Orden contra die Fürstliche Oettingische Regierung, mandati, & paritoriæ, die Arretirung des Unterthanen Strauß betreffend; sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 31. Maii anni currentis docendo de insinuato rescripto commissorio ad exequendum, supplicat

pro documentum interim ad acta ponendo. appon. Concl. & sig. ⊙.

Idem sub præs. 3. Julii novissimi docet de insinuato Concluso lapsoque termino, & supplicat pro partis adversæ declarationem communicando, aut comminato modo secus procedendo. appon. Concl. & doc. insin.

1mo) Ponatur partis impetrantis documentatio insinuati rescripti commissorii ad exequendum ad acta.

2do) Fiat nunc taxatio ex officio in contumaciam, wozu die beede Kaiserliche Reichs-Hof-Räthe Graf von Sternberg und Freyherr von Braun zu Kommissarien hiemit ernennet werden.

Nro. 473.

Sabbathi, 3. Februarii 1781.

Schröder contra von Massenbach, rescripti & paritoriæ, nunc executionis, puncto debiti cambialis, modo expensarum;

Werden nunmehro die mit respective zu 160 fl. 52 kr. dann 40 fl. 15 kr. eingeklagte Expensen hiermit ex officio, und zwar jene auf 136 fl. 36 kr. diese aber mit Ausscheidung der dem Impetranten von seinem vorigen Anwaldt puncto extraditionis actorum ad 3 fl. 15 kr. verursachte Kosten auf 37 fl. taxirt, und moderiret, dem Impetraten aber auch sub commination realis executionis

nis aufgegeben sothane Summa mit 173 fl. 36 kr. dem Impetranten in termino 2. mensium zu entrichten.

Nro. 474.

Martis, 18. Julii 1780.

Zu Wirzburg Herr Bischof contra den Freyherrn von Guttenberg, mandati, & paritoriæ, nunc expensarum; sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 6. Junii novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro assumenda actorum relatione. app. Concl.

Fiat sententia dahin, daß Beklagter von Guttenberg dem klagenden Hochstifte Wirzburg an denen auf 873 fl. 19½ kr. eingeklagten Kösten und Schäden 296 fl. 9½ kr. Reichs-Währung, auf welche Summe solche andurch ermässiget worden, zu zahlen schuldig seye, annexis executorialibus & termino 2. mensium.

Nro. 475.

Lunæ, 8. Februarii 1779.

Zu Schwarzenberg Herr Fürst contra Brandenburg-Onolzbach, mandati & paritoriæ, den Wasser- und Land-Zoll in Markbreit betreffend; sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 7. Junii 1773. supplicat pro promovenda expensarum taxatione. app. Concl.

Idem sub præs. 24. Septembris dicti anni exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad expen-

farum designationem de præs. 22. Octobris 1770. samt Bitte: pro prævia earundem taxatione, extendenda commissione ad exequendum cum adjunctis Nro. 65. usque 68 & subadjunctis Lit. I. K. L. M. & a. b. in triplo.

Idem sub præs. 31. Maii 1774. übergibt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro expedienda commissione ad exequendum cum Clausula seorsim & conjunctim. appon. Concl.

Idem sub præs. 18. Augusti dicti anni überreichet allerunterthänigste Anzeige beharrlicher Imparition ad mandatum Cæsareum & paritoriam mit Bitte: pro reexpedienda nunc commissione ad exequendum cum Clausula seorsim & conjunctim, eamque ad ulteriores contraventiones extendendo. appon. Concl. cum Nro. 69. usque 75. in duplo.

Idem sub præs. 20. Novembris 1777. exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præs. 18. Augusti 1774. juncto petito humillimo inhæsivo. appon. Concl. & Nro. 76. in duplo.

In eadem der Herr Fürst Bischof zu Bamberg und Wirzburg sub dato 6. & præs. 15. Julii 1774. erstattet per a Schwanasini allerunterthänigsten Exekutions-Bericht ad rescriptum de 6. Aprilis 1774. mit einer Beylage.

1mo) Ponatur der von dem Herrn Fürst Bischofen zu Bamberg als ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises sub præs. 15. Julii

15. Julii 1774. allergehorsamst erstattete Bericht ad acta.

2do) Fiat rescriptum excitatorium an besagten Herrn Bischofen zu Bamberg, als ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises, und Herrn Kurfürsten zu Sachsen als Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg cum clausula, samt und sonders.

3tio) Soviel den Schäden- und Kösten-Punkt betrift, fiat sententia dahin.

Nachdeme die in der Beylage Nro. 56. exhibiti de præs. 22. Octobris 1770. enthaltene Schäden per membrum secundum Concluſi de 6. Aprilis 1772. für liquid, und agnoscirt erkannt worden, als hat es bey dem Quanto der 173 fl. 25 kr. Rheinisch sein Bewenden.

Im übrigen werden die in Nro. 57. gedachten exhibiti enthaltene Kösten auf 131 fl. 3 kr. und die daselbst in Nro. 58. vorkommende auf 17 fl. 45 kr. endlich die in Nro. 68. exhibiti de præs. 24. Septembris 1773. designirte Kösten auf 63 fl. 30 kr. hiermit taxirt, und impetratischer Theil zu Zahlung samtlich vorbenannter Posten schuldig erkannt, annexis executorialibus & cum termino 2. mens.

4to) Communicentur exhibita de præs. 24. Septembris 1773. und 20. Novembris 1777. parti impetratæ um sich über die darinnen enthaltene weitere Schaden-

Designationen super solo tamen quanto in termino 2. mens. vernehmen zu lassen.

Nro. 476.

Jovis, 17. Martii 1775.

Provino contra Perinet, und den Magistrat zu Augsburg puncto resarcitionis damnorum & expensarum;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat sententia partim condemnatoria partim absolutoria dahin:

Daß die angestellte Klage soviel die libellirte Schäden betrift, gegen die Mitbeklagte Wittib nicht statt habe, dieselbe jedoch bewandten Umständen nach die miteingeklagte in Nro. 12. ad Lit. E. exhibiti de præs. 31. Augusti 1767. liquidirte gericht- und auser gerichtliche Kösten, so hiemit auf 2113 fl. 21 kr. moderiret werden, Klägern zu ersezen, mitbeklagter Magistrat der Reichsstadt Augsburg aber des beschehenen Einwendens ungehindert, die durch sein in Sachen verhangenes illegales Verfahren dem Kläger zugezogene Schäden demselben mit drey und dreysig tausend Gulden, wann lezterer zuvörderist, daß die eingeklagte Schäden sich wenigstens so hoch belaufen, eidlich bestärken wird, zu vergüten, und nebst dem bis zum baaren Abtrage der zu beschwörenden Summe demselben a dato sententiæ monatlich fünfzig Gulden für die weiter entge-

hende

hende Benuzung des aus den licitirten Borden gelösten mindesten Quanti alles nach dem 24 fl. Fuß zu zahlen schuldig seye, compensatis expensis & annexis executorialibus cum termino duorum mensium.

2do) Rescribatur dem Magistrate der Reichs-Stadt Augsburg ex officio.

Da Ihro Kaiserliche Majestät durch die in Sachen anheute ertheilte Sentenz beklagten Magistrat in die Vergütung der dem klagenden Provino zugefügten Schäden allergerechtest kondemniret hätten, und in Verfolge dieses Urtheils leztem das bestimmte Entschädigungs-Quantum prævio juramento aus den bereitesten Stadt-Einkünften zu bezahlen sey; So erfordere die allerhöchste Kaiserliche Vorsorge für das Augsburgische gemeine Stadtwesen, darneben zu verfügen, daß das ærarium hinwiederum von denjenigen, so an der Beschädigung des Provino Schuld haben, behörig indemnisiret werde. Ihro Kaiserliche Majestät wollten demnach magistratui hiemit ernstgemessenst aufgeben, das taxirte Schäden-Quantum nach abgelegtem dem Kläger zuerkanntem Eyde ungesäumt auf diejenige, so an den widerrechtlichen decretis Senatus de 23. Februarii 2. 5. & 6. Martii 1765. oder auch nur an einem derselben vel consulendo vel votando Theil genommen, zu repartiren und von jedem derselben oder falls deren einer oder anderer post litis contestationem verstorben, von dessen Erben die betreffende ratam ohne Nachsicht

executive einzutreiben, auch wie solches geschehen solle, längstens in termino 2. mens. den würklichen Erfolg aber zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen.

3tio) Injungatur dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter die Insinuation vorstehenden Kaiserlichen rescripti zu besorgen, und daß solche geschehen, ad acta anzuzeigen.

Nro. 477.

Mercurii, 4. Novembris 1778.

Von Guttenberg contra den Herrn Bischofen zu Würzburg, mandati & paritoriæ, die Jagd zu der Schelfelder Flur-Markung betreffend; sive impetrantischer Anwaldt ..... sub præs. 7. Julii 1775., 3. Februarii, 24. Septembris 1776. 26. Augusti 1777. & 27. Augusti anni currentis supplicat pro peragenda nunc taxatione expensarum. appon. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt ..... sub præs. 10. Martii 1775. documentat de insinuato exhibito, & supplicat pro expensas nunc ex officio taxando, & commissionem aulicam aperiendo. appon. sig. ⊙. & Concl.

Referunt Commissarii & Conclusum.

1mo) Fiat sententia dahin: daß impetratischer Theil die a parte impetrante specificirte Schäden und Kösten, welche hiemit, soviel das expensarium des Reichs-Hof-Raths-Agenten ..... anbetrift, zu 202 fl. 11 kr.

11 kr. Rheinisch mithin überhaupt zu 456 fl. 55 kr. Rheinisch moderiret werden, binnen 2. Monate zu erstatten schuldig, annexis executorialibus.

2do) Wird dem Reichs-Hof-Raths Agenten ..... daß er sein expensarium so übertrieben, und wider die klare Vorschrift des Kaiserlichen decreti vom 7. Augusti 1766. besonders mit jährlicher Anrechnung von 4 fl. adjuta zu Verehrungen, und 4 fl. für Kanzley-Nothwendigkeiten eingerichtet, hiemit ernstgemessenst verwiesen, und demselben bedeutet, inskünftige die Partheyen mit dergleichen verborgenen, und übermässigen Ansäzen nicht zu beschweren, sondern ersagtes Kaiserliches Decret bey Vermeidung schärferen Einsehens gebührend zu befolgen.

Nro. 478.

Mercurii, 4. Novembris 1778.

Von Rothenhaen Freyherr contra den Herrn Bischofen zu Bamberg & consortes, mandati, & paritoriæ, die Jagd zu Salmsdorf betreffend; sive impetrantischer Anwaldt ..... sub præs. 10. Januarii, 10. Maii, & 27. Septembris 1774. nec non 10. Martii 1775 & 16. Junii anni currentis supplicat pro promovenda expensarum taxatione. app. Concl.

Referunt Commissarii & Conclusum.

1mo) Fiat sententia dahin: daß impetratischer Theil die a parte impetrante specificirt.

cirte Schäden und Kösten, welche hiemit, soviel das expensarium des Reichs-Hof-Raths-Agenten . . . . . anbetrift, zu 538 fl. 1 kr. Rheinisch, de reliquo aber zu 332 fl. 27 kr. Rheinisch, mithin überhaupt zu 870 fl. 28 kr. Rheinisch moderiret werden, binnen zwey Monaten zu erstatten schuldig, annexis executorialibus.

2do) Wird dem Reichs-Hof-Raths-Agenten . . . . . daß er sein expensarium so übertrieben, und soviel das von anno 1766. und den folgenden Jahren anbetrift, wider die klare Vorschrift des Kaiserlichen Dekrets vom 7. Augusti 1766. eingerichtet, hiemit ernstgemessen verwiesen.

Nro. 479.

Veneris, 11. Februarii 1777.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen contra Lippe-Detmold, mandati & paritoriæ, puncto alimentorum, in specie expensarum; sive impetrantischer Anwaldt Fischer von Ehrenbach sub præs. 3. Junii anni præteriti accusando lapsum termini ad parendum sententiæ de 14. Octobris 1774. præfixi, supplicat pro expedienda nunc executione reali. app. Concl.

Idem sub præs. eodem docendo de insinuato Concluso, lapsoque termino ad satisfaciendum membro 4. Concluси de 19. Decembris anni præteriti conceſſo supplicat pro expensas nunc pro agnitis & liquidis declarando. appon. sig. ◎. & Concl.

Idem

Idem ſub præs. ſupradicto überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro expedienda nunc ob continuas partis adverſæ vexationes jam decreta commiſſione ad exequendum cum condemnatione in damna & expenſas. appon. Lit. H. I. & Concl. in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præs. 22. Martii ejusdem anni exhibet allerunterthänigſte Vernehmlaſſung ad partis adverſæ exhibitum de præs. 4. Julii anni præteriti & ſupplicat pro partem impetrantem cum animadverſione & condemnatione in expenſas repellendo. appon. Nro. 6. & Concl. in duplo.

1mo) Mit Verwerfung der impetratiſchen unſtatthaften petitorum, detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. ad parendum ſententiæ de 14. Octobris 1774. in Bezahlung des quanti taxati, nebſt dem intereſſe moræ, von Zeit der geforderten, und verweigerten Sentenzmäſſigen Zahlung zu rechnen, ſub priori commination.

2do) Würde Impetrant den weiter poſt ſententiam gemachten Koſten-Aufwand gebührend deſigniren, ergehet auch disfalls weitere Kaiſerliche Verordnung.

3tio) Detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. zur Befolgung des membri' 4. Concluſi Cæſarei de 19. Decembris 1775. ſub commination, daß im widri-

drigen die designirte Absendungs- Kosten vor liquid und agnoscirt erkannt seyn sollen.

Nro. 480.

Martis, 9. Februarii 1779.

Unger contra den Grafen zu Salm-Reifferscheid, rescripti puncto debiti, nunc sententiæ & commissionis ad exequendum; sive imperantischer Anwaldt Damers sub præs. 5. Januarii novissimi docendo, de facta insinuatione sententiæ lapsoque termino supplicat pro partem impetratam in pœnam 10 marcarum auri condemnando, & realem executionem cum condemnatione in expensas ulteriores nunc decernendo. appon. Nro. 14. 15. & Conclusum in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 29. Januarii novissimi purgando moram supplicat pro ex allegata causa ad producendum producenda alio termino bimestri impertiendo. appon. Concl.

1mo) Werden die in exhibito de præs. 25. Januarii anni currentis Nro. 15. weiter designirte Expensen hiemit auf 76 fl. 5 kr. taxirt, &

2do) detur adhuc parti impetratæ petitus terminus 2. mens. sowohl zu Befolgung der Kaiserlichen Verordnung de 10. Octobris anni præteriti als auch zu Berichtigung der in vorstehendem membro taxirten weitern Kösten, zu welchem Ende demselben das exhibitum

bitum de præs. 25. Januarii anni currentis ad notitiam kommunicirt wird, sub comminatione realis executionis.

Nro. 481.

Martis, 5. Septembris 1780.

Von Degenfeld-Schönburg Graf contra von Wöllwarth, mandati & paritoriæ, die Kom-possession der gemeinschaftlichen jurium zu Essingen, in specie den Blutbann daselbst betreffend;

1mo) Ponatur partis impetratæ edoctio peractæ insinuationis der schließlichen Handlung puncto expensarum ad acta.

2do) Werden nunmehr die in der impetrantischen Expensen-Designation sub Nro. 7. 9. & 10. befindliche Posten auf erstattete Relation der Commissariorum zu 184 fl. 22 kr. moderiret, &

3tio) detur parti impetratæ ex officio terminus 2. mens. zu desfallsiger Befriedigung des impetrantischen Theils sub comminatione realis executionis.

4to) Würde übrigens impetrantischer Theil mittelst Eydes erhärten, daß er in dieser Sache, ausser den in seiner Expensen-Designation sub Nro. 7. 9. & 10. aufgeführten Posten ab anno 1761. bis 1767. die Summe von 110 fl. 43 kr. als wozu die in ersagter Designation sub Nro. 1. — 6. & 8. angesezte Posten a 207 fl. 12 kr. hiemit moderirt werden,

werden, und nicht darunter an Unkösten ausgegeben habe, so ist pars impetrata sothane Summe der 110 fl. 43 kr. demselben binnen 2. Monaten zu bezahlen pflichtig.

5to) Communicetur partis impetratæ novum mandatum procuratorium parti impetranti, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 482.

Martis, 17. Septembris 1782.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen contra Lippe-Detmold, mandati & paritoriæ, puncto alimentorum, in specie damnorum; sive impetrantischer Anwaldt von Ehrenbach sub præs. 14. Martii anni currentis supplicat humillime pro alio termino bimestri ad se contra declarandum. appon. Conclusum.

Communicetur die impetrantische Gegenvernehmlassung de præs. 15. Aprilis anni currentis parti impetratæ zur schließlichen Handlung und respective sich über die darinn enthaltene weitere Kosten-Designation super solo quanto vernehmen zu lassen cum termino 2. mens.

Nro. 483.

Lunæ, 12. Februarii 1776.

Schefer contra den Herrn Bischof und Fürsten zu Speyer, mandati puncto debiti, nunc expen-

expensarum; sive impetrantischer Anwaldt Alt fub præs. 3. hujus übergibt allerunterthänigste weitere Expensen-Specifikation mit Bitte: pro clementissime earundem solutionem parti adversæ sub pœna realis executionis injungendo. appon. Nro. 11. & 12. in duplo.

Ponatur interim ad acta, und soll auch hierüber taxatio erfolgen.

Nro. 484.

Veneris, 21. Junii 1782.

Von Pilgram contra die Gebrüdere von Adelsheim, puncto deserv. & expens. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 7. Maii novissi. überreichet allerunterthänigste weitere Expensen-Verzeichnis nebst Bitte pro commissionem ad exequendum ad hæc quoque extendendo. app. desig. & Concl.

Cum acclusione der sub præs. 7. Maii anni currentis eingeklagten, und keiner gerichtlichen Moderation unterworfenen weitern Expensen-Verzeichniß rescribatur der schon aufgestellten Kaiserlichen Exekutions-Kommission, die Exekution auch auf selbe zu erstrecken.

XV.

Zu dem Processu Summariissimo.

Nro. 485.

Lunæ, 28. Octobris 1776.

Zu Illerichheim gesamte Unterthanen contra den Grafen zu Limburg-Styrum, puncto diversarum prætensionum; sive implorantischer Anwaldt Schrötter sub præs. 21. Decembris anni præteriti exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime intus dictam summam *arresto constringendo*, donec implorantium prætensionibus satisfactum fuerit. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Hat das angebrachte Arrest-Gesuche nicht statt.

Nro. 486.

Lunæ, 30. Augusti 1756.

Zu Dhaun Wild- und Rheingraf, modo Herr Fürst zu Salm-Salm und Hoogstraten, contra Pfalzbirkenfeld und Baaden-Baaden, als Gemeinherrschaft der hintern Grafschaft Sponheim, mandati, den Idar-Wald betreffend, in specie turbationis & violentiarum;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Fiat nunc, so viel die Abtreibung der impetrantischen Arbeiter aus den Eisenkauten,

kauten, und das denselben hinweggenommene Arbeits-Geschirr betrift, rejectis exceptionibus paritoria cum termino duorum mensium.

2do) Da hingegen in Betreff des juris lignandi in dem strittigen Wald-Distrikte beyde Theile bey ihrer Kompossession *provisorie*, und biß zu Erlangung eines künftigen End-Urtheils *in petitorio* dergestalten geschüzet werden, daß künftighin keinem Theile verstattet seyn solle, in diesem strittigen Distrikte einseitig Holz zu schlagen, sondern wofern sich ein forstmässiges Holz darinnen befinde, solches jederzeit mit Zuziehung beyderseitiger Jäger und Forst-Verständiger gehauen, und sodann zwischen beyden Theilen in gleiche Theile vertheilet werden solle.

3tio) Die auf diesem strittigen Distrikte gelegene Wiesen belangend, so wird pars impetrans hiermit zwar solitarie, jedoch gleichfalls nur provisorie, und salvo jure cujuscunque bey seiner Possession dergestalt manuteniret, daß zwar dieselbe allein das Graß abzumähen, und nach Hauß zu bringen befugt seyn, jedoch auch die partem impetratam bey ihrer Kompossession des Weydgangs zur Brach-Zeit auf quästionirten Wiesen nach gemähetem Grase künftighin ungestöhret lassen solle.

Nro. 487.

Lunæ, 28. Februarii 1785.

Die künftige Sayn-Hachenburgische Succes-
sion betreffend;

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Königliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; zu Folge dessen

1mo) hat das von der Fürstlichen Salmischen Vormundschaft und der Frau Fürstin zu Wied hinc inde gestellte Gesuche pro decernenda citatione noch zur Zeit nicht statt.

2do) Werden im übrigen sämtliche implorirende Theile auf die membro sequente enthaltene Kaiserliche Verordnung verwiesen.

3tio) Rescribatur den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Kreises: Kaiserlicher Majestät seyen von der Fürstlichen Vormundschaft des Herrn Fürsten Konstantin zu Salm-Salm, dann von der Frau Fürstin zu Wied, und endlich von der Vormundschaft der von dem Burggrafen Wilhelm Georg hinterlassenen Tochter Isabella Louisa, als samtlich angeblichen eventuellen Erbfolgs-Prätendenten in der Grafschaft Sayn-Hachenburg vorläufig diejenige Gründe, wodurch ein jeder der Implorantен bei dem dereinstigen Ableben des dermaligen Besizers Burggrafen August zu Kirchberg seine Successions-Ansprüche behaupten

zu

zu können erachte, allerunterthänigst vorgeleget, zugleich aber auch die Anzeige von denjenigen auf eine gewaltsame dereinstige Besiz-Ergreifung abzielenden, und respective sogar mit Vorrückung militairischer Mannschaft an die Hachenburgische Gränze verbundenen Vorbereitungen gemacht worden, wodurch man sich respective von Seiten der Fürstlichen Salmischen Vormundschaft, und der Frau Fürstin zu Wied auf den Erledigungs-Fall in den Besiz zu schwingen intendire.

Nun hätten zwar Kaiserliche Majestät sämtliche Imploranten, soviel derselben in Rücksicht auf die künftige Erbfolge gegeneinander formirte rechtliche Ansprüche und darauf gestellte petita selbst betrift, unter heutigem dato damit noch zur Zeit abzuweisen rechtlicher Ordnung angemessen gefunden; gleichwie jedoch im übrigen Allerhöchstdero obristrichterliches Amt und Reichs-Väterliche Sorgfalt erheischen, dafür zu sorgen, daß bey dereinst eröfneter Erbfolge alle in den Reichs- und gemeinen Gesezen verpönte Gewalt, Ueberziehung mit gewafneter Mannschaft und andere derley zu öffentlicher Unruhe und Nachtheil vor Land und Leute gereichende Vorkehrungen vermieden würden;

Als wollten Allerhöchstdieselben Ihnen, Kreisausschreibenden Herren Fürsten, andurch den Kaiserlichen Befehl ertheilet haben, bei eintrettendem Erledigungs-Falle den sorgfältigen gemeinsamen Bedacht dahin zu nehmen,

daß weder von dem einen noch dem andern Theile, welcher sich zu der Erbfolge berechtiget glaube, bei Ergreifung des Besizes der Hachenburgischen Lande mit einiger in den Reichs-Gesezen verbottenen Gewalt vorgegangen werden möge, wo im übrigen Sie, Kreisausschreibende Herrn Fürsten, denjenigen unter den Imploranten, welcher sich wider Kaiserlicher Majestät gänzliches Verhoffen, und diesem ausdrücklichen Verbotte entgegen, dennoch dergleichen zu unternehmen beygehen lassen würde, durch Anwendung der gewöhnlichen exekutivischen Mitteln autoritate specialis commissionis Cæsareæ in die behörige Schranken zu weisen, und wie Sie dieser Kaiserlichen Verordnung nachgekommen seyen, seiner Zeit den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten hätten.

4to) Ponatur mandatum procuratorium der Fürstlichen Salmischen Vormundschaft ad acta.

Nro. 488.

Sabbathi, 7 Januarii 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgische Succession betreffend;

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge

1) mo

1mo) Ponatur der Grafen Christian zu Sayn-Witgenstein-Berlenburg, und Johann Friederich zu Sayn-Witgenstein-Witgenstein allerunterthänigste Verwahrungs-Anzeige de præsentato 15. Martii anni præteriti ad acta.

2do) Cum inclusione exhibitorum de præs. 15. Martii 23. Septembris, und 3. Octobris anni præteriti, und der membro III. enthaltenen Kaiserlichen Patenten in copia & originali in ordine ad publicandum rescribatur dem regierenden Burggrafen August zu Kirchberg: Kaiserlicher Majestät seye durch die beygeschlossene exhibita von der Frau Fürstin zu Wied, als eventuellen Sayn-Hachenburgischen Erbfolgs-Prätendentin die unerwartete Anzeige geschehen, welchergestalt die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella unter Begünstigung und Mitwürkung seiner Burggräflichen Regierungs-Kanzley wider sein, des Burggrafens, Wissen und Willen sich schon seit mehreren Jahren anmasse, nicht nur bey Annahme neuer Unterthanen die Verpflichtung auch namentlich auf gedachte Isabella als vorgeblich dereinstige Erbfolgerin, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr angeblich verlobten Erbprinzen zu Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.

Gleichwie nun Kaiserliche Majestät keineswegs gestatten könnten, daß durch derley, auf eine allen Rechten zuwider laufende Präripirung des Besizes abzielende Handlungen dem einen oder dem andern Erbfolgs-Prä-

tendenten in dereinstiger rechtlichen Besiz-Ergreifung einiges Präjudiz verursachet werden möge; Als fänden Kaiserliche Majestät Sich allergerechtest bewogen, diese sämtliche ungebührliche Verpflichtungen, wenn es sich damit angebrachtermassen verhalte, dergestalt für nichtig, und unverbindlich zu erklären, daß solche, in so ferne man sich von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft dadurch schon der Zeit auf den künftigen Successionsfall einigen Besiz zu erwerben intendire, ohne alle Würkung seyn sollen, sondern befehlen ihme, Burggrafen, annebst, was es mit der angeblichen, auch dem Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg geleisteten Huldigung, und der Betheiligung seiner Regierungs-Kanzley an diesen Verpflichtungen für eine Beschaffenheit habe, so fort behörig zu untersuchen, und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen für die Zukunft auf das schärfeste zu untersagen; sämtliche in oberwehnter Absicht auch dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derselben sofort zu entlassen, diesem vorgängig aber sodann die beygeschlossene Patentes allenthalben im Lande unverzüglich bekannt machen und affigiren zu lassen, und endlich über dessen Vollzuge in termino duorum mensium an Kaiserliche Majestät seinen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

3tio) Fiant Patentes Cæsareæ an sämtliche Unterthanen der Grafschaft Sayn-Hachenburg, tenoris: Nachdeme Kaiserliche Majestät

jestät Sich allergerechtest veranlasset befänden, die von den unter ihnen befindlichen neu angenommenen oder angehenden Unterthanen vorgeblich eine geraume Zeit her nicht nur der minderjährigen Burggräfin Isabella, sondern auch sogar dem Herrn Erbprinzen zu Nassau-Weilburg geleistete Pflichten, wodurch man von Seiten der Burggräflichen Vormundschaft schon von nun an einen Besiz auf den zukünftigen Erledigungs-Fall zu erlangen, den Bedacht haben solle, wenn es hiemit die angezeigte Beschaffenheit habe, unter dem heutigen dato als ganz unverbindlich, unwürksam, auch als den übrigen Erbschafts-Prätendenten vollkommen unnachtheilig zu erklären. Als wollten Allerhöchstdieselben solches gesamten Unterthanen zu ihrer Nachachtung und Wissenschaft, daß sie, Unterthanen, durch diese Verpflichtung sich auf den Erledigungs-Fall als schon verpflichtet, nicht anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Erbschafts-Prätendenten zu halten hätten, welcher zum ersten den Besiz auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art, zu ergreiffen suchen werde, andurch allergnädigst bekannt machen.

4to) Cum simili inclusione der Fürstlich-Wiedischen exhibitorum rescribatur quoque dem Herrn Fürsten zu Nassau Weilburg: Aus den beygefügten exhibitis werde Herr Fürst des mehreren entnehmen, was die Frau Furstin zu Wied unter anderem in Rucksicht auf ihn, Herrn Fürsten, und respec-

tive seinen Herrn Erb-Prinzen allerunterthänigst vorgestellt habe. Kaiserliche Majestät hätten nun zwar in Betracht der darinnen enthaltenen widerrechtlichen Vorgängen, wodurch sich die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella zum offenbaren Nachtheile der übrigen Eventual-Successions-Prätendenten annoch bey Lebzeiten des regierenden Burggrafens August in eine Art von Besiz zu schwingen gedenke, bereits unterm heutigen dato die angemessene Weisung an den Burggrafen zu Kirchberg, und dessen sämtliche Unterthanen ergehen lassen, Allerhöchstdieselben wollten aber auch ihn, Herrn Fürsten, andurch insbesondere von oberstrichterlichen Amtswegen allergnädigst ermahnet, und ihme ernstangemessen anbefohlen haben, sich für die Zukunft aller Einmischungen in diese Successions-Sache, so wie aller fernerer Leistung eines militärischen Beystandes nach Maaßgabe der in dieser Sache unterm 28. Februarii anni præteriti erlassenen obristrichterlichen Weisung gänzlich zu enthalten, und wie er diesem Kaiserlichen Befehle nachzukommen gedenke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, damit Allerhöchstdieselben Sich nicht in die Nothwendigkeit gesezet sähen, nach Verfluß der ihme Herrn Fürsten zur Einreichung seiner Paritions-Erklärung anberaumten Frist sofort die angemessene Reichsgesezmäsige Vorkehrungen zu treffen.

5to) Rescribatur quoque cum inclusione exhibiti de præs. 16. Augusti anni præteriti

teriti dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien: Kaiserlicher Majestät habe die in der Anlage enthaltene Anzeige so unerwartet als befremdlich seyn müssen, wasmassen Herr Fürst keinen Anstand genommen haben solle, bey Gelegenheit der Leibesschwachheit, womit der regierende Burggraf zu Sayn-Hachenburg in Winter 1783. überfallen worden ist, die von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft nachgesuchte und auf Erlangung des Landes-Besizes abgezielte militärische Assistenz zu leisten, und zu diesem Ende einem Theile seiner Mannschaft bereits die würkliche Ordres ertheilet zu haben.

Allerhöchstdieselben wollten dahero Ihn, Herrn Fürsten, andurch allergnädigst erinnert, und ernstgemessen angewiesen haben, sich aller militärischen Beystandsleistung bey dieser Successions-Angelegenheit unter den widrigenfalls zu erwartenden Reichsgesezmässigen Verfügungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und wie Er diesem die gehorsamste Folge zu leisten gedenke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

6to) Lassen es Kaiserliche Majestät bey der von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft in exhibito de præsentato 21. Novembris anni præteriti geschehenen Erklärung dem Concluso de 28. Februarii anni præterlti auf das pünktlichste nachleben zu wollen, allergnädigst bewenden, und wird

7mo) sowohl derselben, sothaner Erklärung auf keine Art entgegen zu handeln auferleget, als auch

auch den übrigen Succeſſions-Prätendenten terminus duorum menſium ex officio anberaumet, um innerhalb deſſelben allerunterthänigſt anzuzeigen, wie ſie dem membro tertio jezt erwehnten Concluſi die gebührende Folge zu leiſten gedenken, als anſonſten die Sequeſtration der geſamten Sayn-Hachenburgiſchen Lande auf den Erledigungs-Fall ohne weiters ex officio angeordnet werden ſolle.

8vo) Injungatur dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter vorſtehendes membrum Concluſi den geſammten Erbfolgs-Prätendenten behörig zu inſinuiren, und de facta inſinuatione zu dociren.

9no) Hat das Burggräflich-Kirchbergiſche Kommunikations-Geſuch vorwaltenden Umſtänden nach nicht ſtatt.

10mo) Ponantur die von der Frau Fürſtin zu Wied, und der Burggräflich-Kirchbergiſchen Vormundſchaft überreichte mandata procuratoria ad acta.

11mo) Wird die Fürſtlich-Salmiſche Vormundſchaft in Anſehung der in exhibito de præſentato 9. Decembris anni præteriti geſtellten petitorum auf obſtehende Kaiſerliche Anordnungen verwieſen.

Nro. 436.

Martis, 23. Maii 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend;

Abſol-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I) Ponantur des Herrn Fürsten Heinrich XI. zu Reuß, wie auch der verwittibten Gräfin zu Kirchberg humillimæ litteræ ad Imperatorem samt dem vorläufigen Berichte des regierenden Burggrafen Johann August de præsentato 24. Aprilis anni currentis ad acta.

II) Rescribatur besagtem Burggrafen ulterius: Aus seinem allerunterthänigsten Vorberichte hätten Kaiserliche Majestät misfälligst ersehen, welchergestalt er Burggraf unter Verdrehung des deutlichen Wortlautes des Kaiserlichen Reskripts vom 7. Jänner dieses Jahrs nicht nur für gut befunden habe, die in ganz bestimmten Ausdrücken auf die vorherige Untersuchung, ob es sich auch wirklich mit der von der Frau Fürstin zu Wied angegebenen Unterthanen-Verpflichtung in der angebrachten Maase verhalte, gerichtete Patenten sofort, und so gar ohne Rücksicht auf die von der Burggräflichen Vormundschaft dagegen eingewendete Berufung an Kaiserliche Majestät im Lande affigiren zu lassen, sondern auch diese Untersuchung selbst mit einem ganz zweckwidrigen, weit aussehenden und unnöthigen Verhöre der Unterthanen anzufangen.

Allerhöchstdieselben wollten ihme, Burggrafen, daher dieses, der Kaiserlichen allerhöchsten Willensmeinung zuwiderlaufende Benehmen ernstgemessenst andurch verwiesen, und ihme (ob es Allerhöchst-Ihro schon bey der einmal geschehenen Affixion der Patente, jedoch

doch in der blosen Rücksicht, daß den Unterthanen darinn die Weisung ertheilet werde, sich im Erledigungsfalle nicht für bereits verpflichtet anzusehen, sondern lediglich an denjenigen unter den Herrschafts Prätendenten zu halten, welcher den Besiz auf keine mit offener Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde, bewenden lassen) andurch befolen haben, mit Hintansezung der der Kaiserlichen Absicht gänzlich entgegen unternommenen Unterthanen-Abhörung sich diejenige Huldigungs-Protokolle, welche über die Verpflichtung der in den dem Kaiserlichen Rescripto de 7. Januarii anni currentis beygeschlossenen Fürstlich-Wiedischen exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen abgehalten worden sind, vorlegen zu lassen, und falls sich darinn ausgedrückt findet, daß die Verpflichtung auf die minderjährige Gräfin Isabella oder den Herrn Erbprinzen von Nassau-Weilburg namentlich mitgerichtet seye, solche sofort in glaubhafter Abschrift an Kaiserliche Majestät zur weitern Allerhöchsten Maasnehmung einzusenden, wohingegen, wenn bey dieser Eidesleistung die sonst gewöhnliche Huldigungs-Formel nicht überschritten worden seye, er Burggraf obbesagte Unterthanen mittelst Vorlegung der von der Frau Fürstin zu Wied sub Nr. 7. 17. & 18. beygebrachte Notariats-Instrumente darüber zu konstituiren habe, was es damit, daß sie in Folge derselben dennoch ausgesagt, nicht nur selbsten respective der Burggräfin Isabella und dem Herrn Erbprinzen von Nassau gehuldiget zu haben, sondern auch zu erklären,

daß

daß von andern Unterthanen auf diese Art gehuldiget seyn solle, für eine Beschaffenheit habe. Und gleichwie sich bey Vollziehung dieses solchergestalt lediglich auf die Eruirung des Fürstlich-Wiedischen Angebens beschränkten Geschäfts von selbsten verstehe, daß er Burggraf auch der Burggräflichen Vormundschaft die Einziehung der zu ihrem etwaigen Vorstande benöthigten Zeugschaften und sonstigen Beweismittel auf irgend eine Art weder directe noch per indirectum zu erschweren, und den anher genommenen Rekurs nicht zu entgelten lassen habe, so wollten Allerhöchstdieselbe ihn auch angewiesen haben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Berathung der Burggräflichen Vormünder (wohin sich die demselben in Concluso de 7. Januarii anni currentis nur in Rücksicht auf die angezeigte vorgebliche thätliche Beystandsleistung und Mitwürkung zu der Pflichtleistung der Unterthanen untersagte Einmischung in diese Successions-Sache keineswegs erstrecken lasse) nicht zu behindern, oder demselben diejenige Erläuterung, welche Herr Fürst zu Widerlegung der Fürstlich-Wiedischer Seits angebrachten Beschuldigungen allenfalls nöthig zu haben glaubte, zu versagen, und endlich, wie er diesem allem die unterthänigste Folge geleistet habe, längstens in termino duorum mensium an Kaiserliche Majestät zu berichten, und den gegenwärtigen Kaiserlichen Befehl seinem wörtlichen Inhalte nach und mit Vermeidung aller weitern Misdeutung um so gewisser in pünktlichen Vollzug

zu

zu sezen, als ansonst die Untersuchung einem andern Stande des Reichs übertragen werden solle.

III) Lassen es Kaiserliche Majestät bey der von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Höchstdenselben geschehenen Erklärung, daß Herr Fürst die ihme ohnehin unbenommene freundschaftliche Berathung der verwittibten Burggräfin über die Gränzen der rechtlichen Gebühr zu erstrecken niemals gesonnen gewesen, noch in Zukunft erstrecken werde, einsweilen bewenden, und behalten sich übrigens, so viel die wegen der imputirten Mitbetheilung an der auch im Namen seines Erbprinzen vorgeblich geschehenen Verpflichtung der Unterthanen und Verbindung mit der Burggräflichen Vormundschaft sowohl gegen die Frau Fürstin zu Wied, als gegen den Burggrafen nachgesuchte Genugthuung betrift, Allerhöchst Dero weiteren Entschliessung bis zur Einlangung des von dem Burggrafen unter heutigem dato abgefoderten Berichts bewandten Umständen nach bevor, und wird implorantischer Herr Fürst immittelst auf vorstehendes membrum verwiesen.

IV) Detur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien quidem adhuc petitus terminus duorum mensium, sed non nisi ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 7. Januarii anni currentis & sub priori comminatione.

V) Lassen es Kaiserliche Majestät bey der sowohl von der Fürstlich-Salmischen Vormundschaft,

schaft, als auch von der Frau Fürstin zu Wied sub præsentato 13. & 20. Martii nuperi eingereichten Parition ad membrum VII. Concluſi de 7. Januarii anni currentis bewenden, es wird aber beiden Imploranten anbey, dieſer Erklärung auf keine Art entgegen zu handeln, ſub comminatione in dicto membro Concluſi contenta auferlegt.

Nro. 490.

Lunæ, 27. Maü 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend;

Publicatur reſolutio Cæſarea.

Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten de 22. Martii anni currentis dahin allergnädigſt reſolviret:

1mo) Ponatur des Herrn Churfürſten von Pfalz allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige de præſentato 7. Januarii anni currentis ad acta.

2do) Hat das von der Gräflich-Salmiſchen Vormundſchaft wiederholt angebrachte Sequeſtrations-Geſuch vorwaltenden Umſtänden nach noch nicht ſtatt.

Nro. 491.

Lunæ, 18. Sept. 1775.

Zu Petershauſen Reichs-Gotteshauß, contra den Herrn Fürſten zu Fürſtenberg, & conſortes,

tes, mandati, puncto juris puniendi delicta minora; sive impetrantischer Anwaldt la Bonté sub præsentato 31. Martii anni currentis exhibet allerunterthänigste weitere Attentaten-Anzeige, & supplicat pro clementissime ferendis ob moræ periculum congruis ordinationibus Cæsareis. appon. Concl. & adjunctum sub lit. B. in duplo.

Idem sub præsentato 22. Maii ejusdem anni accusando lapsum termini supplicat pro clementissime sextuplicas communicando, aut causam pro concluſa acceptando, & paritoriam ob continuas partis adversæ violentias decernendo. appon. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt Stubenrauch sub præsentato 25. Aprilis dicti anni überreichet allerunterthänigste sextuplicas juncto petito humillimo legali. appon. Num. 121. usque 135. inclusive in duplo.

1mo) Communicentur sextuplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

2do) Ihro Kaiserliche Majestät fänden zu Abschneidung aller weiteren bishero von beyden Theilen zum Nachtheile unschuldiger Dritter ausgeübten und den Ruhestand störenden Thathandlungen Dero provisorische Verordnung dahin zu erlassen, der Nothdurft, daß *salvo jure partis utriusque quocunque* bis zum Austrage der Sache in der Bestrafung der in lite befangenen delictorum minorum, so sich impetrantische in Herdwangen

und

und Saulborf gesessene Angehörige zu Schulden kommen lassen, die prævention dergestalt statt haben solle, daß derjenige Theil, so den andern per citationem sive realem, sive verbalem prävenirt, das delictum allein abzuwandlen, und der prävenirte Theil sich dabey keines weitern Eingriffs, am wenigsten aber einer weiteren Bestrafung anzumassen habe; im übrigen pars impetrans zwar das provisorium vom 11ten December 1764. noch ferner und bis zum Austrage der Sache zu befolgen, impetratischer Theil aber auch schuldig seyn solle, den vom impetrantischen Gotteshause um die Durchführung ergehenden Requisitionen in denen Fällen ohnweigerlich statt zu geben, worinnen dasselbe die Prävention erlanget. Ihro Kaiserliche Majestät versähen sich hierunter von beyden Theilen der genauen Beobachtung dieser provisional-Verordnung um so gewisser, als im widrigen Falle Allerhöchstdieselben zu nöthiger Herstellung des Ruhestandes mit unausbleibenden exekutivischen Mitteln vorgehen werden.

Nro. 492.

Das in dem vorhergehenden Concluso erwähnte an den Herrn Reichs-Prälaten zu Petershausen den 11. December 1764. ergangene Kaiserliche Reskript hat folgendergestalt gelautet:

(Tit.) Nachdem Wir in der von dem Reichs-Gotteshause Petershausen wider des regierenden Herrn Fürsten zu Fürstenberg Liebden puncto turbationis in possessione juris

puniendi delicta minora angebrachten Klage, ab der auf unser unterm 6. Febr. dieses zu Ende gehenden Jahrs diß'falls ergangenes Kaiserliches mandatum von dem impetratischen Theile eingebrachten Exceptions-Schrift gnädigst bewogen worden, bis zu Austrag der Sache ein Kaiserliches *provisorium* zu erkennen.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß das implorantische Gotteshauß sich pendente lite der Abholung seiner Nieder-Gerichts-Unterthanen aus der Grafschaft Heiligenberg und deren eigenmächtigen Durchführung durch das Fürstlich-Fürstenbergische Gebiet enthalten, und die impetratische Geleits-Gerechtigkeit an Ort und Enden, wo solche dem impetratischen Theile gebühret, im mindesten nicht stören solle, mit der Verwarnung, damit es im widrigen schärferer Kaiserlicher Verordnung nicht bedörfe.

Wien, den 11. December 1764.

Nro. 493.

Martis, 21. Maii 1776.

Zu Lübeck Dom-Kapitul contra den Magistrat daselbst, mandati, puncto arrogatæ jurisdictionis criminalis; sive implorantischer Anwaldt Dammers sub præs. 26. Februarii a.c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines bey Gelegenheit der Entleibung des Lübeckischen Dom-Kapitularen von Brömsen von dem Magistrate daselbst unternommenen

nen Eingriffs in die Kriminal-Jurisdiktion des Dom-Kapituls mit Bitte: pro clementissime decernendo mandato pœnali S. C cassatorio, restitutorio & inhibitorio de desistendo ab ulterioribus violentiis & inquisitione criminali, nec amplius contraveniendo petito de anno 1595. appon. adj. sub N. 1. usque 6. inclusive in duplo.

In eadem ermeldtes Dom-Kapitel sub dato 17. Febr. & præs. 7. Martii ejusdem anni exhibet in litteris humillimis allerunterthänigste Vorstellung, & supplicat pro clementissime decernendo retro petito mandato Cæsareo.

In eadem implorantischer Anwaldt Dammers sub præs. 26. ejusdem überreichet allerunterthänigsten Nachtrag und nähere Bescheinigung ad supplicam de præs. 26. Febr. a. c. nebst Bitte: pro clementissime deferendo nunc humillimis retro petitis. app. N. 7. usque 20. incl. in duplo.

Idem sub præs. 29. dicti mensis & anni überreichet allerunterthänigst anderweiten Nachtrag ad supplicam de 26. Februarii a. c. und bittet: pro clementissime desuper reflectendo, retroque petitis deferendo. appon. N. 21. usque 25. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 18. Aprilis novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige fortwährender Turbationen und Eingriffe, & supplicat pro clementissime deferendo humillimis retro petitis. appon. N. 26. usque 34. in duplo.

Idem sub præs. 15. hujus producit mandata procuratoria, & supplicat pro clementis-

sima earundem solita registratione & communicatione. app. mandata.

Econtra impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 18. Apr. nuperi übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime nil præjudiciale statuendo, sed potius partem implorantem a limine judicii repellendo. app. lit. A. B. cum subadj. N. 1. & 2. in duplo.

Referuntur exhibita.

Lunæ, 3. Junii 1776.

Zu Lübeck Dom-Kapitel contra den Magistrat daselbst, mandati, puncto arrogatæ jurisdictionis in Capitularem.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Cum inclusione sämtlicher exhibitorum des impetrantischen Dom-Kapitels zu Lübeck, dann cum notificatione der membro 2. Concluso angeordneten Kaiserlichen Kommission rescribatur dem Magistrate daselbst:

Nachdem Kaiserliche Majestät vor Ertheilung Allerhöchst-Ihro Entschliessung des mehrern unterrichtet seyn wollten, aus was Gründen impetratischer Magistrat gegen die wirkliche Capitulares eines unstrittigen Kaiserl. freyen Reichs-Stifts die Ausübung der Criminal-Jurisdiktion behaupten zu können glaube, und sonderheitlich wie der dißfällige Magistratischer Seits in seinem Präoccupativ-Libelle von mehrern hundert Jahren her anrühmende Besitzstand bestellet seye?

Als

Als werde demselben anbefohlen, ein und anderes in termino duorum mensium bescheinigter allerunterthänigst beyzubringen, immittelst aber mit weiterem Verfahren inne zu halten, auch die bisanhero in Sachen verhandelte Akten an die angeordnete Kaiserliche Kommission auszuantworten.

2do) Cum simili inclusione allsaglich eingelangter impetrant- und impetratischer exhibitorum fiat ex officio salvo cæteroquin quocunque cujusvis jure Commissio Cæsarea auf den Herrn Herzog zu Meklenburg-Strelitz, & rescribatur eidem tenoris:

Es werde derselbe aus den Anschlüssen ersehen, was für ein Streit zwischen dem Dom-Kapitul zu Lübeck und dem dortselbstigen Magistrate wegen einem zwischen zween Lübeckischen Kapitularen vorgegangenen Zweykampfe puncto exercitii jurisdictionis criminalis entstanden. Nun vermöchten Kaiserl. Majestät über die dißfällige Streitfrage von nun an Ihre allerhöchste Entscheidung nicht zu ertheilen, könnten und wollten aber auch nicht die gesezmäßige Untersuch- und Bestrafung dißfällig nach allen Gesezen äusserst verpönten Vorfalles längershin verzögern lassen; fänden dahero für nothwendig, ihme, Herrn Herzogen, die Kaiserliche Kommission zu übertragen, daß er *salvo cæteroquin cujusvis jure* die bisherige sowohl von der Reichs-Stadt Lübeck als auch dem dortigen Dom-Kapitel in Sachen verhandelte Akten und erholte Erkundigungen autoritate Com-

Commissionis Cæsareæ abfordern, sohin trachten solle, damit der flüchtige Schuldige zur Haft gebracht, behörig inquirirt, allenfalls auch gegen denselben in contumaciam verfahren, die acta instructa ad impartiales versandt, und die ausfallende Urtel gebührend vollstrecket werde. Wie nun Herr Herzog dißfällig Kaiserlichen Auftrag befolget haben werde, hätte derselbe zu seiner Zeit, immittelst aber, wie er solchen zu vollziehen gedenke, in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

Nro. 494.

Sabbathi, 3. Augusti 1776.

Zu Isny Gericht und gemeiner Rath contra den Magistrat daselbst, rescripti, puncto der übertrettenen Wahlordnung.

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Magistrats der Reichs-Stadt Isny ad acta, und kann solcher benebst der Additional-Anzeige de præs. 30. Julii a. c. parti impetranti auf Anmelden e Cancellaria Imperiali aulica in Abschrift verabfolget werden, mit dem Anhange, daß, wenn derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, er solches innerhalb zwey Monaten beybringen solle, unter der Verwarnung, daß ansonsten dem ohnerachtet ergehen solle, was Recht ist.

2do.)

2do) Ihro Kaiserliche Majestät fänden wegen des angezeigten Todesfalls des Burgermeisters Gebhard Dero provisorische Verordnung dahin zu erlassen, der Nothdurft, daß *salvo jure partis utriusque quocunque* bis zum Austrage der Sache die dermalige Burgermeisters-Wahl auf die bisherige Art geschehen solle, Magistratus unverzüglich zur Wahl eines neuen Burgermeisters zu schreiten habe, und wie es in den Jahren von 1761. 1762. 1767. 1769. und 1773. bis dahin gewöhnlich gewesen, wenigstens drey geschickte Subjecta dazu in Vorschlag bringen solle.

3tio) Communicetur mandatum procuratorium partis impetratæ parti adversæ, altero exemplari apud acta retento.

Nro. 495.

Veneris, 4. Octobris 1776.

Von Guttenberg, Freyherr, contra den Herrn Bischoff und Fürsten zu Würzburg, mandati, nunc rescripti, den Wald Rothenreisig betreffend.

1mo) Ponatur des Herrn Bischoff und Fürsten zu Würzburg sub præs. 23. Junii a. p. erstatteter allerunterthänigster Bericht ad acta.

2do) Mit Verwerfung der in demselben gemachten Einwendungen, fiat cum extensione auf die in exhibitis de præs. 26. und 29. Maii 1775. auch 4. Aug. d. a. welche zu dem Ende inkludiret werden, angezeigte neue facta rescriptum paritorium & re-

spective ulterius: Ihro Kaiserl. Majestät könnten die in der Hauptsache zu tief einschlagende von den Gemeinden Ober- und Unter-Eßfeld eingewandte exceptionem spolii mit der von den Sulzdörfern bey dem Oberamte Königshofen angebrachten Pfandungsklage nicht vor einer des Herrn Fürsten Stellen verhandeln lassen, liessen es dahero bey dem Kaiserlichen Concluso de 27. Octobris 1774. bewenden. Und, nachdem der Herr Bischoff dem mandatario der Ober- und Unter-Eßfelder Gemeinden bereits nach Innhalt des besagten Kaiserlichen Concluſi die gehörige Weisung gegeben, als habe derselbe im übrigen nunmehro in der Sulzdorfer Pfandungs-Klagsache rechtlicher Ordnung nach mit Verwerfung der incompetenter angebrachten exceptionis spolii fürgehen zu lassen. So viel aber die Benuzung des so genannten Rothenreisigs selbst anlanget, versähen sich Ihro Kaiserliche Majestät zu ihme, Herrn Fürsten, es werde sich derselbe ein vor allemal aller thätlichen Unterstüzung der Ober- und Unter-Eßfelder in dem Rothenreisig gänzlich enthalten, und die von den Ober- und Unter-Eßfeldern abgeführte vier Klafter Holz den Sulzdorfern, so solche zu hauen gehabt, wiederum restituiren lassen, als wozu Demselben Zeit von zwey Monaten gestattet wird. Nachdeme aber Ihro Kaiserliche Majestät die Hauptsache in rechtlichen Weeg, zu Verhütung aller weitern Irrungen, eingeleitet wissen wollten, und zu dem Ende dem Antrage des Herrn Bischoffs, beyden Theilen den Gebrauch des Rothenreisigs

reisigs provisorie und bis zum rechtlichen Austrage der Sache zu untersagen, statt gegeben; Als werde Herr Fürst dahin Sorge tragen, daß seine Unterthanen zu Ober- und Unter-Eßfeld sich alles Gebrauchs ersagten Waldes Rothenreisig bis zu rechtlichem Austrage der Sache gänzlich enthalten, als welcher Gebrauch ihnen hiemit bis zu erfolgter Entscheidung untersaget werde. Wie dann ein gleiches an den Freyherrn von Guttenberg der Sulzdorfer Gemeinde halber unter heutigem dato erlassen worden.

Hierüber nun, und wie alles dieses befolgt worden, theils Herr Fürst zu befolgen gedenke, wären Kaiserliche Majestät dessen allergehorsamsten Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

3tio) Rescribatur ex officio dem Freyherrn von Guttenberg: Ihro Kaiserl. Majestät hätten zu Vermeidung aller Thätlichkeiten, und um die Streitigkeiten in dem Rothenreisig einmal rechtlich einzuleiten, sich entschlossen, *provisorie* und bis zu rechtlichem Austrage der Sache beyden Theilen die Benuzung des Waldes Rothenreisig gänzlich zu untersagen.

Nachdeme nun der Ober- und Unter-Eßfelder halber das nöthige bereits unterm heutigem dato an Herrn Fürsten zu Würzburg erlassen worden; Als habe er, Freyherr von Guttenberg, sowohl, als auch die Gemeinde Sulzdorf, sich aller Benuzung des mehrbesagten Waldes Rothenreisig bis zu rechtlichem Austrage der Sache gänzlich zu enthalten, und

wie

wie er solches zu befolgen gedenke, bey Kaiserlicher Majestät in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro. 496.

Jovis, 21. Novembris 1776.

Von Favras contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, rescripti; sive implorantischer Anwaldt Ditterich sub præs. 29. Julii a. c. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro clementissime decernendo intus petito rescripto Cæsareo. appon. Lit. A usque O. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clementissime decernenda unius exemplaris registratione, alterius vero communicatione. appon. mandata.

Idem sub præs. 5. Augusti dicti anni exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præs. 29. Julii a. c. mit Bitte: pro clementissime desuper reflectendo. appon. Lit. P. Q. & R. in duplo.

Idem sub præs. eodem reexhibet adjuncta libelli sub Lit. D. E. F. M. & N. ob commissum a Notario errorem in vidimatione solius transumpti absque lingua originali, juncto petito humillimo pro clementissime eadem ad acta ponendo & desuper in judicando reflectendo. Mit Beyl. sub D. E. F. M. & N.

1mo) Communicentur die impetrantische exhibita parti impetratæ zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

2do) Fiat rescriptum an den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg des Innhalts:

Nachdem Impetrantin zur Genüge erprobet, daß sie aus einer legitimen Ehe geboren, anbey auch vermeinet, bis nun zu einigen dotem erhalten zu haben; Als befehlen Kaiserliche Majestät dem Herrn Fürsten *provisorie* allergnädigst bis zu Berichtigung oder richterlicher Bestimmung eines *dotis*, an Impetrantin jährlich 1000. fl. in halbjährigen ratis anticipando a dato dißfallsiger Auflage abzureichen, und wie dieser Auflage die allergehorsamste Folge geleistet worden sey, er auch in der Zukunft solche zu leisten gedenke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio) Communicetur quoque partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero exemplari apud acta reposito.

Nro. 497.

Lunæ, 23. Martii 1778.

Johanniter-Ordens teutsche Zunge in Maltha und das Provincial-Kapitul in teutschen Landen contra Pfiffer von Altishofen, modo von Forell, puncto dignitatum ordinis.

Publi-

Publicatur resolutio Cæsarea: Ihro Kaiserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zufolge fiat salvis juribus quibuscunque *provisorium* Cæsareum sequentis tenoris: daß die offen stehende und während des allenfallsig künftigen von Forellischen bey Ihro Kaiserl. Majestät anerst einklagenden Rechts-Streits etwa ferners bey der teutschen Zunge in Erledigung kommende Ordens-Dignitäten denjenigen stiftmäßigen teutschen Ordens-Rittern zugetheilet werden sollen, welche hiezu der Ordnung nach ohnstrittig für fähig erkannt werden würden.

Nro. 498.

Mercurii, 20. Junii 1781.

Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, contra die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra, mandati, die Konsulenten-Wahl betreffend; sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 3. Aprilis nuperi documentat de insinuato mandato speciali ad transigendum, & supplicat pro documentum ad acta ponendo. appon. Concl. & document. insinuat.

E contra impetratischer Anwaldt Alt sub præs. 15. Februarii hujus anni producit mandatum speciale ad transigendum, & supplicat pro prævia ejusdem ad acta positione promovenda,

venda nunc commissione aulica ad tentandam amicabilem. appon. sig. ⊙. & Concl.

In eadem Reichs-Ritter-Orts Rhön-Werraischer Deputirter von Gebsattel sub præs. 7. Maii novissimi übergiebt allerunterthänigste Anzeige fruchtlos abgelaufenen Vergleichs-Versuchs, mit Bitte: pro impertienda ordinatione provisionali. app. sig. ⊙. & Lit. A usque U. & Concl. in duplo.

In eadem impetratischer Anwaldt Alt sub præs. 10. ejusdem producit documenta originalia & supplicat pro eadem interim ad acta ponendo, desuperque recognitionem concedendo. appon. sig. ⊙. & ☽.

In eadem Reichs-Ritter-Orts Rhön-Werraischer Deputirter von Gebsattel sub præs. 11. dicti mensis überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præs. 7. ejusdem mit Bitte: pro desuper reflectendo. appon. sig. ⊙. in duplo.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Nachdeme beyde Theile der bey dem Kaiserlichen Kammergerichte obwaltenden Litispendenz ungehindert in Ansehung der zwischen ihnen obschwebenden Irrungen um Kaiserliche Provisional-Verfügungen allerunterthänigstes Ansuchen gethan; als ergehen solche hiemit folgendergestalt:

1) Hat das von dem Buchischen Quartier auf seinen Vergleichs-Entwurf nachgesuchte provisorium nicht statt, sondern es werden pendente lite, und bis zum rechtlichen Austrage der Sachen

2) die

2) die Orts-Rezesse de annis 1633, 1666, 1671, 1674, 1686, 1687 und 1694. beyden Theilen zur Regul und Richtschnur vorgeschrieben, folglich sollen in deren Konformität

3) die Eingesessene des dem Ritter-Orte Rhön-Werra inkorporirten Buchischen Quartiers so wohl einzeln als in ihrem Ausschuße gleich den übrigen drey Quartieren der Rhön-Werraischen Orts-Hauptmannschaft subordiniret, mithin an die Ritter-Ordnung und Orts-verfassungsmäßige erste Instanz gebunden seyn,

solchemnach

4) ausser der besondern Matrikul sich keiner andern Ausnahme oder Vorzüge anmassen, sondern

5) mit Beybehaltung des in Ansehung ihrer eigenen Matrikul hergebrachten, dem Orts-Vorstande aber subordinirten Ausschusses ihre jeweilige Quartier- und Ausschuß-Täge und Zusammenkünfte durch den Orts-Hauptmann ausschreiben und dirigiren lassen, nicht weniger

6) die zeithero ungebührlich zurückgehaltene Ordinar- und Extraordinari-Beytrags-Gelder an die drey Rhön-Werraische Quartiere uneinstellig bezahlen, und endlich

7) bey Ausgleichung der Kriegs-Erlittenheiten demjenigen, was in recessibus de annis 1686. und 1694. vestgesezt und verglichen ist, nachgehen, folglich in Gemäsheit desselben §. 6. ad interim bey den Einquartirungs-

Fälleu

Fällen zween Siebentheile beytragen, übrigens wird

8) dem Buchischen Quartier seine bey vorgewesener Kaiserlichen Hof-Kommission bewiesene Ungebühr und Friedhässigkeit hiermit aufs schärfeste verwiesen, und zugleich dem Quartier-Ausschuße anbefohlen, dem Ritter-Orts-Vorstande alle diejenige Kösten, welche ihnen durch vergebliche Beschickung der Kaiserlichen Hof-Kommission verursachet worden, salvo regressu gegen diejenige, welchen die Zerreissung der Vergleichs-Traktaten zu Schulden kommt, ex propriis zu erstatten, und wie es

9) bey dem von der Orts-Hauptmannschaft geschehenen Erbieten, daß der Orts-Konsulent Schmidt künftig in denjenigen caulis, welche das Buchische Quartier überhaupt, oder dessen Eingesessene betreffen, weder rathen noch arbeiten solle, sein Bewenden hat, also solle auch

10) der Buchische Quartiers-Konsulent Schäfer hiemit ernstlich verwarnet und angewiesen seyn, sich aller unanständigen und respektswidrigen Schreibart, auch aller den Rezessen und der Verfassung entgegen laufenden Anschlägen so gewiß zu enthalten, als andern Falls gegen ihn mit der schärfesten Ahndung vorgegangen werden solle.

11) Wird das von dem Buchischen Quartiere zur Ungebühr angemaßte so genannte Direktorial-Schreiben an sämtliche Orts-Mitglieder vom 21. Jun. 1779. ex officio für null und nich-

tig hiemit erkläret und kassiret, auch dem Buchischen Quartiere eine dergleichen unzuständige und einer Aufhezung gleichende Unternehmung bey Vermeidung schärfesten Einsehens hiemit untersagt.

12) Retradantur die bey dem exhibito de præs. 10. Maii nuperi befindliche Originalien.

Nro. 499.

Veneris, 18. Octobris 1776.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herzogin contra Chur-Maynz & Consortes, mandati, puncto juris conductus & inde promanantium redituum;

Absolvitur relatio & Concluſum.

Mit Verwerfung der sub præs. 15. Julii 1773. contra provisorium Cæsareum d. d. 22. Januarii dicti anni loco exceptionum eingereichten unstatthaften und unerheblichen Vorstellung detur dem Herrn Churfürsten zu Maynz adhuc ex officio terminus duorum mensium ad satisfaciendum dicto provisorio sub priori comminatione.

Nro. 500.

Lunæ, 13. Januarii 1777.

Hohenlohe-Neuensteinische Linie contra die Hohenlohe-Waldenburgische Linie, mandati, puncto senioratus familiæ, in specie das Titulatur-provisorium betreffend; sive impetrantischer Anwaldt

waldt Möller sub præs. 16. Novembris a. p. accusando lapsum termini supplicat pro clementissime edoctionem paritionis communicando, aut severius ordinando. appon. Concl.

Idem sub præs. 9. hujus accusat lapsum termini & supplicat pro clementissime quadruplicas communicando, aut in contumaciam procedendo. appon. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt Walter sub præs. 23. Decembris a. p. purgando moram supplicat pro clementissime concedendo alio termino bimestri. appon. sig. ⊙.

Idem sub præs. 11. hujus supplicat pro clementissime in causa paululum supersedendo. appon. Concl.

1mo) In causa principali detur parti impetratæ ex superabundanti & ex allegata causa petitus terminus octo dierum ad decopiandum & exhibendum quadruplicas sub iterato priori præjudicio.

2do) In causa provisorii detur quidem parti impetratæ petitus terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum rescripto Cæsareo de 5. Septembris a. p. sub commination realis executionis.

Nro. 501.

Lunæ, 13. Januarii 1777.

Sachsen-Weimar und Eisenach contra Chur-Maynz & consortes, mandati, puncto juris conductus & inde promanantium redituum;

Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum proviſorio Cæſareo ſub comminatione, daß anſonſten commiſſio ad exequendum erkannt und e Cancellaria Imperiali aulica expedirt werden ſolle.

Nro. 502.

Lunæ, 18. Novembris 1776.

Von Oexler contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culm- und Onolzbach & conſortes, puncto nullitatum inſanabilium, in ſpecie die von Arnimiſche Schuldforderung betreffend; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præs. 4. Martii anni currentis überreichet allerunterthänigſte Attentaten-Anzeige juncta introductione eventualiter interpoſitæ appellationis & querelæ nullitatum, nebſt Bitte: pro clementiſſime eandem quidem acceptando, ſententiam vero pendente lite latam annullando & caſſando, ac intus petitum reſcriptum S. C. decernendo. appon. Lit. R usque W. & Concl. in triplo.

Idem ſub præs. 23. Septembris nuperi legitimat ſe acta juncto petito ſolito. app. Lit. Ee.

Idem ſub præs. 10. Octobris noviſſimi proſequendo appellationem ſupplicat pro clementiſſime decernendo intus petito reſcripto caſſatorio & inhibitorio. appon. Lit. X. in duplo.

Idem ſub præs. 22. ejusdem übergiebt allerunterthänigſte Attentaten-Anzeige mit Bitte: pro cle-

clementiſſime decernendo ob moræ periculum intus petito mandato vel reſcripto Cæſareo S. C. cum adjunctis Lit. Y. Z. Aa usque Ee. & Concl. in duplo.

Idem ſub præs. 14. hujus exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clementiſſime decernendo ob ſummum in mora periculum mandato vel reſcripto attentatorum caſſatorio, revocatorio & inhibitorio S. C. in duplo.

1mo) Cum incluſione exhibitorum de præs. 4. Martii, 10. & 22. Octobris anni currentis reſcribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culm- und Onolzbach um Bericht, *annexa inhibitione temporali*, ſich alles weitern Verfahrens zu enthalten, & cum injuncto, ſich gleichermaſſen über die attentata berichtlich zu verantworten, cum termino duorum menſium.

2do) Ponatur mandatum procuratorium partis impetrantis interim ad acta.

Nro. 503.

Ein Protectorium. *)

Wir ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir aus etlichen Urſachen Uns fürbracht und dazu bewegend, den Wohlgebohrnen, Unſern Lieben Andächtigen W. A. von W. Domprobſten zu B. ſamt ſeinen und jezt-

*) Aus Neumanns von Wolfsteel Formularbuch Nr. 110. a.

bemeldter seiner Domprobstey Verwaltern, Amtleuten, Vogten, Dienern, Unterthanen, Hintersassen, eigenen Leuten, und allen denjenigen, so ihme zugehören, und zu Versprechen stehen, auch ihrer aller Haab und Güter, liegenden und fahrenden, die sie jezo haben oder künftig mit rechtmäßigem Titel überkommen, wo und an welchen Enden die gelegen, in Unser und des Reichs besondere Gnade, Verspruch, Schuz und Schirm aufgenommen und empfangen, ihnen auch dazu Unsere und des Reichs frey Gestreck, Sicherheit und Geleit für Gewalt mitgetheilet haben, thun das auch von Römischer Kaiserlicher Macht hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meinen, sezen und wollen, daß gedachter W. A. von W. als Domprobst zu B. seine und berührter Domprobstey Verwalter, Amtleute Vögte, Diener, Unterthanen, Hintersassen, Eigenleute, und alle diejenige, so ihme zugehören, auch zu Versprechen stehen, auch ihrer alle Haab und Güter, liegend und fahrend, wie vor stehet, in Unserer und des Reichs besonderen Gnade, Verspruch, Schuz, Schirm und Gelait seyn, und darauf allenthalben im heil. römischen Reich und desselben zugethanen Fürstenthümern, Landen, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebiet frey, sicher wohnen, handeln und wandeln, auch all und jeglich Gnad, Privilegien, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, und derselben freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere, so in Unserer und des Reichs besonderer Gnad, Verspruch, Schuz, Schirm und Geleit seyn, haben, und sich des freuen, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ohnverhindert. Doch sollen sie einem jeden, so Spruch und Foderung von ihnen sämtlich oder einem jeden insonderheit gewinnen,

winnen, derselben Spruch und Foderung halben an gebührlichen Orten ordentlich Rechtens statt thun, und dem nicht vor seyn. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie bemeldten Domprobsten zu B. und desselben Domprobstey, Schultheissen, Amtleute, Vogt, Diener, Unterthanen, Hintersassen, Eigenleute, und diejenigen, so ihm, als obstehet, zugehören und zu Versprechen stehen, bey diesem Unsern und des Reichs Verspruch, Schuz, Schirm und Geleit handhaben, dabey getreulich verbleiben, desselben ungerührt und ungehindert freuen, gebrauchen und geniessen lassen, hiewider nicht dringen, vergewaltigen, bekümmern oder beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe des Glaitbruchs, und noch dazu eine Pön, nämlich 20. Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehr ernanntem W. A. von W. Domprobsten zu B. und den Seinigen, so hiewider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist ꝛc.

Nro. 504.

Ein anderes Kaiserliches Protectorium oder Schuzbrief. *)

Wir ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. Obwohl Uns als obristen Vogt, Schuz- und Schirmherrn aus Kaiserlichem Amt in allwege oblieget und gebühret, alle und jegliche Unsere und des heiligen Reichs Stände und Unterthanen, samt ihren Haab und Gütern, auch Zugehörungen und Verwandten, sonderlich bey diesen gegenwärtigen gefährlichen Zeiten vor aller Vergewaltigung, Nachtheil und Schaden zu schüzen und zu schirmen, und dieselbe bey ihren rechtmässig erlangten Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten zu erhalten und zu handhaben: so haben Wir jedoch in Betrachtung solches Unsern Kaiserlichen Amts und gegenwärtiger Zeit und Läufte, zuvorderst aber aus ganz erheblichen und rechtmässigen Ursachen, auch sondern Gnaden, weyland S. L Grafen zu L. hinterlassene Wittib, die Hoch- und Wohlgebohrne Gräfin zu W. neben ihren unmündigen Kindern, als mit Namen S. H und L. alle Grafen zu L. und der vormundlichen Verwaltung, samt allen und jeden, so ihr darinn bedient seyn, auch ihren angehörigen Herrschaften und Gütern, wie auch allen ihren Vasallen, Hintersassen und Unterthanen, Haußgesinde, Beamten und Dienern, und allen denen, so von besagter Wittib und ihren Kindern zu Versprechen stehen, mit allen ihren Renten, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Meyer- und andern Höfen, Jagden, Fischereyen, und

*) Aus Neumanns von Wolfsteel Formularbuch Nr. 110.

und andern gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, als wenn eins oder das andere also mit Namen hierbey einverleibt wäre, samt und sonderlich in Unsere und des heiligen Reichs und Unsrer Nachkommen am Reich sonderbaren Verspruch, Schuz, Schirm und Protektion genommen und entfangen, thun das auch, nehmen und entfangen vorbenennte Wittib und ihre Kinder, die Grafen zu L. samt ihrer vormundlichen Verwaltung, mit allen und jeden ihren Herrschaften und Gütern, auch deren Beamten, Dienern, zugehörigen Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, und allen andern, wie ob stehet, in Unsern und des heiligen Reichs und Unserer Nachkommen am Reich Schuz, Schirm und Protektion von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meinen, sezen und wollen, daß oftgedachte Wittib und ihre Kinder, die Grafen zu L. samt der vormundlichen Verwaltung, auch allen und jeden, so ihr darinn bedienet, ihren Unterthanen, Hintersassen und Angehörigen, so wohl an Personen, als Leib, Haab und Gütern, wie obgedacht, unter und in solchem Unsern und unserer Nachkommen am Reiche Schuz, Schirm und Protektion seyn, auch alle und jede Freyheiten, Immunitäten und Exemtionen haben, sich deren samt ihren Dienern, Unterthanen und Zugehörigen freuen, gebrauchen, und von niemand dawider beschweret, beleidiget oder vergewaltiget werden sollen, von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf ꝛc.

Nro. 505.

Martis, 13. Julii 1779.

Nürnberg contra Brandenburg-Culmbach, mandati & paritoriæ, nunc v. v. revisionis, die Verdrängung aus dem Besize des Weg-Baujuris betreffend, modo executionis;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponatur documentatio sententiæ confirmatoriæ ad acta.

2do) Detur ex officio parti impetratæ terminus duorum mensium, so wohl ad parendum paritoriæ de 9. Jan. 1777. als auch die post hanc paritoriam & sententiam confirmatoriam verübte und in dem ad notitiam hiemit kommunicirenden exhibito de præs. 31. Maii a. c. angezeigte Thathandlungen abzustellen, und das widerrechtlich abgenommene zu restituiren, sub comminatione realis executionis.

2do) Fiat rescriptum ulterius an den Herrn Fürsten zu Bamberg und den Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen, auch die verwittibte Frau Herzogin als Vormünderin, cum clausula, samt und sonders den impetrantischen Magistrat der Reichsstadt Nürnberg, falls dieser von dem impetratischen Theile an dem Strassen-Bau ferners thätlich behindert würde, auf dessen Anzeige in seinem desfallsigen Besize sumtibus partis impetratæ *manu forti* zu schüzen.

Nro. 506.

Nro. 506.
Mercurii, 3. Novembris 1779.

Zu Schaumburg-Lippe verwittibte Gräfin, contra den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, puncto vorenthaltener Wittums- und Morgengabs-Gelder; sive implorantischer Anwaldt Matolay sub præs. 25. Octobris novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige vorenthaltener Wittums- und Morgengabs-Gelder, auch verweigerter Alimenten, & supplicat pro decernendo intus peto mandato S. C. *cum eventuali commissione ad exequendum.* app. N. 1. 2. 3. in duplo.

Idem sub præs. hod. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicam humillimam de præs. 25. Octobris novissimi nebst weiterer beschwerenden Anzeige und Bitte: pro clementissime decernendo intus petitum mandatum S. C. & maturanda ob summum in mora periculum resolutione Cæsarea cum adjuncto sub sig. ⊙.

1mo) So viel die Wittums- und Morgengabs-Gelder betrift, fiat wider den Grafen zu Schaumburg-Lippe mandatum S. C. annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

2do) Fiat quoque *commissio manutenentiæ* auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises & cum acclusione mandati hujus Cæsarei rescribatur derselben in dieser keinen Verzug leidenden Sache die Frau Impetrantin, falls der impetratische Theil dasselbe für die Zukunft nicht befolgen würde, auf impetrantisches An-

rufen

rufen in dem jährlichen Bezuge dieser Wittums- und Morgengab-Gelder à 6300. Reichsthaler zu manuteniren; und wie sie solches zu vollziehen gedenke, seiner Zeit bey Kais. Maj. berichtlich anzuzeigen.

3tio) Würde sodann Frau Impetrantin wegen der in dem Nachtrage de præs. hodierno nachgesuchten Extension auf das Holz- und Wildpret-Deputat zuvorderst gehörig bescheinigen, ob und wie viel dieselbe bisher wirklich hieran empfangen habe, so erfolget auch deshalb weitere Kaiserliche Verordnung.

Nro. 507.

Martis, 21. Januarii 1772.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichs-Versammlung und die Reichsstadt Regenspurg angelegte Getreid- und Viktualien-Sperr betreffend;

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zufolge

1mo) Ponatur die von dem Herrn Churfürsten in Bayern in litteris ad Imperatorem de præs. 29. Augusti anni præteriti übergebene Paritions-Anzeige ad rescripta Cæsarea de 11. Junii, 27. Julii & 23. Octobris ejusdem anni, wie auch der von dem Reichs-

Tage

Tage zu Regensburg darüber eingekommene Bericht ad acta.

2do) Wird nunmehro hierauf die unter dem 11. Junii a. p. erkannte Manutenenz-Kommission anwieder aufgehoben.

3tio) Hocque notificetur dem dermalen sede vacante administrirenden Dom-Kapitul zu Salzburg per rescriptum.

4to) Fiat quoque horum omnium rescriptum notificatorium an Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät. *)

Nro. 508.

Ein Kaiserliches Manutenenz-Dekret. **)

Der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was J. M. Graf von G. für sich und die W. Erben, wegen Handhabung und Beschüzung der ergriffenen E...scher Güter und Lehenstücke, in Unterthänigkeit gebeten. Nun erinnern Sich Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät gar wohl, was massen den ..... zwischen den Grafen von W. und G. wider den von E. obgedachter E...scher Güter- und Lehenstücke halber ergangen: auch hernach

*) Es war in dieser Sache die Manutenenz-Kommission anfänglich auf Salzburg erkannt, nachher aber sind auch auf die verstorbene Kayserin Königin als Erzherzogin von Oesterreich auxiliatoria erfolget.

**) Aus Neumanns Formularbuch Nr. 111.

nach berührter Lehen halber ein Vergleich aufgerichtet worden. Weil aber gedachter von E. denselben selbst nicht gehalten, sondern stetige Ausflüchte gesucht, indessen auch gedachter Graf von G. und W. die Possession der E... schen Güter wieder ergriffen:

Als erklären Sich Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät dahin, daß bey jezt angezogener Bewandtniß der Sachen mehr gedachter Graf von G. und die W... schen Erben in possessione gemeldter Güter und Lehen, wie sie solche bis dato inne gehabt, verbleiben und gelassen, auch dabey, ungehindert vorangezogenen Vertrages, dessen sich besagter von E. durch sein begangenes höchststräfliches Laster der beleidigten Majestät selbst verlustig gemacht, gehandhabet und geschüzet; auch bey künftiger Aussöhnung, da dieselbe erfolgen sollte, gemeldten von E. dieser Güter halber kein fernerer Zuspruch und Aktion gestattet, sondern solches in specie dabey bedinget und ausgenommen werden solle.

Deswegen denn Ihro Kaiserliche Majestät besagtem Grafen von G. und den W... schen Erben dieses *decretum manutenentiæ* zu ertheilen befohlen. Und verbleiben mehr Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät demselben mit Kaiserlichen Gnaden gewogen.

Nro. 509.

Martis, 21. Martii 1780.

Hœfle contra Fiscum Episcopalem Constantiensem, mandati; puncto amotionis à Parochia; sive implorans Hœfle sub præs. 20. hujus

jus exhibet humillimam expoſitionem, & ſupplicat pro ferendo auxilio Cæſareo vel retradendis ſaltem documentis.

Petitis pro decernenda executione proviſorii, & reſpective manutentione non eſt locus.

Nro. 510.

Martis, 10. Februarii 1784.

Zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtliches und Gräfliches Geſamthauß, contra den Herrn Fürſt-Biſchoff zu Würzburg & conſortes, mandati, nec non *protectorii & conſervatorii*, die Eichenfürſter Hofmarkung und daſige Jagd betreffend;

Abſolvitur relatio & Concluſum.

1mo) Fiat contra den Herrn Biſchoffen zu Würzburg, deſſen nachgeſezte Regierung und Oberamt Hoenburg mandatum S. C. dahin: Dem Fürſtlichen und Gräflichen Geſamthaus Löwenſtein-Wertheim wegen der am 22ten vorigen Jahrs unternommenen Thathandlung hinlängliche Genugthuung zu leiſten, und die damals von den Heidenfelder Siebnern herausgeriſſene Steine in Beyſeyn beederſeitiger Beamten, dann der beederſeitigen Feldſchieder zu Heidenfeld, Altfeld und Glasofen durch die unpartheyiſche Feldſchieder zu Lehr und Billinghauſen auf alleinige eigene Koſten wiederum einſezen zu laſſen, auch in Zukunft den impetrantiſchen Theil in dem Beſiz des Markungs- und Jagdrechts quæſtionis nicht mehr

zu

zu stören, mithin von allen Vergewaltigungen und Einfällen in das Wertheimische Land und Gebiete abzustehen, sondern, wenn sie die Impetranten in Belang erwähnter Markungs- und Jagd-Streitigkeiten Spruchs uud Forderung zu erlassen nicht gemeinet seyn sollten, nicht facti, sondern juris via zu verfahren, so wie nicht weniger alles von den Heidenfelder Vorfahren in dem so genannten Birkenschlag umgehauenes und spoliative entführtes Holz cum omni causa den Eichenfürster Hofleuten ersezen zu lassen, auch sonst alle Schäden und Kösten zu erstatten, sub pœna 10. marcarum auri & annexa citatione solita cum termino duorum mensium. Hingegen

2do) Hat das gebetene *protectorium & conservatorium* noch zur Zeit nicht statt.

Johann Peter Söhngen.

Nro. 511.

Protectorium & Conservatorium auf den fränkischen Kreis mit Zuziehung des Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Landgrafen zu Hessen-Cassel. Zu Handhabung des zwischen den Marggrafen zu Kulmbach und des Königs in Preussen Majestät in puncto successionis den 22. December 1722. gemachten und von Kaiserl. Majestät den 3. August 1723. konfirmirten Vergleichs oder Recesses. Wien, den 20. Febr. 1725.

Wir Karl der VI. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich:

Dem-

Demnach von uns auf der (Tit.) Georg Friederich Karls und Albrecht Wolfgangs, Marggrafen zu Brandenburg-Kulmbach, Liebdens unterthänigstes Bitten, der von Denenselben mit des Königs in Preussen Liebden durch vieljährige in freundvetterlicher Güte gepflogene Handlungen zu gänzlicher Aufhebung der, wegen des zwischen Friderichs des Ersten, Königs in Preussen, und Anfangs gemeldter Marggrafen, Vaters Christian Heinrichs und dessen Söhne Marggrafen zu Brandenburg-Kulmbach Liebden, am 23. November des 1703ten Jahrs errichteten pacti successorii entstandenen Mishelligkeiten am 22. December des 1722sten Jahrs geschlossene und von beyden Seiten ausgewechselte anderweitige Receß laut beyliegender Abschrift gnädigst bestättiget worden, und nun uns der oben erstbenannte Marggraf von Kulmbach als der Ordnung nach rechtmäßige Erbe und Nachfolger des Marggrafthums Kulmbach-Bayreuth, samt allen dessen An- und Zugehörungen ferner gehorsamst belanget und gebeten. Wir geruheten zu desto mehrerer Befestigung und Handhabung vorgedachten Recesses und dessen Konfirmation noch ein besonderes Kaiserliches Protectorium und Conservatorium, cum annexa executione reali auf die ausschreibende Fürsten des fränkischen Kreises und gesamte dessen Stände, dahin gnädigst zu erkennen nnd auszufertigen, daß, wofern

allen unverhoffenden widrigen Falls von einem oder andern Theile über kurz oder lang das Versprochene zu erfüllen gesäumet, oder dagegen mit Thätlichkeiten gehandelt würde, ihre Liebden Liebden mit dem fränkischen Kreise, und mit und nebst demselben ein jedesmaliger Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und regierender Landgraf zu Hessen-Kassel samt und sonders gleich von jezo an, und dann als jezo, genugsam bevollmächtiget und begwaltiget werden und seyn mögen, wider einen jeden nach unserem Kaiserlichen Gebote und Bestätigung nicht zuhaltenden Theil alsobalden, von Unsertwegen, ohne weitere Rückfrage executive so verfahren zu können, als es nach Schärfe der Rechte und der heilsamen Reichs-Satzungen immer geschehen kann, soll und mag.

Als haben Wir gnädigst angesehen sothane Seiner Liebden gehorsamste rechtmässige und aufrichtige Bitte, mithin aus den erheblichen und andern Unser Kaiserliches Gemüth bewegenden sonderbaren Ursachen mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen das unterthänigst gebetene Protectorium und Conservatorium erkennet und verordnet; thun das, erkennen und verordnen solches von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit hiemit, nennen, sezen, ordnen und begwaltigen die ausschreibende Fürsten und Stände des fränkischen Kreises dahin gnädigst und ernstlichst, daß, wenn

einer

einer oder anderer der obgenannten mit einander sich gütlich verglichenen Theile über kurz oder lang dasjenige, was sie in obangezogenem Receße einander versprochen haben, zu erfüllen säumte, oder durch Thätlichkeiten dargegen etwas unternehmen würde, Sie vorbenannte Unsere Kaiserliche Commissarii, Protectores und Conservatores, und, da es nöthig, mit Zuziehung und Hülfe des Königs von Groß-Britannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und des Landgrafen zu Hessen-Kassel Liebden ꝛc. oder in dem Falle, daß der fränkische Kreis saumselig wäre, diese insbesondere kraft geziemenden Anrufens und Erinnerns von jezo an und dann als jezt kraft dieses wider einen jeden gegen oftbesagten von Uns allermildest bestätigten Vergleich handelnden Theil auf des andern Begehren alsobald und ohne weitere Rückfrage samt und sonders executive zu verfahren, zu welchem Ende Wir auch, allen benöthigten Falls, die Räthe, Befehlshaber, Offiziers, Beamte, Soldaten und Unterthanen der sämtlichen Marggräflichen Kulmbachischen Bayreuthischen Lande, mittelst des hiebey verwahrten Kaiserlichen Gehorsam-Patents gnädigst und ernstlichst anweisen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten ꝛc. ernst- und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß Sie, obgedachte ausschreibende Fürsten und Stände des fränkischen Kreises,

oder allenfalls des Königs von Groß-Britannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und des regierenden Landgrafen zu Hessen-Kassel Liebden samt oder sonders an diesem Unserem Protectorio und Conservatorio keineswegs hindern, noch irren, noch auch solches andern zu thun in einige Weege gestatten, sondern auf Begehren vielmehr alle gutwillige Hülfe und Beystand gehorsamlich erweisen, darwider nichts thun, handeln oder fürnehmen, selbst oder durch andere, unter was für gesuchtem von nun an allerdings verworfenen Vorwande immer geschehen möge, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön, nemlich 50. Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und die andere Halbscheidt dem beleidigten Theile unnachläßlich zu bezalen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit ꝛc.

Wien, den 20. Febr. 1725.

Druckfehler des ersten Bandes.

In der Einleitung.

S. 7.		Z. 14.	statt um Bestellung l. um Beförderung.
— 10.	§. 20.	— 12.	st. zu habenden l. zu hebenden.
— 16.	— 27.	— 2.	st. solche l. solchen.
— 22.	— 36.	— 8.	st. damit l. daß.
— 23.	— 37.	— 1.	st. nicht mehr l. damit.

In den Beylagen.

S. 9.	Z. 13.		st. von A . . . l. von B . . .
— 36.	— 3. v. unt.		st. Reguln l. Regeln.
— 40.	— 26.		st. ad replicandum l. ad replicandum sub pœna præcluſi.
— 65.	— 19.		st. bittet l. bitte.
— 100.	— 5. v. unt.		st. damals l. jezt als dann.
— 139.	— 8.		st. müssen l. müsse.
— 154.	— 6.		st. bittet l. bitte.
— 161.	— 9.		st. Wann l. Wenn.
— 171.	— 6.		st. ad l. contra.
— 185.	— 23.		st. Paritoria l. Paritoriæ.
— 187.	— 1 und 19.		st. wann l. wenn.
— 193.	— 21.		st. neuerwähnte l. anverwahrte.
— 214.	— 3. v. unt.		st. Nichtbefolgung l. Nichtbefolgung des.
— 220.	— 17.		st. Jeckern (und so oft diß Wort vorkommt) l. Zeckern.
— 229.	— 17.		st. so wäre l. so war.
— 238.	— 4. v. unt.		st. implorantischer l. implorantischer.
— 240.	— 15.		st. als unerwiesen l. sein Angeben als erwiesen.
— 241.	— 1.		st. negiren könne l. agiren könne.
— 245.	— 6.		st. zu Buch und Jackern l. zu Buch und Zeckern zu bauen.
— 247.	— 5.		st. implorantischer l. implorantischen.
— 252.	— 4. v. unt.		st. ware l. wäre.
— 261.	— 5.		st. Frichtmayer l. Feuchtmayer.
— 262.	— 11. v. unt.		st. von; und l. vor. und.

S. 263.	Z.	6. v. unt.	st. nun hat l. hat.
— 264.	—	14.	st. dreyen l. dreyer.
— 266.	—	12.	st. schärfend l. schärferes.
— 268.	—	10. v. unt.	st. allergehorsamste l. allergehorsamst.
— 269.	—	11. v. unt.	st. humillima l. humillima pro.
— 273.	—	6. v. unt.	st. hatten l. hätten.
— 283.	—	6.	st. an Tage l. an Tag.
— 295.	—	19.	st. liquidum wird l. liquidiren wird.
— 319.	—	23.	st. mit der Replik l. mit der Duplik.
— 323.	—	2. v. unt.	st. daraus l. durchaus.
	—	1. v. uut.	st. ware l. wäre.

Besondere Erinnerungen.

S. 67. ist das bey dem Nr. 67. vorkommende (ad §. 375.) ganz auszustreichen.

S. 90. ist das nemliche mit dem (ad §. 403.) bey dem Nr. 100. zu thun.

Das S. 190. vorkommende: II. Zum Processu communicativo ad excipiendnm, gehört vor den Nr. 139. S. 185.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hanzely, Vincenz

Vincenz Hanzely's ... Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln

Bd.: 2.

Stutgart (1787)

J.publ.g. 315-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559495-1
VD18 80367658-001